

VERKAUFSPROSPEKT

SICAV ODDO BHF

Société d'Investissement à Capital Variable Luxemburg

VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

Dieser Verkaufsprospekt enthält diejenigen Angaben, die gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und der damit verbundenen delegierten Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) zu veröffentlichen sind.

Die SICAV ODDO BHF (die „Gesellschaft“) ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“), vorbehaltlich der Offenlegungspflichten für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a und Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung), registriert. Eine solche Registrierung bedeutet jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde die Qualität der zum Verkauf angebotenen Aktien der Gesellschaft (die „Aktien“) positiv bewertet. Jede gegenteilige Darstellung ist unzulässig und rechtswidrig. Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung („OGAW-Richtlinie“).

Zeichnungsanträge können nur auf Grundlage des aktuellen Verkaufsprospekts (der „Verkaufsprospekt“) entgegengenommen werden, der nur gültig ist, wenn ihm eine Kopie der entsprechenden KID (wie nachstehend definiert), der letzte Jahresbericht mit den geprüften Abschlüssen und der Halbjahresbericht beigefügt sind, wenn dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Berichte sind ein wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Niemand ist befugt, andere Erklärungen abzugeben als die, die im Verkaufsprospekt oder in den Dokumenten, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird, enthalten sind. Diese Dokumente stehen der Öffentlichkeit am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

WICHTIG: Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Dokuments haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Buchhalter oder sonstigen Finanzberater konsultieren.

Die Verbreitung des Verkaufsprospekts und das Angebot der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zu einem Angebot in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, hierzu nicht ermächtigt ist oder eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung erhält, hierzu gesetzlich nicht berechtigt ist. Es obliegt jedermann, der im Besitz dieses Verkaufsprospekts ist oder die Zeichnung von Aktien beantragt, einschlägige Erkundigungen einzuholen sowie für die Beachtung aller anwendbaren gesetzlichen und sonstigen rechtserheblichen Bestimmungen der anwendbaren Rechtsordnung Sorge zu tragen.

Luxemburg - Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 registriert. Eine solche Registrierung verpflichtet jedoch keine luxemburgische Behörde, die Angemessenheit oder Richtigkeit des Verkaufsprospekts oder der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte zu genehmigen oder abzulehnen. Alle gegenteiligen Erklärungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Europäische Union („EU“) – Die Gesellschaft ist ein OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie, und der Verwaltungsrat der Gesellschaft schlägt vor, die Aktien in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vertreiben.

USA – Die Aktien wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung (das „Gesetz von 1933“) oder den Wertpapiergesetzen der US-Bundesstaaten registriert, und weder ein Teilfonds noch die Gesellschaft wurden oder werden in den Vereinigten Staaten gemäß dem Investment Company Act von 1940 in seiner geltenden Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert, und die Aktionäre haben keinen Anspruch auf die

Vorteile einer solchen Registrierung. Dementsprechend dürfen mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen keine Aktien, ob direkt oder indirekt, in den Vereinigten Staaten, einem ihrer Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen oder an eine US-Person, wie im Glossar definiert, angeboten oder vertrieben werden. Der Verwaltungsrat kann das Angebot und den Verkauf von Aktien in den Vereinigten Staaten oder an eine begrenzte Anzahl oder Kategorie von US-Personen genehmigen, sofern die Aktien im Falle einer solchen Genehmigung nur solchen Personen und in einer Weise angeboten und verkauft werden, dass keine Registrierung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder der Aktien gemäß den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten erforderlich wird. Die Aktien wurden weder von der United States Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten genehmigt oder abgelehnt, noch hat eine solche Behörde die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann, beurteilt oder gebilligt. Jede gegenteilige Darstellung ist eine Straftat. Bestimmte Beschränkungen gelten auch für jede spätere Übertragung von Aktien in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen. Artikel 10 der Satzung enthält Bestimmungen, die es der Gesellschaft ermöglichen, die von US-Personen gehaltenen Aktien zwangsweise zurückzunehmen. Sollte ein Aktionär eine US-Person werden, kann dies nachteilige steuerliche Folgen haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf US-Quellensteuern und Steuererklärungen.

Die Antragsteller müssen bescheinigen, dass sie keine US-Personen sind, die Aktien nicht kaufen, erwerben oder besitzen dürfen.

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, die von ihm für notwendig erachteten Beschränkungen aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass keine Aktien der Gesellschaft von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder von einer Person unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass die Gesellschaft einer Haftung oder Besteuerung unterliegt oder ihr ein anderer Nachteil entsteht, die/der der Gesellschaft andernfalls nicht entstanden wäre, und insbesondere nicht von einer US-Person, wie oben erwähnt. Die Gesellschaft kann alle von einer solchen Person gehaltenen Aktien zwangsweise zurücknehmen.

Der Verwaltungsrat hat alle zumutbare Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Ein Dokument mit wesentlichen Informationen („KID“) für jede verfügbare Klasse eines jeden Teilfonds wird den Anlegern vor der Zeichnung von Aktien kostenlos zur Verfügung gestellt. Potenzielle Anleger müssen das KID für die jeweilige Klasse und den Teilfonds hinzuziehen, in die sie zu investieren beabsichtigen.

Alle von einer nicht im Verkaufsprospekt genannten Person erteilten Informationen sind als nicht autorisiert einzustufen. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung als zutreffend. Um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen, kann dieses Dokument von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und potenzielle Zeichner sollten sich bei der Gesellschaft erkundigen, ob nachfolgend ein aktualisierter Verkaufsprospekt herausgegeben wurde.

Der Wert der Aktien kann sowohl steigen als auch fallen, und ein Aktionär erhält bei der Übertragung oder Rücknahme von Aktien möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Der Geldwert der Erträge aus den Aktien kann schwanken, und Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Wert der Aktien steigt oder fällt. Die Höhe und die Grundlagen der Besteuerung und Steuerbefreiungen können sich ändern.

Die Abkürzungen „GBP“, „USD“ oder „US-Dollar“, „CHF“ oder „SEK“ meinen die bezeichnen im Verkaufsprospekt die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz oder Schwedens. „Euro“ bezeichnet jeweils die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion.

Potenzielle Zeichner oder Käufer von Aktien sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die gesetzlichen Bestimmungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen informieren, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes gelten und für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch oder den Verkauf von Aktien der Gesellschaft relevant sein könnten.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Verkaufsprospekt. Soweit es Widersprüche zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt und dem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache gibt, ist der englischsprachige Verkaufsprospekt maßgeblich, es sei denn, die Gesetzeslage in einem Land, in dem die Aktien verkauft werden, sieht vor, dass bei einer Klage, die sich auf eine Aussage in einer anderssprachigen Version des Verkaufsprospekts als der englischen stützt, diejenige Version des Verkaufsprospekts maßgebend ist, auf die sich die Klage bezieht.

Verwaltungsrat:

Mitglieder:

Werner Taiber, Vorsitzender des Aufsichtsrates der ODDO BHF Asset Management GmbH
Laurent Denize, Co-Chief Investment Officer, ODDO BHF Asset Management SAS
Aude Vanderpol, Global Head of Reporting and Performance, ODDO BHF Asset Management SAS
ODDO BHF SCA, vertreten durch Pierre-Emmanuel Charrette, Chief Compliance Officer, ODDO BHF SCA
Francis Huba, Head of Operations, ODDO BHF Asset Management SAS
Thomas Seale, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg

Eingetragener Sitz:

5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft:

ODDO BHF Asset Management SAS
12, Boulevard de la Madeleine
75440 Paris Cedex 09, Frankreich

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft:

Nicolas Chaput, Chief Executive Officer (*Président*)
Guy de Leusse, Deputy Managing Director

Anlageverwalter:

ODDO BHF Asset Management GmbH
Herzogstr. 15
D-40217 Düsseldorf, Deutschland

Wellington Management International Limited
Cardinal Place, 80 Victoria Street
London, SW1E 5JL, Vereinigtes Königreich

**Verwahrstelle, Zahlstelle,
Zentralverwaltungsstelle:**

Caceis Bank, Luxembourg Branch
5 Allée Scheffer
L – 2520 Luxemburg

Vertriebsstelle:

ODDO BHF SCA
12, Boulevard de la Madeleine
75009 Paris

Abschlussprüfer:

Deloitte Audit
560, Rue de Neudorf
L - 2220 Luxemburg

Rechtsberater:

PwC Legal SARL
Eine unabhängige Anwaltskanzlei, Mitglied des Netzwerks von PwC
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----|
| HAUPTMERKMALE | 6 |
| ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK | 10 |
| RISIKOFAKTOREN..... | 62 |
| VERWALTUNGSGESELLSCHAFT | 77 |
| ANLAGEVERWALTER..... | 78 |
| VERWAHRSTELLE..... | 78 |
| ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE | 80 |
| VERTRIEBSSTELLEN..... | 80 |
| LUXEMBURGISCHE VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE | 81 |
| DIE AKTIEN | 81 |
| AUSGABE UND VERKAUF VON AKTIEN | 83 |
| UMTAUSCH VON AKTIEN | 85 |
| RÜCKNAHME VON AKTIEN..... | 86 |
| AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK..... | 87 |
| ERTRAGSAUSGLEICH..... | 88 |
| KOSTEN UND AUSLAGEN | 88 |
| BESTEUERUNG | 101 |
| VERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE UND BERICHTE AN DIE AKTIONÄRE | 102 |
| ANHANG I: | 104 |
| ANHANG II:..... | 113 |

| | |
|--------------------|-----|
| ANHANG IV: | 119 |
| ANHANG V: | 122 |
| ANHANG VI: | 123 |
| ANHANG VII: | 131 |
| GLOSSAR | 134 |
| ANHANG VIII: | 139 |
| ANHANG IX:..... | 153 |
| ANHANG X: | 164 |
| ANHANG XI:..... | 176 |
| ANHANG XII:..... | 190 |
| ANHANG XIII:..... | 200 |
| ANHANG XIV: | 211 |
| ANHANG XV: | 220 |
| ANHANG XVI: | 232 |

HAUPTMERKMALE

1. Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*Société d'Investissement à Capital Variable*“, „SICAV“) mit Sitz in Luxemburg und erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010.

ODDO BHF Asset Management SAS wurde zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds und bietet Anlegern als solcher die Möglichkeit, in eine Reihe separater Teilfonds (die „Teilfonds“) zu investieren, von denen sich jeder auf ein separates Portfolio übertragbarer Wertpapiere und anderer gesetzlich zulässiger Vermögenswerte bezieht und jeweils eigene Anlageziele verfolgt.

Der Verwaltungsrat kann (in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft) jederzeit zusätzliche Teilfonds auflegen, deren Anlageziele von denen der bestehenden Teilfonds abweichen können. Bei Auflegung neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert oder ergänzt. Der Verwaltungsrat kann jederzeit einen der Teilfonds gemäß den Bestimmungen in Anhang IV dieses Dokuments schließen.

Die Anleger können Aktien zwischen den Teilfonds auf effiziente Weise umtauschen.

2. Wahl der Anlage

Die Anleger können aus einer Reihe von separaten Teilfonds wählen:

- ODDO BHF Sustainable Euro Corporate Bond (im Folgenden der „**Sustainable Euro Corporate Bond**“)
- ODDO BHF Euro High Yield Bond (im Folgenden der „**Euro High Yield Bond**“)
- ODDO BHF Euro Credit Short Duration (im Folgenden der „**Euro Credit Short Duration**“)
- ODDO BHF Algo Trend Eurozone (im Folgenden der „**Algo Trend Eurozone**“)
- ODDO BHF Convertibles Global (im Folgenden der „**Convertibles Global**“)
- ODDO BHF Objectifs Revenus (im Folgenden der „**Objectifs Revenus**“)
- ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities (im Folgenden der „**Sustainable Credit Opportunities**“)
- ODDO BHF Algo Trend US (im Folgenden der „**Algo Trend US**“)
- ODDO BHF Global Credit Short Duration (im Folgenden der „**Global Credit Short Duration**“)
- ODDO BHF Artificial Intelligence (im Folgenden der „**Artificial Intelligence**“)
- ODDO BHF Green Planet (im Folgenden der „**Green Planet**“)
- ODDO BHF Polaris Moderate F (im Folgenden der „**Polaris Moderate F**“)
- ODDO BHF Polaris Balanced F (im Folgenden der „**Polaris Balanced F**“)
- ODDO BHF Polaris Flexible F (im Folgenden der „**Polaris Flexible F**“)
- ODDO BHF Subordinated Debt (im Folgenden der „**Subordinated Debt**“)

Der Verwaltungsrat hält für jeden Teilfonds ein separates Portfolio von Vermögenswerten. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird im Verhältnis zwischen den Aktionären ausschließlich zugunsten des betreffenden Teilfonds investiert. Gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, haftet jeder Teilfonds mit seinem Vermögen nur für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten.

3. Die Aktien

Die Gesellschaft bietet verschiedene Aktienklassen an, die in mehrere Kategorien von Aktien unterteilt sind. Aktienklassen mit dem Buchstaben „C“ (mit Ausnahme der „GC“-Aktienklassen, bei denen es sich um thesaurierende oder ausschüttende Aktien handeln kann) und „X“ in ihrer Bezeichnung sind Aktienklassen, die ihre Erträge kapitalisieren, während Aktienklassen mit dem Buchstaben „D“ in ihrer Bezeichnung Aktienklassen sind, die auf jährlicher Basis oder häufiger regelmäßige Dividenden ausschütten, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt.

Aktienklassen mit dem Buchstaben „R“ in ihrer Bezeichnung können von Anlegern aller Art (d. h. Privatanlegern und institutionellen Anlegern) erworben werden. Ab dem 11. Dezember 2017 können Aktienklassen mit dem Buchstaben „I“ in ihrer Bezeichnung ausschließlich von geeigneten Gegenparteien und professionellen Anlegern im Sinne der Richtlinie

2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 vom 23. Juni 2016, erworben werden.¹

GC-Aktienklassen sind (i) von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Versicherungsgesellschaften vorbehalten, die fondsgebundene Produkte im Rahmen von „Advisory Management“-Verträgen in ihrem Angebot zeichnen, und (ii) Kunden von ODDO BHF SCA, die einen Beratungsvertrag mit einem Finanzanlageberatungspartner von ODDO BHF SCA abgeschlossen haben. GC-Aktien können thesaurierende Aktien oder ausschüttende Aktiensein.

Aktienklassen mit dem Buchstaben „N“ in ihrer Bezeichnung sind ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar und zahlen keine Vertriebsgebühren oder Rückvergütungen.

Ab dem 11. Dezember 2017 sind Aktienklassen mit dem Buchstaben „N“ in ihrer Bezeichnung (i) Anlegern, die über einen Vermittler zeichnen, der die Anlageberatungsdienstleistung auf unabhängiger Basis gemäß der europäischen Richtlinie 2014/65/EU (sogenannte „MiFID II-Richtlinie“) erbringt, (ii) Anlegern, die Zeichnungen über einen Finanzmittler auf der Grundlage einer zwischen dem Anleger und dem Vermittler geschlossenen Gebührenvereinbarung vornehmen, in der festgelegt ist, dass der Vermittler ausschließlich vom Anleger bezahlt wird, (iii) Unternehmen, die die Dienstleistung der Portfolioverwaltung gemäß der MiFID II-Richtlinie erbringen, (iv) OGA, die von Unternehmen der ODDO BHF Group verwaltet werden, und (v) ODDO BHF SCA, wenn sie die Anlageberatungsdienstleistung auf der Grundlage einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit ihrem Kunden erbringt, vorbehalten².

Aktienklassen mit dem Buchstaben „P“ in ihrer Bezeichnung können nur institutionellen Anlegern angeboten werden, die zuvor eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen haben. Aktienklassen mit dem Buchstaben „X“ in ihrer Bezeichnung können institutionellen Anlegern nur nach vorherigem Abschluss einer besonderen Einzelvereinbarung zwischen dem Aktionär und der Verwaltungsgesellschaft angeboten werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu entscheiden, ob sie der Ausgabe von „P“- oder „X“-Aktien zustimmt, ob sie die hierfür erforderlichen Vorkehrungen bzw. eine individuelle Sondervereinbarung zu treffen bereit ist und wie eine solche Sondervereinbarung auszugestaltet ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist die im Teilfonds Sustainable Credit Opportunities angebotene Aktienklasse mit einem „X“ im Namen der CAVEC (*Caisse d'assurance vieillesse des experts-comptables et des commissaires aux comptes*) und die im Teilfonds ODDO BHF Sustainable Euro Corporate Bond sowie im Teilfonds Euro High Yield Bond angebotene Aktienklasse mit einem „X“ im Namen der S-Bank vorbehalten.

Aktienklassen mit dem Buchstaben „F“ in ihrer Bezeichnung können allen Anlegern angeboten werden. Der Fonds wird die Ausgabe von Aktien der Klasse „F“ nach dem Annahmeschluss des Tages einstellen, an dem das verwaltete Vermögen der betreffenden Aktienklasse erstmalig EUR 100 Millionen erreicht, in jedem Falle aber 6 Monate nach ihrer Auflegung.

Aktienklassen mit den Buchstaben „oN“, zusammen oder einzeln, in ihrem Namen dürfen nur Kunden der Private Banking-Sparte der ODDO BHF AG oder der ODDO BHF (Schweiz) AG angeboten werden, die Portfolioverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen einer Gesellschaft der ODDO BHF Group (insbesondere der ODDO BHF Trust GmbH) nutzen.

Aktienklassen, die ein „S“ im Namen tragen, können von Anlegern aller Art (d. h. Privatanlegern und institutionellen Anlegern) ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.

Aktien können auf unterschiedliche Währungen lauten. Die Abkürzung „EUR“ bezeichnet den Euro, die gemeinsame Währung der EU-Mitgliedstaaten, die der Wirtschafts- und Währungsunion angehören. Die Abkürzung „USD“ bezeichnet den USD, die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Abkürzung „CHF“ bezeichnet den Schweizer Franken, die Währung der Schweiz. Die Abkürzung „GBP“ bezeichnet das britische Pfund, die Währung des Vereinigten Königreichs. Die Abkürzung „SEK“ bezeichnet die schwedische Krone, die Währung Schwedens.

Die mit [H] gekennzeichneten Aktienklassen sind gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abgesichert (vorbehaltlich spezifischer Vorschriften für einen bestimmten Teilfonds), oder wenn die abgesicherte Aktienklasse auf dieselbe Referenzwährung wie der Teilfonds lautet, sichert die Gesellschaft diese Aktienklasse gegen das Währungsrisiko

¹ Vor dem 11. Dezember 2017 können Aktienklassen mit dem Buchstaben „I“ in ihrer Bezeichnung nur von institutionellen Anlegern erworben werden. Für Anlagen, die vor dem 11. Dezember 2017 getätigt wurden, gelten nicht die neuen, sondern weiterhin die bisherigen Eignungskriterien. Zusätzliche und neue Anlagen, die ab 11. Dezember 2017 von bestehenden Anlegern getätigt werden, welche die neuen Eignungskriterien nicht erfüllen, werden nicht mehr akzeptiert.

² Vor dem 11. Dezember 2017 sind Aktienklassen mit dem Buchstaben „N“ in ihrer Bezeichnung (i) italienischen institutionellen Anlegern und Schweizer Anlegern, (ii) Kleinanlegern, wenn sie über eine Vertriebsstelle, einen Finanzberater, eine Plattform oder einen anderen Vermittler auf der Grundlage einer zwischen dem Anleger und dem Vermittler geschlossenen Sondervereinbarung oder Provisionsvereinbarung investieren, und (iii) von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA und Mandaten vorbehalten. Für Anlagen, die vor dem 11. Dezember 2017 getätigt wurden, gelten nicht die neuen, sondern weiterhin die bisherigen Eignungskriterien. Zusätzliche und neue Anlagen, die ab 11. Dezember 2017 von bestehenden Anlegern getätigt werden, welche die neuen Eignungskriterien nicht erfüllen, werden nicht mehr akzeptiert.

ab, das sich aus Vermögenswerten ergibt, die nicht auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten. Die Merkmale der abgesicherten Aktienklassen bleiben abgesehen davon, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von diesen Klassen getragen werden, unverändert. Der Nettoinventarwert aller Aktienklassen eines Teilfonds kann durch derartige Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus können die Aktienklassen eine unterschiedliche Gebührenstruktur aufweisen (wie im Abschnitt „Kosten und Auslagen“ angegeben), aber an demselben Portfolio von Vermögenswerten innerhalb eines bestimmten Teilfonds beteiligt sein. Aktienklassen können sich auch hinsichtlich ihrer Ausschüttungspolitik unterscheiden.

Aktienklassen mit dem Buchstaben „W“ in ihrer Bezeichnung sind Aktienklassen ohne Performancevergütung.

Zahlungen für die Zeichnung von Aktienklassen mit dem Buchstaben „I“ oder „P“, Aktienklassen „GC“ und „X“ in jedem Teilfonds sind in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder in einer anderen vom Anleger angegebenen Währung zu leisten (in letzterem Fall sind etwaige Währungsumrechnungskosten vom Anleger zu tragen).

In der Regel können Zahlungen für die Zeichnung von Aktienklassen mit dem Buchstaben „R“ oder „N“ in ihrer Bezeichnung in jedem Teilfonds in EUR, GBP, CHF, USD oder SEK erfolgen (bei Zeichnungen in EUR, GBP, CHF, USD oder SEK gehen etwaige Währungsumrechnungskosten im Zusammenhang mit der Umrechnung des Zeichnungspreises in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds zu Lasten dieser Aktienklasse). Ferner sind in Bezug auf diese Aktienklassen alle Währungsumrechnungskosten, die dadurch entstehen, dass die Zahlung des Rücknahmepreises in einer anderen Währung als der Referenzwährung der betreffenden Aktien erfolgt, von dem betreffenden Aktionär zu tragen.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse eines jeden Teilfonds wird in der Referenzwährung der Aktienklasse berechnet.

4. Mindestanlage und Mindestbestand

Die Mindestanlage pro Aktienklasse ist nachstehend für jeden Teilfonds genannt, und der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen geringere Beträge akzeptieren. Für die Zeichnungen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaften, die zur Gruppe der Verwaltungsgesellschaft gehören, der anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA und für alle Anlagen, die im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsverträgen getätigt werden, welche mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen wurden, gilt kein Mindestanlagebetrag. Sofern für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, gilt kein Mindestbestand.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, Anträge auf Zeichnung von Aktien eines Teilfonds abzulehnen, wenn das Nettovermögen eines solchen Teilfonds einen Betrag erreicht hat, der als Höchstkapazität für eine bestimmte Anlagestrategie anzusehen ist.

5. Form von Aktien

Die Aktien werden ausschließlich in Form von Namensaktien ausgegeben.

6. Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter

ODDO BHF Asset Management SAS, 12 Boulevard de la Madeleine, 75440 Paris Cedex 09, Frankreich, fungiert als Verwaltungsgesellschaft. Eine Beschreibung der von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommenen Aufgaben ist im Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft“ zu finden.

Die folgende juristische Person übt die Funktion des Anlageverwalters aus:

- ODDO BHF Asset Management GmbH, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf, Deutschland
- Wellington Management International Limited, Cardinal Place, 80 Victoria Street, London SW1E 5JL, Vereinigtes Königreich

Eine Beschreibung der verschiedenen Teilfonds, die vom Anlageverwalter verwaltet werden, ist im Abschnitt „Anlageverwalter“ zu finden.

7. Verwahrstelle, Zahlstelle, Zentralverwaltungsstelle

Die Caceis Bank, Luxembourg Branch, mit Sitz in 5 Allée Scheffer, L- 2520 Luxemburg, übernimmt die Funktionen der Verwahrstelle, Zahlstelle und Zentralverwaltungsstelle.

8. Handel

Aktien jeder Klasse eines Teilfonds können in der Regel täglich zu Preisen gekauft, zurückgenommen oder umgetauscht werden, die auf dem Nettoinventarwert pro Aktie dieser Klasse des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag basieren.

Für jeden der Teilfonds ist jeder Geschäftstag ein Bewertungstag.

9. Abwicklung

Zeichnungsanträge für alle Teilfonds müssen lastenfrei innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag abgewickelt werden, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde.

Erfolgen Zahlungen nicht innerhalb der genannten Frist, kann die Zuteilung der entsprechenden Aktien annulliert und der Antragsteller verpflichtet werden, die Gesellschaft und gegebenenfalls die betreffende Vertriebsstelle für alle Verluste zu entschädigen, die im Zusammenhang mit dieser Annullierung entstehen. Der Gesellschaft kann insbesondere durch die Veräußerung von Wertpapieren ein Verlust entstehen, die nach Eingang eines Zeichnungsantrags erworben wurden, wenn diese zu einem geringeren Preis als ihrem Kaufpreis veräußert werden. Bei der Berechnung der in diesem Absatz beschriebenen Verluste werden sämtliche derartigen Verluste und ohne jegliche Einschränkung alle Kosten berücksichtigt, die der Gesellschaft oder gegebenenfalls der betreffenden Vertriebsstelle im Zusammenhang mit der Einleitung eines Verfahrens gegen den Antragsteller entstanden sind.

10. Umtausch

Vorbehaltlich der Mindestanforderungen an die Erstanlage können Aktionäre Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds innerhalb derselben Aktienklasse umtauschen, ohne dass ein Ausgabeaufschlag anfällt. Weitere Einzelheiten finden Sie unter „Umtausch von Aktien“.

11. Risikofaktoren

Mit der Anlage in die Teilfonds sind bestimmte Risiken verbunden. Nähere Informationen können potenzielle Anleger dem Anlageziel jedes Teilfonds und den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ entnehmen.

12. Notierung

Die Aktien der einzelnen Klassen der einzelnen Teilfonds können an der Luxemburger Börse notiert werden.

13. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird täglich auf am.oddo-bhf.com, www.fundinfo.com und, sofern erforderlich, in den vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossenen Zeitungen veröffentlicht und ist am Geschäftstag nach jedem Bewertungstag, wie nachstehend definiert, am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

14. Finanzberichte

Ungeprüfte Halbjahresberichte und geprüfte Jahresberichte sind am Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen der Vertriebsstellen erhältlich.

15. Datenschutz

Die Anleger nehmen zur Kenntnis, dass ihre personenbezogenen Daten wie in Anhang VII (Datenschutzerklärung – Anleger und nahestehende Personen) beschrieben verarbeitet werden können.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

A. Allgemeines

Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, das Vermögen der Gesellschaft zum Nutzen der Aktionäre zu verwalten. Deshalb bietet die Gesellschaft mehrere Teilfonds zur Auswahl an, sodass Anleger ihre eigene strategische Allokation vornehmen können, indem sie Beteiligungen an den verschiedenen Teilfonds in einem von ihnen selbst gewählten Verhältnis kombinieren.

Jeder Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den „Anlagebeschränkungen“ und den „Anlagetechniken und -instrumenten“ verwaltet, die in den nachfolgenden Anhängen I und II aufgeführt sind. Die Gesellschaft kann insbesondere Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 08/356, des CSSF-Rundschreibens 14/592 und der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transaction Regulation, „SFTR“), einsetzen. Wenn diese Geschäfte den Einsatz von Derivaten betreffen, (i) müssen die vom betreffenden Teilfonds eingesetzten Derivate im Anlageziel und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds beschrieben sein und (ii) müssen diese Bedingungen und Grenzen den in Anhang I „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Bestimmungen entsprechen.

Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements können die Teilfonds insbesondere auch eine bestimmte Anzahl von derivativen Instrumenten (direkt oder eingebettet in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument) einsetzen. Die Teilfonds können insbesondere Optionen, Terminkontrakte (Futures), Devisentermingeschäfte, Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Differenzkontrakte (CFD) oder strukturierte Wertpapiere mit synthetischem Basiswert abschließen oder erwerben.

a. Credit Default Swaps

Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Sicherungsnehmer) eine regelmäßige Gebühr im Gegenzug für eine bedingte Zahlung des Sicherungsgebers nach einem Kreditereignis bei einem oder mehreren Referenzemittenten oder einer oder mehreren Referenzverbindlichkeiten entrichtet. Eine Reihe von Referenzemittenten kann einen Korb bilden (z. B. iTRAXX). Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, eine bestimmte Anleihe oder andere benannte Referenzschuldverschreibungen, die vom Referenzemittenten begeben werden, zu ihrem Nennwert zu verkaufen, oder das Recht, die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der besagten Anleihe oder anderen benannten Referenzschuldverschreibungen zu erhalten, wenn ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird üblicherweise definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Restrukturierung von Schulden oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit.

Sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse liegt, können die betreffenden Teilfonds einen Vermögenswert absichern, indem sie als Sicherungsnehmer im Rahmen eines Credit Default Swaps auftreten.

Sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse liegt, können die betreffenden Teilfonds Absicherungen im Rahmen von Credit Default Swaps verkaufen (einzeln eine „Credit Default Swap-Verkaufstransaktion“, zusammen die „Credit Default Swap-Verkaufstransaktionen“), um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben.

Darüber hinaus können die betreffenden Teilfonds, sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse liegt, Schutz im Rahmen von Credit Default Swaps kaufen (einzeln eine „Credit Default Swap-Kaufstransaktion“, zusammen die „Credit Default Swap-Kaufstransaktionen“), ohne die Basiswerte zu halten.

Solche Swap-Transaktionen müssen mit erstklassigen Finanzinstituten durchgeführt werden, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, und auf der Grundlage von standardisierten Unterlagen wie dem ISDA-Rahmenvertrag (International Swaps and Derivatives Association) erfolgen.

b. Total Return Swaps

Total Return Swaps („TRS“) sind bilaterale Finanzkontrakte, bei denen zwei Parteien Zahlungsströme austauschen, bei denen es sich für den Verkäufer der Absicherung um den Ertrag des Vermögenswerts zuzüglich einer Wertsteigerung des Vermögenswerts und für den Käufer der Absicherung um regelmäßige Zahlungen zuzüglich einer Wertminderung des Vermögenswerts handelt.

Bei den von der Gesellschaft abgeschlossenen TRS handelt es sich in der Regel um „unfunded“ TRS, wobei der Sicherungsgeber bei Vertragsabschluss keine Vorabzahlung leistet.

Diese TRS können mit sämtlichen Kreditinstituten abgeschlossen werden, die ihren Hauptsitz in der Europäischen Union oder im Vereinigten Königreich haben und über ein Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder einer

vergleichbaren Ratingagentur verfügen. Die Gegenpartei des TRS hat keine andere Ermessensbefugnis hinsichtlich der Verwaltung der Zusammensetzung des betreffenden Teilfonds oder des TRS.

Wenn ein Teilfonds in TRS investiert, werden die gemäß SFTR geforderten zusätzlichen Informationen (insbesondere in Bezug auf den erwarteten und maximalen Anteil des Nettovermögens des Teilfonds an den TRS sowie die Basiswerte, in die ein Engagement eingegangen wird) im Nachtrag des betreffenden Teilfonds beschrieben.

Die im Rahmen eines TRS entgegengenommenen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Verwahrstelle“ dieses Verkaufsprospekts gehalten.

Der Einsatz von TRS kann sich erheblich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert der Teilfonds auswirken.

c. Differenzkontrakte (CFD)

Ein Differenzkontrakt („Contract for Difference“) (CFD) ist ein bilateraler Finanzkontrakt mit Barausgleich, dessen Wert an ein Wertpapier, ein Finanzinstrument, einen Korb von Finanzinstrumenten oder einen Index gebunden ist, ohne dass die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Finanzinstrumente notwendigerweise gehalten werden oder ausgeliehen wurden.

Die betreffenden Teilfonds schließen solche Transaktionen mit erstklassigen Finanzinstituten ab, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und auf der Grundlage standardisierter Unterlagen wie dem ISDA-Rahmenvertrag (der International Swaps and Derivatives Association) ausgeführt werden. Außerdem werden die Teilfonds im Falle eines Kreditereignisses nur Verpflichtungen eingehen, die mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds vereinbar sind.

Die Teilfonds stellen sicher, dass sie jederzeit über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um Rücknahmeerlöse infolge von Rücknahmeanträgen zu zahlen und ihre Verpflichtungen aus Differenzkontrakten und anderen Techniken und Instrumenten zu erfüllen.

B. Pooling und gemeinsame Verwaltung

a. Pooling

Die Gesellschaft kann alle oder einen Teil der für zwei oder mehr Teilfonds (für die Zwecke dieses Dokuments „beteiligte Teilfonds“) gebildeten Vermögenswerte gebündelt („gepoolt“) anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird durch die Übertragung von Barmitteln oder anderen Vermögenswerten (sofern diese Vermögenswerte im Hinblick auf die Anlagepolitik des betreffenden Pools angemessen sind) aus jedem der beteiligten Teilfonds gebildet. Danach kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen auf jeden Vermögenspool vornehmen. Vermögenswerte können auch bis zur Höhe der Beteiligung des betreffenden Teilfonds auf einen beteiligten Teilfonds rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds an einem Vermögenspool wird unter Bezugnahme auf fiktive Anteile gleichen Werts an dem Vermögenspool gemessen. Bei der Bildung eines Vermögenspools bestimmt die Gesellschaft den anfänglichen Wert der fiktiven Anteile (der in einer von der Gesellschaft als angemessen erachteten Währung ausgedrückt wird) und weist jedem beteiligten Teilfonds fiktive Anteile zu, deren Gesamtwert dem eingebrachten Barbetrag (oder dem Wert anderer Vermögenswerte) entspricht. Danach wird der Wert der Anteile bestimmt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der fiktiven Anteile geteilt wird.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder aus diesem entnommen werden, wird die Zuteilung von fiktiven Anteilen des betreffenden beteiligten Teilfonds um eine Anzahl von fiktiven Anteilen erhöht bzw. verringert. Diese Anzahl wird ermittelt, indem der Betrag der eingebrachten oder entnommenen Barmittel oder Vermögenswerte durch den aktuellen Wert eines Anteils an diesem Vermögenspool geteilt wird. Wird eine Bareinlage geleistet, so kann sie für die Zwecke dieser Berechnung um einen Betrag vermindert werden, den die Gesellschaft unter Berücksichtigung der steuerlichen Abgaben und der Handels- und Erwerbskosten für angemessen hält, die bei der Anlage der betreffenden Barmittel anfallen können. Im Falle einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei der Verwertung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools anfallen können.

Dividenden, Zinsen und andere ertragsähnliche Ausschüttungen, die in Bezug auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden diesem Vermögenspool zugerechnet und führen zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Nach Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung an dem Vermögenspool zugeteilt.

b. Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Streuung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds entweder ganz oder teilweise gemeinsam mit den Vermögenswerten der anderen Teilfonds der Gesellschaft und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet werden. In den folgenden Absätzen bezeichnet die Formulierung „gemeinsam verwaltete Einheiten“ auf die Gesellschaft oder den Teilfonds und alle Einheiten, mit denen und zwischen denen eine bestimmte Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung besteht. Die Formulierung „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht

sich auf das gesamte Vermögen dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, das im Rahmen derselben Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet wird.

Gemäß der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung sind die Verwaltungsgesellschaft oder der/die Anlageverwalter der Teilfonds berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Vermögens der betreffenden Teilfonds auswirken. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser prozentuale Eigentumsanteil gilt für jede im Rahmen der Mitverwaltung gehaltene oder erworbene Anlagekategorie. Im Falle von Anlage- und/oder Desinvestitionsentscheidungen bleiben diese Eigentumsanteile unberührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten nach demselben Verhältnis zugerechnet. Die verkauften Vermögenswerte werden entsprechend anteilig von den von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht.

Bei Neuzeichnungen in einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten gemäß den geänderten Anteilen zugeteilt, die sich aus dem Anstieg des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, die von den Zeichnungen profitiert hat, und alle Anlagekategorien werden durch eine Übertragung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, um sie an die geänderten Anteile anzupassen. In ähnlicher Weise können im Falle von Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel auf die von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmittel gemäß den geänderten Anteilen belastet werden, die sich aus der Verringerung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit aufgrund von Rücknahmen ergeben. In diesem Fall werden alle Anlagekategorien an die geänderten Anteile angepasst. Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des betreffenden Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zuzurechnen sind, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, sofern der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Unter sonst gleichen Bedingungen führen also Zeichnungen, die bei einer Einheit eingehen, mit der die Gesellschaft gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barreserven der Gesellschaft. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittelreserve der Gesellschaft. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit außerhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen spezifischen Konten zuzuweisen, sowie die Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Personen jederzeit beschließen können, ihre Beteiligung an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden, erlauben es der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds, Neuanpassungen ihres Teilfonds zu vermeiden, wenn diese Neuanpassungen sich wahrscheinlich auf das Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre auswirken.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung des betreffenden Teilfonds oder des Gesellschaftsvermögens aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von Kosten und Auslagen, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzuordnen sind (d. h. nicht der Gesellschaft), wahrscheinlich zu einem Verstoß gegen die für den betreffenden Teilfonds oder die Gesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen führt, werden die betreffenden Vermögenswerte vor Umsetzung der Änderung von der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit sie von den daraus resultierenden Anpassungen unberührt bleibt.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte der Teilfonds werden gegebenenfalls nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, die nach Anlagezielen angelegt werden sollen, die mit denen für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte übereinstimmen, um so sicherzustellen, dass die Anlageentscheidungen vollständig mit der Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um zu gewährleisten, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, ihre Aufgaben und Pflichten in Bezug auf die Gesellschaft gemäß den geltenden Bestimmungen des Gesetzes von 2010 umfassend zu erfüllen. Die Verwahrstelle muss die Vermögenswerte der Gesellschaft jederzeit von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten getrennt halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da die Anlagepolitik gemeinsam verwalteter Einheiten möglicherweise nicht genau mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds übereinstimmt, kann die umgesetzte gemeinsame Anlagepolitik restriktiver sein als die der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und der betreffende Anlageverwalter unterzeichnen eine Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung, in der die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festgelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und ohne Vorankündigung beschließen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Aktionäre können sich jederzeit an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft wenden, um über den Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und über die Einheiten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung besteht, informiert zu werden. Die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden in den Jahres- und Halbjahresberichten offengelegt.

C. Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds

1. ODDO BHF Sustainable Euro Corporate Bond

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und zielt auf langfristigen Kapitalzuwachs ab, indem er ein Portfolio verwaltet, das mindestens 2/3 seines Gesamtvermögens in übertragbaren Schuldtiteln öffentlicher und privater Unternehmen aus sämtlichen Sektoren (einschließlich Finanzinstitute) anlegt, und dabei gleichzeitig eine Analyse der ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) einbezieht.

Das Anlageuniversum des Teilfonds umfasst die im Markt iBoxx Euro Corporate Total Return Index enthaltenen Unternehmen. Im Rahmen des Anlageprozesses kann der Anlageverwalter im eigenen Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden und vom Anlageuniversum abweichen.

Erstens berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) in erheblichem Maße, wie in der ESG-Strategie des Teilfonds in Anhang VIII des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.

Der Teilfonds legt mindestens 2/3 seines Gesamtvermögens in fest- oder variabel verzinslichen übertragbaren Schuldtiteln öffentlicher und privater Unternehmen aus sämtlichen Sektoren (einschließlich Finanzinstitute) an. Es bestehen keine geografischen Beschränkungen. Mindestens 80% der Schuldtitel lauten auf Euro, und bis zu 20% der Schuldtitel können auf andere Währungen als den Euro lauten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark, dem Markt iBoxx EUR Corporates Total Return Index (die „**Benchmark**“). Die Benchmark soll die Performance von auf Euro lautenden Investment-Grade-Anleihen widerspiegeln, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen begeben werden. Die Benchmark-Regeln sollen eine breite Abdeckung des Euro-Unternehmensanleihenuniversums bieten und gleichzeitig Mindeststandards für Investierbarkeit und Liquidität aufrechterhalten. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Benchmark keine Beschränkung des Anlageuniversums des Teilfonds darstellt. Sie ermöglicht es dem Anleger vielmehr, das Risikoprofil des Teilfonds zu beurteilen. Die Wertentwicklung und die Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds können wesentlich von der Benchmark abweichen.

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex, der bei seiner Zusammensetzung oder Berechnungsmethode nicht zwangsläufig die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung der Benchmark verwendeten Methode ist zu finden unter: <https://ihsmarkit.com/products/indices.html>

Das Währungsrisiko wird bis zu einem Restrisiko im Umfang von 5% des Gesamtvermögens des Teilfonds abgesichert.

Der Anlageschwerpunkt liegt auf den vorstehend genannten Schuldtiteln mit einem Rating von mindestens BBB- oder Baa3 einer international anerkannten Ratingagentur wie Moody's Investor Services, Inc. („Moody's“) oder Standard & Poor's Corporation („S&P“) (oder einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtet wird, oder auf Grundlage des internen Ratings der Verwaltungsgesellschaft). Diese Schuldtitel plus Barmitteläquivalente müssen mindestens 85% des Gesamtvermögens des Teilfonds ausmachen, wobei der Anteil von Barmitteln und Barmitteläquivalenten am Nettoinventarwert des Teilfonds bis zu 20% betragen kann. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Bonitätsnoten, sondern erstellt auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird die Verwaltungsgesellschaft bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigen. Anlagen in Schuldtiteln ohne Rating oder mit einem niedrigeren Rating als BBB- sind auf 15% des Gesamtvermögens des Teilfonds beschränkt. Diese 15%-Grenze schließt Anleihen ohne Rating ein, die maximal 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds ausmachen können. Es gibt keine Beschränkungen im Hinblick auf die maximale Laufzeit der Wertpapiere.

Der übrige Teil des Gesamtvermögens kann innerhalb der im nachstehenden Anhang I unter „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in andere vertretbare Wertpapiere weltweiter Emittenten investiert werden (wie u. a. in nicht auf Euro lautende Schuldtitel).

Anlagen in Wandelanleihen, bedingten Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, „CoCo-Bonds“) und Schuldtiteln mit Optionsscheinen dürfen 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds wird nicht in von der ODDO BHF Group begebenen CoCos investieren.

Der Teilfonds darf Barmitteläquivalente halten, die für Rücknahmen oder zur Deckung sonstiger Liquiditätsbedarfe geeignet sind. Diese Vermögenswerte können Commercial Paper und andere Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder ein Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtet wird, oder auf Grundlage des internen Ratings der Verwaltungsgesellschaft) und einer Restlaufzeit von unter zwölf Monaten sowie Termin- und Sichteinlagen umfassen. Sofern außergewöhnliche Marktbedingungen herrschen, kann der

Teilfonds vorübergehend ohne jede Einschränkung Barmitteläquivalente halten, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters im besten Interesse der Aktionäre ist.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abzusichern bzw. (zur effizienten Portfolioverwaltung) ein Engagement in Zins- und Kreditrisiken einzugehen, wie in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“, Punkt A sowie Anhang I, „Anlagebeschränkungen“ und Anhang II, „Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegt.

Der Teilfonds hat nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters insbesondere die Möglichkeit, Single Name bzw. Index Credit Default Swaps oder Total Return Swaps als Käufer oder Verkäufer einzugehen. Indexgebundene Total Return Swaps können als Käufer im Umfang von bis zu 5% und als Verkäufer im Umfang von bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds eingesetzt werden. Es wird erwartet, dass diese Total Return Swaps 2% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Wie in Anhang I, Punkt C (12) dargelegt, darf der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen oder Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen.

Die Referenzwährung des Sustainable Euro Corporate Bond ist der Euro.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zur Maximierung seiner Erträge Pensionsgeschäfte einsetzen und/oder Wertpapierleihgeschäfte durchführen, wie in Anhang II dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben. Der Teilfonds tätigt keine umgekehrten Pensionsgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte.

Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen, und der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der je Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) verwendet werden soll, darf 15% nicht überschreiten. Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen und dürfen kumuliert die Grenze von 15% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze kann im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen erreicht werden, durch die die Attraktivität der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erhöht wird, wodurch die Aktivität und die Gelegenheiten zur Durchführung von Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften zunehmen.

Diese Geschäfte erfolgen im Hinblick auf die vorstehend genannten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente.

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich für jede Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) auf 10%. Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich kumuliert auf 10%. Hierbei handelt es sich um den Anteil, der angesichts der vom Teilfonds in der Vergangenheit beobachteten Marktchancen voraussichtlich erreicht wird.

Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte können mit ODDO BHF SCA abgeschlossen werden.

Die für Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Vergütungen werden nach Abzug der von der Gegenpartei erhobenen Betriebskosten an den Teilfonds gezahlt. Die Vergütung des Teilfonds beläuft sich auf 75% des Bruttoumsatzes.

Weitere Informationen über die an den Teilfonds zurückgezahlte Vergütung sowie die Kosten und Gebühren für die von der betreffenden Gegenpartei erbrachten Serviceleistungen sind den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft zu entnehmen.

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und zeitlich befristeten Verkäufen von Schuldtiteln kann der Teilfonds Finanzgarantien (Sicherheiten) erhalten. Geschäfte, die möglicherweise den Einsatz von Finanzgarantien erfordern, werden mit in der Europäischen Union bzw. im Vereinigten Königreich ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen, die zur ODDO BHF Group gehören können. Die Abwicklung und die Merkmale dieser Geschäfte werden in Anhang II, Abschnitt C „Sicherheitenrichtlinie“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR), da er auf Basis einer guten Unternehmensführung innerhalb der Unternehmen, in die er investiert, in seiner Anlagestrategie ökologische, soziale oder auf die Unternehmensführung bezogene Merkmale bewirbt. Der Teilfonds eignet sich daher für nachhaltig orientierte Anleger.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 SFDR behandelt die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ihr internes ESG-Modell, die auf Fondsebene eingesetzten normativen Ausschlüsse und Sektorausschlüsse sowie die Analyse von Kontroversen anhand von Elementen, die von unseren externen Anbietern nicht-finanzieller Daten zur Verfügung gestellt werden und einen Bestandteil der Einbeziehung von ESG-Kriterien (Umwelt und/oder Soziales und/oder Unternehmensführung) in den Anlageentscheidungsprozess bilden, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Teilfonds beschrieben. Der Anlageverwalter berücksichtigt zudem Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit über die Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den

Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Produkts und das Risiko der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) der einzelnen Anlagen. Schließlich übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte aus, wenn Aktien vom Teilfonds gehalten werden.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds, die gemäß Artikel 8(1), (2) und (2a) SFDR offenzulegen ist, sind in Anhang VIII dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kapitalverlustrisiko;
- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Hochzinsanleihen;
- Risiko aufgrund der diskretionären Verwaltung;
- Schwellenländerrisiko;
- Kontrahentenrisiko;
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften;
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Der Teilfonds ist in begrenztem Umfang folgenden Risiken ausgesetzt:

- Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen;
- Währungsumrechnungs- und Wechselkursrisiken.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Der typische Anleger weist einen mittel- bis langfristigen Investmenthorizont (3 bis 5 Jahre) auf und strebt ein aktiv verwaltetes Portfolio an, das hauptsächlich in fest oder variabel verzinsliche und Unternehmensanleihen investiert, die auf Euro lauten.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Name | Erstzeichnungspr eis | Mindesterstzeichnungsbe trag | Mindestbetrag für Folgezeichnungen | Ausgabeaufschl ag (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) | Rücknahmegeb ühr (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) |
|---------------------|-------------------------|---------------------------------|--|---|--|
| „I“- Aktien | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Bis zu 0,5% |
| „R“- Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“- Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „P“- Aktien | Euro 1.000 | Euro 10.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Keine | Bis zu 0,5% |
| „GC“- Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „oN“- Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „X“- Aktien * | Euro 1.000 | Euro 25.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Keine | Keine |

* „X“-Aktien sind der S-Bank vorbehalten.

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindesterzeichnungsbetrag dieser Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs („FX-Kurs“) zwischen dem EUR und der SEK Rechnung zu tragen).

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

2. ODDO BHF Euro High Yield Bond

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, hohe Erträge und ein hohes Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Zur Erreichung seines Anlageziels gemäß den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Politiken und Richtlinien legt der Teilfonds in einem Portfolio an, das mindestens zu 2/3 aus auf Euro lautenden börsennotierten übertragbaren Schuldtiteln öffentlicher oder privater Emittenten besteht und einen Schwerpunkt auf Schuldtitel mit niedrigerer Bonität (d. h. Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade) legt, wobei keine geografischen Beschränkungen bestehen.

Der Teilfonds investiert mindestens 2/3 seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende Hochzinsanleihen (d. h. Schuldtitel mit einer Bonität unter Investment Grade und anfänglichen Laufzeiten von einem Jahr oder mehr) von internationalen Emittenten. Der High-Yield-Bereich umfasst Anleihen, die ein Rating von BB+ und darunter einer international anerkannten Ratingagentur wie Moody's oder S&P aufweisen (oder ein Rating, das vom Anlageverwalter als gleichwertig erachtet wird, oder auf Grundlage des internen Ratings des Anlageverwalters), und der Teilfonds kann maximal 10% seines Gesamtvermögens in Anleihen ohne Rating anlegen.

Der Anlageverwalter stützt sich nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Bonitätsnoten, sondern erstellt auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird der Anlageverwalter bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigen. Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von juristischen Personen, die sich mit ihren Zahlungen in Verzug befinden oder insolvent sind. Falls die notleidenden Wertpapiere gemäß den im vorstehenden Satz beschriebenen Umständen über 10% des Nettovermögens des Teilfonds repräsentieren, wird der über 10% gehende Anteil unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre schnellstmöglich verkauft. Der Teilfonds wird nicht aktiv in notleidende Wertpapiere investieren.

Die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) ergänzen die Kreditanalyse und werden vollständig in den Anlageprozess integriert, wie in der ESG-Strategie des Teilfonds in Anhang IX dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

Der übrige Teil des Gesamtvermögens, der nicht in auf Euro lautenden Hochzinsanleihen angelegt ist, kann im Rahmen der im nachstehenden Anhang I unter „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in andere handelbare Wertpapiere internationaler Emittenten investiert werden (wie u. a. in andere als die in den obigen Absätzen genannten Schuldtitel).

Anlagen in Schuldtiteln ohne Rating, Wandelanleihen, bedingten Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, „CoCo-Bonds“) und Schuldtiteln mit Optionsscheinen dürfen 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds wird nicht in von der ODDO BHF Group begebenen CoCos investieren.

Der Teilfonds unterliegt keinen Einschränkungen im Hinblick auf die maximale Laufzeit der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds vorbehaltlich des Vorstehenden in Schuldtiteln mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder in Wertpapieren ohne Rating von vergleichbarer Qualität anlegen kann. Diese Schuldtitel, die manchmal auch als „Ramsch-Anleihen“ bezeichnet werden, sind spekulativ und unterliegen einem höheren Ertrags- und Kapitalverlustrisiko als besser bewertete Wertpapiere.

Der Teilfonds darf Barmitteläquivalente halten, die für Rücknahmen oder zur Deckung sonstiger Liquiditätsbedarfe geeignet sind. Diese Vermögenswerte können Commercial Paper und andere Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von unter zwölf Monaten sowie Termin- und Sichteinlagen umfassen. Sofern außergewöhnliche Marktbedingungen herrschen, kann der Teilfonds vorübergehend ohne jede Einschränkung Barmitteläquivalente halten, wenn dies nach Auffassung des Verwaltungsrats im besten Interesse der Aktionäre ist.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abzusichern bzw. (zur effizienten Portfolioverwaltung) ein Engagement in Zins- und Kreditrisiken einzugehen, wie in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“, Punkt A sowie Anhang I, „Anlagebeschränkungen“ und Anhang II, „Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegt.

Der Teilfonds hat nach Ermessen des Anlageverwalters insbesondere die Möglichkeit, Single Name bzw. Index Credit Default Swaps oder Total Return Swaps als Käufer oder Verkäufer einzugehen. Indexgebundene Total Return Swaps können als

Käufer im Umfang von bis zu 10% und als Verkäufer im Umfang von bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds eingesetzt werden. Es wird erwartet, dass diese Total Return Swaps 2% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Wie in Anhang I, Punkt C (12) dargelegt, darf der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteile oder Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen.

Die Referenzwährung des Euro High Yield Bond ist der Euro.

Das Währungsrisiko wird bis zu einem Restrisiko im Umfang von 3% des Gesamtvermögens des Teilfonds abgesichert.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zur Maximierung seiner Erträge Pensionsgeschäfte einsetzen und/oder Wertpapierleihgeschäfte durchführen, wie in Anhang II dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben. Der Teilfonds tätigt keine umgekehrten Pensionsgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte.

Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen, und der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der je Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) verwendet werden soll, darf 15% nicht überschreiten. Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen und dürfen kumuliert die Grenze von 15% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze kann im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen erreicht werden, durch die die Attraktivität der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erhöht wird, wodurch die Aktivität und die Gelegenheiten zur Durchführung von Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften zunehmen.

Diese Geschäfte erfolgen im Hinblick auf die vorstehend genannten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente.

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich für jede Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) auf 10%. Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich kumuliert auf 10%. Hierbei handelt es sich um den Anteil, der angesichts der vom Teilfonds in der Vergangenheit beobachteten Marktchancen voraussichtlich erreicht wird.

Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte können mit ODDO BHF SCA abgeschlossen werden.

Die für Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Vergütungen werden nach Abzug der von der Gegenpartei erhobenen Betriebskosten an den Teilfonds zurückgezahlt. Die Vergütung des Teilfonds beläuft sich auf 75% des Bruttoumsatzes.

Weitere Informationen über die an den Teilfonds zurückgezahlte Vergütung sowie die Kosten und Gebühren für die von der betreffenden Gegenpartei erbrachten Serviceleistungen sind den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft zu entnehmen.

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und zeitlich befristeten Verkäufen von Schuldtiteln kann der Teilfonds Finanzgarantien (Sicherheiten) erhalten. Geschäfte, die möglicherweise den Einsatz von Finanzgarantien erfordern, werden mit in der Europäischen Union bzw. im Vereinigten Königreich ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen, die zur ODDO BHF Group gehören können. Die Abwicklung und die Merkmale dieser Geschäfte werden in Anhang II, Abschnitt C „Sicherheitenrichtlinie“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR), da er auf Basis einer guten Unternehmensführung innerhalb der Unternehmen, in die er investiert, in seiner Anlagestrategie ökologische, soziale oder auf die Unternehmensführung bezogene Merkmale bewirbt. Der Teilfonds eignet sich daher für nachhaltig orientierte Anleger.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) behandelt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über sein internes ESG-Modell, die auf Fondsebene eingesetzten normativen Ausschlüsse und Sektorausschlüsse sowie die Analyse von Kontroversen anhand von Elementen, die von unseren externen Anbietern nicht-finanzieller Daten zur Verfügung gestellt werden und einen Bestandteil der Einbeziehung von ESG-Kriterien (Umwelt und/oder Soziales und/oder Unternehmensführung) in den Anlageentscheidungsprozess bilden, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Teilfonds beschrieben. Der Anlageverwalter berücksichtigt zudem Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit über die Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Produkts und das Risiko wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) der einzelnen Anlagen. Schließlich übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte aus, wenn Aktien vom Teilfonds gehalten werden.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds, die gemäß Artikel 8(1), (2) und (2a) SFDR offenzulegen sind, sind in Anhang IX dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kapitalverlustrisiko;
- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Hochzinsanleihen;
- Risiko aufgrund der diskretionären Verwaltung;
- Schwellenländerrisiko;
- Kontrahentenrisiko;
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften;
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Der Teilfonds ist in begrenztem Umfang folgenden Risiken ausgesetzt:

- Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen;
- Währungsumrechnungs- und Wechselkursrisiken.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken, einschließlich spezifischer Risikohinweise für Hochzinsanleihen, ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Typische Anleger haben einen langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre), indem sie in ein Portfolio aus vorwiegend börsennotierten übertragbaren Schuldpapieren von Emittenten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion mit einem Schwerpunkt auf Schuldtiteln mit niedrigerer Bonität anlegen. Der Anleger sollte auch Erfahrung mit volatileren Produkten haben und akzeptieren, dass diese Schuldtitel spekulativer Natur sind und einem höheren Ertrags- und Kapitalverlustrisiko als besser bewertete Wertpapiere unterliegen.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Name | Erstzeichnungspreis | Mindesterstzeichnungsbetrag | Mindestbetrag für Folgezeichnungen | Ausgabeaufschlag (in % des Nettoinventarwerts pro Aktie) | Rücknahmegebühr (in % des Nettoinventarwerts pro Aktie) |
|--------------|---------------------|-----------------------------|------------------------------------|--|---|
| „I“-Aktien | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Bis zu 0,5% |
| „R“-Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“-Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „P“-Aktien | Euro 1.000 | Euro 10.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Keine | Bis zu 0,5% |
| „GC“-Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „X“-Aktien * | Euro 1.000 | Euro 25.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Keine | Keine |

* „X“-Aktien sind der S-Bank vorbehalten.

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindesterstzeichnungsbetrag dieser Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs zwischen dem EUR und der SEK Rechnung zu tragen).

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

3. ODDO BHF Euro Credit Short Duration

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, hohe Erträge und ein hohes Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Zur Erreichung seines Anlageziels gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Politiken und Richtlinien legt der Teilfonds in einem Portfolio an, das mindestens zu 2/3 aus fest- und variabel verzinslichen börsennotierten übertragbaren Schuldtiteln öffentlicher oder privater Unternehmen sämtlicher Sektoren besteht, wobei es keine geografischen Beschränkungen gibt. Mindestens 2/3 dieser Schuldtitel lauten auf Euro.

Der Anlageschwerpunkt liegt auf Schuldtiteln, die ein Rating von mindestens B3 oder B- einer international anerkannten Ratingagentur wie Moody's oder S&P aufweisen (oder ein Rating, das vom Anlageverwalter als gleichwertig erachtet wird, oder auf Grundlage des internen Ratings des Anlageverwalters). Der Anlageverwalter stützt sich nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Bonitätsnoten, sondern erstellt auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird der Anlageverwalter bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigen. Mindestens 20% der Vermögenswerte werden in Hochzinsanleihen mit einem maximalen Rating von BB+ oder Ba1 angelegt und höchstens 10% der Vermögenswerte in Anleihen ohne Rating. Im Falle einer Herabstufung des Ratings unter B3 oder B- wird das Wertpapier innerhalb von sechs Monaten unter normalen Marktbedingungen im besten Interesse des Aktionärs verkauft.

Der Teilfonds unterliegt keinen Einschränkungen im Hinblick auf die maximale Laufzeit der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere. Er investiert jedoch zu mindestens 2/3 in Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von höchstens vier Jahren.

Die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) ergänzen die Kreditanalyse und werden vollständig in den Anlageprozess integriert, wie in der ESG-Strategie des Teilfonds in Anhang X dieses Verkaufsprospekts beschrieben. Der übrige Teil des Gesamtvermögens, der nicht in Schuldtiteln angelegt ist, kann im Rahmen der im nachstehenden Anhang I unter „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in andere handelbare Wertpapiere internationaler Emittenten investiert werden (wie u. a. in andere als die in den obigen Absätzen genannten Schuldtitel).

Anlagen in Anleihen ohne Rating, Wandelanleihen und Schuldtiteln mit Optionsscheinen dürfen 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds in Schuldtitel investieren kann, deren Rating unter Investment Grade liegt, oder in Wertpapiere ohne Rating von vergleichbarer Qualität. Diese Schuldtitel, die manchmal auch als „Ramsch-Anleihen“ bezeichnet werden, sind spekulativ und unterliegen einem höheren Ertrags- und Kapitalverlustrisiko als besser bewertete Wertpapiere.

Der Teilfonds darf Barmitteläquivalente halten, die für Rücknahmen oder zur Deckung sonstiger Liquiditätsbedarfe geeignet sind. Diese Vermögenswerte können Commercial Paper und andere Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von unter zwölf Monaten sowie Termin- und Sichteinlagen umfassen. Sofern außergewöhnliche Marktbedingungen herrschen, kann der Teilfonds vorübergehend ohne jede Einschränkung Barmittel und Barmitteläquivalente halten, wenn dies nach Auffassung des Anlageverwalters im besten Interesse der Aktionäre ist.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abzusichern bzw. (zur effizienten Portfolioverwaltung) ein Engagement in Zins- und Kreditrisiken einzugehen, wie in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“, Punkt A sowie Anhang I, „Anlagebeschränkungen“ und Anhang II, „Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegt.

Der Teilfonds hat nach Ermessen des Anlageverwalters insbesondere die Möglichkeit, Single Name bzw. Index Credit Default Swaps oder Total Return Swaps als Käufer oder Verkäufer einzugehen. Indexgebundene Total Return Swaps können als Käufer im Umfang von bis zu 5% und als Verkäufer im Umfang von bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds eingesetzt werden. Es wird erwartet, dass diese Total Return Swaps 2% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Wie in Anhang I, Punkt C (12) dargelegt, darf der Teilfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen oder Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen.

Die Referenzwährung des Euro Credit Short Duration ist der Euro.

Das Währungsrisiko wird bis zu einem Restrisiko im Umfang von 3% des Gesamtvermögens des Teilfonds abgesichert.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zur Maximierung seiner Erträge Pensionsgeschäfte einsetzen und/oder Wertpapierleihgeschäfte durchführen, wie in Anhang II dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben. Der Teilfonds tätigt keine umgekehrten Pensionsgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte.

Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen, und der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der je Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) verwendet werden soll, darf 15% nicht überschreiten. Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen und dürfen kumuliert die Grenze von 15% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze kann im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen erreicht werden, durch die die Attraktivität der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erhöht wird, wodurch die Aktivität und die Gelegenheiten zur Durchführung von Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften zunehmen.

Diese Geschäfte erfolgen im Hinblick auf die vorstehend genannten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente.

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich für jede Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) auf 10%. Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich kumuliert auf 10%. Hierbei handelt es sich um den Anteil, der angesichts der vom Teilfonds in der Vergangenheit beobachteten Marktchancen voraussichtlich erreicht wird.

Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte können mit ODDO BHF SCA abgeschlossen werden.

Die für Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Vergütungen werden nach Abzug der von der Gegenpartei erhobenen Betriebskosten an den Teilfonds zurückgezahlt. Die Vergütung des Teilfonds beläuft sich auf 75% des Bruttoumsatzes.

Weitere Informationen über die an den Teilfonds zurückgezahlte Vergütung sowie die Kosten und Gebühren für die von der betreffenden Gegenpartei erbrachten Serviceleistungen sind den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft zu entnehmen.

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und zeitlich befristeten Verkäufen von Schuldtiteln kann der Teilfonds Finanzgarantien (Sicherheiten) erhalten. Geschäfte, die möglicherweise den Einsatz von Finanzgarantien erfordern, werden mit in der Europäischen Union bzw. im Vereinigten Königreich ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen, die zur ODDO BHF Group gehören können. Die Abwicklung und die Merkmale dieser Geschäfte werden in Anhang II, Abschnitt C „Sicherheitenrichtlinie“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR), da er auf Basis einer guten Unternehmensführung innerhalb der Unternehmen, in die er investiert, in seiner Anlagestrategie ökologische, soziale oder auf die Unternehmensführung bezogene Merkmale bewirbt. Der Teilfonds eignet sich daher für nachhaltig orientierte Anleger.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) behandelt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über sein internes ESG-Modell, die auf Fondsebene eingesetzten normativen Ausschlüsse und Sektorausschlüsse sowie die Analyse von Kontroversen anhand von Elementen, die von unseren externen Anbietern nicht-finanzieller Daten zur Verfügung gestellt werden und einen Bestandteil der Einbeziehung von ESG-Kriterien (Umwelt und/oder Soziales und/oder Unternehmensführung) in den Anlageentscheidungsprozess bilden, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Teilfonds beschrieben. Der Anlageverwalter berücksichtigt zudem Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit über die Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Produkts und das Risiko wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) der einzelnen Anlagen. Schließlich übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte aus, wenn Aktien vom Teilfonds gehalten werden.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds, die gemäß Artikel 8(1), (2) und (2a) SFDR offenzulegen ist, sind in Anhang X dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kapitalverlustrisiko;
- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Hochzinsanleihen;
- Risiko aufgrund der diskretionären Verwaltung;
- Schwellenländerrisiko;

- Volatilitätsrisiko
- Kontrahentenrisiko;
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften;
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Der Teilfonds ist in begrenztem Umfang folgenden Risiken ausgesetzt:

- Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen;
- Währungsumrechnungs- und Wechselkursrisiken.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken, einschließlich spezifischer Risikohinweise für Hochzinsanleihen, ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Der typische Anleger weist einen mittel- bis langfristigen Investmenthorizont (3 bis 5 Jahre) auf und strebt ein aktiv verwaltetes Portfolio an, das hauptsächlich in fest oder variabel verzinsliche und Unternehmensanleihen investiert, die auf Euro lauten.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Nam e | Erstzeichnungspr eis | Mindesterstzeichnungsbe trag | Mindestbetrag für Folgezeichnun gen | Ausgabeaufschl ag (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) | Rücknahmegeb ühr (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) |
|-------------------------|-------------------------|---------------------------------|--|---|--|
| „I“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Bis zu 0,5% |
| „R“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „P“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 10.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Keine | Bis zu 0,5% |
| „GC“ - Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindesterstzeichnungsbetrag dieser Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs zwischen dem EUR und der SEK Rechnung zu tragen).

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

4. ODDO BHF Algo Trend Eurozone

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und sein Anlageziel besteht in der Generierung nachhaltiger Erträge aus dem Einkommen aus und dem Wachstum von Anlagen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines geringen finanziellen Risikos.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark, dem EURO STOXX (Net Return) mit Wiederanlage der Dividenden (SXXT-Index) (die „**Benchmark**“), deren Wertentwicklung er zu übertreffen versucht und die gegebenenfalls als Bezugsgröße für die Berechnung der Performancevergütung herangezogen wird. Die Benchmark repräsentiert

Unternehmen mit großer, mittlerer und kleiner Kapitalisierung aus elf Ländern der Eurozone: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien. Der Teilfonds ist bestrebt, seine Benchmark zu übertreffen anstatt sie präzise nachzubilden und kann sowohl in positiver als auch negativer Richtung beträchtlich von ihr abweichen. Im Rahmen des Anlageprozesses kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien, die Bestandteil der Benchmark sind, und in verzinsliche Wertpapiere (variabel und/oder fest verzinsliche Wertpapiere). Allerdings bildet der Teilfonds diesen Index jedoch nicht exakt nach, sondern strebt danach, diesen zu übertreffen, und kann daher von der Benchmark – positiv wie negativ – deutlich abweichen.

Die Auswahl der Aktien für den Teilfonds erfolgt auf Basis eines Trendfolgemodells unter Bezugnahme auf die Benchmark. Das Modell generiert Trends und Kauf- bzw. Verkaufssignale aus einer großen Anzahl an historischen Daten. In die Anlageentscheidungen des Modells wird nicht manuell eingegriffen. Kursschwankungen und -rückgänge am Aktienmarkt lösen erst dann Umschichtungen im Teilfonds aus, wenn der verfolgte positive Trend in den betreffenden Aktien ausgereizt ist oder andere Aktien als attraktiver identifiziert werden. Eine weitere Komponente der Strategie ist, dass der Teilfonds nahezu immer vollständig in Aktien investiert ist.

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen aus dem Sektor unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist).

Die Aktien des Teilfonds sind für den französischen Aktiensparplan „*Plan d'Épargne en Actions*“ (PEA – ein französisches reguliertes Aktienschema) geeignet. Demnach und gemäß Artikel 91 quater L Anhang II des französischen Steuergesetzes muss der Teilfonds mindestens 75% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Aktien von Emittenten anlegen, deren eingetragener Sitz sich in einem Land befindet, das entweder ein Mitgliedstaat oder ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist (wie unter Artikel L.221-31, I, 1, a, b und c des französischen Währungs- und Finanzgesetzes aufgeführt).

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Gesamtvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von Kapitel 1 § 2 (8) des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) und wie im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 25% seines Nettoinventarwerts in Aktien von Emittenten anlegen, deren eingetragener Sitz sich in einem Land befindet, das kein Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist.

Nach Maßgabe der Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettoinventarwerts in auf Euro lautenden Schuldinstrumenten mit Investment-Grade-Rating (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder ein Rating, das vom Anlageverwalter als gleichwertig erachtet wird, oder auf Grundlage des internen Ratings des Anlageverwalters) anlegen, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR haben.

Im Hinblick auf die oben und nachstehend genannten Ratings dieses Teilfonds stützt sich der Anlageverwalter nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Ratings, sondern verwendet auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird der Anlageverwalter bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigen.

Der Teilfonds darf Barmitteläquivalente halten, die für Rücknahmen oder zur Deckung sonstiger Liquiditätsbedarfe geeignet sind. Diese Vermögenswerte können Commercial Paper und andere Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder ein Rating, das vom Anlageverwalter als gleichwertig erachtet wird, oder auf Grundlage des internen Ratings des Anlageverwalters) und einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Termin- und Sichteinlagen umfassen.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren. Dies schließt auch den Einsatz von Derivaten zur effizienten Portfolioverwaltung wie in Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“, Punkt A. und unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang I und „Anlagetechniken und Instrumente“ in Anhang II dargelegt, sowie zur Erzielung von Zusatzerträgen und damit auch zu spekulativen Zwecken mit ein. Der Teilfonds kann im Ermessen des Anlageverwalters insbesondere Terminkontrakte und Options- und Swap-Kontrakte abschließen sowie OTC-Derivate einsetzen.

Der Einsatz von Derivaten ist nicht gestattet, um das Marktrisiko des Teilfonds um mehr als das Zweifache zu erhöhen.

Wie in Anhang I, Punkt C (12) dargelegt, darf der Teilfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen oder Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen.

Das Gesamtengagement in Aktien, einschließlich Derivaten, ist auf 100% des Nettovermögens beschränkt. Der Teilfonds tätigt keine Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte, Wertpapierverleih- und Wertpapierentleihgeschäfte.

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und zeitlich befristeten Verkäufen von Schuldtiteln kann der Teilfonds Finanzgarantien (Sicherheiten) erhalten. Geschäfte, die möglicherweise den Einsatz von Finanzgarantien erfordern, werden mit in der Europäischen Union bzw. im Vereinigten Königreich ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen, die zur ODDO BHF Group gehören können. Die Abwicklung und die Merkmale dieser Geschäfte werden in Anhang II, Abschnitt C „Sicherheitenrichtlinie“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Die Referenzwährung des Teilfonds Algo Trend Eurozone ist der Euro.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bzw. „die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Anlageentscheidungsprozess nicht, da sie kein Bestandteil der Strategie für den Teilfonds sind. Über die Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten, berücksichtigt der Anlageverwalter jedoch bei all seinen Fonds nachhaltigkeitsbezogene Mindestschutzmaßnahmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (PRI) und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kapitalverlustrisiko;
- Aktienrisiko;
- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Risiko aufgrund der diskretionären Verwaltung;
- Volatilitätsrisiko;
- Kontrahentenrisiko;
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften;
- Währungsumrechnungs- und Wechselkursrisiken
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Typische Anleger haben einen mittelfristigen Horizont (mindestens 5 Jahre) und streben ein aktiv verwaltetes Portfolio an, das eine nachhaltige Rendite aus den Erträgen aus und dem Wachstum von Anlagen in Wertpapieren bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines geringen finanziellen Risikos generiert.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Nam e | Erstzeichnungspr eis | Mindesterstzeichnungsbe trag | Mindestbetrag für Folgezeichnung en | Ausgabeaufschl ag (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) | Rücknahmegeb ühr (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) |
|--------------------|-------------------------|---------------------------------|--|---|--|
| „I“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Keine |
| „R“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |

| | | | | | |
|-------------------------|----------|----------|------------------------------|-----------|-------|
| „N“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „GC“ - Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindesterzeichnungsbetrag dieser Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs zwischen dem EUR und der SEK Rechnung zu tragen).

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

5. ODDO BHF Convertibles Global

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und sein Anlageziel besteht darin, den Benchmarkindex, den Thomson Reuters Global Focus Hedged Convertible Bond Index (EUR), berechnet Reinvestition der Nettokupons, über einen Mindestanlagehorizont von drei Jahren zu übertreffen.

Der Benchmarkindex ist der Thomson Reuters Global Focus Hedged Convertible Bond Index (EUR) (die „**Benchmark**“). Die Benchmark wird von MACE Convertible, einem Unternehmen der Gruppe Thomson Reuters, berechnet. Er enthält weltweite Wandelanleihen, die die Mindestkriterien an die Liquidität und die Ausgewogenheit des Risikoprofils (Aktien/Anleihen) erfüllen. Der Teilfonds ist bestrebt, seine Benchmark zu übertreffen anstatt sie präzise nachzubilden und kann sowohl in positiver als auch negativer Richtung beträchtlich von ihr abweichen. Im Rahmen des Anlageprozesses kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden.

Der Teilfonds wird aktiv, auf Ermessensbasis verwaltet und verwendet einen fundamentalen Ansatz, der mehrere Stufen umfasst:

1. Grundlegende Unternehmensanalyse: Das Portfolio-Verwaltungsteam für Convertible Securities sammelt und integriert die Unternehmens- und Sektorperspektiven verschiedener Research-Teams innerhalb des Anlageverwalter-Teams.
2. Top-down-Makro- und -Sektorthemen: Zusätzlich zu den Bottom-up-Grundlagenforschungs- und -Wertpapierauswahlprozessen entwickelt der Anlageverwalter auch eine Sicht auf Top-down-Themen auf hoher Ebene, an denen sich der Prozess des Portfolioaufbaus orientieren wird.
3. Portfolioaufbau und Risikokontrolle:
 - das Engagement in verschiedenen Regionen, Sektoren und Anlagethemen,
 - die durchschnittliche Sensitivität für das Aktienrisiko, das Kreditrisiko, das Zinssatzrisiko und die Volatilität.

Um die Benchmark zu übertreffen, wird der Anlageverwalter vorwiegend die Auswahl von Wertpapieren mit dem größten Potenzial anstreben und sie im Einklang mit den Gesamtzielen für die Sensitivität gewichten.

Der Teilfonds wird aktiv und auf Ermessensbasis verwaltet.

Der Teilfonds darf wie folgt investieren:

- zwischen 66% und 100% des Nettovermögens in Wandelanleihen aller Art;
- bis zu 34% des Nettovermögens in sonstige Schuldpapiere. Gemischte Wandelanleihen werden geschaffen, indem eine börsennotierte Call-Option mit einer herkömmlichen Anleihe oder Barmitteln kombiniert wird.

Diese Wertpapiere können:

- auf eine beliebige Währung lauten;
- Hochzinsanleihen sein (d. h. solche mit einem Rating von unter BBB- von S&P, Moody's (zweithöchstes Rating dominiert) oder ein Rating aufweisen, das vom Anlageverwalter oder durch ein internes Ratingsystem des Anlageverwalters als gleichwertig eingestuft wird, bis zu einer Grenze von 50% des Nettovermögens des Teilfonds. Der Anlageverwalter stützt sich nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Bonitätsnoten, sondern erstellt auch eigene interne Analysen. Bei einer Herabstufung eines Ratings werden die Ratinggrenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre, der Marktbedingungen und der eigenen Analysen des Anlageverwalters zu den Ratings dieser festverzinslichen Produkte beurteilt.

- Der Teilfonds kann bis zu einer Höhe von 75% des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapiere ohne Rating investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 5% seines Nettovermögens in Aktien anlegen, die aus der Umwandlung von Anleihen stammen. Diese Aktien werden für einen Übergangszeitraum gehalten, bis die Verkaufspreise nach Ansicht des Anlageverwalters günstig sind.

Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen in Bezug auf den Wirtschaftssektor oder den geografischen Standort der Emittenten. Ungeachtet des Vorstehenden investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen aus dem Sektor unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist).

Das Engagement in den verschiedenen Anlageklassen, einschließlich Derivaten durch kombinierte Wandelanleihen und Optionen auf Aktienindizes, darf 130% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Die durchschnittliche effektive Duration wird zwischen 0 und 5 liegen.

Der Teilfonds wird vollständig gegen Währungsrisiken abgesichert. Das Restrisiko, das sich aus Verzögerungen bei der Anpassung der systematischen Absicherung ergibt, beträgt weniger als 5% des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann Optionen einsetzen, die an französischen oder ausländischen geregelten Märkten gehandelt werden, um dem Teilfonds durch kombinierte Wandelanleihen und Optionen auf Aktienindizes ein Engagement zu ermöglichen.

Der Teilfonds kann Futures oder Optionen einsetzen, die an französischen oder ausländischen geregelten Märkten gehandelt werden, um sich gegen das Zins- oder Aktienrisiko abzusichern.

Ein damit verbundenes Währungsrisiko wird abgesichert. Zur Absicherung des Währungsrisikos des Teilfonds können an französischen oder ausländischen geregelten Märkten gehandelte Futures und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann auch bis zu einer Obergrenze von 10% und nur zur Absicherung gegen Kreditrisiken Index-Credit-Default-Swaps (CDS) nutzen.

Wie in Punkt C (12) in Anhang I dargelegt, darf der Teilfonds maximal 10% seines Nettovermögens in Aktien oder Anteile von OGAW, OGAW-ETF oder OGA investieren, welche die vier Kriterien aus Artikel 41(1)(e) des Gesetzes von 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllen. Diese Investmentfonds oder OGAW können von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verwaltet werden. Die Anlagen in diesen Fonds müssen mit der Anlagestrategie des Teilfonds vereinbar sein.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zur Maximierung seiner Erträge Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte durchführen, wie in Anhang II dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben. Der Teilfonds tätigt keine umgekehrten Pensionsgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte.

Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen, und der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der je Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) verwendet werden soll, darf 15% nicht überschreiten. Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen und dürfen kumuliert die Grenze von 15% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze kann im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen erreicht werden, durch die die Attraktivität der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erhöht wird, wodurch die Aktivität und die Gelegenheiten zur Durchführung von Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften zunehmen.

Diese Geschäfte erfolgen im Hinblick auf die vorstehend genannten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente.

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich für jede Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) auf 10%. Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich kumuliert auf 10%. Hierbei handelt es sich um den Anteil, der angesichts der vom Teilfonds in der Vergangenheit beobachteten Marktchancen voraussichtlich erreicht wird.

Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte können mit ODDO BHF SCA abgeschlossen werden.

Die für Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Vergütungen werden nach Abzug der von der Gegenpartei erhobenen Betriebskosten an den Teilfonds zurückgezahlt. Die Vergütung des Teilfonds beläuft sich auf 75% des Bruttoumsatzes.

Weitere Informationen über die an den Teilfonds zurückgezahlte Vergütung sowie die Kosten und Gebühren für die von der betreffenden Gegenpartei erbrachten Serviceleistungen sind den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft zu entnehmen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bzw. „die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Anlageentscheidungsprozess nicht, da sie kein Bestandteil der Strategie für den Teilfonds sind. Über die Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten, berücksichtigt der Anlageverwalter jedoch bei all seinen Fonds ein Mindestmaß an nachhaltigkeitsbezogenen Sicherungsmaßnahmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (PRI) und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und zeitlich befristeten Verkäufen von Schuldtiteln kann der Teilfonds Finanzgarantien (Sicherheiten) erhalten. Geschäfte, die möglicherweise den Einsatz von Finanzgarantien erfordern, werden mit in der Europäischen Union bzw. im Vereinigten Königreich ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen, die zur ODDO BHF Group gehören können. Die Abwicklung und die Merkmale dieser Geschäfte werden in Anhang II, Abschnitt C „Sicherheitenrichtlinie“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kapitalverlustrisiko;
- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen;
- Risiko in Verbindung mit High-Yield-Anleihen;
- Aktienrisiko;
- Risiko im Zusammenhang mit der Beteiligung an Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung;
- Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum;
- Schwellenländerrisiko;
- Volatilitätsrisiko
- Kontrahentenrisiko;
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften
- Risiko aufgrund des Einsatzes einer Overexposure (max. 130%)
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Und ergänzend:

- Währungs-, Umrechnungs- und Wechselkursrisiken.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Typische Anleger haben einen Anlagehorizont von drei (3) Jahren. Der Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die insbesondere über Wandelanleihen ein Engagement in den weltweiten Märkten anstreben und die etwaige mit diesem Engagement verbundene Verluste tragen können.

Der Betrag, der für die Anlage in diesem Teilfonds angemessen ist, hängt von der persönlichen Situation jedes Anlegers ab. Um diesen Betrag zu bestimmen, sollten Anleger ihr persönliches Vermögen, ihre aktuellen Bedürfnisse und ihre künftigen Bedürfnisse nach Ablauf von mehr als drei Jahren sowie ihre Bereitschaft zur Eingehung von Risiken oder ihre Präferenz für eine vorsichtiger Anlage berücksichtigen. Daher wird den Anlegern dringend empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, damit sie nicht allein den Risiken dieses Teilfonds ausgesetzt sind.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Nam e | Erstzeichnungspr eis | Mindesterstzeichnungsbe trag | Mindestbetrag für Folgezeichnun gen | Ausgabeaufschl ag (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) | Rücknahmegeb ühr (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) |
|-------------------------|-------------------------|---------------------------------|--|---|--|
| „I“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Keine |
| „R“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „GC“ - Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindesterstzeichnungsbetrag dieser Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs zwischen dem EUR und der SEK Rechnung zu tragen).

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

6. ODDO BHF Objectifs Revenus

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und sein Anlageziel besteht darin, ein mittel- und langfristiges Vermögenswachstum zu erzielen und, mit Ausnahme von thesaurierenden Anteilen, in regelmäßigen Abständen zwischen vier- und achtmal im Jahr eine Dividende auszuschütten.

Das Rentabilitätsziel des Teilfonds besteht darin, einen um 15 Bp. über dem €STR liegenden jährlichen Ertrag abzüglich der Verwaltungsgebühr zu erzielen, unter der Annahme, dass die vom Teilfonds gezahlten Dividenden von den Aktionären reinvestiert werden.

Der Referenzwert ist €STR (die „**Benchmark**“). Die Euro Short-Term Rate (€STR) spiegelt die Kosten für unbesicherte Übernachtkredite in Euro von Banken mit Sitz im Euroraum wider. Die €STR wird an jedem TARGET2-Geschäftstag auf der Grundlage von Transaktionen veröffentlicht, die am vorangegangenen TARGET2-Geschäftstag (dem Berichtstag „T“) getätigt und abgewickelt wurden und deren Fälligkeitsdatum T+1 ist. Hierbei wird davon ausgegangen, dass diese zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt wurden und somit die Marktkurse unverfälscht wiedergeben. Der Teilfonds ist bestrebt, seine Benchmark zu übertreffen anstatt sie präzise nachzubilden und kann sowohl in positiver als auch negativer Richtung beträchtlich von ihr abweichen. Im Rahmen des Anlageprozesses kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden.

Der Teilfonds wird bis zu 70% seines Nettovermögens in Aktien oder Anteile von französischen oder europäischen OGAW-Geldmarktfonds oder anderen OGA investieren, welche die vier Kriterien von Artikel 41(1)(e) des Gesetzes von 2010 erfüllen. Der Teilfonds kann auch in festverzinsliche oder variabel verzinsliche Schuld-/Geldmarktinstrumente investieren, wie beispielsweise Anleihen von Regierungen oder öffentlichen und privaten Unternehmen mit einem Rating zwischen A und AAA (S&P oder eine gleichwertige Ratingagentur). Der Teilfonds kann bis zu 5% seines Nettovermögens Wertpapiere mit einem Mindestrating von BBB halten.

Der Teilfonds investiert mindestens 30% seines Nettovermögens in Aktien oder Anteile französischer oder europäischer OGAW oder anderer OGA, die die vier in Artikel 41(1)(e) des Gesetzes von 2010 genannten Kriterien erfüllen. Er wird ferner in Anleihen anlegen und sich dabei mit maximal 10% in Hochzinstiteln engagieren.

Der Teilfonds kann einen Großteil seines Vermögens in von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW oder Investmentfonds anlegen. Die Anlagen in diesen OGAW oder Fonds müssen mit der Anlagestrategie des Teilfonds vereinbar sein.

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen aus dem Sektor unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist).

Die maximale Verwaltungsgebühr, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch anderen OGAW/OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden kann, beträgt 1%.

Der Teilfonds wird nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Bonitätsnoten, sondern erstellt auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird die Verwaltungsgesellschaft bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigen.

Der Teilfonds kann auch in Einlagen bei Instituten investieren, die ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben.

Innerhalb der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Grenzen hat der Teilfonds die Möglichkeit, Barmittel und ähnliche Instrumente ergänzend zu halten.

Der Teilfonds tätigt keine Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte, Wertpapierverleih- und Wertpapierentleihgeschäfte.

Trotz aller Maßnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft ergreift, um ihre Anlageziele zu erreichen, unterliegen diese Risikofaktoren, auf die sie keinen Einfluss hat, insbesondere Änderungen der steuerlichen oder handelsrechtlichen Vorschriften. Diesbezüglich kann den Anlegern keinerlei Garantie gegeben werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR) berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken bzw. „die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Anlageentscheidungsprozess derzeit nicht, da sie kein Bestandteil der Strategie für den Teilfonds sind. Über ihre interne Ausschlusspolitik, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft jedoch bei all ihren Fonds ein Mindestmaß an nachhaltigkeitsbezogenen Sicherungsmaßnahmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (PRI) und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet. Schließlich übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte aus, wenn Aktien vom Teilfonds gehalten werden.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kreditrisiko;
- Zinsrisiko;
- das Risiko, dass der Teilfonds sein Anlageziel nicht in vollem Umfang erreichen kann: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung des Teilfonds möglicherweise nicht seinen Zielen entspricht und dass sie den ursprünglich angelegten Betrag ganz oder teilweise verlieren können.
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Das Eingehen von Währungsrisiken ist unzulässig.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist institutionellen Anlegern vorbehalten, insbesondere Versicherungsgesellschaften, die Lebensversicherungspolice anbieten und ein Engagement an den europäischen Geldmärkten anstreben, wobei – mit Ausnahme der thesaurierenden Aktien – die Möglichkeit besteht, mehrere Ausschüttungen pro Jahr zu erhalten.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Nam e | Erstzeichnungspr eis | Mindesterstzeichnungsbe trag | Mindestbetrag für Folgezeichnun gen | Ausgabeaufschl ag (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) | Rücknahmegeb ühr (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) |
|-------------------------|-------------------------|---------------------------------|--|---|--|
| „I“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Keine |
| „GC“ - Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindesterstzeichnungsbetrag dieser Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs zwischen dem EUR und der SEK Rechnung zu tragen).

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

Dividendenpolitik

Sofern der Verwaltungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, zahlen die CI-EUR-Aktien dieses Teilfonds normalerweise keine Dividende an die Aktionäre dieser Aktienklasse. Die Erträge der mit C gekennzeichneten Aktienklassen werden kumuliert und erhöhen den Nettoinventarwert jeder Aktie dieser Aktienklassen um denselben Betrag.

Ziel der DI-EUR-Aktien in diesem Teilfonds ist es, in regelmäßigen Abständen Dividenden an die Aktionäre dieser Aktienklasse auszuschütten. Dividenden können einen erheblichen Anteil (bis zu 80%) des Nettoinventarwerts der mit D gekennzeichneten Aktienklassen ausmachen und werden in regelmäßigen Abständen, bis zu acht Mal pro Jahr, gezahlt. Diese Dividenden werden in bar ausgezahlt. Es wird jedoch unter keinen Umständen eine Dividende gezahlt, wenn dadurch der Nettoinventarwert der Gesellschaft auf weniger als 1.250.000 EUR (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro) sinken würde.

Aufgrund der Dividendenpolitik der Aktienklasse DI-EUR kann der Verwaltungsrat beschließen, ausschüttende Aktien zu konsolidieren, wenn der Nettoinventarwert pro Aktie unter 100 (einhundert) Euro fällt.

7. ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und sein Anlageziel besteht darin, eine Performance zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über der Wertentwicklung des €STR plus 3% (kapitalisiert) auf jährlicher Basis liegt. Dazu verwaltet er ein Portfolio, das mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, und berücksichtigt gleichzeitig eine Analyse von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung).

Das Anlageuniversum des Teilfonds setzt sich aus den Unternehmen zusammen, die in folgenden Kreditmarktindizes enthalten sind: ICE BofAML Euro Corporate Senior Index, ICE BofAML BB-B Euro High Yield Non-Financial Constrained Index, ICE BofAML Euro Subordinated Financial Index, ICE BofA Euro Non-Financial Subordinated Index, ICE BofAML Euro Large Cap ex Corporates Index und ICE BofA Non-Financial US Emerging Markets Liquid Corporate Plus Index sowie ICE BofA Contingent Capital Index. Im Rahmen des Anlageprozesses kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden und vom Anlageuniversum abweichen.

I. **Erstens berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Kriterien** (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) **in erheblichem Maße, wie in der ESG-Strategie des Teilfonds in Anhang XI des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.** II. Anhand von diesem in Frage kommenden Universum, das in der ESG-Strategie der Teilfonds in Anhang XI aufgeführt ist, wird das Managementteam des Anlageverwalters einen zweistufigen Anlageprozess verfolgen:

1. Erste Stufe: Analyse des Gesamtrisikoprofils und Bestimmung der Allokation pro Segment auf der Grundlage von Fundamentalanalyse und quantitativer Analyse.

Die Hauptanleihe-segmente sind:

- Wertpapiere mit einem „High-Yield“-Rating, d. h. mit einem Rating zwischen BB+ und B- (S&P, Moody's oder einem vom Anlageverwalter oder nach einem internen Ratingsystem des Anlageverwalters als gleichwertig erachteten Rating). Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere.
- Wertpapiere mit „Investment Grade“-Rating, d. h. mindestens BBB- (S&P, Moody's oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtet oder über ein internes Ratingsystem der Verwaltungsgesellschaft).
- Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, deren Tätigkeit hauptsächlich in einem Land ausgeübt wird, das nicht Mitglied der OECD ist, und die voraussichtlich zu einem wirtschaftlichen Engagement in Schwellenländern führen.
- Covered Bonds (gedeckte Anleihen), SSA-Anleihen (Anleihen von Regierungen, staatenübergreifenden Organisationen und staatlichen Stellen) sowie Staatsanleihen.
- Wandelanleihen und „bedingte Pflichtwandelanleihen“ im Umfang von bis zu 10% des Teilfondsvermögens;
- nachrangige Anleihen von Emittenten aus dem Finanzsektor (dieser Korb kann bedingte Pflichtwandelanleihen im Umfang von bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds beinhalten)
- nachrangige Anleihen von nicht dem Finanzsektor zugehörigen Emittenten (hybride Unternehmensanleihen).

2. Zweite Stufe: Auswahl von festverzinslichen Wertpapieren durch eine Bottom-up-Analyse der Anleiheemittenten.

Bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Schuldtitel investiert:

- Anleihen jeglicher Art und
- Geldmarktinstrumente.

Alle diese Titel lauten auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten, wobei mindestens 80% der Wertpapiere im Portfolio in EUR und/oder USD begeben werden müssen.

Mindestens 70% dieser Wertpapiere stammen von Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedsstaat. Es können jedoch bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds in Unternehmen investiert werden, die ihre Geschäftstätigkeiten hauptsächlich in einem Land ausüben, das nicht Mitglied der OECD ist, was zu einem wirtschaftlichen Engagement in Schwellenländern führt.

Der Teilfonds kann in Instrumente investieren, die von Unternehmen mit einem Mindestrating von B- begeben wurden: Wertpapiere mit einem „Investment-Grade“-Rating (d. h. einem Mindestrating von BBB-) und mit einem „High-Yield“-Rating (d. h. einem Rating zwischen BB+ und B-) (S&P, Moody's oder einem vom Anlageverwalter oder nach einem internen Ratingsystem des Anlageverwalters als gleichwertig erachteten Rating). Der Anlageverwalter stützt sich nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Bonitätsnoten, sondern erstellt auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird der Anlageverwalter bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigt.

Die modifizierte Duration des Portfolios liegt zwischen -2 und +8. Die modifizierte Duration misst die Auswirkungen einer Zinsänderung auf den Kurs einer Anleihe, auf die sie sich bezieht. Beispiel: für eine Anleihe mit einer modifizierten Duration von 3 gilt: Sinkt der Referenzzinssatz um 1%, steigt der Kurs der Anleihe um 3% (1% x 3) und umgekehrt. Je länger die Laufzeit der Anleihe ist, desto höher ist die modifizierte Duration.

Wie in Punkt C (12) in Anhang I dargelegt, darf der Teilfonds maximal 10% seines Nettovermögens in Aktien oder Anteile von OGAW, OGAW-ETF oder OGA investieren, welche die vier Kriterien aus Artikel 41(1)(e) des Gesetzes von 2010 erfüllen. Diese Investmentfonds oder OGAW können von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verwaltet werden. Die Anlagen in diesen Fonds müssen mit der Anlagestrategie des Teilfonds vereinbar sein.

Der Teilfonds kann Futures oder Optionen einsetzen, die an organisierten, geregelten oder OTC-Märkten gehandelt werden, um das Portfolio wie folgt dem Kredit- und Zinsrisiko auszusetzen und gegen dieses abzusichern oder um das Portfolio gegen das Währungsrisiko abzusichern:

- Kreditrisiko:
Index-Credit-Default-Swaps werden zur Absicherung von Kreditrisiken bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds eingesetzt.
Indexgebundene Total Return Swaps können bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds zur Absicherung oder für ein Engagement eingesetzt werden. Es wird erwartet, dass diese Total Return Swaps 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
- Zinsrisiko:
Dies gilt insbesondere für Zinsfutures und -optionen.
- Währungsrisiko:

Der Teilfonds kann auch Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken einsetzen. Das zusätzliche Risiko ist jedoch auf maximal 5% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Das Nettogesamtengagement des Teilfonds wird auf 100% seines Nettovermögens beschränkt sein und über Direktanlagen in Wertpapieren, Derivaten und zu einem geringeren Teil über Investmentfonds erfolgen.

Anlagen in Wandelanleihen und bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“) dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds wird nicht in CoCos investieren, die von der ODDO BHF Group gegeben werden.

Der Teilfonds wird nicht in „Verbriefungsinstrumente“ wie forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zur Maximierung seiner Erträge Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte durchführen, wie in Anhang II dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben. Der Teilfonds tätigt keine umgekehrten Pensionsgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte.

Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen, und der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der je Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) verwendet werden soll, darf 15% nicht überschreiten. Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen und dürfen kumuliert die Grenze von 15% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze kann im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen erreicht werden, durch die die Attraktivität der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erhöht wird, wodurch die Aktivität und die Gelegenheiten zur Durchführung von Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften zunehmen.

Diese Geschäfte erfolgen im Hinblick auf die vorstehend genannten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente.

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich für jede Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) auf 10%. Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich kumuliert auf 10%. Hierbei handelt es sich um den Anteil, der angesichts der vom Teilfonds in der Vergangenheit beobachteten Marktchancen voraussichtlich erreicht wird.

Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte können mit ODDO BHF SCA abgeschlossen werden.

Die für Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Vergütungen werden nach Abzug der von der Gegenpartei erhobenen Betriebskosten an den Teilfonds zurückgezahlt. Die Vergütung des Teilfonds beläuft sich auf 75% des Bruttoumsatzes.

Weitere Informationen über die an den Teilfonds zurückgezahlte Vergütung sowie die Kosten und Gebühren für die von der betreffenden Gegenpartei erbrachten Serviceleistungen sind den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft zu entnehmen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark, dem €STR plus 3% (kapitalisiert) (die „**Benchmark**“), die gegebenenfalls als Bezugsgröße für die Berechnung der Performancevergütung herangezogen wird. Die Euro Short-Term Rate (€STR) spiegelt die Kosten für unbesicherte Übernachtskredite in Euro von Banken mit Sitz im Euroraum wider. Die €STR wird an jedem TARGET2-Geschäftstag auf der Grundlage von Transaktionen veröffentlicht, die am vorangegangenen TARGET2-Geschäftstag (dem Berichtstag „T“) getätigt und abgewickelt wurden und deren Fälligkeitsdatum T+1 ist. Hierbei wird davon ausgegangen, dass diese zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt wurden und somit die Marktkurse unverfälscht wiedergeben.

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex, der in seiner Zusammensetzung oder bei seiner Berechnungsmethode nicht zwangsläufig die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung der Benchmark verwendeten Methode ist unter <https://www.emmi-benchmarks.eu/emmi/> zu finden.

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und zeitlich befristeten Verkäufen von Schuldtiteln kann der Teilfonds Finanzgarantien (Sicherheiten) erhalten. Geschäfte, die möglicherweise den Einsatz von Finanzgarantien erfordern, werden mit in der Europäischen Union bzw. im Vereinigten Königreich ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen, die zur ODDO BHF Group gehören können. Die Abwicklung und die Merkmale dieser Geschäfte werden in Anhang II, Abschnitt C „Sicherheitenrichtlinie“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR), da er auf Basis einer guten Unternehmensführung innerhalb der Unternehmen, in die er investiert, in seiner Anlagestrategie ökologische, soziale oder auf die Unternehmensführung bezogene Merkmale bewirbt. Der Teilfonds eignet sich daher für nachhaltige orientierte Anleger.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) behandelt die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ihr internes ESG-Modell, die auf Fondsebene eingesetzten normativen Ausschlüsse und Sektorausschlüsse sowie die Analyse von Kontroversen anhand von Elementen, die von unseren externen Anbietern nicht-finanzieller Daten zur Verfügung gestellt werden und einen Bestandteil der Einbeziehung von ESG-Kriterien (Umwelt und/oder Soziales und/oder Unternehmensführung) in den Anlageentscheidungsprozess bilden, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Teilfonds beschrieben. Der Anlageverwalter berücksichtigt zudem Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit über die Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Produkts und das Risiko wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) der einzelnen Anlagen. Schließlich übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte aus, wenn Aktien vom Teilfonds gehalten werden.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds, die gemäß Artikel 8(1), (2) und (2a) SFDR offenzulegen sind, sind in Anhang XI dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kapitalverlustrisiko;
- Kreditrisiko
- Zinssatzrisiko;
- Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum;
- Modellrisiko
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Kontrahentenrisiko;
- Schwellenländerrisiko;
- Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und dem Sicherheitenmanagement
- Risiko in Verbindung mit High-Yield-Anleihen;
- Risiken in Verbindung mit der Portfoliokonzentration
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Terminfinanzinstrumenten;
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Der Teilfonds ist in begrenztem Umfang folgenden Risiken ausgesetzt:

- Währungsumrechnungs- und Wechselkursrisiken.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist hauptsächlich für Aktionäre bestimmt, die sich über einen Zeitraum von drei Jahren an den Anleihemärkten engagieren wollen und bereit sind, die mit einem solchen Engagement verbundenen Risiken zu tragen.

Der Betrag, der für die Anlage in diesem Teilfonds angemessen ist, hängt von Ihrer persönlichen Vermögenslage ab. Um diesen Betrag zu bestimmen, sollten Anleger ihr persönliches Vermögen/Kapital, ihre aktuellen finanziellen Bedürfnisse und ihre künftigen finanziellen Bedürfnisse nach Ablauf von drei Jahren sowie ihre Bereitschaft, Risiken einzugehen, oder ihre Präferenz für eine vorsichtiger Anlage berücksichtigen. Den Anlegern wird ebenfalls dringend empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, damit sie nicht nur den Risiken dieses Teilfonds ausgesetzt sind.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Name | Erstzeichnungspreis | Mindesterzeichnungsbetrag | Mindestbetrag für Folgezeichnungen | Ausgabeaufschlag (in % des Nettoinventarwerts pro Aktie) | Rücknahmegebühr (in % des Nettoinventarwerts pro Aktie) |
|-----------------|---------------------|---------------------------|------------------------------------|--|---|
| „I“-Aktien | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Bis zu 0,5% |
| „R“-Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“-Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „P“-Aktien | Euro 1.000 | Euro 10.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Keine | Bis zu 0,5% |
| „GC“-Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „X“-Aktien * | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Keine |

*„X“-Aktien sind der CAVEC (Caisse d'assurance vieillesse des experts-comptables et des commissaires aux comptes) vorbehalten.

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindestzeichnungsbetrag dieser Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs zwischen dem EUR und der SEK Rechnung zu tragen).

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

8. ODDO BHF Algo Trend US

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und sein Anlageziel besteht in der Generierung nachhaltiger Erträge aus dem Einkommen aus dem Wachstum von Anlagen in Wertpapieren bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines geringen finanziellen Risikos.

Der Referenzindex des Teilfonds ist der S&P 500 NR (Net Return) in EUR, mit Wiederanlage der Dividenden. Der Teilfonds strebt keine exakte Nachbildung dieses Index, sondern eine Überperformance an, so dass seine Performance deutlich über oder auch unter derjenigen des Index liegen kann.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark, dem S&P 500 NR (Net Return) in EUR mit Wiederanlage der Dividenden (die „**Benchmark**“), deren Wertentwicklung er zu übertreffen versucht und die gegebenenfalls als Bezugsgröße für die Berechnung der Performancevergütung herangezogen wird. Diese Benchmark ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index der 500 größten börsennotierten US-Unternehmen. Der Teilfonds ist bestrebt, seine Benchmark zu übertreffen anstatt sie präzise nachzubilden und kann sowohl in positiver als auch negativer Richtung beträchtlich von ihr abweichen. Im Rahmen des Anlageprozesses kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden.

Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Nettovermögens in Aktien, die im S&P 500 NR Index geführt werden.

Die Auswahl der Aktien für den Teilfonds erfolgt auf Basis eines Trendfolgemodells unter Bezugnahme auf den Vergleichsindex. Mit Hilfe des Modells werden aus einem umfangreichen Satz an historischen Daten Trends und Kauf-/Verkaufssignale abgeleitet. In die Anlageentscheidungen des Modells wird nicht manuell eingegriffen.

Ungeachtet des Vorstehenden erfordert die Ausführung der Kauf- oder Verkaufsaufträge die manuelle Intervention des Anlageverwalters.

Des Weiteren gilt ein strenger Sektorausschluss für Tabak und unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist). Infolgedessen kann der Teilfonds keine Anlagen in diesen Sektoren tätigen.

Kursschwankungen und -rückgänge am Aktienmarkt lösen erst dann Umschichtungen im Teilfonds aus, wenn der verfolgte positive Trend in den betreffenden Aktien ausgereizt ist oder andere Aktien als attraktiver identifiziert werden. Ein weiteres Merkmal der Strategie besteht darin, dass der Teilfonds stets praktisch voll in Aktien investiert ist, sofern in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes festgelegt ist.

Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in Aktien von Emittenten mit eingetragenem Sitz außerhalb der USA und 10% seines Nettovermögens in Aktien von Emittenten mit eingetragenem Sitz außerhalb eines OECD-Mitgliedstaates investieren.

In Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 30% seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel mit einem Investment-Grade-Rating (Mindestrating BBB- von Standard & Poor's, vom Anlageverwalter als gleichwertig erachtetes Rating oder internes Rating des Anlageverwalters) investieren, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR haben.

Im Hinblick auf die oben und nachstehend genannten Ratings dieses Teilfonds stützt sich der Anlageverwalter nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Ratings, sondern verwendet auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird der Anlageverwalter bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigen.

Der Teilfonds darf Barmitteläquivalente halten, die für Rücknahmen oder zur Deckung sonstiger Liquiditätsbedarfe geeignet sind. Diese Vermögenswerte können Commercial Paper und andere Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder ein Rating, das vom Anlageverwalter als gleichwertig erachtet wird, oder auf Grundlage des internen Ratings des Anlageverwalters) und einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Termin- und Sichteinlagen umfassen.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren. Dies schließt auch den Einsatz von Derivaten zur effizienten Portfolioverwaltung wie in Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“, Punkt A. und unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang I und „Anlagetechniken und Instrumente“ in Anhang II dargelegt, sowie zur Erzielung von Zusatzerträgen und damit auch zu spekulativen Zwecken mit ein. Der Teilfonds kann im Ermessen des Anlageverwalters insbesondere Terminkontrakte und Options- und Swap-Kontrakte abschließen sowie OTC-Derivate einsetzen.

Wie in Anhang I Punkt C (12) dargelegt, kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA investieren, welche die vier Kriterien von Artikel 41(1)(e) des Gesetzes von 2010 erfüllen, einschließlich AIF aus Frankreich oder anderen Mitgliedstaaten und ausländischer Investmentfonds. Diese Fonds können von ODDO BHF Asset Management SAS und ODDO BHF Asset Management GmbH gemanagt werden.

Das Gesamtengagement des Portfolios an den Aktien- und anderen Märkten, einschließlich Derivaten, darf 100% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds unterliegt dem Währungsrisiko.

Der Teilfonds tätigt keine Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte, Wertpapierverleih- und Wertpapierentleihgeschäfte.

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und zeitlich befristeten Verkäufen von Schuldtiteln kann der Teilfonds Finanzgarantien (Sicherheiten) erhalten. Geschäfte, die möglicherweise den Einsatz von Finanzgarantien erfordern, werden mit in der Europäischen Union bzw. im Vereinigten Königreich ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen, die zur ODDO BHF Group gehören können. Die Abwicklung und die Merkmale dieser Geschäfte werden in Anhang II, Abschnitt C „Sicherheitenrichtlinie“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Der Teilfonds kann im Sinne von Artikel 77 des Gesetzes von 2010 und Abschnitt F. „Anlagebeschränkungen“ in Anhang I dieses Verkaufsprospekts sowie innerhalb der dort festgelegten Grenzen als Master-Fonds für andere OGAW oder Teilfonds

anderer OGAW fungieren. Insbesondere darf der Teilfonds weder (i) selbst ein Feeder-Fonds sein noch (ii) Aktien oder Anteile von Feeder-Fonds erwerben.

Die Referenzwährung des Teilfonds ODDO BHF Algo Trend US ist der Euro.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bzw. „die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Anlageentscheidungsprozess derzeit nicht, da sie kein Bestandteil der Strategie für den Teilfonds sind. Über die Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten, berücksichtigt der Anlageverwalter jedoch bei all seinen Fonds Mindestmaßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (PRI) und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kapitalverlustrisiko;
- Aktienrisiko;
- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum;
- Volatilitätsrisiko
- Kontrahentenrisiko;
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Terminfinanzinstrumenten;
- Währungs-, Umrechnungs- und Wechselkursrisiken;
- Schwellenländerrisiko;
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Der typische Anleger weist einen mittelfristigen Anlagehorizont (von mindestens 5 Jahren) auf und strebt ein aktiv verwaltetes Portfolio an, das nachhaltige Erträge aus dem Einkommen aus den Wertsteigerungen der Wertpapieranlagen erwirtschaftet und das finanzielle Risiko auf niedrigem Niveau stabilisiert.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Name | Erstzeichnungspreis | Mindesterstzeichnungsbetrag | Mindestbetrag für Folgezeichnungen | Ausgabeaufschlag (in % des Nettoinventarwerts pro Aktie) | Rücknahmegebühr (in % des Nettoinventarwerts pro Aktie) |
|-------------|----------------------------|------------------------------------|---|---|--|
| „I“-Aktie | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Max. 0,50% |
| „R“-Aktie | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“-Aktie | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „P“-Aktie | Euro 1.000 | Euro 10.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Max. 0,50% |

| | | | | | |
|--------------------|------------|--------------|------------------------------|-----------|-------|
| „F“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Keine |
|--------------------|------------|--------------|------------------------------|-----------|-------|

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindesterstzeichnungsbetrag dieser Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs zwischen dem EUR und der SEK Rechnung zu tragen).

Zusätzliche und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für Interessenten kostenfrei unter am.oddo-bhf.com erhältlich.

9. ODDO BHF Global Credit Short Duration

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, hohe Erträge und ein hohes Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark, dem €STR plus 1,5% (kapitalisiert) (die „**Benchmark**“), deren Wertentwicklung er zu übertreffen versucht und die gegebenenfalls als Bezugsgröße für die Berechnung der Performancevergütung. Die Euro Short-Term Rate (€STR) spiegelt die Kosten für unbesicherte Übernachtskredite in Euro von Banken mit Sitz im Euroraum wider. Die €STR wird an jedem TARGET2-Geschäftstag auf der Grundlage von Transaktionen veröffentlicht, die am vorangegangenen TARGET2-Geschäftstag (dem Berichtstag „T“) getätigt und abgewickelt wurden und deren Fälligkeitsdatum T+1 ist. Hierbei wird davon ausgegangen, dass diese zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt wurden und somit die Marktkurse unverfälscht wiedergeben. Der Teilfonds ist bestrebt, seine Benchmark zu übertreffen anstatt sie präzise nachzubilden und kann sowohl in positiver als auch negativer Richtung beträchtlich von ihr abweichen. Im Rahmen des Anlageprozesses kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds mindestens 50% seines Nettovermögens in internationale Schuldtitel (der Investment Grade- und High Yield-Kategorie).

Der Anlageschwerpunkt liegt auf Schuldtiteln, die ein Rating von mindestens B3 oder B- einer international anerkannten Ratingagentur wie Moody's oder S&P aufweisen (oder ein Rating, das vom Anlageverwalter als gleichwertig erachtet wird, oder auf Grundlage des internen Ratings des Anlageverwalters). Der Anlageverwalter stützt sich nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Ratings, sondern erstellt auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird der Anlageverwalter bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigen. Im Falle einer Herabstufung des Ratings eines Wertpapiers unter B3 oder B- (in einem Worst-Case-Szenario könnte ein Wertpapier sogar bis zu einem Punkt herabgestuft werden, dass dieses Wertpapier als notleidend betrachtet werden kann), wird es innerhalb von sechs Monaten unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre verkauft. Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von juristischen Personen, die sich mit ihren Zahlungen in Verzug befinden oder insolvent sind. Falls notleidende Wertpapiere gemäß den im vorstehenden Satz beschriebenen Umständen über 10% des Nettovermögens des Teilfonds repräsentieren, wird der über 10% gehende Anteil unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre schnellstmöglich verkauft. Der Teilfonds wird nicht aktiv in notleidende Wertpapiere investieren. Das durchschnittliche Mindestrating des Portfolios wird B2/B betragen.

Die Anzahl der Wertpapiere im Portfolio kann zwischen 100 und 300 internationalen Anleihen schwanken. Dazu gehören Emittenten aus Schwellenländern, die keine OECD-Mitgliedstaaten sind. Im Hinblick auf die Emissionswährungen wird der Teilfonds nur in Wertpapiere investieren, die auf die Währungen der OECD-Mitgliedstaaten lauten, insbesondere: USD, EUR, GBP, JPY, CHF, NOK, SEK, DKK.

Das Währungsrisiko wird in Euro bis zu einem Restrisiko von 5% abgesichert.

Mindestens 75% der Schuldtitel weisen eine Restlaufzeit von höchstens 5 Jahren auf.

Der übrige Teil des Gesamtvermögens kann im Rahmen der im nachstehenden Anhang I unter „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in andere handelbare Wertpapiere internationaler Emittenten investiert werden (wie z.B. Schuldtitel, die nicht in den vorstehenden Paragrafen erwähnt wurden, usw.).

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds unbeschränkt in Schuldtiteln mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder in Wertpapieren ohne Rating von vergleichbarer Qualität anlegen kann. Diese Schuldtitel, die vielfach auch als „Junk Bonds“ bezeichnet werden, sind spekulativ und mit einem höheren Ertrags- und Kapitalverlustrisiko verbunden als Wertpapiere mit höherem Rating.

Der Teilfonds darf Barmitteläquivalente halten, die für Rücknahmen oder zur Deckung sonstiger Liquiditätsbedarfe geeignet sind. Diese Vermögenswerte können Commercial Paper und andere Geldmarktinstrumente mit einem Rating von mindestens BBB- umfassen (von Moody's oder S&P oder ein Rating, das vom Anlageverwalter als gleichwertig erachtet wird, oder auf Grundlage des internen Ratings des Anlageverwalters, mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Termin- und Sichteinlagen. Sofern außergewöhnliche Marktbedingungen herrschen, kann der Teilfonds vorübergehend ohne jede Einschränkung Barmitteläquivalente halten, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters im besten Interesse der Aktionäre ist). Der Anlageverwalter stützt sich nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Ratings, sondern erstellt auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird der Anlageverwalter bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigen.

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen aus dem Sektor unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist).

Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, wie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“, Punkt A. sowie im Anhang I, „Anlagebeschränkungen“ und im Anhang II, „Anlagetechniken und -instrumente“ beschrieben.

Der Teilfonds kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters insbesondere Index und Single Name Credit Default Swaps als Käufer oder Verkäufer abschließen. Indexgebundene Total Return Swaps können als Käufer im Umfang von bis zu 5% und als Verkäufer im Umfang von bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds eingesetzt werden. Es wird erwartet, dass diese Total Return Swaps 2% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Wie in Anhang I Punkt C (12) dargelegt, kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA investieren, welche die vier Kriterien von Artikel 41(1)(e) des Gesetzes von 2010 erfüllen, einschließlich FIAs aus Frankreich oder anderen Mitgliedstaaten und ausländischen Investmentfonds. Diese Fonds können von ODDO BHF Asset Management SAS und ODDO BHF Asset Management GmbH gemanagt werden.

Die Referenzwährung des Global Credit Short Duration ist der Euro.

Das maximale Marktengagement (Zins-/Kreditexposure) durch Direktanlagen und Derivate beträgt 120%.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zur Maximierung seiner Erträge Pensionsgeschäfte einsetzen und/oder Wertpapierleihgeschäfte durchführen, wie in Anhang II dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben. Der Teilfonds tätigt keine umgekehrten Pensionsgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte.

Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen, und der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der je Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) verwendet werden soll, darf 15% nicht überschreiten. Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen und dürfen kumuliert die Grenze von 15% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze kann im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen erreicht werden, durch die die Attraktivität der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erhöht wird, wodurch die Aktivität und die Gelegenheiten zur Durchführung von Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften zunehmen.

Diese Geschäfte erfolgen im Hinblick auf die vorstehend genannten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente.

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich für jede Transaktionskategorie (d. h. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) auf 10%. Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich kumuliert auf 10%. Hierbei handelt es sich um den Anteil, der angesichts der vom Teilfonds in der Vergangenheit beobachteten Marktchancen voraussichtlich erreicht wird.

Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte können mit ODDO BHF SCA abgeschlossen werden.

Die für Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Vergütungen werden nach Abzug der von der Gegenpartei erhobenen Betriebskosten an den Teilfonds zurückgezahlt. Die Vergütung des Teilfonds beläuft sich auf 75% des Bruttoumsatzes.

Weitere Informationen über die an den Teilfonds zurückgezahlte Vergütung sowie die Kosten und Gebühren für die von der betreffenden Gegenpartei erbrachten Serviceleistungen sind den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft zu entnehmen.

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und zeitlich befristeten Verkäufen von Schuldtiteln kann der Teilfonds Finanzgarantien (Sicherheiten) erhalten. Geschäfte, die möglicherweise den Einsatz von Finanzgarantien

erfordern, werden mit in der Europäischen Union bzw. im Vereinigten Königreich ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen, die zur ODDO BHF Group gehören können. Die Abwicklung und die Merkmale dieser Geschäfte werden in Anhang II, Abschnitt C „Sicherheitenrichtlinie“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bzw. „die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Anlageentscheidungsprozess derzeit nicht, da sie kein Bestandteil der Strategie für den Teilfonds sind. Über die Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten, berücksichtigt der Anlageverwalter jedoch bei all seinen Fonds Mindestmaßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (PRI) und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet. Schließlich übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte aus, wenn Aktien vom Teilfonds gehalten werden.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kapitalverlustrisiko;
- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in Hochzinsanleihen;
- Risiko aufgrund der diskretionären Verwaltung;
- Schwellenländerrisiko;
- Volatilitätsrisiko
- Kontrahentenrisiko;
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften;
- Risiko in Verbindung mit dem Einsatz einer Overexposure (max. 120%)
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Das Währungsrisiko wird bis zu einem Restrisiko im Umfang von 5% des Gesamtvermögens des Teilfonds abgesichert.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken, einschließlich spezifischer Risikohinweise für Hochzinsanleihen, ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Der typische Anleger weist einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (3 bis 5 Jahre) auf und strebt ein aktiv verwaltetes Portfolio an, das hauptsächlich in fest oder variabel verzinsliche und Unternehmensanleihen investiert, die die auf die Währungen von OECD-Mitgliedstaaten lauten.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Nam e | Erstzeichnungspr eis | Mindesterstzeichnungsbe trag | Mindestbetrag für Folgezeichn ungen | Ausgabeaufschl ag (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) | Rücknahmegeb ühr (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) |
|--------------------|-------------------------|---------------------------------|--|---|--|
| „I“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Bis zu 0,5% |
| „R“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |

| | | | | | |
|--------------------|------------|-----------------|------------------------------|-------|-------------|
| „P“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 10.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Keine | Bis zu 0,5% |
| „F“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Keine | Bis zu 0,5% |

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindestzeichnungsbetrag dieser Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs zwischen dem EUR und der SEK Rechnung zu tragen).

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

10. ODDO BHF Artificial Intelligence

Der Teilfonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen in internationalen börsennotierten Aktien von Unternehmen an, die vom globalen Megatrend „Künstliche Intelligenz“ („Artificial Intelligence“) profitieren, und investiert hierzu in eine Auswahl verwandter Anlagethemen. Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der SFDR. Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, zur Verringerung der CO₂-Emissionen beizutragen und Gelegenheiten zu nutzen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens vom 12. Dezember 2015³ zur Begrenzung der Erderwärmung ergeben.

Der Aufbau eines betreffenden Anlageuniversums im Segment der globalen Aktien wird durch Big Data-Analysesysteme unterstützt, die folgende Aspekte identifizieren:

i) die wichtigsten und trendigsten verwandten Anlagethemen. Die Auswahl der relevantesten verwandten Unterthemen wird in Übereinstimmung mit der internen Auffassung und Interpretation der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Megatrend regelmäßig durchgeführt und überprüft.

ii) die Unternehmen mit Bezug zu diesen verwandten Anlagethemen. Jedes Unternehmen im Anlageuniversum erhält eine Big-Data-Bewertung.

Der Aufbau des internationalen Aktienportfolios erfolgt in mehreren Schritten:

I) Zuerst werden die Unternehmen entsprechend ihrer Big-Data-Bewertungen ausgewählt. Die Big-Data-Analyse erfolgt mithilfe eines externen Partners, eines Data-Science-Experten, und gliedert sich in zwei Phasen:

- (1) Mithilfe von Big-Data-Analysesystemen werden die wichtigsten und am stärksten im Trend liegenden Unterthemen in Verbindung mit dem Megatrend „Künstliche Intelligenz“ ermittelt. Die Auswahl der relevantesten verwandten Unterthemen wird in Übereinstimmung mit der internen Auffassung und Interpretation der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Megatrend regelmäßig durchgeführt und überprüft.
- (2) Die Unternehmen mit Bezug zu diesen Anlagethemen werden durch Big-Data-Analysesysteme ermittelt. Jedes Unternehmen im Anlageuniversum erhält eine „Big-Data-Bewertung“.

Die an Data-Science-Experten entrichteten Analysegebühren werden dem Teilfonds über indirekte Provisionen („Soft Commissions“) belastet.

II) Danach wird auf der Grundlage des aus den beiden vorangegangenen Stufen resultierenden Anlageuniversums (das „**ESG-Anlageuniversum**“) eine ESG-Analyse (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) durchgeführt, wie in Anhang XII dieses Dokuments näher beschrieben. III) Dann führt die Verwaltungsgesellschaft eine quantitative Analyse durch. Zur Vermeidung von Anlagen in Aktien mit unerwünschten Merkmalen werden die Finanzdaten der Unternehmen analysiert.

IV) Das Portfolio unterliegt einer abschließenden Qualitätssicherungsprüfung durch die Verwaltungsgesellschaft: Diese fundamentale Analyse kann zum Ausschluss bestimmter Titel führen, vor allem dann, wenn der Megatrend „künstliche Intelligenz“ keinen ausreichend wichtigen Anteil an der wirtschaftlichen Wertschöpfung des Unternehmens ausmacht, und gelegentlich aus technischen oder fundamentalen Gründen.

³ https://treaties.un.org/doc/Treaties/2016/02/20160215%2006-03%20PM/Ch_XXVII-7-d.pdf

V) Beim Aufbau des endgültigen Portfolios führt die oben beschriebene quantitative Analyse zu einem Unternehmensranking in fünf Bereichen. Die Gewichtung jedes einzelnen Wertpapiers im endgültigen Portfolio hängt von seinem Ranking ab. Dennoch kann das Managementteam die endgültige Gewichtung nach eigenem Ermessen anpassen. Das Managementteam kann – ebenfalls nach eigenem Ermessen – eine sehr begrenzte Anzahl von Unternehmen auswählen, die von den Big-Data-Algorithmen identifiziert, vom quantitativen Modell jedoch nicht ausgewählt wurden. Das endgültige Portfolio wird zwischen 30 und 60 Titel umfassen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark, dem MSCI World NR (die „**Benchmark**“), deren Wertentwicklung er zu übertreffen versucht und die gegebenenfalls als Bezugsgröße für die Berechnung der Performancevergütung herangezogen wird. Die Benchmark lautet auf USD, mit Ausnahme von Aktienklassen, die auf eine andere Währung lauten und nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind. In diesem Fall lautet die Benchmark auf die Währung der Aktienklasse.

Die Benchmark ist ein A breiter Marktindex, der in seiner Zusammensetzung oder bei seiner Berechnungsmethode nicht zwangsläufig die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung der Benchmark verwendeten Methode ist unter: <https://www.msci.com/> zu finden.

Diese Benchmark ist ein repräsentativer Index der weltweit größten Marktkapitalisierungen in den Industrieländern. Die Benchmark ist ein marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Performance an den weltweiten Aktienmärkten auf breiter Front messen soll. Der Teilfonds ist bestrebt, seine Benchmark zu übertreffen anstatt sie präzise nachzubilden und kann sowohl in positiver als auch negativer Richtung beträchtlich von ihr abweichen. Im Rahmen des Anlageprozesses kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden.

Die Benchmark, die übertroffen werden soll und für die Berechnung der Performancevergütung Berücksichtigung findet, wird in der Währung des betreffenden Anteils betrachtet, mit Ausnahme von abgesicherten Anteilen, für die die Benchmark stets in USD, der Währung des Teilfonds, angegeben wird.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in internationale börsennotierte Aktien.

Der Teilfonds kann bis zu 50% seines Nettovermögens in Aktien von Emittenten mit eingetragener Sitz in Nicht-OECD-Mitgliedstaaten und 50% seines Nettovermögens in Aktien investieren, die auf die Währungen von Nicht-OECD-Mitgliedstaaten lauten (z. B. unter anderem in China (insbesondere über HK Connect), Südkorea und Lateinamerika). Der Teilfonds kann über Stock Connect und Bond Connect eine geografische Ausrichtung auf einige Schwellenländer wie (nicht ausschließlich) China haben.

Der übrige Teil des Gesamtvermögens kann innerhalb der im nachstehenden Anhang I unter „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in andere vertretbare Wertpapiere weltweiter Emittenten investiert werden (wie u.a. in Schuldtitel).

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Gesamtvermögens als Barmitteläquivalente halten, die für Rücknahmen oder zur Deckung sonstiger Liquiditätsbedarfe geeignet sind. Diese Vermögenswerte können auf US-Dollar lautende Commercial Paper und andere Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder einem von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachteten Rating oder auf Grundlage des internen Ratings der Verwaltungsgesellschaft) und einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Termin- und Sichteinlagen umfassen. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Bonitätsnoten, sondern erstellt auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird die Verwaltungsgesellschaft bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigen.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, wie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“, Punkt A. sowie im Anhang I, „Anlagebeschränkungen“ und im Anhang II, „Anlagetechniken und -instrumente“ beschrieben. Derivate, die zu Anlagezwecken verwendet werden, haben eine nachhaltige Anlage als Basiswert und tragen somit zur Erreichung des Umweltziels bei.

Der Teilfonds hat nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft insbesondere die Möglichkeit, Terminkontrakte und Optionen einzugehen.

Wie in Anhang I Punkt C (12) dargelegt, kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA investieren, welche die vier Kriterien aus Artikel 41(1)(e) des Gesetzes von 2010 erfüllen, sofern diese OGAW und OGA Artikel 9 SFDR unterliegen, einschließlich AIF aus Frankreich oder anderen Mitgliedstaaten und ausländischer Investmentfonds. Diese Fonds können von ODDO BHF Asset Management SAS und ODDO BHF Asset Management GmbH gemanagt werden.

Das Gesamtengagement des Portfolios an den Aktien- und Zinsmärkten, einschließlich Derivaten, darf 100% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zur Maximierung seiner Erträge Wertpapierleihgeschäfte durchführen, wie in Anhang II dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.
Der Teilfonds tätigt keine Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte.

Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen und dürfen die Grenze von 15% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze kann im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen erreicht werden, durch die die Attraktivität der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erhöht wird, wodurch die Aktivität und die Gelegenheiten zur Durchführung von Wertpapierleihgeschäften zunehmen.

Diese Geschäfte erfolgen mit den vorstehend genannten Aktien.

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich auf 10%. Hierbei handelt es sich um den Anteil, der angesichts der vom Teilfonds in der Vergangenheit beobachteten Marktchancen voraussichtlich erreicht wird.

Wertpapierleihgeschäfte können mit ODDO BHF SCA abgeschlossen werden.

Die für Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Vergütungen werden nach Abzug der von der Gegenpartei erhobenen Betriebskosten an den Teilfonds zurückgezahlt. Die Vergütung des Teilfonds beläuft sich auf 75% des Bruttoumsatzes.

Nähere Angaben zu der an den Teilfonds zurückgezahlten Vergütung sowie zu den Kosten und Gebühren in Verbindung mit den von der betreffenden Gegenpartei erbrachten Leistungen finden sich in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds.

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und zeitlich befristeten Verkäufen von Schuldtiteln kann der Teilfonds Finanzgarantien (Sicherheiten) erhalten. Geschäfte, die möglicherweise den Einsatz von Finanzgarantien erfordern, werden mit in der Europäischen Union bzw. im Vereinigten Königreich ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen, die zur ODDO BHF Group gehören können. Die Abwicklung und die Merkmale dieser Geschäfte werden in Anhang II, Abschnitt C „Sicherheitenrichtlinie“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Das Währungsrisiko kann bis zu 100% betragen.

Der Teilfonds ist konform mit Artikel 9 der SFDR, da er nachhaltige Investitionen zum Ziel hat und anstrebt, zur Reduzierung des Kohlenstoffausstoßes beizutragen und die Chancen zu nutzen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ergeben, um so die langfristigen Ziele des Pariser Abkommens zur Erderwärmung zu erreichen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 der SFDR geht die Verwaltungsgesellschaft (i) auf Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über Ratings an, die von ihrem externen ESG-Datenanbieter zur Verfügung gestellt werden und die Grundlage zur Einbeziehung von ESG-Kriterien (Umwelt und/oder Soziales und/oder Unternehmensführung) in den Anlageentscheidungsprozess bilden, sowie über die auf Fondsebene eingesetzten normativen Ausschlüsse und Sektorausschlüsse und (ii) fördert ein Geschäftsmodell, das einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels leistet, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Teilfonds beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt zudem Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit über ihre interne Ausschlusspolitik, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Produkts und das Risiko der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) der einzelnen Anlagen. Schließlich übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte aus, wenn Aktien vom Teilfonds gehalten werden.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds, die gemäß Artikel 9(1) bis (4a) SFDR offenzulegen sind, sind in Anhang XII dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kapitalverlustrisiko;
- Aktienrisiko;
- Risiken aufgrund der Anlage in kleine und mittelständische Unternehmen;
- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;

- Risiko aufgrund der diskretionären Verwaltung;
- Volatilitätsrisiko;
- Kontrahentenrisiko;
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Modellrisiko;
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften;
- Wechselkursrisiko;
- Währungsrisiko;
- Schwellenländerrisiko;
- Anlagen in China;
- Stock Connect;
- Bond Connect;
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Der typische Anleger weist einen langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre) auf und strebt ein aktiv verwaltetes Portfolio an, das hauptsächlich in internationale Aktien von Unternehmen investiert, die vom Anlagethema „Künstliche Intelligenz“ profitieren.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Name | Erstzeichnungspreis | Mindesterstzeichnungsbetrag | Mindestbetrag für Folgezeichnungen | Ausgabeaufschlag (in % des Nettoinventarwerts pro Aktie) | Rücknahmegebühren (in % des Nettoinventarwerts pro Aktie) |
|------------|---------------------|-----------------------------|------------------------------------|--|---|
| „I“-Aktien | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Bis zu 0,5% |
| „R“-Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“-Aktien | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „P“-Aktien | Euro 1.000 | Euro 15.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Keine | Keine |

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindestanlagebetrag für diese Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in EUR, GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs zwischen Euro und SEK Rechnung zu tragen).

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

11. ODDO BHF Green Planet

Der Teilfonds zielt darauf ab, in internationalen börsennotierten Aktien von Unternehmen anzulegen, die am stärksten vom strukturellen Trend zu einer ökologischen Transformation, dem Megatrend „Green Planet“ profitieren, d. h. deren Geschäftsmodell einen wesentlichen positiven Beitrag zur Bewältigung von Herausforderungen des Klimawandels hinsichtlich vier verschiedener nicht exklusiver Unterthemen leistet – u. a. saubere Energie, Energieeffizienz, Schutz natürlicher Ressourcen und nachhaltige Mobilität. Die Anlage in den Megatrend „Green Planet“ gilt als ökologisch nachhaltiges Ziel. Gleichzeitig wird eine nichtfinanzielle Analyse durchgeführt, um vorzugsweise in Unternehmen anzulegen, deren ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) am stärksten zur Begrenzung der operativen Ausführungsrisiken und zur Förderung nachhaltiger Praktiken beitragen.

Der Aufbau des internationalen Aktienportfolios erfolgt in vier Schritten:

I) Das Anlageuniversum basiert zunächst auf dem MSCI ACWI NR Index und internationalen Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 500 Millionen USD, die einer ESG-Analyse (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) unterzogen werden, wie im Anhang XIII zu diesem Dokument ausführlich beschrieben.

II) Nach dieser ersten Filterung werden die Unternehmen entsprechend ihrer Big-Data-Bewertungen ausgewählt. Die Big-Data-Analyse erfolgt mithilfe eines externen Partners, eines Data-Science-Experten, und gliedert sich in zwei Phasen:

- (1) Mithilfe von Big-Data-Analysesystemen werden die wichtigsten und am stärksten im Trend liegenden Anlagethemen in Verbindung mit dem Megatrend „Green Planet“ (d. h. mit Bezug zu den Herausforderungen des ökologischen Wandels) ermittelt. Die Wahl der relevantesten verwandten Anlagethemen wird in Übereinstimmung mit der internen Auffassung und Interpretation der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Megatrend unter Einbindung des ESG-Analyseteams regelmäßig durchgeführt und überprüft und
- (2) Die Unternehmen mit Bezug zu diesen Anlagethemen werden durch Big-Data-Analysesysteme ermittelt. Jedes Unternehmen im Anlageuniversum erhält eine „Big-Data-Bewertung“.

Die an Data-Science-Experten entrichteten Analysegebühren werden dem Teilfonds über indirekte Provisionen („Soft Commissions“) belastet.

III) Anschließend führt die Verwaltungsgesellschaft eine quantitative Analyse durch, bei der verschiedene Kriterien wie Wachstum, Bewertung, Qualität, Momentum oder Volatilität berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Anlagen in Aktien mit unerwünschten Merkmalen werden die Finanzdaten der Unternehmen analysiert. Die analysierten Unternehmen werden einer Qualitätssicherungsprüfung durch die Verwaltungsgesellschaft unterzogen, die aufgrund von technischen Aspekten, Fundamentaldaten oder ESG-bezogenen Problemen gelegentlich bestimmte Aktien ausschließen kann.

IV) Beim Aufbau des endgültigen Portfolios führt schließlich die oben erwähnte quantitative Analyse zu einem Unternehmensranking. Die Gewichtung jedes einzelnen Wertpapiers im endgültigen Portfolio hängt von seinem Ranking ab. Dennoch kann das Managementteam basierend auf Fundamentalanalysen die endgültige Gewichtung nach eigenem Ermessen anpassen. Das endgültige Portfolio wird zwischen 30 und 60 Titel umfassen.

Kontroversen rund um die im Portfolio enthaltenen Unternehmen werden vom ESG-Team aufmerksam verfolgt.

Mehr als 90% des Nettovermögens des Teilfonds werden mit Unterstützung eines externen Anbieters von ESG-Analysen einer Prüfung unterzogen, in der es nicht um finanzielle Aspekte geht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Benchmark (wie unten definiert) keine Beschränkung des Anlageuniversums des Teilfonds darstellt. Sie ermöglicht es dem Anleger vielmehr, das Risikoprofil des Teilfonds zu beurteilen. Die Wertentwicklung und die Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds können wesentlich von der Benchmark (wie nachstehend definiert) abweichen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark, dem MSCI ACWI Climate Change NR USD Index (die „**Benchmark**“), deren Wertentwicklung er zu übertreffen versucht und die gegebenenfalls als Bezugsgröße für die Berechnung der Performancevergütung herangezogen wird. Die Benchmark lautet auf USD, mit Ausnahme von Aktienklassen, die auf eine andere Währung lauten und nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind. In diesem Fall lautet die Benchmark auf die Währung der Aktienklasse.

Diese Benchmark bildet die Performance von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen aus 23 Industrieländern und 26 Schwellenländern ab. Der Teilfonds ist bestrebt, seine Benchmark zu übertreffen anstatt sie präzise nachzubilden und kann sowohl in positiver als auch negativer Richtung beträchtlich von ihr abweichen. Im Rahmen des Anlageprozesses kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden.

Die Benchmark, die übertroffen werden soll und für die Berechnung der Performancevergütung Berücksichtigung findet, wird in der Währung des betreffenden Anteils betrachtet, mit Ausnahme von abgesicherten Anteilen, für die die Benchmark stets in USD, der Währung des Teilfonds, angegeben wird.

Der Teilfonds investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in internationale börsennotierte Aktien.

Der Teilfonds kann bis zu 50% seines Nettovermögens in Aktien von Emittenten mit eingetragenem Sitz in Nicht-OECD-Mitgliedstaaten und 50% seines Nettovermögens in Aktien investieren, die auf die Währungen von Nicht-OECD-Mitgliedstaaten lauten (z. B. unter anderem in China, Indien, Brasilien, Taiwan und Südkorea). Der Teilfonds kann über Stock Connect und Bond Connect eine geografische Ausrichtung auf einige Schwellenländer wie (nicht ausschließlich) China haben.

Der übrige Teil des Gesamtvermögens kann innerhalb der im nachstehenden Anhang I unter „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in andere vertretbare Wertpapiere weltweiter Emittenten investiert werden (wie u.a. in Schuldtitel).

Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Falls das Rating eines Wertpapiers soweit herabgestuft wird, dass dieses Wertpapier als notleidend zu betrachten ist, wird es so schnell wie möglich unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre verkauft.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Gesamtvermögens als Barmitteläquivalente halten, die für Rücknahmen oder zur Deckung sonstiger Liquiditätsbedarfe geeignet sind. Diese Vermögenswerte können auf US-Dollar lautende Commercial Paper und andere Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder einem von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachteten Rating oder auf Grundlage des internen Ratings der Verwaltungsgesellschaft) und einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Termin- und Sichteinlagen umfassen. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Bonitätsnoten, sondern erstellt auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird die Verwaltungsgesellschaft bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigen.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, wie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“, Punkt A. sowie im Anhang I, „Anlagebeschränkungen“ und im Anhang II, „Anlagetechniken und -instrumente“ beschrieben. Derivate, die zu Anlagezwecken verwendet werden, haben eine nachhaltige Anlage als Basiswert und tragen somit zur Erreichung des Umweltziels bei.

Der Teilfonds hat nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft insbesondere die Möglichkeit, Terminkontrakte und Optionen einzugehen.

Wie in Anhang I Punkt C (12) dargelegt, kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA investieren, welche die vier Kriterien aus Artikel 41(1)(e) des Gesetzes von 2010 erfüllen, sofern derlei OGAW und OGA Artikel 9 der SFDR unterliegen, einschließlich AIF aus Frankreich oder anderen Mitgliedstaaten und ausländischer Investmentfonds. Diese Fonds können von ODDO BHF Asset Management SAS und ODDO BHF Asset Management GmbH gemanagt werden.

Das Gesamtengagement des Portfolios in Aktien- und Zinsrisiken, einschließlich Derivaten, darf 100% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements oder zur Maximierung seiner Erträge Wertpapierleihgeschäfte durchführen, wie in Anhang II dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds tätigt keine Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte und Wertpapierentleihgeschäfte.

Wertpapierleihgeschäfte erfolgen zu Marktbedingungen und dürfen die Obergrenze von 15% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze kann im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen erreicht werden, durch die die Attraktivität der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erhöht wird, wodurch die Aktivität und die Gelegenheiten zur Durchführung von Wertpapierleihgeschäften zunehmen.

Diese Geschäfte erfolgen mit den vorstehend genannten Aktien.

Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden soll, beläuft sich auf 10%. Hierbei handelt es sich um den Anteil, der angesichts der vom Teilfonds in der Vergangenheit beobachteten Marktchancen voraussichtlich erreicht wird.

Wertpapierleihgeschäfte können mit ODDO BHF SCA abgeschlossen werden.

Die für Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Vergütungen werden nach Abzug der von der Gegenpartei erhobenen Betriebskosten an den Teilfonds zurückgezahlt. Die Vergütung des Teilfonds beläuft sich auf 75% des Bruttoumsatzes.

Weitere Informationen über die an den Teilfonds zurückgezahlte Vergütung sowie die Kosten und Gebühren für die von der betreffenden Gegenpartei erbrachten Serviceleistungen sind den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft zu entnehmen.

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und zeitlich befristeten Verkäufen von Schuldtiteln kann der Teilfonds Finanzgarantien (Sicherheiten) erhalten. Geschäfte, die möglicherweise den Einsatz von Finanzgarantien erfordern, werden mit in der Europäischen Union bzw. im Vereinigten Königreich ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen, die zur ODDO BHF Group gehören können. Die Abwicklung und die Merkmale dieser Geschäfte werden in Anhang II, Abschnitt C „Sicherheitenrichtlinie“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Das Währungsrisiko kann bis zu 100% betragen.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung (SFDR), da er bestrebt ist, nachhaltige Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit zu unterstützen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, diese Investitionen beeinträchtigen nicht wesentlich ein anderes ökologisches oder soziales Ziel und die Unternehmen, in die

der Teilfonds investiert, verfügen über gute Unternehmensführungspraktiken. Der Fonds eignet sich daher für nachhaltig orientierte Anleger.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung (SFDR) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft (i) Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über Ratings anzugehen, die von ihrem externen ESG-Datenanbieter zur Verfügung gestellt werden und die Grundlage zur Einbeziehung von ESG-Kriterien (Umwelt und/oder Soziales und/oder Unternehmensführung) in den Anlageentscheidungsprozess bilden, um die auf Fondsebene eingesetzten normativen Ausschlüsse und Sektorausschlüsse zu integrieren, und (ii) ein Geschäftsmodell zu fördern, das einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels leistet, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Teilfonds beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt zudem Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit über ihre interne Ausschlusspolitik, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Produkts und das Risiko wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) der einzelnen Anlagen. Schließlich übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte aus, wenn Aktien vom Teilfonds gehalten werden.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds, die gemäß Artikel 9(1) bis (4a) SFDR offenzulegen sind, sind in Anhang XIII dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kapitalverlustrisiko;
- Aktienrisiko;
- Risiko aufgrund der Anlage in Aktien mit mittlerer Kapitalisierung;
- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Risiko aufgrund der diskretionären Verwaltung;
- Volatilitätsrisiko;
- Kontrahentenrisiko;
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Modellrisiko;
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften;
- Wechselkursrisiko;
- Währungsrisiko;
- Schwellenländerrisiko;
- Anlagen in China;
- Stock Connect;
- Bond Connect;
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Der typische Anleger weist einen langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre) auf und strebt ein aktiv verwaltetes Portfolio an, das hauptsächlich in internationale Aktien von Unternehmen investiert, die vom Anlagethema „Green Planet“ profitieren.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Nam e | Erstzeichnungspr eis | Mindesterstzeichnungsbe trag | Mindestbetrag für Folgezeichnungen | Ausgabeaufschl ag (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) | Rücknahmegeb ühr (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) |
|----------|-------------------------|---------------------------------|--|---|--|
| | | | | | |

| | | | | | |
|--------------------|------------|-----------------|------------------------------|-----------|-------|
| „I“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Keine |
| „R“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „P“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 15.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Keine | Keine |

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindestanlagebetrag für diese Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in EUR, GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs zwischen Euro und SEK Rechnung zu tragen).

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

12. ODDO BHF Polaris Moderate F

Der Teilfonds ist ein Feeder-Fonds des ODDO BHF Polaris Moderate Fonds (im Folgenden der „Master-Fonds“) und wird kontinuierlich 85% bis 100% seines Nettovermögens in Anteilen des Master-Fonds und ergänzend bis zu 15% in liquiden Mitteln anlegen.

Allgemeine Informationen über den Master-Fonds:

Der Master-Fonds ist ein Investmentfonds, der der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch entspricht.

Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds:
ODDO BHF Asset Management GmbH
Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf

Portfoliomanager des Master-Fonds:
ODDO BHF Trust GmbH
Bockenheimer Landstraße 10
D-60323 Frankfurt am Main

Abschlussprüfer des Master-Fonds:
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Verwahrstelle des Master-Fonds:
The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing,
Niederlassung Frankfurt am Main
MesseTurm,
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60327 Frankfurt am Main,

Anlageziel und -politik des Master-Fonds:

Das Ziel einer Anlage in den Teilfonds besteht darin, über eine Anlage in den Master-Fonds unter Nutzung der Anlagenallokation größere Kursrückschläge zu vermeiden und einen höheren Ertrag als bei einer festverzinslichen Anlage zu erzielen.

Der Master-Fonds investiert aktiv in eine Mischung aus Anleihen, Aktien, Zertifikaten und Geldmarktanlagen.

Insgesamt bildet Europa den Hauptschwerpunkt der Aktien- und Anleihenallokation. Eine aktive Allokation in Wertpapieren aus den USA und solchen aus Schwellenländern kann nach Ermessen des Portfoliomanagers des Master-Fonds ebenfalls hinzugenommen werden.

Der angestrebte Aktienanteil liegt zwischen 0% und 40%. Die festverzinslichen Anlagen des Fonds bestehen vorwiegend aus Staats- und Unternehmensanleihen sowie Pfandbriefen (Covered Bonds).

Darüber hinaus dürfen bis zu 10% des Fondsvermögens in Anteile von Investmentfonds und ETFs investiert werden. Der Master-Fonds kann auch mittels Finanztermingeschäften verwaltet werden. Bis zu 10% des Vermögens des Master-Fonds dürfen zudem in Edelmetallzertifikate investiert werden.⁴ Für die Anlagen des Master-Fonds gelten Einschränkungen in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).

Für den Master-Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3.11 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transaction Regulation, SFTR) oder Total Return Swaps im Sinne von Artikel 3.18 der SFTR getätigt.

Der Master-Fonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR), da er auf Basis einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Unternehmen, in die er investiert, in seiner Anlagestrategie ökologische, soziale oder auf die Unternehmensführung bezogene Merkmale bewirbt. Der Master-Fonds eignet sich daher für nachhaltig orientierte Anleger.

Informationen über die Strategien des Master-Fonds zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den einzelnen Fonds sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar. Anlageentscheidungen in Bezug auf den Master-Fonds werden vom ernannten Portfoliomanager des Master-Fonds getroffen. Daher werden die oben aufgeführten Strategien, die dem Master-Fonds entstammen, nur in begrenztem Umfang eingesetzt. Der Portfoliomanager des Master-Fonds veröffentlicht seine Strategie unter „www.oddo-bhf.com“. Sofern die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, werden die Strategien zur Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflicht auch in der veröffentlichten Strategie des Portfoliomanagers des Master-Fonds dargelegt.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) bezieht der Portfoliomanager des Master-Fonds Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investmentprozess ein, indem er bei Anlageentscheidungen ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) sowie wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Investmentprozess basiert auf der Einbeziehung von ESG-Kriterien, normativem Screening (einschließlich Global Compact der Vereinten Nationen, umstrittene Waffen), Sektorauschlüssen und einem Best-in-Class-Ansatz. Für die Anlagen Fonds gelten daher Einschränkungen nach ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Darüber hinaus respektiert die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Fragen die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren („UN-PRI“) und wendet diese im Zuge ihres Engagements an, beispielsweise über die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung der Rechte von Aktionären und Gläubigern sowie den Dialog mit den Emittenten. Unternehmen, die in erheblichem Maße gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, sind ausgeschlossen.

Die im MSCI ACWI Index enthaltenen Unternehmen stellen sowohl für Aktien als auch für Unternehmensanleihen den Ausgangspunkt für das Anlageuniversum des Master-Fonds dar.

Der Administrator des MSCI ACWI überprüft den Index und seine Bestandteile nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien. ESG-Risiken für die Emittenten im Anlageuniversum und ihre Bemühungen zur Verfolgung von ESG-Zielen werden vom Fondsmanager ausschließlich im Rahmen des aktiven Anlageprozesses für den Fonds berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung des Index verwendeten Methode ist unter www.msci.com/acwi zu finden.

Der Master-Fonds kann auch in Unternehmen oder Emittenten aus OECD-Ländern mit einer Marktkapitalisierung von mindestens EUR 100 Millionen oder einem Mindestvolumen der emittierten Anleihen von EUR 100 Millionen investieren. Anschließend wird ein ESG-Filter angewandt, der zum Ausschluss von mindestens 20% der im MSCI ACWI Index enthaltenen Unternehmen führt. Der ESG-Filter beruht unter anderem auf Bewertungen, die vom Fondsmanager des Master-Fonds wie folgt auf den Master-Fonds angewandt werden:

1. Das MSCI-ESG-Rating bewertet auf einer Skala von „CCC“ (schlechtestes Rating) bis „AAA“ (bestes Rating), inwieweit ESG-bezogenen Risiken bzw. Chancen für die Unternehmen bestehen. Es basiert auf den Teilbewertungen auf einer Skala von 0 (schlechteste) bis 10 (beste) für die Bereiche Umwelt, Soziales

⁴ Diese Zertifikate müssen die Bestimmungen gemäß EU-Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen einhalten.

und Unternehmensführung. Der Master-Fonds investiert nicht in Unternehmen mit einem MSCI ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Der Master-Fonds investiert nicht in staatliche Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von „CCC“ oder „B“.

2. Das MSCI Business Involvement Screening liefert eine Analyse der von den Unternehmen in potenziell kritischen Sektoren erzielten Umsätze. Der Master-Fonds erwirbt keine Wertpapiere von Unternehmen, die Umsätze mit umstrittenen Waffen (biologische Waffen, Chemiewaffen, Streumunition, Laser-Blendwaffen, Landminen usw.) erzielen oder deren Umsätze mit anderen Waffen (Gesamtanteil des Umsatzes mit Kernwaffen, konventionellen Waffen und nichtmilitärischen Waffen), Glücksspiel, Pornographie, Tabak, Kohlebergbau oder Kohleverstromung ein festgelegtes Niveau übersteigen.

3. Der MSCI ESG Controversies Score analysiert und überwacht Unternehmensführungsstrategien und ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung der Verletzung internationaler Normen und Standards. Die Einhaltung des Prinzipien des UN Global Compact ist einer der überwachten Aspekte. Emittenten, die diese Prinzipien gemäß dem MSCI ESG Controversies Score nicht einhalten, werden nicht erworben.

4. Wenn der Master-Fonds Wertpapiere von Regierungen direkt erwirbt (Direktanlage), werden Wertpapiere von Ländern mit einem unzureichenden Freedom House-Ranking nicht erworben. Die Freedom House-Rankings werden jedoch nicht für Wertpapiere berücksichtigt, die indirekt als Teil einer Anlage in einen Zielfonds gekauft werden (kein „Look-Through“).

Darüber hinaus können zusätzliche ESG-Bewertungen über internes Research der Gruppe oder von Dritten verwendet werden.

Mindestens 90% der Anlageemittenten werden auf der Basis ihrer ESG-Leistung bewertet (Anlagen in Zielfonds, Edelmetallzertifikaten und Geldmarktinstrumenten sind von diesem Prozess ausgeschlossen). Der Master-Fonds konzentriert sich auf Unternehmen und Länder mit einer starken Nachhaltigkeitsleistung und strebt ein durchschnittliches MSCI-ESG-Rating von A für die Vermögenswerte des Master-Fonds an. Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds trägt sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit solchen Datenanbietern. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass weder der Teilfonds noch die Anleger für etwaige Zusatzkosten im Zusammenhang mit solchen Datenanbietern aufkommen werden, und zwar weder direkt noch indirekt.

Der Master-Fonds folgt dem STOXX Europe 50 (NR) (20%), dem JPM EMU Investment Grade 1-10 years (60%) und dem JPM Euro Cash 1 M (20%) als Referenzindizes (die „**Benchmark**“), wobei er bestrebt ist, deren Wertentwicklung zu übertreffen, anstatt sie exakt nachzubilden. Infolgedessen sind erhebliche Unterschiede zwischen dem Master-Fonds und den Benchmarks möglich – in positiver wie in negativer Hinsicht.

Der Administratoren der Benchmarks überprüfen die Indizes und ihre Bestandteile nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien. ESG-Risiken für die Emittenten und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-Zielen werden vom Fondsmanager des Master-Fonds ausschließlich im Rahmen des aktiven Anlageprozesses für den Fonds berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung des Index verwendeten Methode ist unter <https://www.stoxx.com/index-details?symbol= SX5T> und <https://jpmorganindices.com/indices/listing> zu finden.

Der Master-Fonds wird aktiv verwaltet. Dabei wird stets nach aussichtsreichen Anlagegelegenheiten gesucht, die eine gute Performance versprechen. Die Titelauswahl basiert auf eingehenden ESG- und Marktanalysen sowie makroökonomischen Studien. Die Fundamentalanalyse bildet den Grundstein für aktive Anlageentscheidungen, ebenso wie die Verwendung eines qualitätsorientierten Ansatzes.

Die Vermögenswerte des Master-Fonds können durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse und/oder Situationen im Zusammenhang mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien), die – wenn sie eintreten – tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögenswerte des Fonds haben. Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder für sich betrachtet ein Risiko darstellen oder es kann Einfluss auf andere Risiken, wie etwa das Preis-, Liquiditäts-, Kontrahenten- oder das operationelle Risiko, haben und diese erheblich beeinflussen. Unterteilt in die Kategorien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung beziehen sich diese Ereignisse oder Umstände auf folgende Themen:

Umwelt:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Artenvielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Minderung von Umweltverschmutzung

- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Flächennutzung

Soziales:

- Einhaltung anerkannter Arbeitsstandards (keine Kinderarbeit oder Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Angemessene Vergütung, gerechte Arbeitsbedingungen, Diversität sowie Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Gewerkschaftsfreiheit und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer angemessenen Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen für Unternehmen in der Lieferkette
- Integrative Projekte, Berücksichtigung der Interessen von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Governance:

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung
- Nachhaltigkeitsmanagement seitens der Geschäftsführung
- Vergütung der Geschäftsführung abhängig von der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien
- Ermöglichung von „Whistleblowing“
- Gewährleistung der Arbeitnehmerrechte
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt vom Master-Fonds gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, die durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards verursacht oder auf die physikalischen Risiken des Klimawandels zurückzuführen sind. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage führen. Wenn die Bewertungen der Anlagen die Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbeziehen und widerspiegeln, können sie einen erheblichen negativen Einfluss auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder auf die Liquidität der Anlage und damit auf den Ertrag des Master-Fonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds hält auch die Bestimmungen des CDP (Carbon Disclosure Project) ein. Darüber hinaus hat er im Rahmen seiner Ausschlusspolitik eine abgestufte Veräußerungsstrategie umgesetzt, nach der er oberhalb bestimmter Schwellenwerte nicht mehr in Emittenten aus der Kohleindustrie investiert. Ziel ist es, die Schwellenwerte bis 2030 für Emittenten aus EU- und OECD-Ländern und bis 2040 für den Rest der Welt auf 0% zu senken. Informationen und Einzelheiten zur Ausschlusspolitik und den Ausschlusschwellen der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds sowie zum Europäischen SRI-Transparenzkodex des Fonds, der weitere Informationen zur ESG-Integration, zu Ausschlüssen und zu Ausschlusschwellen enthält, sind unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für jene zugrunde liegenden Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Anlagenallokation des Master-Fonds:

Die angestrebte Aktienallokation des Master-Fonds liegt zwischen 0% und 40%. Staats- und Unternehmensanleihen sowie Pfandbriefe (Covered Bonds) sind als Anlage in Anleihen zulässig.

Bis zu 10% des Vermögens dürfen in Anteile von Investmentfonds und ETFs investiert werden. Anteile an Feeder-Fonds gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB werden vom Master-Fonds nicht erworben. Im Rahmen der Verwaltung des Master-Fonds können auch Finanztermingeschäfte getätigt werden.

Bis zu 10% des Vermögens des Master-Fonds dürfen zudem in Edelmetallzertifikate investiert werden.

Das Gesamtengagement des Portfolios, einschließlich Derivate, ist auf 200% des Nettovermögens beschränkt.

Der Master-Fonds kann darüber hinaus in alle nach seinen Besonderen Anlagebedingungen und dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zulässigen Vermögenswerte investieren.

Der Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Informationen zum Master-Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website <https://www.am.oddo-bhf.com> erhältlich. Die entsprechend Artikel 79 des

Gesetzes von 2010 abgeschlossene Vereinbarung, wie unten in Anhang 1 Abschnitt I näher beschrieben, ist für die Anleger des Teilfonds auf Anforderung erhältlich.

Über die Anlage im Master-Fonds hinaus darf der Teilfonds lediglich bis zu 15% seines Vermögens ergänzend in liquiden Mitteln halten.

Das Gesamtengagement des Portfolios ist auf 100% des Nettovermögens beschränkt.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Aufgrund der vom Teilfonds gehaltenen Barmittel kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Master-Fonds abweichen.

Die Performance des Teilfonds nimmt auf den Referenzwert des Master-Fonds Bezug, der sich aus den Benchmarks zusammensetzt.

Der Teilfonds unterliegt Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die Angaben im Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) stimmen mit den Angaben des Master-Fonds überein.

Weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds, die gemäß Artikel 8(1), (2) und (2a) SFDR offenzulegen sind, sind in Anhang XIV dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds beziehen sich auf die folgenden Risikoelemente des Master-Fonds:

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko aufgrund der Anlage in kleine und mittelständische Unternehmen
- Zinssatzrisiko
- Kreditrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Modellrisiko
- Portfoliokonzentrationsrisiko
- Währungsrisiko
- Risiken in Verbindung mit diskretionärer Verwaltung
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Kontrahentenrisiko
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Terminfinanzinstrumenten
- Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und dem Sicherheitenmanagement
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in High-Yield-Anleihen
- und Schwellenländerrisiko (gelegentlich)
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Der Annahmeschluss für Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme für den Teilfonds ist 11.00 Uhr, Ortszeit Luxemburg, am betreffenden Bewertungstag.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, deren Ziel die Kapitalbildung oder Kapitalmaximierung ist. Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und erhebliche Verluste zu tragen. Es kann nicht garantiert werden, dass sie ihren ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten. Der Fonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital in einem Zeitraum von drei Jahren oder weniger zurückziehen möchten.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Nam e | Erstzeichnungspr eis | Mindesterstzeichnungsbe trag | Mindestbetrag für Folgezeichnungen | Ausgabeaufschl ag (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) | Rücknahmegeb ühr (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) |
|-------------|----------------------|------------------------------|------------------------------------|--|---|
| „R“-Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“-Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „S“-Aktie n | Euro 1.000 | Euro 5.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Keine |

Zur Zeichnung von Aktien des Teilfonds muss der Anlagepreis als Betrag und nicht als Anzahl von Aktien ausgedrückt werden.

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

Der Teilfonds wird in Anteile der Klasse DI-EUR des Master-Fonds investieren.

Die Verwaltungsgebühr der Anteilsklasse DI-EUR beträgt bis zu 1,5% und liegt derzeit bei 0,6% des Nettovermögens mit Performancevergütungen von bis zu 10% des Betrags, um den die Wertentwicklung des Anteils im Abrechnungszeitraum die Wertentwicklung eines als Vergleichsindex verwendeten Geldmarktindex (€STR plus 8,5 Bp.) um 200 Basispunkte übersteigt, sie beträgt jedoch grundsätzlich nicht mehr als 5% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Master-Fonds während des Abrechnungszeitraums.

Der Administrator des €STR überprüft den Index und seine Bestandteile nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien. ESG-Risiken für die Emittenten im Anlageuniversum und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-Zielen werden vom Fondsmanager ausschließlich im Rahmen des aktiven Anlageprozesses für den Fonds berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung des Index verwendeten Methode ist zu finden unter: https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short-term_rate/html/index.en.html.

13. ODDO BHF Polaris Balanced F

Der Teilfonds ist ein Feeder-Fonds des Teilfonds ODDO BHF Exklusiv Polaris Balanced (im Folgenden der „Master-Fonds“). Der Master-Fonds ist ein Teilfonds des ODDO BHF Exklusiv (der „Fonds“). Der Teilfonds wird kontinuierlich 85% bis 100% seines Nettovermögens in Anteilen des Master-Fonds und ergänzend bis zu 15% in liquiden Mitteln anlegen.

Allgemeine Informationen über den Master-Fonds:

Der Fonds ist ein im Großherzogtum Luxemburg eingetragener Umbrella-Investmentfonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*), der als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 einzustufen ist. Der Master-Fonds ist ein Teilfonds des Fonds, der von ODDO BHF Asset Management Lux, einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht, verwaltet wird.

Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds:

ODDO BHF Asset Management Lux
6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Portfoliomanager des Master-Fonds:

ODDO BHF Trust GmbH
Bockenheimer Landstraße 10
D-60323 Frankfurt am Main

Abschlussprüfer des Master-Fonds:

PricewaterhouseCoopers Luxembourg
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Verwahrstelle und Zentralverwaltungsstelle des Master-Fonds:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Anlageziel und -politik des Master-Fonds:

Das Ziel einer Anlage in den Teilfonds besteht darin, über eine Anlage in den Master-Fonds ein attraktives Kapitalwachstum mit verminderten Wertschwankungen zu erreichen, indem wertorientierte Anlagen und überdurchschnittlich nachhaltige Fondsanlagen aufgebaut werden.

Der Master-Fonds investiert weltweit in eine ausgewogene Mischung aus Aktien, Anleihen und Geldmarktanlagen.

Der Schwerpunkt liegt auf europäischen und US-Wertpapieren mit einer hohen Dividendenrendite. Im Anleihensegment kann der Master-Fonds in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Pfandbriefe (Covered Bonds) investieren.

Aktien werden auf Basis eines Sustainable-Value-Ansatzes mit Schwerpunkt auf Stabilität, Rentabilität, Kapitaleffizienz und einer attraktiven Bewertung ausgewählt.

Für den Master-Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3.11 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transaction Regulation, SFTR) oder Total Return Swaps im Sinne von Artikel 3.18 der SFTR getätigt.

Der Master-Fonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR), da er auf Basis einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Unternehmen, in die er investiert, in seiner Anlagestrategie ökologische, soziale oder auf die Unternehmensführung bezogene Merkmale bewirbt. Der Master-Fonds eignet sich daher für nachhaltig orientierte Anleger.

Informationen über die Strategien des Master-Fonds zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den einzelnen Fonds sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar. Anlageentscheidungen in Bezug auf den Master-Fonds werden vom ernannten Portfoliomanager des Master-Fonds getroffen. Daher werden die oben aufgeführten Strategien, die dem Master-Fonds entstammen, nur in begrenztem Umfang eingesetzt. Der Portfoliomanager des Master-Fonds veröffentlicht seine Strategie unter „www.oddo-bhf.com“. Sofern die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, werden die Strategien zur Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflicht auch in der veröffentlichten Strategie des Portfoliomanagers des Master-Fonds dargelegt.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) bezieht der Portfoliomanager des Master-Fonds Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investmentprozess ein, indem er bei Anlageentscheidungen ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Investmentprozess basiert auf der Einbeziehung von ESG-Kriterien, normativem Screening (einschließlich Global Compact der Vereinten Nationen, umstrittene Waffen), Sektorausschlüssen und einem Best-in-Class-Ansatz. Im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds unterliegt der Master-Fonds somit Einschränkungen in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds respektiert in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Fragen die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren („UN-PRI“) und wendet diese im Zuge ihres Engagements an, beispielsweise über die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung der Rechte von Anteilhabern und Gläubigern sowie den Dialog mit den Emittenten. Emittenten, die in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des UN Global Compact verstoßen, werden ausgeschlossen.

Der Master-Fonds wird aktiv verwaltet und folgt dem STOXX Europe 50 (NR)[®] (40%), dem JPM EMU Investment Grade 1-10 years[®] (40%), dem MSCI USA[®] (10%) und dem JPM Euro Cash 1 M[®] (10%) als Referenzindex, der die Grundlage für das interne Risikomanagement bildet (die „**Benchmark**“). Der Master-Fonds ist bestrebt, diese Benchmark zu übertreffen, anstatt sie präzise nachzubilden. Infolgedessen sind erhebliche Unterschiede möglich – in positiver wie in negativer Hinsicht. Die Performance des Master-Fonds kann somit beträchtlich von der Performance der angegebenen Benchmark abweichen.

Der Portfoliomanager des Master-Fonds hat die volle Kontrolle über die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Master-Fonds. Auch wenn der Master-Fonds in der Regel Vermögenswerte hält, die Bestandteile der Benchmark sind, kann er in unterschiedlichem Umfang in diese investieren und auch Anlagen halten, die keine Bestandteile der Benchmark sind.

Die Administratoren der Benchmark überprüfen die Indizes und ihre Bestandteile nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien. ESG-Risiken für die Emittenten im Anlageuniversum und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-

Zielen werden vom Portfoliomanager ausschließlich im Rahmen des aktiven Anlageprozesses für den Master-Fonds berücksichtigt.

Eine Beschreibung der zur Berechnung der Indizes verwendeten Methode ist unter <https://www.stoxx.com/index-details?symbol=SX5T>, <https://jpmorganindices.com/indices/listing> und www.msci.com/index-solutions zu finden.

Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds hält auch die Bestimmungen des CDP (Carbon Disclosure Project) ein. Darüber hinaus hat er im Rahmen seiner Ausschlusspolitik eine abgestufte Veräußerungsstrategie umgesetzt, nach der er oberhalb bestimmter Schwellenwerte nicht mehr in Emittenten aus der Kohleindustrie investiert. Ziel ist es, die Schwellenwerte bis 2030 für Emittenten aus EU- und OECD-Ländern und bis 2040 für den Rest der Welt auf 0% zu senken. Informationen und Einzelheiten zur Ausschlusspolitik und den Ausschlusschwellen der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds sowie zum Europäischen SRI-Transparenzkodex des Fonds, der weitere Informationen zur ESG-Integration, zu Ausschlüssen und zu Ausschlusschwellen enthält, sind unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm, DNSH) findet nur für diejenigen zugrunde liegenden Anlagen des Master-Fonds Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Master-Fonds zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Anlagenallokation des Master-Fonds:

Die Aktienallokation des Master-Fonds liegt zwischen 35% und 60%. Staats- und Unternehmensanleihen sowie Pfandbriefe (Covered Bonds) sind als Anlage in Anleihen zulässig.

Bis zu 10% des Vermögens dürfen in Anteile von Investmentfonds und ETFs investiert werden. Bis zu 10% des Vermögens können auch in Edelmetallen⁵ angelegt werden. Im Rahmen der Verwaltung des Master-Fonds können auch Finanztermingeschäfte getätigt werden.

Das Gesamtengagement des Portfolios des Master-Fonds, einschließlich Derivate, ist auf 200% des Nettovermögens beschränkt.

Der Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Informationen zum Master-Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website <https://www.am.oddo-bhf.com> erhältlich. Die entsprechend Artikel 79 des Gesetzes von 2010 abgeschlossene Vereinbarung, wie unten in Anhang 1 Abschnitt I näher beschrieben, ist für die Anleger des Teilfonds auf Anforderung erhältlich.

Über die Anlage im Master-Fonds hinaus darf der Teilfonds lediglich bis zu 15% seines Vermögens ergänzend in liquiden Mitteln halten.

Das Gesamtengagement des Teilfonds ist auf 100% des Nettovermögens beschränkt.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Aufgrund der vom Teilfonds gehaltenen Barmittel kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Master-Fonds abweichen.

Die Performance des Teilfonds orientiert sich am Referenzwert des Master-Fonds, einer zusammengesetzten Benchmark.

Der Teilfonds unterliegt Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die Angaben im Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) stimmen mit den Angaben des Master-Fonds überein.

Der Master-Fonds muss mindestens 0,5% in taxonomiekonforme Anlagen und mindestens 10% in nachhaltige Investitionen anlegen.

Weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds, die gemäß Artikel 8(1), (2) und (2a) der SFDR offenzulegen sind, sind in Anhang XV dieses Verkaufsprospekts enthalten.

⁵ Bei diesen Anlagen handelt es sich ausschließlich um Zertifikate auf Gold, die darauf abzielen, die Preisentwicklung von Gold auf einer 1:1-Basis (sog. „Delta-1-Zertifikate“) abzubilden. Daher enthalten sie insbesondere keine eingebetteten Derivate mit nicht linearem Auszahlungsprofil, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („RGD 2008“) die Voraussetzung von übertragbaren Wertpapiere erfüllen. Der Erwerb der vorgenannten Vermögenswerte führt möglicherweise nicht zu einer physischen Lieferung des Basiswerts.

Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds beziehen sich auf die folgenden Risikoelemente des Master-Fonds:

- Kapitalverlustrisiko
- Risiko aufgrund der Anlage in kleine und mittelständische Unternehmen
- Zinssatzrisiko
- Kreditrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Modellrisiko
- Portfoliokonzentrationsrisiko
- Währungsrisiko
- Risiken in Verbindung mit diskretionärer Verwaltung
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Kontrahentenrisiko
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Terminfinanzinstrumenten
- Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und dem Sicherheitenmanagement
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in High-Yield-Anleihen und Schwellenländerrisiko (gelegentlich)
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Der Annahmeschluss für Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme für den Teilfonds ist 11.00 Uhr, Ortszeit Luxemburg, am betreffenden Bewertungstag.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist auf ertrags- und wachstumsorientierte Anleger ausgerichtet, die bereit und imstande sind, kurzfristige Wertschwankungen – die abhängig von der Aktiengewichtung erheblich sein können – und einen potenziellen Kapitalverlust zu tragen, um mittel- bis langfristig eine wesentliche Wertsteigerung zu erzielen. Der Teilfonds eignet sich als Basisanlage oder als zusätzliche Anlage für Anleger, die mittels einer aktiven Anlagenallokation die Chancen nutzen möchten, die ihnen die internationalen Wertpapiermärkte bieten, und einen langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre) haben.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Nam e | Erstzeichnungspr eis | Mindesterstzeichnungsbe trag | Mindestbetrag für Folgezeichnung en | Ausgabeaufschl ag (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) | Rücknahmegeb ühr (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) |
|--------------------|-------------------------|---------------------------------|--|---|--|
| „R“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“- Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „S“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 5.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Keine |

Zur Zeichnung von Aktien des Teilfonds muss der Anlagepreis als Betrag und nicht als Anzahl von Aktien ausgedrückt werden.

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

Der Teilfonds wird in Anteile der Klasse DI-EUR des Master-Fonds investieren.

Die Verwaltungsgebühr der Aktienklasse DI-EUR des Master-Fonds beträgt bis zu 0,6% des Nettovermögens.

Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds kann zusätzlich eine Performancevergütung von bis zu 10% des Betrags berechnen, um den die Wertentwicklung des Anteilswerts am Ende eines Abrechnungszeitraums die Wertentwicklung des Benchmarkindex (€STR plus 400 Bp.) übersteigt (Outperformance gegenüber der Benchmark, d. h. positive Abweichung der Entwicklung des Anteilswerts von der Benchmarkentwicklung, im Folgenden auch als „positive Abweichung von der Benchmark“ bezeichnet). Diese Performancevergütung beträgt insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse im Abrechnungszeitraum, berechnet anhand der Werte am Ende jedes Monats⁶. Der Administrator des €STR überprüft den Index und seine Bestandteile nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien. ESG-Risiken für die Emittenten im Anlageuniversum und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-Zielen werden vom Fondsmanager ausschließlich im Rahmen des aktiven Anlageprozesses für den Teilfonds berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung des Index verwendeten Methode ist zu finden unter: [„https://www.ecb.europa.eu/paym/interest_rate_benchmarks/WG_euro_risk_free_rates/shared/pdf/ecb.ESTER_methodology_and_policies.en.pdf“](https://www.ecb.europa.eu/paym/interest_rate_benchmarks/WG_euro_risk_free_rates/shared/pdf/ecb.ESTER_methodology_and_policies.en.pdf).

14. ODDO BHF Polaris Flexible F

Der Teilfonds ist ein Feeder-Fonds des ODDO BHF Polaris Flexible Fonds (im Folgenden der „Master-Fonds“) und wird kontinuierlich 85% bis 100% seines Nettovermögens in Anteilen des Master-Fonds und ergänzend bis zu 15% in liquiden Mitteln anlegen.

Allgemeine Informationen über den Master-Fonds:

Der Master-Fonds ist ein nach luxemburgischen Recht errichteter Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der aus Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagen besteht. Der Master-Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 einzustufen und erfüllt die in der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU, festgelegten Voraussetzungen.

Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds:
ODDO BHF Asset Management Lux
6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Portfoliomanager des Master-Fonds:
ODDO BHF Trust GmbH
Bockenheimer Landstraße 10
D-60323 Frankfurt am Main

Abschlussprüfer des Master-Fonds:
PricewaterhouseCoopers Luxembourg
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Verwahrstelle und Zentralverwaltungsstelle des Master-Fonds:
CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Anlageziel und -politik des Master-Fonds:

Das Ziel einer Anlage in den Teilfonds besteht darin, über eine Anlage in den Master-Fonds bei Aufwärtstrends im größtmöglichen Umfang am Wertzuwachs an den Aktienmärkten teilzuhaben und bei Abwärtstrends Verluste zu begrenzen, indem überdurchschnittlich nachhaltige Fondsanlagen aufgebaut werden.

Der Master-Fonds bietet eine sehr flexible Anlagepolitik, bei der die Aktienallokation erheblich schwanken und von 25 bis 100 Prozent reichen kann. Das Risiko wird zudem aktiv über derivative Absicherungsinstrumente verwaltet. Im Anleiensegment sind Staats- und Unternehmensanleihen sowie Pfandbriefe zulässig.

Für den Master-Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3.11 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transaction Regulation, SFTR) oder Total Return Swaps im Sinne von Artikel 3.18 der SFTR getätigt.

⁶ Für weitere Informationen zur Performancevergütung beachten Sie bitte den Prospekt des Master-Fonds.

Der Master-Fonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR), da er auf Basis einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Unternehmen, in die er investiert, in seiner Anlagestrategie ökologische, soziale oder auf die Unternehmensführung bezogene Merkmale bewirbt. Der Master-Fonds eignet sich daher für nachhaltig orientierte Anleger.

Informationen über die Strategien des Master-Fonds zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den einzelnen Fonds sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar. Anlageentscheidungen in Bezug auf den Master-Fonds werden vom ernannten Portfoliomanager des Master-Fonds getroffen. Daher werden die oben aufgeführten Strategien, die dem Master-Fonds entstammen, nur in begrenztem Umfang eingesetzt. Der Portfoliomanager des Master-Fonds veröffentlicht seine Strategie unter „www.oddo-bhf.com“. Sofern die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, werden die Strategien zur Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflicht auch in der veröffentlichten Strategie des Portfoliomanagers des Master-Fonds dargelegt.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) bezieht der Portfoliomanager des Master-Fonds Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investmentprozess ein, indem er bei Anlageentscheidungen ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Investmentprozess basiert auf der Einbeziehung von ESG-Kriterien, normativem Screening (einschließlich Global Compact der Vereinten Nationen, umstrittene Waffen), Sektorauschlüssen und einem Best-in-Class-Ansatz.

Für die Anlagen des Master-Fonds gelten daher Einschränkungen nach ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).

Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds befolgt in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Fragen die Anforderungen der Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren („UN-PRI“) und wendet diese im Zuge ihres Engagements an, beispielsweise über die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung der Rechte von Anteilhabern und Gläubigern sowie den Dialog mit den Emittenten. Unternehmen, die in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des UN Global Compact verstoßen, sind ausgeschlossen.

Der Master-Fonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark, die sich aus dem Stoxx Europe 50 (NR) EUR® (50%), dem MSCI US (NR) EUR® (10%), dem JPM EMU Bond 1-10 yrs (20%) und dem JPM Euro Cash 1 M® (20%) (die „**Benchmark**“) zusammensetzt und die Basis für die Vermögensallokation auf die verschiedenen Anlageklassen sowie für das Risikomanagement durch den Manager des Master-Fonds bildet.

Der Master-Fonds ist bestrebt, seine Benchmark zu übertreffen, anstatt die Benchmark oder den relativen Anteil jedes Benchmarkbestandteils präzise nachzubilden, und kann sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht beträchtlich von ihr abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen des Anlageprozesses nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Master-Fonds-Portfolios entscheiden.

Die Administratoren der Benchmark überprüfen die Indizes und ihre Bestandteile nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien. ESG-Risiken für die Emittenten im Anlageuniversum und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-Zielen werden vom Fondsmanager ausschließlich im Rahmen des aktiven Anlageprozesses für den Fonds berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung des Index verwendeten Methode ist zu finden unter: www.stoxx.com/index-details?symbol=SX5T, www.msci.com/index-solutions und www.jpmorganindices.com/indices/listing

Das Vermögen des Master-Fonds kann zudem in allen anderen Vermögenswerten angelegt werden, die nach dem Verwaltungsreglement zulässig sind.

Anlagenallokation des Master-Fonds:

Die Aktienallokation des Master-Fonds liegt zwischen 25% und 100%.

Bis zu 10% des Anlagevermögens dürfen in Anteile von Investmentfonds und ETFs investiert werden.

Der Master-Fonds kann indirekt bis zu 10% seines Vermögens in Edelmetallen anlegen⁷.

⁷ Bei diesen Anlagen handelt es sich ausschließlich um Zertifikate auf Gold, die das Ziel verfolgen, die Preisentwicklung von Gold auf einer 1:1-Basis (sog. „Delta-1-Zertifikate“) abzubilden. Daher enthalten sie insbesondere keine eingebetteten Derivate mit nicht linearem Auszahlungsprofil, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über

Der Master-Fonds kann auch mittels Finanztermingeschäften verwaltet werden.

Das Portfolio wird durch Geldmarktinstrumente abgerundet und kann auch durch Zertifikate ergänzt werden.

Darüber hinaus erfolgt über den Einsatz derivativer Absicherungsinstrumente ein aktives Risikomanagement.

Der Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Informationen zum Master-Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website <https://www.am.oddo-bhf.com> erhältlich. Die entsprechend Artikel 79 des Gesetzes von 2010 abgeschlossene Vereinbarung, wie unten in Anhang 1 Abschnitt I näher beschrieben, ist für die Anleger des Teilfonds auf Anforderung erhältlich.

Über die Anlage im Master-Fonds hinaus darf der Teilfonds lediglich bis zu 15% seines Vermögens ergänzend in liquiden Mitteln halten.

Das Gesamtengagement des Portfolios ist auf 100% des Nettovermögens beschränkt.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Aufgrund der vom Teilfonds gehaltenen Barmittel kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Master-Fonds abweichen.

Der Teilfonds unterliegt Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die Angaben im Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) stimmen mit den Angaben des Master-Fonds überein.

Der Master-Fonds muss mindestens 0,5% in taxonomiekonforme Anlagen und mindestens 10% in nachhaltige Investitionen anlegen.

Weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds, die gemäß Artikel 8(1), (2) und (2a) der SFDR offenzulegen sind, sind in Anhang XVI dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds beziehen sich auf die folgenden Risikoelemente des Master-Fonds:

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko aufgrund der Anlage in kleine und mittelständische Unternehmen
- Zinssatzrisiko
- Kreditrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Modellrisiko
- Portfoliokonzentrationsrisiko
- Währungsrisiko
- Risiken in Verbindung mit diskretionärer Verwaltung
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Kontrahentenrisiko
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Terminfinanzinstrumenten
- Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und dem Sicherheitenmanagement
- Risiko in Verbindung mit der Anlage in High-Yield-Anleihen und Schwellenländerrisiko (gelegentlich)
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Der Annahmeschluss für Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme für den Teilfonds ist 11.00 Uhr, Ortszeit Luxemburg, am betreffenden Bewertungstag.

Profil des typischen Anlegers

Organismen für gemeinsame Anlagen („RGD 2008“) die Voraussetzung von übertragbaren Wertpapiere erfüllen. Der Erwerb der vorgenannten Vermögenswerte führt möglicherweise nicht zu einer physischen Lieferung des Basiswerts.

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die sich zum Ziel setzen, bei Aufwärtstrends im größtmöglichen Umfang am Wertzuwachs an den Aktienmärkten teilzuhaben und bei Abwärtstrends Verluste zu begrenzen, und die einen langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre) haben.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Nam e | Erstzeichnungspreis | Mindesterstzeichnungsbeitrag | Mindestbetrag für Folgezeichnungen | Ausgabeaufschlag (in % des Nettoinventarwerts pro Aktie) | Rücknahmegebühr (in % des Nettoinventarwerts pro Aktie) |
|-------------|---------------------|------------------------------|------------------------------------|--|---|
| „R“-Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“-Aktie n | Euro 100 | Euro 100 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „S“-Aktie n | Euro 1.000 | Euro 5.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Keine |

Zur Zeichnung von Aktien des Teilfonds muss der Anlagepreis als Betrag und nicht als Anzahl von Aktien ausgedrückt werden.

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

Der Teilfonds wird in Anteile der Klasse DI-EUR des Master-Fonds investieren.

Die Verwaltungsgebühr der Anteilsklasse DI-EUR des Master-Fonds beträgt bis zu 1,75% des Nettovermögens und liegt derzeit bei 0,7% des Nettovermögens.

Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds kann zusätzlich eine Performancevergütung für die Verwaltung der CI-EUR-Aktien berechnen, die sich pro ausgegebener Aktie auf bis zu 10% des Betrags beläuft, um den die Wertentwicklung des Aktienwerts am Ende eines Abrechnungszeitraums die Wertentwicklung des Benchmarkindex (€STR plus 600 Bp.) übersteigt (Outperformance gegenüber der Benchmark, d. h. positive Abweichung der Entwicklung des Aktienwerts von der Benchmarkentwicklung, im Folgenden auch als „positive Abweichung von der Benchmark“ bezeichnet). Diese Performancevergütung beträgt insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der entsprechenden Aktienklasse im Abrechnungszeitraum, berechnet anhand der Werte am Ende eines jeden Monats. Die der Aktienklasse belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Performance der Benchmark abgezogen werden.⁸ Der Administrator des €STR überprüft den Index nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien. ESG-Risiken für die Emittenten im Anlageuniversum und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-Zielen werden vom Fondsmanager ausschließlich im Rahmen des aktiven Anlageprozesses für den Fonds berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung des Index verwendeten Methode ist zu finden unter: https://www.ecb.europa.eu/paym/interest_rate_benchmarks/WG_euro_risk-free_rates/shared/pdf/ecb.ESTER_methodology_and_policies.en.pdf.

15. ODDO BHF Subordinated Debt

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und strebt eine Wertentwicklung an, die nach Abzug der Gebühren über derjenigen der zusammengesetzten Benchmark (80% iBoxx € Corporates Subordinated + 20% Markit iBoxx EUR Contingent Convertible) liegt, indem er ein Portfolio verwaltet, das mindestens 50% seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende nachrangige Schuldtitel investiert.

Das Anlageuniversum des Teilfonds setzt sich aus den Unternehmen zusammen, die in folgenden Kreditmarktindizes enthalten sind: iBoxx € Corporates Subordinated und Markit iBoxx EUR Contingent Convertible. Im Rahmen des Anlageprozesses kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden und vom Anlageuniversum abweichen.

I. Zunächst ergänzen die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) die Kreditanalyse und werden vollständig in den Anlageprozess integriert, wie in der ESG-Strategie des Teilfonds in Anhang XVII dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

⁸ Für weitere Informationen zur Performancevergütung beachten Sie bitte den Prospekt des Master-Fonds.

II. Aus diesem in Frage kommenden Universum wird das Managementteam des Anlageverwalters anhand einer Bottom-up-Analyse der Anleiheemittenten Titel auswählen.

Bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Schuldtitel investiert: Anleihen aller Art und Geldmarktinstrumente.

Der Anlageschwerpunkt liegt auf (i) nachrangigen Anleihen von Nicht-Finanz-Emittenten (Hybridtitel von Unternehmen) und (ii) nachrangigen Anleihen von Finanz-Emittenten, die maximal 40% des Nettovermögens des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen („CoCos“) umfassen können, die von Banken begeben werden. Der Teilfonds wird nicht in CoCos investieren, die von der ODDO BHF Group begeben werden.

Mindestens 70% dieser Wertpapiere stammen von Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat. Es können jedoch bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds in Unternehmen investiert werden, die ihre Geschäftstätigkeiten hauptsächlich in einem Land ausüben, das nicht Mitglied der OECD ist, was zu einem wirtschaftlichen Engagement in Schwellenländern führt. Mindestens 50% der Schuldtitel lauten auf Euro, und bis zu 50% der Schuldtitel können auf die Währung eines OECD-Mitgliedstaates lauten. Das Währungsrisiko wird bis zu einem Restrisiko im Umfang von 5% des Gesamtvermögens des Teilfonds abgesichert.

Der Teilfonds kann in Instrumente investieren, die von Unternehmen mit einem Mindestrating von B- begeben wurden: Wertpapiere mit einem „Investment-Grade“-Rating (d. h. einem Mindestrating von BBB-) und mit einem „High-Yield“-Rating (d. h. einem Rating zwischen BB+ und B-) (S&P, Moody's oder einem vom Anlageverwalter oder nach einem internen Ratingsystem des Anlageverwalters als gleichwertig erachteten Rating). Der Anlageverwalter stützt sich nicht automatisch oder ausschließlich auf die von Ratingagenturen vergebenen Bonitätsnoten, sondern erstellt auch eigene interne Analysen. Im Falle einer Herabstufung wird der Anlageverwalter bei der Befolgung der Ratinggrenzen die Interessen der Aktionäre, die Marktbedingungen und die eigenen Analysen zu diesen festverzinslichen Produkten berücksichtigen. Bis zu 100% des Gesamtvermögens des Teilfonds können in „hochverzinslichen“ Wertpapieren angelegt werden, während die Anlage in nicht bewerteten Schuldtiteln auf 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds begrenzt ist.

Im schlimmsten Fall kann ein Wertpapier so weit herabgestuft werden, dass es als notleidend angesehen werden kann. Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von juristischen Personen, die sich mit ihren Zahlungen in Verzug befinden oder insolvent sind. Falls notleidende Wertpapiere gemäß den im vorstehenden Satz beschriebenen Umständen über 10% des Nettovermögens des Teilfonds repräsentieren, wird der über 10% gehende Anteil unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre schnellstmöglich verkauft. Der Teilfonds wird nicht aktiv in notleidende Wertpapiere investieren. In diesem Zusammenhang kann der Teilfonds auch Aktien halten, die aus der Umwandlung von Anleihen oder einer anderen Art der Umstrukturierung der notleidenden Wertpapiere stammen. Diese Aktien werden für einen Übergangszeitraum gehalten, bis die Verkaufspreise nach Ansicht des Anlageverwalters günstig sind.

Wie in Punkt C (12) in Anhang I dargelegt, darf der Teilfonds maximal 10% seines Nettovermögens in Aktien oder Anteile von OGAW, OGAW-ETF oder OGA investieren, welche die vier Kriterien aus Artikel 41(1)(e) des Gesetzes von 2010 erfüllen. Diese Investmentfonds oder OGAW können von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verwaltet werden. Die Anlagen in diesen Fonds müssen mit der Anlagestrategie des Teilfonds vereinbar sein.

Das Nettogesamtengagement des Teilfonds wird auf 100% seines Nettovermögens beschränkt sein und über Direktanlagen in Wertpapieren, Derivaten und zu einem geringeren Teil über Investmentfonds erfolgen.

Der Teilfonds darf Barmitteläquivalente halten, die für Rücknahmen oder zur Deckung sonstiger Liquiditätsbedarfe geeignet sind. Diese Vermögenswerte können Commercial Paper und andere Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder ein Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtet wird, oder auf Grundlage des internen Ratings der Verwaltungsgesellschaft) und einer Restlaufzeit von unter zwölf Monaten sowie Termin- und Sichteinlagen umfassen. Sofern außergewöhnliche Marktbedingungen herrschen, kann der Teilfonds vorübergehend ohne jede Einschränkung Barmitteläquivalente halten, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters im besten Interesse der Aktionäre ist.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abzusichern bzw. (zur effizienten Portfolioverwaltung) ein Engagement in Zins- und Kreditrisiken einzugehen, wie in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“, Punkt A sowie Anhang I, „Anlagebeschränkungen“ und Anhang II, „Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegt.

Der Teilfonds hat nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters insbesondere die Möglichkeit, Index Credit Default Swaps oder Total Return Swaps als Käufer oder Verkäufer einzugehen. Indexgebundene Total Return Swaps können als Käufer im Umfang von bis zu 10% und als Verkäufer im Umfang von bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds eingesetzt werden. Es wird erwartet, dass diese Total Return Swaps 4% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Der Teilfonds tätigt keine Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte, Wertpapierverleih- und Wertpapierentleihgeschäfte.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich bei der Berechnung einer etwaigen Performancevergütung auf eine Benchmark, nämlich 80% iBoxx € Corporates Subordinated+ 20% Markit iBoxx EUR Contingent Convertible (die „**Benchmark**“). Die Benchmark soll die Wertentwicklung von auf EUR lautenden nachrangigen Schuldverschreibungen und bedingte Pflichtwandelanleihen widerspiegeln. Die Benchmark-Regeln sollen eine breite Abdeckung des Universums von nachrangigen Euro-Unternehmensanleihen und bedingten Pflichtwandelanleihen bieten und gleichzeitig Mindeststandards für Investierbarkeit und Liquidität aufrechterhalten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Benchmark keine Beschränkung des Anlageuniversums des Teilfonds darstellt. Sie ermöglicht es dem Anleger vielmehr, das Risikoprofil des Teilfonds zu beurteilen. Die Wertentwicklung und die Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds können wesentlich von der Benchmark abweichen.

Die Benchmark ist ein breiter Marktindex, der in seiner Zusammensetzung oder bei seiner Berechnungsmethode nicht zwangsläufig die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung der Benchmark verwendeten Methode ist zu finden unter: „<https://ihsmarkit.com/products/indices.html>“

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten kann der Teilfonds Finanzgarantien (Sicherheiten) erhalten. Geschäfte, die möglicherweise den Einsatz von Finanzgarantien erfordern, werden mit in der Europäischen Union bzw. im Vereinigten Königreich ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen, die zur ODDO BHF Group gehören können. Die Abwicklung und die Merkmale dieser Geschäfte werden in Anhang II, Abschnitt C „Sicherheitenrichtlinie“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR), da er auf Basis einer guten Unternehmensführung innerhalb der Unternehmen, in die er investiert, in seiner Anlagestrategie ökologische, soziale oder auf die Unternehmensführung bezogene Merkmale bewirbt. Der Teilfonds eignet sich daher für nachhaltig orientierte Anleger.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 SFDR behandelt die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ihr internes ESG-Modell, die auf Fondsebene eingesetzten normativen Ausschlüsse und Sektorausschlüsse sowie die Analyse von Kontroversen anhand von Elementen, die von unseren externen Anbietern nicht-finanzieller Daten zur Verfügung gestellt werden und einen Bestandteil der Einbeziehung von ESG-Kriterien (Umwelt und/oder Soziales und/oder Unternehmensführung) in den Anlageentscheidungsprozess bilden, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Teilfonds beschrieben. Der Anlageverwalter berücksichtigt zudem Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit über die Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Produkts und das Risiko wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) der einzelnen Anlagen. Schließlich übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte aus, wenn Aktien vom Teilfonds gehalten werden.

Informationen zur ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds, die gemäß Artikel 8(1), (2) und (2a) der SFDR offenzulegen sind, sind in Anhang XVII dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Eine Anlage im Teilfonds ist insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kapitalverlustrisiko;
- Kreditrisiko
- Zinssatzrisiko;
- Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum;
- Liquiditätsrisiko zugrunde liegender Vermögenswerte;
- Schwellenländerrisiko;
- Kontrahentenrisiko;
- Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken
- Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und dem Sicherheitenmanagement
- Risiko in Verbindung mit High-Yield-Anleihen;
- Risiken in Verbindung mit der Portfoliokonzentration
- Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Terminfinanzinstrumenten;
- Risiko im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln

- Mit bedingten Pflichtwandelanleihenverbundene Risiken
- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiko.

Der Teilfonds ist in begrenztem Umfang folgenden Risiken ausgesetzt:

- Währungsumrechnungs- und Wechselkursrisiken.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten. In diesem Abschnitt werden auch die sonstigen, mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken erläutert.

Profil des typischen Anlegers

Der typische Anleger weist einen langfristigen Investmenthorizont (5 Jahre) auf und strebt ein aktiv verwaltetes Portfolio an, das hauptsächlich in übertragbare nachrangige Schuldtitel von Unternehmen investiert, die auf Euro lauten.

Verfügbare Aktienklassen

Aktien, die die Gesellschaft im Teilfonds ausgeben kann, verfügen über die folgenden Merkmale (geordnet nach Kategorien von Aktien):

| Nam e | Erstzeichnungspr eis | Mindesterstzeichnungsbe trag | Mindestbetrag für Folgezeichnun gen | Ausgabeaufschl ag (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) | Rücknahmegeb ühr (in % des Nettoinventarwe rts pro Aktie) |
|--------------------|-------------------------|---------------------------------|--|---|--|
| „I“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 250.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 2% | Keine |
| „R“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 100.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „N“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 100.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Bis zu 5% | Keine |
| „P“- Aktie n | Euro 1.000 | Euro 10.000.000 | 1 Tausendstel einer Aktie | Keine | Keine |

Aktien können in anderen Währungen als dem Euro angeboten werden. In diesem Fall entsprechen der Erstzeichnungspreis und der Mindesterstzeichnungsbetrag dieser Aktien (i) demselben Nennwert, wenn sie in GBP, USD oder CHF ausgewiesen sind, und (ii) dem zehnfachen Wert der vorstehend genannten Beträge, wenn sie in SEK ausgewiesen sind (um dem Wechselkurs („FX-Kurs“) zwischen dem EUR und der SEK Rechnung zu tragen).

Weitere und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für jeden Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.

RISIKOFAKTOREN

Die Anlagen der einzelnen Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den mit allen Anlagen einhergehenden Risiken; daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Kapitalverlustrisiko

Die Teilfonds sind nicht garantiert oder geschützt; die Aktionäre erhalten ihren ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht vollständig zurück.

Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum

Dieses Risiko hängt mit dem Anlagestil zusammen, der auf den Erwartungen zur Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds nicht jederzeit in die Märkte oder Wertpapiere mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt daher von der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Anlageverwalters ab, Bewegungen an den Märkten oder bei einzelnen Wertpapieren vorherzusehen. Dieses Risiko kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts und/oder zu einem Kapitalverlust für den Anleger führen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen u. a. dem Zinsrisiko, dem Sektor-, dem Wertpapier- und dem Kreditrisiko. Der Wert der von den Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere entwickelt sich im Allgemeinen gegenläufig zu den Zinsveränderungen. Diese Veränderungen können sich entsprechend auf die Aktienpreise auswirken.

Dividendenpapiere

Anlagen in Dividendenpapieren (Aktien) können eine höhere Rendite bieten als Anlagen in kurz- und langfristigen Schuldtiteln. Die mit Anlagen in Dividendenpapieren verbundenen Risiken können jedoch auch höher sein, da die Wertentwicklung von Dividendenpapieren von Faktoren abhängt, die sich nur schwer vorhersehen lassen. Zu diesen Faktoren gehören die Möglichkeit plötzlicher oder lang anhaltender Kursverluste an den Märkten und die mit einzelnen Unternehmen verbundenen Risiken. Die grundlegenden Risiken, die mit jedem Aktienportfolio verbunden sind, bestehen darin, dass der Wert der darin enthaltenen Anlagen sinken kann. Der Wert von Dividendenpapieren kann als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder als Reaktion auf allgemeine Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen schwanken. In der Vergangenheit haben Dividendenpapiere langfristig höhere Renditen erzielt und waren kurzfristig mit größeren Risiken verbunden als andere Anlageklassen.

Zinsrisiko

Dies entspricht dem Risiko, das mit einem Anstieg der Renditen am Anleihemarkt verbunden ist, der zu einem Rückgang der Anleihekurse und damit des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds führt.

Kreditrisiko

Dabei handelt es sich um das Risiko einer Herabstufung des Kreditratings eines Emittenten oder im Extremfall seines Ausfalls, was sich negativ auf den Kurs der begebenen Schuldtitel und damit auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirken und zu einem Kapitalverlust führen kann. Die Höhe des Kreditrisikos schwankt je nach den Erwartungen, Laufzeiten und dem Vertrauen in den jeweiligen Emittenten. Das kann die Liquidität von Papieren einzelner Emittenten mindern und sich gegebenenfalls negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirken, insbesondere, wenn der Teilfonds seine Positionen auf einem Markt mit reduziertem Transaktionsvolumen veräußert.

Kontrahentenrisiko

Dabei handelt es sich um das Risiko, dass eine Gegenpartei insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führt. Ein Teilfonds kann durch den Einsatz von außerbörslich mit Kreditinstituten abgeschlossenen Derivaten oder durch Verträge über den vorübergehenden Kauf oder Verkauf von Wertpapieren einem Gegenparteirisiko unterliegen. Ein solcher Teilfonds ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass eines dieser Kreditinstitute nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Instrumenten nachzukommen.

Volatilitätsrisiko

Dieses Risiko hängt mit der Tendenz eines Vermögenswerts zusammen, entweder aus einem bestimmten Grund oder im Einklang mit den allgemeinen Marktentwicklungen stark zu schwanken. Je stärker ein Vermögenswert kurzfristig schwankt, desto mehr wird er als volatil und damit als besonders riskant angesehen. Ein Rückgang der Volatilität kann dazu führen, dass die Kurse von Wandelanleihen fallen und folglich der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Modellrisiko

Bei der Aktienauswahl eines Teilfonds kann insbesondere ein von der Verwaltungsgesellschaft, dem jeweiligen Anlageverwalter oder einem externen Anbieter entwickeltes Instrument zum Portfolioaufbau eingesetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass das Datenverarbeitungsinstrument nicht effizient ist, da es keine Garantie dafür gibt, dass sich frühere Situationen wiederholen werden.

Rule 144A-Wertpapiere

Die Teilfonds können in so genannte Rule 144A-Wertpapiere investieren, Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die in den USA nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert sind, aber in den USA an bestimmte institutionelle Käufer verkauft werden können. Ein Teilfonds kann in Rule 144A-Wertpapiere investieren, sofern diese Wertpapiere mit Registrierungsrechten begeben werden, denen zufolge diese Wertpapiere gemäß dem Gesetz von 1933 registriert und am US-amerikanischen OTC-Markt für festverzinsliche Wertpapiere gehandelt werden können. Diese Wertpapiere gelten als neu begebene übertragbare Wertpapiere.

Werden solche Wertpapiere nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission gemäß dem Gesetz von 1933 registriert, gelten sie als Wertpapiere, die nicht an einer offiziellen Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Dementsprechend darf der Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in solche Wertpapiere investieren.

Optionsscheine

Die Anlagen in Optionsscheinen sind mit einem höheren Risiko verbunden, da die höhere Volatilität der Optionsscheinpreise zu einer höheren Volatilität des Aktienkurses führen kann.

Nachrangige Schuldtitel

Ein nachrangiger Schuldtitel ist eine Schuldverschreibung, die im Hinblick auf Ansprüche auf Vermögenswerte oder Erträge gegenüber anderen Schuldverschreibungen des Emittenten nachrangig ist, falls der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Nachrangige Schuldtitel erleiden bei einem Ausfall oder Konkurs des Emittenten mit größerer Wahrscheinlichkeit einen teilweisen oder vollständigen Verlust, da alle Verpflichtungen gegenüber den Inhabern vorrangiger Schuldtitel zuerst erfüllt werden müssen. Bestimmte nachrangige Anleihen sind kündbar, d. h. der Emittent hat das Recht, sie zu einem bestimmten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen. Der Emittent kann unter Umständen den Fälligkeitstermin weiter verlängern oder die Kuponzahlung aufschieben oder verringern.

Bedingte Pflichtwandelanleihen

Bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds – CoCos) sind Schuldtitel, die von internationalen Unternehmen, hauptsächlich Banken, begeben werden. Ein Teilfonds, der in großem Umfang in diese Anlageklasse investiert, könnte daher dem *Branchenkonzentrationsrisiko* ausgesetzt sein. Um als zusätzliches Kernkapital gemäß den Basel-III-Kapitalanforderungen eingestuft zu werden, müssen CoCos abgeschrieben werden können (*Abschreibungsrisiko*) oder in Eigenkapital umgewandelt werden (*Umwandlungsrisiko*), wenn ein bestimmtes Auslöseniveau für das Eigenkapital im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva erreicht wird (*Risiko des Auslöseniveaus*). Die Struktur dieser Instrumente ist innovativ und noch nicht markterprobt. In einem angespannten Umfeld könnten die Marktteilnehmer die Aktivierung eines Auslösers durch einen einzelnen Emittenten als systemisches Ereignis erachten, das zu preislichen Dominoeffekten, Volatilität und Illiquidität in der gesamten Anlageklasse führt (*unbekanntes Risiko*). Bei angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten dieser Instrumente erheblich verschlechtern, und ein Käufer kaum zu finden zu sein, sodass beim Verkauf ein erheblicher Abschlag in Kauf genommen werden muss (*Liquiditätsrisiko*). Unter den zum Datum dieses Verkaufsprospekts herrschenden Marktbedingungen war die attraktive Rendite von CoCos im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtiteln desselben Emittenten oder ähnlich bewerteten Schuldtiteln anderer Emittenten ein Hauptgrund für die starke Nachfrage der Anleger. Die Rendite kann – verglichen mit der Rendite anderer Instrumente – die mit ihnen verbundenen Risiken nicht angemessen ausgleichen (*Risiko im Zusammenhang mit dem Rendite-Bewertungs-Profil*). Ein CoCo-Bond muss als unbefristetes Instrument emittiert werden, das nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen eines bestimmten Schwellenwerts gekündigt werden kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die unbefristeten CoCos zum vorgesehenen Kündigungsdatum gekündigt werden, und der Anleger erhält sein Kapital

möglicherweise weder wie erwartet zum Kündigungsdatum noch zu einem anderen Zeitpunkt zurück (*Risiko im Zusammenhang mit der Kündigungsverlängerung*). Die Auszahlung der Kupons erfolgt nach freiem Ermessen und kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen gestrichen werden (*Risiko der Kuponstreichung*). Die CoCos können von einer Kapitalherabsetzung oder einer Umwandlung in Eigenkapital, möglicherweise zu einem reduzierten Preis, oder von einer Aussetzung der Zinszahlungen, einer vorzeitigen Rückzahlung oder von anderen Faktoren in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen betroffen sein, wenn bestimmte Ereignisse ausgelöst werden. Es kann zu einem dauerhaften oder vorübergehenden Verlust des Kapitalbetrags eines CoCo-Bonds kommen. Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können die Inhaber von CoCos einen Kapitalverlust erleiden, während dies bei Aktienanlegern nicht der Fall ist (*Risiko im Zusammenhang mit der Inversion der Kapitalstruktur*). Darüber hinaus kann das Risiko eines Kapitalverlustes bei widrigen Marktbedingungen steigen. Dies kann unabhängig von der Performance der emittierenden Unternehmen sein. Die Anlage in bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“) birgt ein höheres Risiko, da Auslöser u. a. Kreditereignisse, nicht-öffentliche regulatorische Ereignisse, das Unterschreiten einer bestimmten Kapitalquote der emittierenden Gesellschaft oder das Absinken des Aktienkurses des Emittenten auf ein bestimmtes Niveau während eines bestimmten Zeitraums sein können. Die Anlage kann an Wert verlieren oder das Risiko von Aktienanlagen generieren, und es gibt keine Garantie dafür, dass der in einen CoCo-Bond investierte Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt wird, da ihre Kündigung und Rücknahme der vorherigen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf.

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind eine Kombination aus Anleihen und Aktien mit der Besonderheit, dass sie ein Element des Aktienrisikos in ein festverzinsliches Instrument einbringen, das bereits ein Zins- und Kreditrisiko aufweist. Da die Aktienmärkte volatiler sind als die Märkte für festverzinsliche Wertpapiere, führt das Halten dieser Instrumente dazu, dass sich das Portfoliorisiko erhöht. Der Wert von Wandelanleihen hängt von verschiedenen Faktoren ab: dem Zinsniveau, Kursänderungen bei der als Basiswert dienenden Aktien, Änderungen im Preis des in der Wandelanleihe eingebetteten Derivats. Diese verschiedenen Faktoren können zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führen.

Kleine und mittelgroße Unternehmen

Anlagen in Wertpapieren besonders kleiner, neuer Unternehmen können risikoreicher sein als Anlagen in größeren, etablierteren Unternehmen, da die Aktien mittelgroßer und kleiner Unternehmen in der Regel weniger preisstabil und weniger liquide sind als die Aktien größerer Unternehmen.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Hedgefonds

Ein Teilfonds kann in alternative Investmentfonds investieren, die alternative Managementstrategien, insbesondere Arbitrage, verwenden. Diese Art von Fonds kann mit diesen Anlagetechniken verbundene Risiken bergen. Der Nettoinventarwert des Teilfonds könnte daher sinken.

Risiko in Verbindung mit Änderungen bei Rohstoffpreisen

Rohstoffkomponenten können erheblich anders schwanken als die traditionellen Wertpapiermärkte (Aktien, Anleihen). Auch klimatische und geopolitische Faktoren können sich auf Angebot und Nachfrage des betreffenden Rohstoffs auswirken, d. h. sie können die erwartete Knappheit des zugrunde liegenden Rohstoffs auf dem Markt verändern. Innerhalb eines einzelnen Rohstoffmarktes der drei vertretenen Hauptrohstoffmärkte (Energie, Metalle und Agrarprodukte) können die Bewegungen der Komponenten jedoch stärker miteinander korreliert sein. Folglich können sich diese Engagements als ungünstig erweisen, insbesondere bei einem Abschwung des betreffenden Sektors, bei fehlender Liquidität auf diesem Markt, wenn sich die Prognosen des Verwalters als unzutreffend erweisen oder wenn das wirtschaftliche und insbesondere das geopolitische Umfeld für Rohstoffe ungünstig wird. Sie können sich daher negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Rohstoffen oder Edelmetallen

Anlagen, die Zugang zu Rohstoffen bieten, gehen mit zusätzlichen Risiken einher, die über diejenigen von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Insbesondere können politische, militärische und natürliche Ereignisse die Produktion und den Handel von Rohstoffen oder Edelmetallen und damit die Finanzinstrumente, die Zugang zu Rohstoffen oder Edelmetallen bieten, beeinträchtigen. Terrorismus und andere kriminelle Tätigkeiten können die Verfügbarkeit von Rohstoffen oder Edelmetallen beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf Finanzinstrumente auswirken, die ein Engagement in Rohstoffen bieten.

Wechselkurse

Einige der Teilfonds sind in Wertpapieren oder derivativen Instrumenten angelegt, die auf eine Reihe verschiedener Währungen lauten, die von der Referenzwährung (wie nachstehend unter „Nettoinventarwert“ definiert) der Teilfonds lauten abweichen. Wechselkursschwankungen wirken sich auf den Wert der in diesen Teilfonds gehaltenen Aktien aus.

Währungsumrechnungsrisiken

Wenn Aktienklassen eines Teilfonds in anderen Währungen gezeichnet oder zurückgegeben werden können als der Währung, auf die der Teilfonds lautet (seine Referenzwährung), sollten Anleger dieser Aktienklasse beachten, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Währung, in der die verschiedenen Aktienklassen eines Teilfonds gezeichnet oder zurückgegeben werden können, die Wertentwicklung der Aktien dieser Klasse unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinflussen können. Die Kosten der Währungsumrechnungen in Verbindung mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien dieser Klasse werden von der betreffenden Aktienklasse getragen und spiegeln sich im Nettoinventarwert der betreffenden Klasse wider.

Liquiditätsrisiko

Selbst relativ kleine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von illiquiden Wertpapieren (Wertpapiere, die nicht ohne Weiteres verkauft werden können) können zu erheblichen Preisänderungen führen. Wenn ein Vermögenswert nicht liquide ist, besteht das Risiko, dass der Vermögenswert nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag auf den Kaufpreis verkauft werden kann. Die mangelnde Liquidität eines Vermögenswerts kann dazu führen, dass sein Kaufpreis erheblich steigt. Gelegentlich kann es vorkommen, dass die Gegenparteien, mit denen die Teilfonds Geschäfte abschließen, ihre Tätigkeit an den Märkten oder die Preisstellung für Finanzinstrumente einstellen. In diesen Fällen ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, ein gewünschtes Geschäft oder ein Glattstellungsgeschäft in Bezug auf eine offene Position abzuschließen, was sich negativ auf die Wertentwicklung auswirken könnte.

Risiko im Zusammenhang mit der Konzentration auf Regionen, Länder und Branchen

Wenn ein Teilfonds seine Anlagen auf bestimmte Märkte oder Anlagearten konzentriert, z. B. auf bestimmte Regionen, Länder oder Branchen, ist selbstverständlich eine Risikostreuung über verschiedene Märkte nicht im gleichen Umfang möglich, wie dies bei einer weniger starken Konzentration der Anlagen möglich wäre. Folglich ist ein Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen oder von einzelnen oder verwandten Märkten oder von Unternehmen abhängig, die zu diesen Märkten gehören.

Schwellenländer

In bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Besteuerung, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten. Unter Umständen gibt es weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente, als einige Anleger dies für üblich halten würden. Außerdem unterliegen Unternehmen in einigen Ländern möglicherweise nicht den Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen, die mit denen vergleichbar sind, die bestimmten Anlegern selbstverständlich erscheinen. Bestimmte Finanzmärkte nehmen zwar allgemein an Volumen zu, sind aber zumeist deutlich kleiner als stärker entwickelte Märkte. Die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und ihre Kurse volatiler als die Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen auf größeren Märkten. Auch die staatliche Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich stark ausgeprägt. Darüber hinaus können die Art und Weise, in der ausländische Anleger in Wertpapieren in bestimmten Ländern anlegen dürfen, sowie die Beschränkungen für solche Anlagen die Anlagetätigkeit bestimmter Teilfonds beeinträchtigen.

Schuldtitel von Schwellenländern sind mit einem hohen Risiko behaftet, müssen keine Mindest-Rating-Standards erfüllen und werden unter Umständen von keiner international anerkannten Ratingagentur hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit bewertet. Der Emittent oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung der Schulden eines Schwellenlandes kontrolliert, ist möglicherweise nicht in der Lage oder nicht bereit, das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit gemäß den vereinbarten Bedingungen zurückzuzahlen. Daher kommt ein staatlicher Schuldner seinen Verpflichtungen unter Umständen nicht nach. Tritt ein solches Ereignis ein, hat die Gesellschaft möglicherweise nur begrenzte rechtliche Möglichkeiten, gegen den Emittenten und/oder Bürgen vorzugehen. In einigen Fällen müssen Rechtsmittel vor den Gerichten der säumigen Partei eingelegt werden, und die Möglichkeiten des Inhabers ausländischer Staatsanleihen, Rechtsmittel einzulegen, können vom politischen Klima in dem betreffenden Land abhängen. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Inhaber kommerzieller Schuldtitel die Zahlungen an die Inhaber anderer ausländischer staatlicher Schuldtitel nicht anfechten werden, wenn sie mit ihren Kreditverträgen bei Geschäftsbanken in Verzug geraten.

Die Abrechnungssysteme in Schwellenländern sind möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass sich die Abrechnung verzögert und dass Barmittel oder Wertpapiere der Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln in den Systemen gefährdet sind. Insbesondere kann die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass die Lieferung eines Wertpapiers vor Erhalt der Zahlung zu erfolgen hat. In solchen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank (die „Gegenpartei“), über die die betreffende Transaktion abgewickelt wird, dazu führen, dass Teilfonds, die in Schwellenländertiteln investieren, einen Verlust erleiden.

Die Gesellschaft wird sich soweit möglich um Gegenparteien bemühen, bei denen dieses Risiko aufgrund ihres Finanzstatus gering ist. Allerdings ist nicht gewiss, dass die Gesellschaft dieses Risiko für die Teilfonds erfolgreich eliminieren kann, zumal

Gegenparteien, die in Schwellenländern tätig sind, häufig nicht über die Substanz oder die finanziellen Ressourcen ihrer Pendants in Industrieländern verfügen.

Ferner besteht die Gefahr, dass aufgrund von Unsicherheiten in der Funktionsweise von Abrechnungssystemen in einzelnen Märkten konkurrierende Ansprüche in Bezug auf Wertpapiere entstehen, die von den Teilfonds gehalten werden oder auf diese übertragen werden sollen. Darüber hinaus gibt es möglicherweise nur begrenzte, unzureichende oder gar keine Entschädigungssysteme, um die Ansprüche der Gesellschaft in einem dieser Fälle zu erfüllen.

Anlagen in China

Bestimmte Teilfonds können in Wertpapieren oder Instrumenten anlegen, die dem Marktrisiko in China unterliegen. China führt aktuell

internationale Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards ein. Viele chinesische Unternehmen befolgen diese Berichterstattungsstandards noch immer nicht. Außerdem bestehen in China erhebliche Unterschiede bei den Rechnungslegungs- und Offenlegungspraktiken. Das gilt unter anderem für die Bewertung von Immobilien und anderen Vermögenswerten (insbesondere Bestände und Investitionen sowie Rückstellungen für Debitorenforderungen), buchhalterische Abschreibungen, Konsolidierung, latente Steuern und Eventualschulden sowie den Umgang mit Währungsumrechnungsdifferenzen. Möglicherweise stehen den Anlegern weniger Informationen zur Verfügung, und diese Informationen können veraltet sein.

Die Zentralregierung Chinas ist sozialistisch, und wenngleich derzeit eine liberale Haltung gegenüber ausländischen Investitionen und dem Kapitalismus vorherrscht, sind in Zukunft Schritte gegen ausländische Investitionen möglich. Die Reformkräfte, die Chinas Politik aktuell dominieren, sind nach wie vor ideologisch sozialistisch geprägt, und politische Faktoren können schwerer wiegen als die Wirtschaftspolitik und die Förderung ausländischer Investitionen. Der Wert des Fondsvermögens kann durch Unwägbarkeiten wie Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf die Währungsrückführung, zulässige ausländische Beteiligungsquoten und andere Entwicklungen der chinesischen Gesetze oder Vorschriften beeinflusst werden.

China hat zwar ein konsolidiertes Gesellschaftsrecht eingeführt, jedoch werden bestimmte Aspekte, die für ausländische Anleger relevant sind (z. B. Insolvenz, Verantwortung von Geschäftsführern und Fahrlässigkeit oder Betrug), darin nicht angemessen behandelt oder nur in einer Reihe von nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften geregelt.

Ein Engagement kann über verschiedene Kanäle erfolgen, darunter das Programm Qualified Foreign Institutional Investor (QFII),

das Programm Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (RQFII) oder Stock Connect. Darüber hinaus kann ein direktes Engagement auch über Stock Connect, H-Aktien oder indirekt über Zugangsprodukte wie Participation Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Finanzinstrumente oder über andere OGA, die in China investieren, erreicht werden, wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte aus Wertpapieren bestehen, die von Unternehmen begeben werden, die an geregelten Märkten in China notiert sind, und/oder deren Wertentwicklung an die Performance von Wertpapieren gebunden ist, die von solchen Unternehmen begeben werden. Neben den Risiken, die mit Anlagen auf internationaler Basis und in Schwellenländern verbunden sind, sowie anderen oben beschriebenen Risiken von Anlagen allgemein, die auch für Anlagen in China gelten, sollten Anleger auch die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken beachten.

Hochzinsanleihen

Der ODDO BHF Euro High Yield Bond, der ODDO BHF Euro Credit Short Duration, der ODDO BHF Convertibles Global, der ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities, der ODDO BHF Global Credit Short Duration, der ODDO BHF Subordinated Debt und die Master-Fonds des ODDO BHF Polaris Flexible F, des ODDO BHF Polaris Moderate F und des ODDO BHF Balanced F können in großem Umfang oder sogar unbeschränkt in Schuldtiteln anlegen, die von Moody's ein Rating unter „Baa3“ und von S&P ein Rating unter „BBB-“ erhalten haben bzw. deren Bonität von anderen anerkannten Rating-Agenturen unterhalb von „Investment Grade“ eingestuft wird, oder in Wertpapieren ohne Rating, die nach Einschätzung der Gesellschaft von vergleichbarer Qualität sind. Diese Anleihen sind mit einem höheren Risiko von Ertrags- und Kapitalverlusten verbunden als Anleihen mit höherem Rating und gelten als überwiegend spekulativ. Sie können anfälliger für tatsächliche oder vermeintlich ungünstige wirtschaftliche und Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Branche sein als Wertpapiere mit Investment Grade. Der Markt für solche Wertpapiere kann kleiner und weniger aktiv sein als der für höher bewertete Wertpapiere, was sich negativ auf die Preise, zu denen diese Wertpapiere verkauft werden können, und auf die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, ihren Wert zu ermitteln, auswirken kann. Darüber hinaus können Negativschlagzeilen und die Meinungen von Anlegern zu Hochzinsanleihen unabhängig davon, ob sie auf einer Fundamentalanalyse beruhen oder nicht, den Marktwert und die Liquidität dieser Anleihen verringern.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der jeweilige Anlageverwalter wird sich bemühen, das Risiko einer Anlage in solchen Wertpapieren durch Kreditanalyse, Diversifizierung und Beachtung aktueller Entwicklungen und Trends der Zinssätze und wirtschaftliche Bedingungen zu verringern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass es keine Verluste geben wird.

Der ODDO BHF Euro High Yield Bond kann ferner Wertpapiere erwerben, die mit den niedrigsten Ratings von Moody's, S&P oder einer anderen Ratingagentur bewertet sind oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Anlageverwalter als vergleichbar eingestuft wird. Schuldtitel mit solchen Ratings sind in Zahlungsverzug, der Emittent solcher Wertpapiere kann sich in Konkurs befinden und die Aussichten, dass das Rating dieser Titel hochgestuft wird, können als äußerst gering angesehen werden. Wertpapiere ohne Rating werden ebenfalls für eine Anlage in Betracht gezogen, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der jeweilige Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die finanzielle Lage der Emittenten solcher Wertpapiere oder der durch die Bedingungen der Wertpapiere gewährte Schutz das Risiko für die Teilfonds begrenzen.

Stock Connect

Sofern zulässig, können bestimmte Teilfonds über Stock Connect in China anlegen. Stock Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, mit dessen Hilfe ausländische Anleger wie die Teilfonds über die Börse Hongkong (Hong Kong Stock Exchange, „SEHK“) und die Clearingstelle in Hongkong mit ausgewählten, an einer Börse in der Volksrepublik China („VRC“) notierten Wertpapieren handeln können.

Bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts kann über Stock Connect auf die folgenden Wertpapiere zugegriffen werden: alle im SSE 180 Index vertretenen Aktien, alle im SSE 380 Index vertretenen Aktien, alle an der Börse Shanghai (Shanghai Stock Exchange, „SSE“) notierten chinesischen A-Aktien sowie bestimmte andere Aktien und seit dem 5. Dezember 2016 ausgewählte, an der Börse Shenzhen (Shenzhen Stock Exchange, „SZSE“) notierte Wertpapiere, darunter alle im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Aktien von Unternehmen, die eine Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB aufweisen, und alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien begeben haben (die „Stock-Connect-Aktien“). In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen Trading Link gelten für Anleger, die zum Handel mit Aktien am ChiNext-Markt der SZSE berechtigt sind, möglicherweise Beschränkungen. Die Liste der zulässigen Wertpapiere, auf die über Stock Connect zugegriffen werden kann, wird voraussichtlich im Laufe der Zeit erweitert. Neben den in diesem Absatz beschriebenen Stock-Connect-Aktien kann ein Teilfonds, sofern seine Anlagepolitik dies gestattet, in alle anderen an der SSE oder SZSE notierten Wertpapiere investieren, die künftig über Stock Connect zugänglich gemacht werden.

Gegenwärtig umfasst Stock Connect eine Nordwärts-Verbindung, über die Anleger aus Hongkong und anderen Ländern, wie die Gesellschaft, Stock-Connect-Aktien kaufen und halten dürfen, und eine Südwärts-Verbindung, über die Anleger vom chinesischen Festland (d. h. aus der VRC, ausgenommen die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macao, das „chinesische Festland“) an der SEHK notierte Aktien halten und kaufen können.

Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect. Soweit die Anlagegeschäfte eines Teilfonds in China über Stock Connect abgewickelt werden, können diese Geschäfte zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Insbesondere sollten die Anleger bedenken, dass Stock Connect ein neues Handelsprogramm ist. Die maßgeblichen Regelungen sind noch nicht erprobt und können sich ändern. Für Stock Connect gelten Kontingentbeschränkungen, die einen Teilfonds bei der termingerechten Abwicklung von Handelsgeschäften über Stock Connect beeinträchtigen können. Dies kann den betreffenden Teilfonds in der wirksamen Umsetzung seiner Anlagestrategie behindern.

Ferner werden Anleger darauf hingewiesen, dass ein Wertpapier nach den geltenden Regelungen aus dem Kreis der zum Handel über Stock Connect zugelassenen Titel ausgeschlossen werden kann. Dies kann den Teilfonds bei der Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich von Stock Connect ausgeschlossen wird.

Prüfung vor Auftragsfreigabe. Laut den Rechtsvorschriften der VRC kann ein Verkaufsauftrag abgelehnt werden, wenn ein Anleger nicht ausreichend chinesische A-Aktien in seinem Depot hat. Die SEHK unterzieht alle Verkaufsaufträge für Stock-Connect-Aktien, die auf Ebene der bei der SEHK zugelassenen Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) über die Nordwärts-Handelsverbindung abgewickelt werden, einer ähnlichen Prüfung, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf durch einzelne Börsenteilnehmer gibt („Prüfung vor Auftragsfreigabe“). Zudem sind Stock-Connect-Anleger verpflichtet, alle von der jeweiligen, für Stock Connect zuständigen Regulierungsbehörde, staatlichen Stelle, Instanz oder sonstigen Behörde („für Stock Connect zuständige Behörden“) erteilten Auflagen bezüglich der Prüfung vor Auftragsfreigabe einzuhalten.

Für diese vorgeschriebene Prüfung vor Auftragsfreigabe kann es erforderlich sein, die Stock-Connect-Aktien von der inländischen Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle eines Stock-Connect-Anlegers vor dem Handelsgeschäft an den Börsenteilnehmer zu liefern, der diese Aktien verwahrt, um zu gewährleisten, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht das Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers geltend zu machen versuchen, dass diese Wertpapiere dem Börsenteilnehmer und nicht dem Stock-Connect-Anleger gehören, wenn nicht deutlich gemacht wird, dass der Börsenteilnehmer die betreffenden Wertpapiere zugunsten des Stock-Connect-Anlegers verwahrt.

Wenn ein Teilfonds Stock-Connect-Aktien über einen Makler handelt, der mit der Unterverwahrstelle der Gesellschaft verbunden ist, die ihrerseits Börsenteilnehmerin und Clearingstelle für den verbundenen Makler ist, dann ist keine Lieferung der Wertpapiere vor dem Handelsgeschäft erforderlich und das vorstehend beschriebene Risiko fällt geringer aus.

Wirtschaftlicher Eigentümer der Stock-Connect-Aktien. Stock-Connect-Aktien werden nach der Abwicklung durch Makler oder Verwahrstellen, die Clearing-Teilnehmer sind, in Depots beim zentralen Clearing- und Verrechnungssystem in Hongkong (Hong Kong Central Clearing and Settlement System, „CCASS“) gehalten. Dieses System wird von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) verwaltet, die als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als Nominee-Inhaberin fungiert. Die HKSCC wiederum hält die Stock-Connect-Aktien aller ihrer Teilnehmer über ein „Sammelwertpapierdepot mit einem einzigen Nominee“ das bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle auf dem chinesischen Festland, auf ihren Namen geführt wird.

Da die HKSCC lediglich Nominee-Inhaberin und nicht wirtschaftliche Eigentümerin dieser Stock-Connect-Aktien ist, sollten Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, beachten, dass diese Stock-Connect-Aktien auch nach dem auf dem chinesischen Festland geltenden Recht nicht zum allgemeinen Vermögen der HKSCC gezählt werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Allerdings ist die HKSCC nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder Gerichtsverfahren anzustrengen, um im Namen von Anlegern Rechte an diesen Stock-Connect-Aktien auf dem chinesischen Festland durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie ein Teilfonds, die über Stock Connect anlegen und die Stock-Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und dürfen ihre Rechte daher ausschließlich über den Nominee geltend machen.

Keine Absicherung durch den Anlegerentschädigungsfonds. Anleger werden darauf hingewiesen, dass weder der Nordwärts- noch der Südwärts-Handel im Rahmen von Stock Connect durch den Anlegerentschädigungsfonds (Investor Compensation Fund) in Hongkong oder durch den Sicherungsfonds für Wertpapieranleger (Securities Investor Protection Fund) in China abgedeckt wird und sie somit keine Entschädigungen aus diesen Systemen zu erwarten haben. Der Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong wurde eingerichtet, um Anleger aller Nationalitäten zu entschädigen, die bei Ausfall eines lizenzierten Finanzmittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Als Ausfall gelten beispielsweise Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Pflichtverletzungen.

Einschränkungen beim Daytrading. Bis auf wenige Ausnahmen ist Daytrading (Turnaround-Trading) auf dem Markt für chinesische A-Aktien grundsätzlich nicht erlaubt. Wenn ein Teilfonds an einem Handelstag (T) Stock-Connect-Aktien kauft, dann kann er diese Stock-Connect-Aktien möglicherweise erst am Tag T+1 oder später wieder verkaufen.

Aufgebrauchte Kontingente. Für den Handel über Stock Connect gelten Tageskontingente. Sobald das Tageskontingent aufgebraucht ist, wird die Annahme entsprechender Kaufaufträge umgehend ausgesetzt, und es werden bis zum Ende des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Auf bereits angenommene Kaufaufträge hat die Erschöpfung des Tageskontingents keinen Einfluss, und Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen. Abhängig vom Status der Gesamtquote wird die Kauffähigkeit am folgenden Handelstag wieder aufgenommen.

Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten. Aufgrund der unterschiedlichen Feiertage in Hongkong und auf dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie ungünstigen Witterungsverhältnissen, können die Handelstage und -zeiten auf den über Stock Connect zugänglichen Märkten voneinander abweichen. Stock Connect ist nur an den Tagen in Betrieb, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet haben.

Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den Markt auf dem chinesischen Festland nicht möglich ist, in Hongkong Handelsgeschäfte mit Stock-Connect-Aktien zu tätigen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter sollte beachten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Geschäfte über Stock Connect möglich sind und entsprechend seiner eigenen Risikobereitschaft entscheiden, ob er in der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect stattfindet, das Risiko von Kursschwankungen bei Stock-Connect-Aktien in Kauf nimmt.

Ausschluss zugelassener Aktien und Handelsbeschränkungen. Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Kreis für den Handel über Stock Connect zugelassener Titel ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr erworben werden. Dies kann Folgen für das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Anlageverwalters haben. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter sollte daher die Liste zugelassener Aktien, die von den Behörden der VRC und in Hongkong bereitgestellt und gelegentlich aktualisiert wird, sorgfältig lesen.

Im Rahmen von Stock Connect kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter Stock-Connect-Aktien nur noch verkaufen, aber nicht mehr kaufen, wenn: (i) die Stock-Connect-Aktie anschließend nicht mehr in den entsprechenden Indizes vertreten ist; (ii) für die Stock-Connect-Aktie anschließend eine „Risikowarnung“ vorliegt; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der Stock-Connect-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Darüber hinaus sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter beachten, dass für Stock-Connect-Aktien Kursschwankungsgrenzen gelten.

Handelskosten. Zusätzlich zur Zahlung der Handelsgebühren und Stempelabgaben, die beim Handel mit Stock-Connect-Aktien anfallen, sollte ein Teilfonds, der Handelsgeschäfte über Stock Connect tätigt, auch alle neuen Portfoliogeühren,

Dividendensteuern und auf Erträge aus der Übertragung von Aktien anfallenden Steuern berücksichtigen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Lokale Marktregelungen, Beschränkungen im Hinblick auf den Aktienbesitz von Ausländern und Offenlegungspflichten. Im Rahmen von Stock Connect unterliegen chinesische Unternehmen mit börsennotierten A-Aktien und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregelungen und Offenlegungsvorschriften des Marktes für chinesische A-Aktien. Alle Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder Regelungen im Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Aktienkurse auswirken. Darüber hinaus sollte der Anlageverwalter die Beschränkungen im Hinblick auf den Aktienbesitz von Ausländern sowie die für chinesische A-Aktien geltenden Offenlegungspflichten beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter unterliegt infolge ihrer/seiner Beteiligung an den chinesischen A-Aktien Handelsbeschränkungen (einschließlich Beschränkungen in Bezug auf die Einbehaltung von Erlösen). Der Anlageverwalter trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller Melde- und Berichtspflichten sowie der maßgeblichen Auflagen in Verbindung mit seinen Beteiligungen an chinesischen A-Aktien.

Nach den derzeit für das chinesische Festland geltenden Regelungen muss ein Anleger, der bis zu 5% der Aktien einer auf dem chinesischen Festland börsennotierten Gesellschaft hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offenlegen und darf während dieses Zeitraums nicht mit den Aktien dieses Unternehmens handeln. Der Anleger ist ebenfalls verpflichtet, alle Änderungen seines Aktienbestands offenzulegen und diesbezügliche Handelsbeschränkungen gemäß den auf dem chinesischen Festland geltenden Regelungen einzuhalten.

Entsprechend der gängigen Praxis auf dem chinesischen Festland darf der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer chinesischer A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen, die ihn bei Aktionärsversammlungen vertreten.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahr Risiken. HKSCC und ChinaClear haben Clearingverbindungen zwischen den beteiligten Börsen geschaffen und werden Teilnehmer der jeweils anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Handelsgeschäften, die auf einem Markt in die Wege geleitet werden, übernimmt die für diesen Markt zuständige Clearingstelle einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle auf der Gegenseite zu erfüllen.

Anleger aus Hongkong und anderen Ländern, die im Rahmen des nordwärts gerichteten Handels Stock-Connect-Aktien erworben haben, sollten diese Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Makler oder Verwahrstellen bei der (von der HKSCC betriebenen) CCASS verwahren lassen.

Kein manueller Handel oder Pakethandel. Gegenwärtig gibt es im Rahmen des nordwärts gerichteten Handels keine Möglichkeit zum manuellen Handel oder Pakethandel von Stock-Connect-Aktien. Dies könnte einen Teilfonds in seinen Anlagemöglichkeiten einschränken.

Priorität der Aufträge. Handelsaufträge werden entsprechend dem Zeitpunkt der Auftragserteilung im System von China Stock Connect („CSC“) erfasst. Sie können nicht geändert, sondern nur storniert und erneut ins CSC eingetragen werden, wo sie sich als neue Aufträge am Ende der Warteschlange einreihen. Aufgrund von Kontingentbeschränkungen und sonstigen Markteingriffen besteht keine Gewähr, dass die über einen Makler ausgeführten Handelsgeschäfte abgeschlossen werden.

Ausführungsprobleme. Handelsgeschäfte über Stock Connect dürfen gemäß den Stock-Connect-Regelungen über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die von der Gesellschaft für den nordwärts gerichteten Handel bestellt werden können. In Anbetracht der Vorschriften, die eine Prüfung vor Auftragsfreigabe vorsehen und somit erfordern, dass Stock-Connect-Aktien bereits vor einem Handelsgeschäft an einen Börsenteilnehmer geliefert werden, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter festlegen, dass es im Interesse eines Teilfonds ist, Stock-Connect-Handelsgeschäfte ausschließlich über einen Makler auszuführen, der mit der als Börsenteilnehmerin fungierenden Unterverwahrstelle des Fonds verbunden ist. In dieser Situation ist sich die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter zwar ihrer/seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bewusst, hat jedoch nicht die Möglichkeit, über mehrere Makler zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Makler ist nicht ohne eine entsprechende Änderung der Unterverwahrvereinbarungen des Fonds möglich.

Keine außerbörslichen Handelsgeschäfte und Übertragungen. Marktteilnehmer müssen Kauf- und Verkaufsaufträge oder Übertragungsanweisungen von Anlegern bezüglich Stock-Connect-Aktien gemäß den für Stock Connect geltenden Regelungen abgleichen, ausführen oder deren Ausführung veranlassen. Dieses Verbot außerbörslicher Geschäfte und Übertragungen für den Handel mit Stock-Connect-Aktien über die Nordwärts-Handelsverbindung kann den Abgleich von Aufträgen durch Marktteilnehmer verzögern oder beeinträchtigen. Um den Marktteilnehmern jedoch die Durchführung von Geschäften über die Nordwärts-Handelsverbindung und den üblichen Geschäftsverkehr zu erleichtern, wurde eine außerbörsliche oder „nicht zu Handelszwecken bestimmte“ Übertragung von Stock-Connect-Aktien zur Aufteilung auf verschiedene Fonds/Teilfonds durch die Fondsmanager nach Abschluss des Geschäfts ausdrücklich gestattet.

Währungsrisiken. Von einem Teilfonds über die Nordwärts-Handelsverbindung getätigte Anlagen in Stock-Connect-Aktien werden in Renminbi („RMB“) gehandelt und abgewickelt. Wenn ein Teilfonds eine Aktienklasse enthält, die auf eine Lokalwährung und nicht auf RMB lautet, ist der Teilfonds aufgrund der erforderlichen Umrechnung der Lokalwährung in RMB einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert. Bei der Umrechnung entstehen dem Teilfonds zudem Währungsumrechnungskosten. Selbst wenn sich der Kurs des auf RMB lautenden Vermögenswerts zwischen Kauf und Rückgabe/Verkauf durch den Teilfonds nicht verändert hat, erleidet der Teilfonds bei Umrechnung der Rückgabe-/Verkaufserlöse in die Lokalwährung einen Verlust, falls der Wert des RMB gesunken ist.

Risiko eines Ausfalls von ChinaClear. ChinaClear hat ein von der CSRC zugelassenes und beaufsichtigtes Risikosteuerungskonzept sowie entsprechende Maßnahmen eingeführt. Entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird die HKSCC bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentraler Gegenpartei im Gastgeberland) nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Stock-Connect-Aktien und -Gelder auf den verfügbaren Rechtswegen und gegebenenfalls durch ein Liquidationsverfahren gegen ChinaClear wiederzuerlangen.

Die HKSCC verteilt die wiedererlangten Stock-Connect-Aktien und/oder -Gelder daraufhin anteilig an die Clearing-Teilnehmer, wie von den zuständigen Stock-Connect-Behörden vorgeschrieben. Auch wenn ein Ausfall von ChinaClear als äußerst unwahrscheinlich gilt, sollten die Anleger der jeweiligen Teilfonds über diese Regelung und dieses potenzielle Risiko unterrichtet sein.

Risiko eines Ausfalls der HKSCC. Sollte die HKSCC ihren Pflichten nicht oder verspätet nachkommen, kann dies zum Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von Stock-Connect-Aktien bzw. damit verbundenen Geldern und somit zu Verlusten für den Teilfonds und dessen Anleger führen. Für derartige Verluste sind weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter verantwortlich oder haftbar.

Eigentum an Stock-Connect-Aktien. Stock-Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Depotinhaber verwahrt. Eine physische Hinterlegung und Entnahme von Stock-Connect-Aktien ist dem Teilfonds im Rahmen des nordwärts gerichteten Handels derzeit nicht möglich.

Die (gesetzlichen, billigkeitsrechtlichen oder anderweitigen) Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte eines Teilfonds an Stock-Connect-Aktien und seine diesbezüglichen Ansprüche unterliegen den geltenden Anforderungen, unter anderem den gesetzlichen Offenlegungspflichten für Beteiligungen bzw. den gesetzlichen Beschränkungen für den Aktienbesitz durch Ausländer. Ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen und ihnen damit im Streitfall die Möglichkeit einräumen würden, rechtliche Schritte gegen die chinesischen Unternehmen einzuleiten, ist ungewiss. Es handelt sich hierbei um ein komplexes Rechtsgebiet, und Anleger sollten sich von unabhängiger Stelle fachkundig beraten lassen.

Die vorstehenden Ausführungen decken unter Umständen nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken ab, und alle vorstehend genannten Gesetze, Regelungen und Vorschriften können sich jederzeit ändern.

Bond Connect

Sofern zulässig, können bestimmte Teilfonds über Bond Connect in China anlegen. Bond Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang zwischen Hongkong und der VRC, das Anlagen auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (China Interbank Bond Market, „CIBM“) ermöglicht. Hierzu wurden Vereinbarungen über den beiderseitigen Zugang und die entsprechende Anbindung für Handelsgeschäfte, Verwahrung und Abwicklung zwischen den jeweiligen Finanzinfrastruktureinrichtungen in Hongkong und in der VRC getroffen. Nach den Regelungen in der VRC können hierzu berechnete ausländische Anleger, die über Bond Connect investieren möchten, dies über einen von der Währungsbehörde in Hongkong (Hong Kong Monetary Authority) zugelassene Offshore-Verwahrstelle („Offshore-Verwahrstelle“) tun, die für die Eröffnung des Depots bei der zuständigen, von der chinesischen Zentralbank (People’s Bank of China, „PBOC“) zugelassenen Onshore-Verwahrstelle verantwortlich ist. Da die Eröffnung eines Depots für den Handel am CIBM über Bond Connect durch eine Offshore-Verwahrstelle erfolgen muss, unterliegt der jeweilige Teilfonds dem Risiko, dass diese Offshore-Verwahrstelle ausfällt oder Fehler begeht.

Wertpapiere, in denen ein Teilfonds über Bond Connect anlegt, werden in Depots der zentralen Geldmarkteinrichtungen (Central Money Markets Units, „CMU“) verwahrt, die als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als Nominee-Inhaberin fungieren. Da die CMU lediglich Nominee-Inhaberin und nicht wirtschaftliche Eigentümerin der Wertpapiere ist, sollten Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die CMU Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, beachten, dass Wertpapiere auch nach dem in der VRC geltenden Recht nicht zum allgemeinen Vermögen der CMU gezählt werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Allerdings ist die CMU nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder Gerichtsverfahren anzustrengen, um im Namen von Anlegern Rechte an Wertpapieren in der VRC durchzusetzen. Sollte die CMU ihren Pflichten nicht oder verspätet nachkommen, kann dies zum Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von Wertpapieren bzw. damit verbundenen Geldern und somit zu Verlusten für die jeweiligen Teilfonds und deren Anleger führen. Für derartige Verluste sind weder die Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter verantwortlich oder haftbar.

Der Wertpapierhandel über Bond Connect kann mit Clearing- und Abwicklungsrisiken verbunden sein. Falls die Clearingstelle in der VRC ihrer Pflicht zur Lieferung von Wertpapieren / Leistung von Zahlungen nicht nachkommt, ist der Teilfonds womöglich nur mit Verzögerungen oder überhaupt nicht in vollem Umfang in der Lage, seine Verluste auszugleichen.

Für Anlagen über Bond Connect gelten zwar keine Kontingente, die zuständigen Behörden können die Depotöffnung oder den Handel über Bond Connect jedoch aussetzen. In diesem Falle ist der betreffende Teilfonds in seinen Möglichkeiten zur Anlage am CIBM eingeschränkt und womöglich nicht in der Lage, seine Anlagestrategie wirksam zu verfolgen, oder es könnte zu negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds kommen, wenn dieser seine Positionen am CIBM veräußern muss.

Risiko in Verbindung mit dem CIBM: Der CIBM ist ein außerbörslicher Markt, der zusätzlich zu den zwei Hauptbörsen in China besteht. An diesem Markt handeln institutionelle Anleger auf individueller Basis nach dem Auktionsprinzip mit Staats- und Unternehmensanleihen. Das Handelsvolumen am CIBM macht mehr als 95% des gesamten in China gehandelten Nominalvolumens ausstehender Anleihen aus. Der CIBM wird von der PBOC reguliert und beaufsichtigt. Anleger sollten sich im Klaren sein, dass sich der chinesische Anleihemarkt noch in der Entwicklungsphase befindet und der Handel am CIBM Teilfonds folgenden erhöhten Risiken aussetzt:

- *Liquiditätsrisiko:* Am CIBM gehandelte festverzinsliche Wertpapiere können hohe Geld-Brief-Spannen haben. Somit entstehen den Teilfonds beim Verkauf solcher Anlagen womöglich erhebliche Handelskosten und sogar Verluste. Unter Umständen sind die Teilfonds in Ermangelung eines geregelten und aktiven Sekundärmarktes nicht in der Lage, ihre Anleihebestände zu Preisen zu veräußern, die der Anlageverwalter als günstig einschätzt, und müssen diese bis zum Fälligkeitsdatum halten;
- *Abwicklungsrisiko:* Das Abwicklungsverfahren am CIBM sieht eine Lieferung gegen Zahlung für das Wertpapier durch die Gegenpartei vor. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen eines Handelsgeschäfts nicht nachkommt, erleiden die Teilfonds Verluste.

Risiko in Verbindung mit CIBM Direct Access: CIBM Direct Access ist das 2016 überarbeitete Anlageprogramm der VRC, in dessen Rahmen bestimmte institutionelle Anleger aus dem Ausland – wie die Gesellschaft und ihre Teilfonds – ohne spezielle Lizenz und ohne Kontingent unmittelbar in festverzinslichen Wertpapieren anlegen dürfen, die am CIBM gehandelt werden. Dies erfolgt über eine Onshore-Abwicklungsstelle für Anleihen (die „Abwicklungsstelle für Anleihen“), die für die Einreichung der entsprechenden Anträge und die Depotöffnung bei den Behörden der VRC und insbesondere bei der PBOC verantwortlich ist.

Für die Teilnahme institutioneller Anleger aus dem Ausland (wie der Gesellschaft) an CIBM Direct Access gelten die von den Behörden auf dem chinesischen Festland, d. h. der PBOC und des staatlichen chinesischen Devisenamts (State Administration of Foreign Exchange, „SAFE“), erlassenen Regelungen und Vorschriften. *Diese Regelungen und Vorschriften können gelegentlich (rückwirkend) geändert werden und umfassen unter anderem:*

- die „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“, die am 24. Februar 2016 von der PBOC herausgegeben wurde;
- die „Durchführungsvorschriften für Anträge institutioneller Anleger aus dem Ausland betreffend Anlagen auf den Interbankenmärkten für Anleihen“, die am 27. Mai 2016 von der Hauptstelle der PBOC in Schanghai herausgegeben wurden;
- das „Rundschreiben zu Anlagen institutioneller Anleger aus dem Ausland am Interbankenmarkt für Anleihen in Bezug zur Devisenbewirtschaftung“, das am 27. Mai 2016 vom SAFE herausgegeben wurde; und
- alle sonstigen anwendbaren Vorschriften, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden.

Die Regelungen und Vorschriften für CIBM Direct Access sind vergleichsweise neu. Daher sind Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften weitgehend unerprobt, und es lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, wie sie zum Einsatz kommen werden. Den Aufsichtsbehörden und sonstigen Behörden der VRC wurde diesbezüglich ein großer Ermessensspielraum eingeräumt, im Hinblick auf dessen derzeitige oder zukünftige Nutzung es weder Präzedenzfälle noch Gewissheit gibt. Darüber hinaus besteht keine Gewähr, dass die Regelungen und Vorschriften für CIBM Direct Access künftig nicht abgeschafft werden. Auf Teilfonds, die über CIBM Direct Access an den Märkten der VRC anlegen, könnten sich solche Änderungen oder eine solche Abschaffung negativ auswirken.

Die Anleger werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass sie CIBM Direct Access auch den folgenden Risiken aussetzt:

- *Risiko von Kapitaltransfer- und Rückführungsbeschränkungen:* Ausländische Anleger (wie die Gesellschaft) dürfen Anlagekapital in Renminbi („RMB“) oder Fremdwährung in die VRC einführen, um über CIBM Direct Access Anlagen am CIBM zu tätigen. Ein Teilfonds, der CIBM Direct Access nutzt, muss innerhalb von neun (9) Monaten nach

Antragstellung bei der PBOC Anlagekapital in Höhe von mindestens 50% seines voraussichtlichen Anlagevolumens einführen; anderenfalls ist durch die Onshore-Abwicklungsstelle für Anleihen ein aktualisierter Antrag zu stellen.

Wenn ein Teilfonds finanzielle Mittel aus der VRC zurückführt, sollte das Verhältnis von RMB zu Fremdwährung (das „Währungsverhältnis“) im Allgemeinen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei der Überweisung des Anlagekapitals in die VRC entsprechen, wobei eine Abweichung von höchstens 10% zulässig ist. Soweit eine Rückführung aus dem Land jedoch in derselben Währung wie die Einführung in das Land erfolgt, findet die Beschränkung in Bezug auf das Währungsverhältnis keine Anwendung.

Von den Behörden der VRC können bestimmte Beschränkungen für die an CIBM Direct Access teilnehmenden Anleger und/oder die Abwicklungsstelle für Anleihen erlassen werden, die sich möglicherweise nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. In RMB durchgeführte Rückführungen sind derzeit täglich gestattet. Sie unterliegen weder Rückführungsbeschränkungen (wie Sperrfristen) noch erfordern sie eine vorherige Genehmigung. Es werden jedoch Echtheits- und Compliance-Prüfungen durchgeführt, und die Abwicklungsstelle für Anleihen übermittelt Berichte über Kapitalüberweisungen und -rückführungen an die zuständigen Behörden der VRC. Es besteht allerdings keine Gewähr, dass sich die Regelungen und Vorschriften der VRC nicht ändern und auch künftig keine Rückführungsbeschränkungen festgelegt werden. Da die Abwicklungsstelle für Anleihen ferner bei jeder Rückführung eine Echtheits- und Compliance-Prüfung durchführen muss, kann die Abwicklungsstelle für Anleihen im Falle von Verstößen gegen die Regelungen und Vorschriften für CIBM Direct Access die Rückführung verzögern oder sogar ablehnen. Etwas Beschränkungen, die künftig von den Behörden der VRC erlassen werden bzw. jede Ablehnung oder Verzögerung bei der Rückführung des Anlagekapitals und von Reingewinnen seitens der Abwicklungsstelle für Anleihen können den Teilfonds in seinen Möglichkeiten zur Erfüllung der Rücknahmeanträge von Anteilhabern beeinträchtigen. Dabei ist anzumerken, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keinen Einfluss darauf haben, wie lange die vollständige Abwicklung der jeweiligen Rückführung tatsächlich dauert.

Damit eine Teilnahme an CIBM Direct Access möglich ist, stellt die Verwaltungsgesellschaft über die Abwicklungsstelle für Anleihen einen Antrag bei der PBOC, der unter anderem Angaben zum voraussichtlichen Volumen der Anlagen enthält, die für jeden Teilfonds, der in China anlegen darf, über CIBM Direct Access getätigt werden sollen. Wenn das voraussichtliche Anlagevolumen erreicht ist, muss über die Abwicklungsstelle für Anleihen bei der PBOC eine Erhöhung beantragt werden. Es besteht keine Gewähr, dass die PBOC einer solchen Erhöhung zustimmt, wodurch dem Engagement des Teilfonds in auf dem CIBM gehandelten Wertpapieren Grenzen gesetzt wären.

- *Wertpapierdepots und Verrechnungskonten:* Onshore-Wertpapiere werden in der VRC in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regelungen und Vorschriften auf den Namen „vollständiger Name der Verwaltungsgesellschaft – Name des Teilfonds“ registriert und durch die Abwicklungsstelle für Anleihen in elektronischer Form über ein Wertpapierdepot bei der China Central Depository & Clearing Co (CCDC)/Clearingstelle Shanghai (Shanghai Clearing House, SCH) verwahrt; Onshore-Barmittel werden auf einem Verrechnungskonto bei der Abwicklungsstelle für Anleihen verwahrt.

Für jeden Teilfonds, der über CIBM Direct Access Anlagen tätigen möchte, wird ein gesonderter Antrag bei der PBOC gestellt, damit das jeweilige wirtschaftliche Eigentum des Teilfonds ermittelt werden kann. Das wirtschaftliche Eigentum an Wertpapieren, die auf RMB lauten und über CIBM Direct Access erworben wurden, wurde in den am 30. Mai 2016 von der PBOC veröffentlichten Liste häufig gestellter Fragen anerkannt. Allerdings ist das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums in der VRC noch unerprobt.

Anleger sollten beachten, dass auf das Verrechnungskonto des Teilfonds bei der Abwicklungsstelle für Anleihen eingezahlte Barmittel nicht gesondert, sondern als Einlage geführt werden, welche die Abwicklungsstelle für Anleihen dem Teilfonds als Einleger schuldet. Diese Barmittel werden mit denen anderer Kunden der Abwicklungsstelle für Anleihen zusammengefasst. Falls es zur Insolvenz oder Liquidation der Abwicklungsstelle für Anleihen kommt, hat der Teilfonds keinerlei Eigentumsrechte an den Bargeldeinlagen auf einem solchen Verrechnungskonto, sondern wird zu einem nicht abgesicherten Gläubiger, der allen anderen nicht abgesicherten Gläubigern der Abwicklungsstelle für Anleihen im Rang gleichgestellt ist. Für den Teilfonds wird es möglicherweise nur schwierig und/oder mit Verzögerungen möglich sein, diese Schulden einzutreiben; vielleicht ist er auch überhaupt nicht in der Lage, die Einlagen vollständig oder wenigstens teilweise wiederzuerlangen. In diesem Fall erleidet der Teilfonds Verluste.

- *Risiko in Verbindung mit der Abwicklungsstelle für Anleihen:* Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds aus den folgenden Gründen unmittelbare Verluste oder Folgeverluste erleidet: (i) Handlungen oder Unterlassungen bei der Abwicklung von Geschäften oder bei der Überweisung von Mitteln bzw. der Übertragung von Wertpapieren durch die Abwicklungsstelle für Anleihen; oder (ii) Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Abwicklungsstelle für Anleihen; oder (iii) Entzug der Zulassung, sodass die Abwicklungsstelle für Anleihen ihre Funktion vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ausüben kann. Diese Handlungen, Unterlassungen, Zahlungsunfähigkeit oder der Entzug der Zulassung können einen Teilfonds auch bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen oder seine Geschäftsabläufe stören. So kann es unter anderem zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Geschäften oder

bei der Überweisung von Geldern bzw. der Übertragung von Wertpapieren in der VRC oder bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten kommen, was sich seinerseits negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirken kann.

Darüber hinaus ist die PBOC befugt, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, falls die Abwicklungsstelle für Anleihen gegen Bestimmungen der Regelungen für CIBM Direct Access verstößt. Solche Sanktionen können nachteilige Folgen für die Anlagen der Gesellschaft über CIBM Direct Access haben.

Kündigungsrisiko

Ein Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert, kann einem Kündigungsrisiko ausgesetzt sein. Das Kündigungsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rückzahlung eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt (eine Kündigung). Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen (z. B. sinkende Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserung der Bonität des Emittenten) vorzeitig kündigen. Wenn ein Emittent ein Wertpapier kündigt, in das ein Teilfonds investiert hat, erhält der Teilfonds möglicherweise nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Anlage zurück und kann gezwungen sein, in Wertpapiere mit niedrigeren Renditen, höheren Kreditrisiken oder anderen ungünstigeren Eigenschaften zu investieren.

Staatliche Anlagebeschränkungen

Staatliche Vorschriften und Beschränkungen in bestimmten Ländern, darunter Ländern in Asien und im pazifischen Raum, Afrika, Osteuropa und Lateinamerika, können die Menge und die Arten von Wertpapieren, die von einem Teilfonds erworben werden können, oder den Verkauf solcher Wertpapiere nach dem Erwerb beschränken. Solche Beschränkungen können sich auch auf den Marktpreis, die Liquidität und die Rechte von Wertpapieren auswirken, die von einem Teilfonds erworben werden können, und höhere Kosten für den Teilfonds verursachen. Darüber hinaus unterliegt die Rückführung von Kapitalerträgen und Kapital häufig Beschränkungen, wie z. B. der Notwendigkeit bestimmter staatlicher Genehmigungen, und selbst wenn keine direkten Beschränkungen bestehen, können die Rückführungsverfahren den Betrieb eines Teilfonds in gewissen Bereichen beeinträchtigen. Insbesondere wird die Fähigkeit eines Teilfonds, in die Wertpapiermärkte mehrerer asiatischer Länder und anderer Schwellenländer zu investieren, in unterschiedlichem Maße durch Gesetze eingeschränkt oder kontrolliert, die ausländische Investitionen beschränken, und diese Beschränkungen können einem Teilfonds unter bestimmten Umständen Direktanlagen untersagen.

Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken

Die Teilfonds können Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken einsetzen, d. h. um ihr Engagement in Bezug auf sich ändernde Wertpapierkurse, Zinssätze, Wechselkurse, Rohstoffpreise oder andere Faktoren, die sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken, zu erhöhen oder zu verringern. Diese Techniken können den Einsatz von Optionen, Devisentermingeschäften, Terminkontrakten, Swaps und anderen Derivaten (wie in Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“, Punkt A. beschrieben) sowie andere in Anhang II „Anlagetechniken und -instrumente“ beschriebene Anlagetechniken umfassen.

Jeder Teilfonds kann versuchen, die Renditen aus den Basiswerten zu schützen oder zu steigern, indem er Optionen, Futures und Swap-Kontrakte einsetzt und Devisentermingeschäfte in Währungen abschließt. Bei einigen Teilfonds können diese Techniken und Instrumente sogar als Hauptanlageziel eingesetzt werden, was sich in diesem Fall in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds widerspiegelt. Die Möglichkeit, diese Strategien einzusetzen, kann durch Marktbedingungen und aufsichtsrechtliche Beschränkungen begrenzt sein, und es kann nicht garantiert werden, dass das mit dem Einsatz dieser Strategien angestrebte Ziel erreicht wird. Die Beteiligung an den Options- oder Futures-Märkten und an Swap-Kontrakten sowie an Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, die für die Teilfonds nicht bestehen würden, wenn die Gesellschaft diese Strategien nicht anwenden würde. Wenn die Prognosen des jeweiligen Anlageverwalters oder der Verwaltungsgesellschaft über die Entwicklung der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte unzutreffend sind, können die daraus resultierenden nachteiligen Folgen für einen Teilfonds dazu führen, dass sich die Gesellschaft in einer schlechteren Lage befindet, als wenn diese Strategien nicht eingesetzt würden.

Mit dem Einsatz von Optionen, Fremdwährungen, Swaps, Futures und Optionen auf Futures sind unter anderem folgende Risiken verbunden: (a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des jeweiligen Anlageverwalters oder der Verwaltungsgesellschaft, Bewegungen von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Währungen zutreffend vorauszusehen; (b) die unvollständige Wechselbeziehung zwischen den Preisen von Optionen, Futures und Optionen auf Futures zu den Preisveränderungen der abzusichernden Wertpapiere oder Devisen; (c) der Umstand, dass zur Anwendung solcher Strategien andere Fähigkeiten erforderlich sind, als bei der Auswahl der Wertpapiere für das Portfolio; (d) die Möglichkeit, dass ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument nicht zu jedem Zeitpunkt vorhanden ist, und (e) gegebenenfalls die Unfähigkeit eines Teilfonds, ein im Portfolio befindliches Wertpapier zu einem Zeitpunkt zu kaufen oder zu veräußern, zu welchem dies für ihn vorteilhaft wäre, beziehungsweise die Notwendigkeit für einen Teilfonds, ein Wertpapier für das Portfolio zu einem unvorteilhaften Zeitpunkt verkaufen zu müssen.

Wenn ein Teilfonds Swap-Transaktionen eingeht, ist er einem potenziellen Gegenparteirisiko ausgesetzt. Im Falle einer Insolvenz oder eines Ausfalls der Swap-Gegenpartei würde sich ein solches Ereignis auf das Vermögen des Teilfonds auswirken. Zur Minderung des Gegenparteirisikos schließen die Teilfonds diese Transaktionen nur mit erstklassigen Finanzinstituten ab, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, und zwar auf der Grundlage einer standardisierten Dokumentation wie dem ISDA Master Agreement (der International Swaps and Derivatives Association).

Weitere Informationen finden Sie in Anhang II „Anlagetechniken und -instrumente“.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und dem Sicherheitenmanagement

Die Anleger können einem rechtlichen Risiko (das sich aus der rechtlichen Dokumentation, der Anwendung von Vereinbarungen und den dadurch geltenden Beschränkungen ergibt) und dem Risiko im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von als Sicherheit erhaltenen Wertpapieren ausgesetzt sein, da der Nettoinventarwert eines Teilfonds entsprechend den Wertschwankungen der Wertpapiere schwanken kann, die durch Anlage der als Sicherheit erhaltenen Barmitteln erworben wurden. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen können die Anleger auch einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, das beispielsweise den Handel mit bestimmten Wertpapieren erschwert.

Risiko in Verbindung mit Verpflichtungen aus Terminfinanzinstrumenten

Ohne ein übermäßiges Engagement (Overexposure) anzustreben, kann ein Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Termingeschäfte und -kontrakte (insbesondere Futures, Optionen usw.) investieren, die ein Abwärtsrisiko für seinen Nettoinventarwert bergen.

Risiken in Verbindung mit dem Einsatz eines Overexposures

In Bezug auf den Einsatz von Termin- und bedingten Finanzinstrumenten (Futures, Optionen usw.) kann das maximale Engagement in den verschiedenen Aktienklassen 100% des Nettoinventarwerts bestimmter Teilfonds überschreiten, um eine Hebelwirkung zu erzielen. Dabei besteht das Risiko, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds bei ungünstigen Marktentwicklungen sinkt. Bei ungünstigen Veränderungen der eingesetzten Strategien kann der Nettoinventarwert stärker fallen als die Märkte, an denen der Teilfonds investiert ist. Diese Hebelwirkung erhöht die erwarteten Gewinne, aber auch das Risiko von Verlusten.

Credit Default Swaps

Einige Teilfonds können auch Credit-Default-Swap-Geschäfte abschließen, die mit einem höheren Risiko verbunden sein können als Direktanlagen in Schuldtiteln. Die Teilfonds können Credit Default Swaps zu Absicherungszwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen, d. h. um ihr Engagement in Bezug auf sich ändernde Wertpapierkurse oder andere Faktoren, die sich auf den Wert von Wertpapieren auswirken, zu erhöhen oder zu verringern.

Der „Käufer“ (der Absicherung) bei einem Credit-Default-Swap-Geschäft ist verpflichtet, an den „Verkäufer“ während der Laufzeit des Vertrags regelmäßige Zahlungen zu leisten, sofern kein Ausfallereignis bei einer zugrunde liegenden Referenzschuldverschreibung eingetreten ist. Tritt ein Ausfallereignis ein, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert oder „Nennwert“ der Referenzschuldverschreibung im Austausch gegen die Referenzschuldverschreibung, eine gleichwertige lieferbare Schuldverschreibung oder den Marktwert zahlen.

Tritt kein Ausfallereignis oder eine Verschlechterung der Kreditqualität in Bezug auf die Referenzschuldverschreibung ein, verlieren die Teilfonds (falls sie Käufer sind) ihre Anlage und erhalten nichts zurück. Tritt jedoch ein Ausfallereignis ein, erhalten die Teilfonds (sofern sie Käufer sind) den vollen Nominalwert der Referenzschuldverschreibung, die möglicherweise nur einen geringen oder gar keinen Wert hat. Im Falle eines Anstiegs der Kreditqualität in Bezug auf die Referenzschuldverschreibung können die Teilfonds (wenn sie Käufer sind) einen Verlust erleiden, wenn der Credit Default Swap vor dem Fälligkeitstermin glattgestellt wird.

Als Verkäufer erhalten die Teilfonds während der gesamten Vertragslaufzeit feste Erträge, sofern kein Ausfallereignis eintritt. Tritt ein Ausfallereignis ein, müssen die Teilfonds dem Käufer den vollen Nennwert der Referenzschuldverschreibung zahlen und erhalten nur die ausgefallene Referenzschuldverschreibung oder den Marktwert der Referenzschuldverschreibung. Im Falle einer Verschlechterung der Kreditqualität der Referenzschuldverschreibung können die Teilfonds einen Verlust erleiden, wenn der Credit Default Swap vor dem Fälligkeitstermin glattgestellt wird.

Zusätzlich zu den im vorstehenden Abschnitt „Einsatz von Derivaten und anderen Anlagetechniken“ genannten Risikofaktoren kann der Markt für Kreditderivate mitunter weniger liquide sein als die Märkte für Schuldtitel. Der Verkauf eines Kreditderivats kann das Risiko der Teilfonds gegenüber dem Markt erhöhen (Leverage).

Operationelles Risiko

Eine Anlage in einem Teilfonds kann mit operationellen Risiken verbunden sein, die sich aus Faktoren wie Verarbeitungsfehlern, menschlichen Fehlern, unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen oder externen Prozessen, System- und Technologieausfällen, personellen Veränderungen und Fehlern von Drittanbietern ergeben. Das Auftreten eines dieser Versäumnisse, Fehler oder Verstöße könnte zu einem Informationsverlust, einer geschäftlichen oder aufsichtsrechtlichen Überprüfung oder anderen Ereignissen führen, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf einen Teilfonds auswirken könnten. Obwohl die Teilfonds versuchen, solche Ereignisse durch Kontrollen und Überwachung zu minimieren, kann es dennoch zu Ausfällen kommen, die einem Teilfonds Verluste verursachen können.

Risiko im Zusammenhang mit Cybersicherheit

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister (einschließlich des/der Anlageverwalter (s), der Verwahrstelle und der Zentralverwaltungsstelle sowie der Vertriebsstellen („Betroffene Personen“) können anfällig für Betriebs- und Informationssicherheitsrisiken und damit verbundene Risiken im Zusammenhang mit Cybersicherheitsvorfällen sein. Im Allgemeinen können Cybervorfälle durch vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse verursacht werden. Zu den Angriffen auf die Cybersicherheit gehört unter anderem der unbefugte Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch „Hacking“ oder böswillige Softwarecodierung), um Vermögenswerte oder sensible Informationen zu enteignen, Daten zu beschädigen oder Betriebsstörungen zu verursachen. Cyberangriffe können auch auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die keinen unbefugten Zugang erfordert, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe auf Websites (d. h. Versuche, Dienste für die vorgesehenen Nutzer nicht verfügbar zu machen). Cybersicherheitsvorfälle, die sich auf die betroffenen Personen auswirken, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit eines Fonds, seinen Nettoinventarwert zu berechnen, durch die Behinderung des Handels mit dem Portfolio eines Teilfonds, durch die Unfähigkeit der Aktionäre, Geschäfte mit der Gesellschaft zu tätigen, durch Verstöße gegen geltende Datenschutz-, Datensicherheits- oder andere Gesetze, durch aufsichtsrechtliche Bußgelder und Strafen, durch Reputationsschäden, durch Rückerstattungen oder andere Entschädigungs- oder Abhilfekosten, durch Anwaltsgebühren oder durch zusätzliche Kosten für die Einhaltung von Vorschriften. Ähnliche nachteilige Folgen könnten sich aus Cybersicherheitsvorfällen ergeben, die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, Gegenparteien, mit denen ein Teilfonds Geschäfte tätigt, staatliche und andere Aufsichtsbehörden, Börsen- und andere Finanzmarktbetreiber, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute sowie andere Parteien betreffen. Zwar wurden Systeme für den Umgang mit Informationsrisiken und Pläne zur Geschäftskontinuität entwickelt, mit denen die mit der Cybersicherheit verbundenen Risiken verringert werden sollen, allerdings weisen alle Systeme für den Umgang mit Cybersicherheitsrisiken und Pläne zur Geschäftskontinuität an sich Beschränkungen auf, darunter die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden.

Rechtliches Risiko

Die Gesellschaft kann einer Reihe ungewöhnlicher Risiken ausgesetzt sein, darunter unzureichender Anlegerschutz, widersprüchliche Rechtsvorschriften, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Unkenntnis von oder Verstöße gegen Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, das Fehlen etablierter oder wirksamer Rechtsbehelfe, das Fehlen von Standardpraktiken und Vertraulichkeitsgewohnheiten, die für entwickelte Märkte charakteristisch sind, sowie die mangelnde Durchsetzung bestehender Vorschriften. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit haben werden.

Insbesondere sollten Anleger beachten, dass die Gesellschaft gemäß den einschlägigen Bestimmungen der OGAW-Richtlinie über die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch zugelassene Verwaltungsgesellschaften von einer nach französischem Recht zugelassenen und von der AMF regulierten Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, während die Gesellschaft nach dem Gesetz von 2010 zugelassen ist und von der Aufsichtsbehörde reguliert wird. Wie in der OGAW-Richtlinie näher ausgeführt, regelt das französische Recht im Allgemeinen die Belange der Organisation der Verwaltungsgesellschaft, während das Gesetz von 2010 die Belange der Gründung und der Funktionsweise der Gesellschaft regelt. Es können jedoch bestimmte Situationen eintreten, in denen unklar ist, ob französisches oder luxemburgisches Recht auf die Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft anwendbar ist und/oder ob die AMF oder die Aufsichtsbehörde für diese Aktivitäten zuständig ist, was zu Rechtsunsicherheit führt.

Verwahrnisiko

Die Wertpapiere der Gesellschaft werden im Allgemeinen zugunsten der Aktionäre der Gesellschaft in der Bilanz der Verwahrstelle ausgewiesen. Dennoch sollten Anleger das Risiko beachten, dass die Verwahrstelle bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit möglicherweise nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen und alle Vermögenswerte der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds innerhalb eines kurzen zeitlichen Rahmens zurückzugeben. Die von der Verwahrstelle gehaltenen Wertpapiere und Schuldverschreibungen (einschließlich Beteiligungsdarlehen) werden von den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt gehalten. Dadurch wird das Risiko einer Nichtrückgabe bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz zwar gemindert, jedoch nicht ausgeschlossen. Diese Trennung wird jedoch nicht auf Barmittel angewandt, wodurch das Risiko der Nichtrückgabe bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz steigt.

Die Verwahrstelle verwahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern greift auf diverse Unterverwahrstellen zurück, die nicht zur gleichen Unternehmensgruppe gehören wie die Verwahrstelle. Damit unterliegen die Anleger auch dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz der Unterverwahrstellen. Die Gesellschaft kann in Märkten investieren, in denen Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind.

Nachhaltigkeitsrisiko

Gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR) müssen die Teilfonds offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen einbezogen werden und wie die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge der Teilfonds zu bewerten sind.

Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf ein Ereignis oder einen Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der von dem betreffenden Teilfonds getätigten Anlagen haben könnte.

Umwelt:

- Sektorrisiken im Zusammenhang mit dem ökologischen Fußabdruck des Unternehmens;
- physikalische Risiken und Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel;
- Wesentlichkeit von Umweltkontroversen und Bewältigung damit verbundener Interessenkonflikte;
- Abhängigkeit des Unternehmens von Naturkapital; und
- Risiken im Zusammenhang mit Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens, die sich auf die Umwelt auswirken können.

Soziales:

- Sektorrisiken im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit;
- Umweltrisiken und soziale Risiken in der Lieferkette;
- Management des sozialen Klimas und Entwicklung des Humankapitals;
- Management der Qualität der Verbrauchersicherheit und der mit dieser verbundenen Risiken;
- Umgang mit und Wesentlichkeit von gesellschaftlichen und sozialen Kontroversen;
- Management der Innovationsfähigkeit und der immateriellen Vermögenswerte.

Governance:

- Qualität und Transparenz der finanziellen und nicht-finanziellen Kommunikation;
- Sektorrisiken im Zusammenhang mit Bestechung und Cybersicherheit;
- Qualität der Aufsichtsorgane des Unternehmens;
- Qualität und Nachhaltigkeit der Unternehmensführungsstrategie;
- Umgang mit Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unternehmensführung;
- aufsichtsrechtliche Risiken; und
- Integration und Management der Nachhaltigkeit in der Geschäftsstrategie.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat ODDO BHF Asset Management SAS gemäß dem Gesetz von 2010 und einem am 1. Februar 2016 in Kraft getretenen Verwaltungsgesellschaftsvertrag (der „**Verwaltungsgesellschaftsvertrag**“) zu ihrer designierten Verwaltungsgesellschaft bestellt.

ODDO BHF Asset Management SAS wurde am 14. April 1987 als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht unter dem Namen ODDO Asset Management S.A. auf unbegrenzte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 23. März 2017 zum letzten Mal geändert und im „Registre du commerce et des sociétés“ veröffentlicht. Das Grundkapital beläuft sich auf EUR 9.500.000. Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im offiziellen Register der „Autorité des marchés financiers“ unter der Nummer GP99011 eingetragen.

Im Rahmen dieses Verwaltungsgesellschaftsvertrags erbringt die Verwaltungsgesellschaft unter der Gesamtaufsicht und der Kontrolle des Verwaltungsrats Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingdienstleistungen für die Gesellschaft. Der Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft hat eine unbegrenzte Laufzeit und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Für ihre Dienstleistungen zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft eine vierteljährliche Vergütung, die im Abschnitt „Kosten und Auslagen“ aufgeführt ist.

Bei der Erfüllung ihrer im Gesetz von 2010 und im Verwaltungsgesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, Dritte mit allen oder einen Teil ihrer Funktionen und Pflichten zu beauftragen, vorausgesetzt, sie behält die Verantwortung und die Aufsicht über diese Delegierten. Die Bestellung von Dritten unterliegt der Zustimmung der Gesellschaft und der Aufsichtsbehörde. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie ihre Aufgaben und Pflichten an Dritte übertragen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für den täglichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zuständig. Sie hat die folgenden Aufgaben an Dritte delegiert: Anlageverwaltung, zentrale Verwaltung sowie Marketing und Vertrieb. Eine ausführliche Beschreibung der Übertragung der vorgenannten Funktionen an Dritte finden Sie in den Abschnitten „Anlageverwalter“, „Zentralverwaltungsstelle“ und „Vertriebsstellen“.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt jederzeit im besten Interesse der Aktionäre und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Verkaufsprospekts und der Satzung. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Artikeln des Gesetzes von 2010 muss die Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen der französischen Gesetzgebung in Bezug auf ihre Organisation, die Delegationsanforderungen, die Risikomanagementverfahren, die Aufsichts- und Überwachungsvorschriften, die für sie geltenden Verhaltensregeln in Bezug auf das Portfoliomanagement von OGAW und die Berichtspflichten erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft muss darüber hinaus die luxemburgischen Vorschriften für die Gründung und die Funktionsweise der Gesellschaft einhalten.

Das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft ist für die Ausarbeitung, Genehmigung und Überwachung der Vergütungspolitik zuständig. Es muss insbesondere dafür sorgen, dass die Vergütungspolitik einer Ausrichtung der von ihren Mitarbeitern eingegangenen Risiken auf die Risiken der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds, die Risiken der Anleger dieser Fonds und die Risiken der Verwaltungsgesellschaft selbst förderlich ist. Die vom Leitungsorgan festgelegte Vergütungspolitik entspricht den Anforderungen der europäischen Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 (wie in französisches Recht umgesetzt). Diese Vergütungspolitik steht im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und fördert dieses und sie ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit den Risikoprofilen, Vorschriften oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds vereinbar sind. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentfonds sowie der Anleger dieser Investmentfonds und erstreckt sich auf Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Ist die Vergütung erfolgsabhängig, wird die Bewertung der Leistung in einem mehrjährigen Rahmen festgelegt, der der Haltedauer entspricht, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung des OGAW und seinen Anlagerisiken beruht und dass die tatsächliche Zahlung der erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt erfolgt. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, und der Anteil der festen Vergütung an der Gesamtvergütung ist hoch genug, um eine völlig flexible Politik in Bezug auf die variablen Bestandteile zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr die Personen, die gemäß dem geltenden französischen Recht als Risikoträger eingestuft werden. Die Liste der als Risikoträger eingestuften Mitarbeiter wird dem Vergütungsausschuss und dem Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt. Hinsichtlich der Zahlung der variablen Vergütung hat die Verwaltungsgesellschaft einen Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Teil der variablen Vergütung aufgeschoben wird. So muss ein Teil der variablen Vergütung, eines als Risikoträger eingestuften Mitarbeiters, dessen variable Vergütung den oben genannten Schwellenwert übersteigt, aufgeschoben werden. Die aufgeschobene Vergütung beläuft sich auf 40% der gesamten variablen Vergütung ab dem ersten Euro, ohne zusätzliche Schwellenwerte oder Selbstbehalte. Die Rückstellungen für den aufgeschobenen Teil der variablen Vergütung werden mit einem von der Verwaltungsgesellschaft geschaffenen Instrument berechnet. Dieses Instrument besteht aus einem Korb, der die Flaggschifffonds der einzelnen Verwaltungsstrategien der Verwaltungsgesellschaft beinhaltet, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Fonds im Verhältnis zu den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Vermögenswerten innerhalb der

einzelnen Strategien erfolgt. Weitere Informationen über die aktuelle Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnungsmethode für die Vergütungen und Leistungen, die Identität der für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<http://am.oddo-bhf.com/France/EN/Pages/InformationsReglementaires.aspx>) verfügbar und werden auf Anfrage des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft auch kostenlos in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

ANLAGEVERWALTER

Um die Anlagepolitik bestimmter Teilfonds umzusetzen, hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Vermögens bestimmter Teilfonds an den/die unten aufgeführten Anlageverwalter gemäß einem mit jedem Anlageverwalter abgeschlossenen Unteranlageverwaltungsvertrag übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden Anlageverwaltungsgesellschaften mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten für die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Anlagen und Anlagestrategien für bestimmte Teilfonds der Gesellschaft beauftragt:

- ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf.
- Wellington Management International Limited, London.

- ODDO BHF Asset Management GmbH und Wellington Management International Limited werden im Folgenden als „Anlageverwalter“ bezeichnet.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Beauftragung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den oben genannten Vereinbarungen liegt es im Ermessen der Anlageverwalter, auf Tagesbasis und unter der Gesamtkontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und die Portfolios bestimmter Teilfonds anderweitig zu verwalten.

Die ODDO BHF Asset Management GmbH ist mit der Verwaltung der folgenden Teilfonds beauftragt: ODDO BHF Sustainable Euro Corporate Bond, ODDO BHF Euro High Yield Bond, ODDO BHF Euro Credit Short Duration, Algo Trend Eurozone, ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities, ODDO BHF Algo Trend US, ODDO BHF Global Credit Short Duration, ODDO BHF Subordinated Debt.

Die ODDO BHF Asset Management GmbH hat ihrerseits die ODDO BHF Asset Management SAS beauftragt, als Anlageberater der ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities für die Anleihe-segmente zu fungieren.

Die ODDO BHF Asset Management GmbH ist eine am 19. Januar 1970 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in der Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf, Deutschland.

Wellington Management International Limited ist für die Verwaltung des ODDO BHF Convertibles Global zuständig.

Wellington Management International Limited wurde am 7. September 2001 nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet. Der eingetragene Firmensitz lautet Cardinal Place, 80 Victoria Street London, SW1E 5JL, Vereinigtes Königreich.

Während die Verwaltungsgesellschaft jederzeit der Weisung des Verwaltungsrats unterliegt, sehen der Verwaltungsvertrag und die entsprechenden Unteranlageverwaltungsverträge vor, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr ernannten Anlageverwalter für die Verwaltung der Teilfonds verantwortlich sind. Daher liegt die Verantwortung für Entscheidungen über den Kauf, den Verkauf oder das Halten eines bestimmten Wertpapiers bei der Verwaltungsgesellschaft oder den von ihr bestellten Anlageverwaltern, die der Kontrolle, Aufsicht, Leitung und Weisung des Verwaltungsrats unterliegen.

VERWAHRSTELLE

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, mit Sitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 209.310 eingetragen ist, fungiert als Verwahrstelle der Gesellschaft gemäß einem Verwahrstellenvertrag vom 2. November 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Verwahrstellenvertrag“) und den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie allen Vorschriften in Bezug auf OGAW (die „**OGAW-Vorschriften**“).

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, handelt als Zweigstelle der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht mit Sitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris.

Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution („ACPR“) überwacht wird. Darüber hinaus ist die Bank befugt, über ihre luxemburgische Niederlassung Bank- und Zentralverwaltungstätigkeiten in Luxemburg auszuüben.

Die Anleger können auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft den Verwahrstellenvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und Kenntnis über die begrenzten Pflichten und die Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls mit der Führung von Aufzeichnungen und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten der Gesellschaft betraut und hat die in Teil I des Gesetzes von 2010 und den OGAW-Vorschriften vorgesehenen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere sorgt die Verwahrstelle für eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften muss die Verwahrstelle:

- i. sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien der Gesellschaft im Einklang mit geltendem nationalen Recht und den OGAW-Vorschriften oder der Satzung erfolgen
- ii. sicherstellen, dass der Wert der Aktien gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung sowie den in der OGAW-Richtlinie festgelegten Verfahren berechnet wird
- iii. die Anweisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder der Satzung stehen
- iv. sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen werden und
- v. sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung zugewiesen werden.

Die Verwahrstelle darf keine der in den Ziffern (i) bis (v) dieses Abschnitts genannten Pflichten und Aufgaben delegieren.

Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte, die ihr zur Verwahrung und/oder Aufbewahrung anvertraut wurden, Korrespondenten oder Drittverwahrern anvertrauen, die bisweilen bestellt werden. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt, sofern nicht anders angegeben, allerdings ausschließlich innerhalb der nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenten/Drittverwahrer ist auf der Website der Verwahrstelle (www.caceis.com unter „veille réglementaire“) verfügbar. Diese Liste kann von gelegentlich aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenten/Drittverwahrer ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Aufgaben und möglicher Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern ebenfalls auf der vorstehend genannten Website der Verwahrstelle und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, insbesondere dann, wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Namen der Gesellschaft wahrnimmt, wie z. B. die Dienste einer Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur aus ihren Pflichten entlassen, wenn innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Aufgaben und Zuständigkeiten so lange wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Gesellschaft auf die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Interessenkonflikte

Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu schützen und die geltenden Vorschriften einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle eine Politik und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu deren Überwachung eingeführt, die insbesondere auf Folgendes abzielen:

- a. Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte
- b. Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonflikten entweder durch:

- Verlass auf die ständigen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie z. B. getrennte juristische Personen, Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter oder
- Durchführung einer Einzelfallprüfung, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Überwachungsliste, die Einführung einer neuen „Chinese Wall“, die Sicherstellung, dass die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt werden, und/oder die betroffenen Aktionäre der Gesellschaft zu informieren, oder (ii) die Ausführung der Tätigkeit, die den Interessenkonflikt verursacht hat, abzulehnen.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer OGAW-Verwahrfunktionen und der Erfüllung anderer Aufgaben im Namen der Gesellschaft, insbesondere der Dienstleistungen einer Verwaltungsstelle und einer Registerstelle, vorgenommen.

Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis oder Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für die Gesellschaft und nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder für die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft.

ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE

Die Caceis Bank, Luxembourg Branch (im Folgenden auch „**Caceis**“ genannt) wurde von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt, im Rahmen des am 2. November 2016 in Kraft getretenen Zentralverwaltungsvertrags Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen, einschließlich der allgemeinen Verwaltung sowie der Buchführung und Führung aller Konten der Gesellschaft, der regelmäßigen Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Erstellung und Einreichung der Finanzberichte der Gesellschaft und der Zusammenarbeit mit den Abschlussprüfern.

Caceis hat sich außerdem verpflichtet, der Gesellschaft im Rahmen des am 2. November 2016 in Kraft getretenen Zentralverwaltungsvertrags Dienstleistungen als Register- und Transferstelle zu erbringen. In dieser Eigenschaft ist Caceis für die Bearbeitung von Zeichnungen von Aktien, die Bearbeitung von Anträgen auf Rücknahme und Umtausch und die Entgegennahme von Geldüberweisungen, die Zahlung etwaiger Ausschüttungen, die Zahlung des Rücknahmepreises durch die Gesellschaft, die sichere Verwahrung des Registers der Aktionäre der Gesellschaft, die Rücknahme oder den Umtausch sowie die Bereitstellung und Überwachung des Versands von Auszügen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Aktionäre zuständig.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, mit Sitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 209.310, handelt als Zweigstelle der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht mit Sitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris.

VERTRIEBSSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktionen Vertrieb und Marketing an ODDO BHF SCA übertragen und trifft darüber hinaus Vereinbarungen mit weiteren Vertriebsstellen, um die Aktien jedes Teilfonds in verschiedenen Ländern weltweit, außer in den USA, ihren Territorien und Besitzungen oder anderen, der Rechtshoheit der USA unterliegenden Gebieten (mit bestimmten Ausnahmen) sowie vorbehaltlich weiterer Verbote, zu vermarkten und zu vertreiben.

Die Vertriebsstellen können mit Händlern als ihren Beauftragten (einzeln als „Untervertriebsstelle“ und gemeinsam als „Untervertriebsstellen“ bezeichnet) vertragliche Vereinbarungen über den Vertrieb von Aktien eines der Teilfonds außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (ihrer Territorien oder Besitzungen oder anderer Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen) und jeder anderen Gerichtsbarkeit, die andere Vertriebsvorkehrungen vorschreiben kann, treffen.

Die Vertriebsstellen und die Untervertriebsstellen können an der Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen im Namen der Gesellschaft und der Teilfonds beteiligt sein und können in diesem Fall einen Nominee-Service für Anleger anbieten, die Aktien über sie erwerben. Ein Anleger kann sich dafür entscheiden, einen solchen Nominee-Service in Anspruch zu nehmen, bei dem der Nominee die Aktien in seinem Namen für und im Auftrag des Anlegers hält, der jederzeit berechtigt ist, einen direkten Anspruch auf die Aktien zu erheben, und der, um den Nominee zu ermächtigen, auf einer Hauptversammlung der Aktionäre abzustimmen, dem Nominee zu diesem Zweck spezifische oder allgemeine Abstimmungsanweisungen erteilen muss.

Die Vertriebsstellen und die Untervertriebsstellen leiten in dem von der Zentralverwaltungsstelle in Luxemburg geforderten Umfang Antragsformulare weiter und übermitteln darüber hinaus Schecks (zahlbar an die Gesellschaft) oder überweisen Gelder für Anträge auf Aktien an die Transferstelle, die im Namen der Gesellschaft handelt, und erhalten dann den Ausgabeaufschlag für die entsprechend ausgegebenen Aktien.

LUXEMBURGISCHE VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstellen, etwaige Untervertriebsstellen und die Zentralverwaltungsstelle werden jederzeit alle Verpflichtungen einhalten, die sich aus geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und insbesondere aus dem luxemburgischen Gesetz vom 27. Oktober 2010 gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner geänderten Fassung sowie aus den diesbezüglichen Rundschreiben oder Verordnungen der Aufsichtsbehörde ergeben, und sie werden darüber hinaus Verfahren einführen, die sicherstellen, dass sie die vorstehende Verpflichtung im erforderlichen Umfang erfüllen.

Zu diesem Zweck können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstellen, die Untervertriebsstellen und die Zentralverwaltungsstelle Informationen anfordern, die zur Feststellung der Identität eines potenziellen Anlegers und der Herkunft der Zeichnungserlöse erforderlich sind. Die Nichtbebringung von Unterlagen kann dazu führen, dass die Gesellschaft die Zeichnung oder den Umtausch von Aktien verzögert oder ablehnt oder dass die Auszahlung bei der Rücknahme von Aktien des betreffenden Anlegers verzögert wird.

DIE AKTIEN

Die Gesellschaft kann in jeder Klasse der einzelnen Teilfonds Aktien ausgeben.

Die Gesellschaft bietet verschiedene Aktienklassen an, die in mehrere Kategorien von Aktien unterteilt sind. Aktienklassen mit dem Buchstaben „C“ (mit Ausnahme der „GC“-Aktienklassen, bei denen es sich um thesaurierende oder ausschüttende Aktien handeln kann) und „X“ in ihrer Bezeichnung sind Aktienklassen, die ihre Erträge kapitalisieren, während Aktienklassen mit dem Buchstaben „D“ in ihrer Bezeichnung Aktienklassen sind, die auf jährlicher Basis oder häufiger regelmäßige Dividenden ausschütten, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt.

Aktienklassen mit dem Buchstaben „R“ in ihrer Bezeichnung können von Anlegern aller Art (d. h. Privatanlegern und institutionellen Anlegern) erworben werden. Ab dem 11. Dezember 2017 können Aktienklassen mit dem Buchstaben „I“ in ihrer Bezeichnung ausschließlich von geeigneten Gegenparteien und professionellen Anlegern im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 vom 23. Juni 2016, erworben werden.⁹

GC-Aktienklassen sind (i) von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Versicherungsgesellschaften vorbehalten, die fondsgebundene Produkte im Rahmen von „Advisory Management“-Verträgen in ihrem Angebot zeichnen, und (ii) Kunden von ODDO BHF SCA, die einen Beratungsvertrag mit einem Finanzanlageberatungspartner von ODDO BHF SCA abgeschlossen haben. Bei den GC-Aktien kann es sich um thesaurierende Aktien oder ausschüttende Aktien handeln.

Aktienklassen mit dem Buchstaben „N“ in ihrer Bezeichnung sind ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar und zahlen keine Vertriebsgebühren oder Rückvergütungen.

Ab dem 11. Dezember 2017 sind Aktienklassen mit dem Buchstaben „N“ in ihrer Bezeichnung (i) Anlegern, die über einen Vermittler zeichnen, der die Dienstleistung der Anlageberatung auf unabhängiger Basis gemäß der europäischen Richtlinie 2014/65/EU (sogenannte „MiFID II-Richtlinie“) erbringt, (ii) Anlegern, die Zeichnungen über einen Finanzmittler auf der Grundlage einer zwischen dem Anleger und dem Vermittler geschlossenen Gebührenvereinbarung vornehmen, in der festgelegt ist, dass der Vermittler ausschließlich vom Anleger bezahlt wird, (iii) Unternehmen, die die Dienstleistung der Portfolioverwaltung gemäß der MiFID II-Richtlinie erbringen, (iv) OGA, die von den Unternehmen der ODDO BHF Group verwaltet werden, und (v) ODDO BHF SCA, wenn sie die Dienstleistung der Anlageberatung auf der Grundlage einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit ihrem Kunden erbringt, vorbehalten¹⁰.

⁹ Vor dem 11. Dezember 2017 können Aktienklassen mit dem Buchstaben „I“ in ihrer Bezeichnung nur von institutionellen Anlegern erworben werden. Für Anlagen, die vor dem 11. Dezember 2017 getätigt wurden, gelten nicht die neuen, sondern weiterhin die bisherigen Eignungskriterien. Zusätzliche und neue Anlagen, die ab 11. Dezember 2017 von bestehenden Anlegern getätigt werden, welche die neuen Eignungskriterien nicht erfüllen, werden nicht mehr akzeptiert.

¹⁰ Vor dem 11. Dezember 2017 sind Aktienklassen mit dem Buchstaben „N“ in ihrer Bezeichnung (i) italienischen institutionellen Anlegern und Schweizer Anlegern, (ii) Kleinanlegern, wenn sie über eine Vertriebsstelle, einen Finanzberater, eine Plattform oder einen anderen Vermittler auf der Grundlage einer zwischen dem Anleger und dem Vermittler geschlossenen Sondervereinbarung oder Provisionsvereinbarung investieren, und (iii) von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA und Mandaten vorbehalten. Für Anlagen, die vor dem 11. Dezember 2017 getätigt wurden, gelten nicht die neuen, sondern weiterhin die bisherigen Eignungskriterien. Zusätzliche und neue Anlagen, die ab 11. Dezember 2017 von bestehenden Anlegern getätigt werden, welche die neuen Eignungskriterien nicht erfüllen, werden nicht mehr akzeptiert.

Aktienklassen mit dem Buchstaben „P“ in ihrer Bezeichnung können nur institutionellen Anlegern angeboten werden, die zuvor eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen haben. Aktienklassen mit dem Buchstaben „X“ in ihrer Bezeichnung können institutionellen Anlegern nur nach vorherigem Abschluss einer besonderen Einzelvereinbarung zwischen dem Aktionär und der Verwaltungsgesellschaft angeboten werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu entscheiden, ob sie der Ausgabe von „X“-Aktien zustimmt, ob sie die hierfür erforderlichen Vorkehrungen bzw. eine individuelle Sondervereinbarung zu treffen bereit ist und wie eine solche Sondervereinbarung auszugestalten ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist die im Teilfonds *Sustainable Credit Opportunities* angebotene Aktienklasse mit einem „X“ im Namen der CAVEC (*Caisse d'assurance vieillesse des experts-comptables et des commissaires aux comptes*) und die im Teilfonds ODDO BHF Sustainable Euro Corporate Bond sowie im Teilfonds Euro High Yield Bond angebotene Aktienklasse mit einem „X“ im Namen der S-Bank vorbehalten.

Aktienklassen mit dem Buchstaben „F“ in ihrer Bezeichnung können allen Anlegern angeboten werden. Der Fonds wird die Ausgabe von Aktien der Klasse „F“ nach dem Annahmeschluss des Tages einstellen, an dem das verwaltete Vermögen der betreffenden Aktienklasse erstmalig EUR 100 Millionen erreicht, in jedem Falle aber 6 Monate nach ihrer Auflegung.

Aktienklassen mit den Buchstaben „oN“, zusammen oder einzeln, in ihrem Namen dürfen nur Kunden der Private Banking-Sparte der ODDO BHF AG oder der ODDO BHF (Schweiz) AG angeboten werden, die Portfolioverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen einer Gesellschaft der ODDO BHF Group (insbesondere der ODDO BHF Trust GmbH) nutzen.

Aktienklassen, die ein „S“ im Namen tragen, können von Anlegern aller Art (d. h. Privatanlegern und institutionellen Anlegern) ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.

Aktien können auf unterschiedliche Währungen lauten. Die Abkürzung „EUR“ bezeichnet den Euro, die gemeinsame Währung der EU-Mitgliedstaaten, die der Wirtschafts- und Währungsunion angehören. Die Abkürzung „USD“ bezeichnet den USD, die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Abkürzung „CHF“ bezeichnet den Schweizer Franken, die Währung der Schweiz. Die Abkürzung „GBP“ bezeichnet das britische Pfund, die Währung des Vereinigten Königreichs. Die Abkürzung „SEK“ bezeichnet die schwedische Krone, die Währung Schwedens.

Die mit [H] gekennzeichneten Aktienklassen sind gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abgesichert (vorbehaltlich spezifischer Vorschriften für einen bestimmten Teilfonds), oder wenn die abgesicherte Aktienklasse auf dieselbe Referenzwährung wie der Teilfonds lautet, sichert die Gesellschaft diese Aktienklasse gegen das Währungsrisiko ab, das aus Vermögenswerten entsteht, die nicht auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten. Die Merkmale der abgesicherten Aktienklassen bleiben abgesehen davon, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von diesen Klassen getragen werden, unverändert. Der Nettoinventarwert aller Aktienklassen eines Teilfonds kann durch derartige Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Aktienklassen mit dem Buchstaben „w“ in ihrer Bezeichnung sind Aktienklassen ohne Performancevergütung.

Die Nettoerlöse aus den Zeichnungen werden in das spezifische Portfolio von Vermögenswerten investiert, das den jeweiligen Teilfonds bildet.

Der Verwaltungsrat hält für jeden Teilfonds ein separates Portfolio von Vermögenswerten. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird im Verhältnis zwischen den Aktionären ausschließlich zugunsten des betreffenden Teilfonds investiert.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die einem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte von den Vermögenswerten anderer Teilfonds getrennt bleiben und dass jede Partei, die im Namen eines Teilfonds Verträge mit der Gesellschaft abschließt oder Geschäfte mit ihr tätigt, zustimmt, dass jeder Teilfonds so zu behandeln ist, als ob er eine separate juristische Person wäre, und dass dementsprechend eine solche Partei keine Rechte gegen die Gesellschaft als Ganzes oder einen anderen Teilfonds, sondern nur in Bezug auf den betreffenden Teilfonds hat.

Die Aktien eines Teilfonds werden nur in Form von Namensaktien ausgegeben. Die Aktien können Anlegern unter anderem über Clearstream Banking, Euroclear, FundSettle, Vestima und/oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme (in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert) zu den hierin beschriebenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Aktionäre sollten beachten, dass Euroclear nur die Lieferung ganzer Aktien akzeptiert.

Die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Aktienregister verbrieft sein Eigentumsrecht an diesen Namensaktien.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben können, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Register der Aktionäre eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in die Gesellschaft anlegt, der in die Gesellschaft im eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers

investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Sofern kein Aktienzertifikat erforderlich ist, erhält ein Inhaber von Namensaktien lediglich eine schriftliche Bestätigung über seinen Aktienbesitz. Der Verwaltungsrat empfiehlt Anlegern, Aktien ohne Zertifikat zu halten, da diese den Vorteil haben, dass Umtausch- und Rücknahmeanweisungen ohne Vorlage eines Zertifikats ausgeführt werden können.

Alle Aktien müssen voll eingezahlt sein; sie haben keinen Nennwert und sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten verbunden. Jede Aktie der Gesellschaft, unabhängig davon, zu welchem Teilfonds sie gehört, hat in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung auf jeder Hauptversammlung der Aktionäre eine Stimme.

Namensaktien, bei denen es sich um Aktienbruchteile handelt, können bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden, und derlei Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt, haben aber Anspruch auf eine anteilige Beteiligung an den Nettoergebnissen und am Liquidationserlös, die der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind.

AUSGABE UND VERKAUF VON AKTIEN

Die Aktien werden über die Vertriebsstellen oder die Untervertriebsstellen angeboten. Ein Antrag auf Zeichnung von Aktien kann auch direkt an die Gesellschaft in Luxemburg gerichtet werden.

Nach dem Erstausgabezeitraum (sofern zutreffend) ist der Angebotspreis pro Aktie jeder Klasse des betreffenden Teilfonds (der „Angebotspreis“) die Summe aus (i) dem Nettoinventarwert pro Aktie dieser Klasse plus (ii) dem Ausgabeaufschlag, falls zutreffend, wie unten angegeben. Der Angebotspreis liegt am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Aktien der einzelnen Teilfonds können von der Gesellschaft an jedem Bewertungstag im Sinne der Definition in Anhang III ausgegeben werden.

Anlegern werden Aktien der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds nach Erhalt des Antragsformulars zugeteilt, wie am betreffenden Bewertungstag festgelegt (wie nachfolgend in Anhang III definiert), vorausgesetzt, ein solcher Antrag wird vom Zeichner oder einem Vermittler vor Ablauf der Annahmefrist des betreffenden Teilfonds am Sitz der Transferstelle im Namen der Gesellschaft eingereicht. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Zeichnungen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt werden.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Transferstelle an jedem Bewertungstag bis 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg (oder einem anderen für den entsprechenden Teilfonds festgelegten Zeitpunkt), gesammelt und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts desselben Tags ausgeführt. Anträge auf Zeichnung von Aktien können nach 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg (oder einem anderen für den entsprechenden Teilfonds festgelegten Zeitpunkt), nicht storniert werden.

Die Abwicklung von Zeichnungsanträgen wird in Abschnitt 9 „Abwicklung“ dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Anträge werden von den Vertriebsstellen oder den Untervertriebsstellen in der Regel am Tag des Eingangs an die Transferstelle weitergeleitet, sofern der Antrag bei diesen Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen vor dem Termin eingeht, der gelegentlich von der Geschäftsstelle, bei der der Antrag eingeht, festgelegt wird. Den Händlern und Unterhändlern ist es nicht gestattet, Anträge zurückzuhalten, sei es mit dem Ziel, von einer Preisänderung zu profitieren oder aus anderen Gründen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Namen der einzelnen Teilfonds Vereinbarungen mit den Vertriebsstellen getroffen. Diese Vereinbarungen sehen die Zahlung von Ausgabeaufschlägen vor, die maximal 5% des Nettoinventarwerts der jeweils ausgegebenen Aktien betragen dürfen. Die Vertriebsstellen können einen Teil dieser Ausgabeaufschläge an Untervertriebsstellen weitergeben. Die Vertriebsstellen können die erhaltenen Ausgabeaufschläge nach eigenem Ermessen mit Untervertriebsstellen teilen.

Wenn in einem Land, in dem die Aktien angeboten werden, die örtlichen Gesetze oder Gepflogenheiten einen niedrigeren Verkaufspreis als den oben genannten für einen einzelnen Kaufauftrag für Aktien vorschreiben oder zulassen, können die Vertriebsstellen und die Untervertriebsstellen diese Aktien in diesem Land zu einem Gesamtpreis anbieten, der unter dem oben genannten Preis liegt, jedoch in Übereinstimmung mit den nach den Gesetzen oder Gepflogenheiten des betreffenden Landes zulässigen Höchstbeträgen.

Von den Anlegern kann verlangt werden, dass sie einen Kaufantrag für Aktien oder andere für die Gesellschaft oder die Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen zufriedenstellende Unterlagen ausfüllen, aus denen hervorgeht, dass der Käufer keine „US-Person“ im Sinne der hierin enthaltenen Definition ist. Antragsformulare, die eine solche Erklärung enthalten, sind bei der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen erhältlich.

Zahlungen für Aktienklassen mit dem Buchstaben „I“ oder „P“, für Aktienklassen mit dem Buchstaben „GC“ und für Aktienklassen mit dem Buchstaben „X“ in ihrer Bezeichnung müssen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder in einer anderen vom Anleger angegebenen Währung erfolgen (in diesem Fall sind alle Währungsumrechnungskosten vom Anleger zu tragen).

Zahlungen für Aktienklassen mit dem Buchstaben „R“ oder „N“ in ihrer Bezeichnung in jedem Teilfonds können in Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, GBP oder SEK erfolgen. Alle Währungsumrechnungskosten im Zusammenhang mit der Umrechnung des Zeichnungspreises für diese Aktienklassen in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds werden von dieser Aktienklasse getragen. Die Zahlung muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag erfolgen.

Bei der Ausgabe von Aktien behält die Gesellschaft einen Betrag pro Aktie ein, der dem Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung entspricht.

Die Mindestanlage pro Aktienklasse ist oben für jeden Teilfonds beschrieben und unterliegt dem Ermessen des Verwaltungsrats, geringere Beträge zu akzeptieren. Sofern für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, gilt kein Mindestbestand.

Bruchteile von Namensaktien können in Höhe von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Schriftliche Bestätigungen des Aktienbesitzes werden den Aktionären innerhalb von sechs (6) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag zugestellt; Zertifikate werden den Aktionären gegebenenfalls innerhalb von vierzehn (14) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag zugestellt.

Die Gesellschaft kann sich bereit erklären, Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage von Wertpapieren auszugeben, wobei die Bedingungen des luxemburgischen Rechts einzuhalten sind, insbesondere die Verpflichtung, einen Bewertungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft („réviseur d'entreprises agréé“) vorzulegen, der von jedem Aktionär am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden kann, und unter der Voraussetzung, dass diese Wertpapiere den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, wie hierin beschrieben, entsprechen. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Einbringung von Wertpapieren in Form von Sacheinlagen entstehen, sind von dem/den betreffenden Aktionär(en) zu tragen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag ganz oder teilweise abzulehnen, wobei in diesem Fall die gezahlten Zeichnungsbeträge bzw. der Restbetrag innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen an den Antragsteller zurückerstattet werden, oder die Ausgabe von Aktien an einem, mehreren oder allen Teilfonds jederzeit und ohne vorherige Ankündigung auszusetzen. Insbesondere liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, Anträge auf Zeichnung von Aktien eines Teilfonds abzulehnen, wenn das Nettovermögen einen Betrag erreicht hat, der als Höchstgrenze für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb dieses Teilfonds anzusehen ist.

Wenn sich ferner an einem Bewertungstag Zeichnungsanträge gemäß Artikel 7 der Satzung in einem der Teilfonds auf mehr als 5% des Nettoinventarwerts einer bestimmten Klasse eines Teilfonds beziehen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass diese Zeichnungsanträge vollständig oder teilweise für einen Zeitraum zurückgestellt werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats den besten Interessen des betreffenden Teilfonds dient, sieben (7) Bewertungstage in der Regel jedoch nicht überschreitet. Am ersten Bewertungstag nach diesem Zeitraum werden diese Zeichnungsanträge vor später eingegangenen Anträgen bearbeitet.

Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie eines Teilfonds gemäß den ihr in Artikel 12 der Satzung vorbehaltenen Befugnissen (siehe „Anhang VI“) aussetzt, werden keine Aktien einer Klasse eines Teilfonds ausgegeben.

Im Falle einer Aussetzung des Handels mit Aktien wird der Antrag am ersten Bewertungstag nach Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Market Timing und Late Trading

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Aktien sollten nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Gesellschaft erlaubt kein Market Timing oder andere exzessive Handelspraktiken. Übermäßige, kurzfristige Handelspraktiken (Market Timing) können die Portfoliomanagement-Strategien stören und die Fondsperformance beeinträchtigen. Um den Schaden für die Gesellschaft und die Aktionäre so gering wie möglich zu halten, haben der Verwaltungsrat oder die Transferstelle in seinem Namen das Recht, Zeichnungs- oder Umtauschanträge von Anlegern, die exzessiv handeln oder in der Vergangenheit exzessiv gehandelt haben, abzulehnen oder eine Gebühr von bis zu 2% des Auftragswerts zugunsten der Gesellschaft zu erheben. Dergleichen gilt, wenn der Handel eines Anlegers nach Ansicht des Verwaltungsrats für die Gesellschaft oder einen der Teilfonds störend war oder sein könnte. Bei dieser Beurteilung kann der Verwaltungsrat den Handel auf mehreren Konten berücksichtigen, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden. Der Verwaltungsrat ist auch befugt, alle Aktien eines Aktionärs, der exzessiven Handel betreibt oder betrieben hat, zurückzunehmen. Weder der

Verwaltungsrat noch die Gesellschaft können für Verluste haftbar gemacht werden, die sich aus abgelehnten Anträgen oder Zwangsrücknahmen ergeben.

UMTAUSCH VON AKTIEN

Die Aktionäre haben das Recht, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, Aktien einer Klasse eines Teilfonds in Aktien derselben Klasse eines anderen Teilfonds umzutauschen.

Der Umtausch von Aktien einer Klasse in eine Klasse mit dem Buchstaben „X“ in ihrer Bezeichnung oder in „P“-Aktien ist nicht zulässig, wobei es im Ermessen des Verwaltungsrats liegt, Umtauschanträge von institutionellen Anlegern zu akzeptieren.

Der Kurs, zu dem die Aktien einer Klasse eines Teilfonds umgetauscht werden, wird unter Bezugnahme auf den jeweiligen Nettoinventarwert der betreffenden Aktien bestimmt, der zum selben Bewertungstag nach Erhalt der unten genannten Dokumente berechnet wird. Der Umtausch erfolgt jeweils zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Anträge auf den Umtausch von Aktien können nach 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg (oder einem anderen für den entsprechenden Teilfonds festgelegten Zeitpunkt), nicht storniert werden.

Gegenwärtig wird keine Umtauschgebühr erhoben. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, gegebenenfalls eine Umtauschgebühr einzuführen, vorausgesetzt, dass die Einführung einer Umtauschgebühr mit einer Frist von einem (1) Monat angekündigt wird, während der die Aktionäre das Recht haben, ihre Aktien kostenlos zurückzugeben. In einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Ein Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds innerhalb derselben Aktienklasse wird als Rücknahme von Aktien und gleichzeitiger Kauf von Aktien behandelt. Umtauschende Aktionäre können daher im Zusammenhang mit dem Umtausch einen steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust nach den Gesetzen des Landes erzielen, deren Staatsangehörigkeit die Aktionäre jeweils besitzen oder in dem sie jeweils ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

Im Falle eines Umtauschs von Aktien von Teilfonds, die auf unterschiedliche Referenzwährungen lauten, erfordert der Umtauschauftrag den Umtausch der Referenzwährung von einem Teilfonds in eine andere. Folglich wird die Anzahl der Aktien des neuen Teilfonds, die bei einem Umtausch erworben werden, durch den Nettowechselkurs beeinflusst, der gegebenenfalls auf einen solchen Umtausch Anwendung findet. Derartige Devisentransaktionen werden im Namen und auf Kosten des jeweiligen Anlegers getätigt.

Die Gesellschaft hat die folgende Formel für den Umtausch von Aktien festgelegt:

$$S-F1 * NAV 1 * FX/NAV2 = S-F2$$

S-F1 ist die Anzahl der Aktien des Teilfonds oder der Klasse, aus der umgetauscht wird

NAV1 ist der Nettoinventarwert pro Aktie des Teilfonds oder der Klasse, aus dem/der umgetauscht wird

NAV2 ist der Nettoinventarwert pro Aktie des Teilfonds oder der Klasse, in die umgetauscht wird

FX ist der Wechselkurs, der gegebenenfalls auf den Umtausch zwischen den auf verschiedene Währungen lautenden Teilfonds angewandt wird, wie er der Gesellschaft von der Verwahrstelle oder einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft benannten Bank an dem betreffenden Bewertungstag mitgeteilt wird, oder, wenn dieser Tag ein Bankfeiertag in dem Land ist, auf dessen Währung entweder der Teilfonds lautet, aus dem umgetauscht wurde, oder der Teilfonds lautet, in den umgetauscht wurde, am nächsten Geschäftstag, an dem die Banken in beiden Ländern für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und

S-F2 ist die Anzahl der Aktien des Teilfonds oder der Klasse, in die umgetauscht wurde und die beim Umtausch erhalten wurden.

Die Aktien können an jedem Bewertungstag zum Umtausch angeboten werden.

Alle Bedingungen und Mitteilungen für die Rücknahme von Aktien gelten auch für den Umtausch von Aktien. Ein Umtausch von Aktien wird erst dann vorgenommen, wenn die folgenden Dokumente von den Vertriebsstellen oder einer Untervertriebsstelle oder direkt vom Aktionäre am eingetragenen Sitz der Transferstelle (im Namen der Gesellschaft) eingegangen sind:

- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Umtauschformular oder eine andere für die Transferstelle akzeptable schriftliche Mitteilung

- gegebenenfalls das entsprechende Aktienzertifikat mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Übertragungsformular zusammen mit allen anderen Unterlagen, die von der Transferstelle bisweilen angefordert werden können.

Bruchteile von Namensaktien können bei einem Umtausch bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Beim Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds derselben Klasse muss ein Aktionär die geltenden Mindestanlagebedingungen des erworbenen Teilfonds oder der Klasse erfüllen.

Wenn infolge eines Umtauschantrags der Gesamtnettoinventarwert der von einem Aktionäre in einer Klasse innerhalb eines Teilfonds gehaltenen Aktien unter den im Abschnitt „Ausgabe und Verkauf von Aktien“ angegebenen Mindestbetrag fallen würde, kann die Gesellschaft diesen Antrag als Antrag auf Umtausch des gesamten Aktienbesitzes dieses Aktionärs in dieser Klasse in diesem Teilfonds behandeln.

Aktien einer Klasse eines Teilfonds werden nicht umgetauscht, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie des betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft gemäß Artikel 12 der Satzung ausgesetzt wurde.

RÜCKNAHME VON AKTIEN

Jeder Aktionär der Gesellschaft kann die Gesellschaft jederzeit dazu auffordern, die von ihm gehaltenen Aktien einer Klasse eines Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstag vollständig oder teilweise zurückzunehmen.

Aktionäre, die die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Aktien wünschen, sollten dies mit einem an die Gesellschaft gerichteten Schreiben oder Fax am eingetragenen Sitz der Transferstelle oder über die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen beantragen.

Die Vertriebsstellen und die Untervertriebsstellen können Rücknahmeanträge im Namen der Aktionäre an die Transferstelle weiterleiten, einschließlich ordnungsgemäß ausgefüllter Aktienzertifikate, sofern diese an die Aktionäre ausgegeben wurden.

Rücknahmeanträge müssen die folgenden Angaben (sofern zutreffend) enthalten: die Identität und Adresse des Aktionärs, der die Rücknahme beantragt, die Zahl der zurückzunehmenden Aktien, die Bezeichnung des entsprechenden Teilfonds und der entsprechenden Aktienklasse eine Angabe, ob die Aktien mit oder ohne Zertifikat ausgegeben wurden, den Namen, auf den die Aktien lauten und Angaben, an wen die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgen soll. Diesem Antrag sind ordnungsgemäße Aktienscheine (falls vorhanden) und alle für die Rücknahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Namensaktien mit Zertifikat muss das Übertragungsformular auf der Rückseite des Zertifikats ordnungsgemäß ausgefüllt werden.

Aktionäre sollten dafür sorgen und tragen die Verantwortung dafür, dass die gegebenenfalls ausgestellten Zertifikate der zurückzunehmenden Aktien in ordnungsgemäßer Form am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingehen.

Aktien von Aktionären werden an einem Bewertungstag zurückgenommen, sofern die Anträge vor 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg (oder einem anderen für den entsprechenden Teilfonds festgelegten Zeitpunkt), an diesem Bewertungstag eingegangen sind. Anträge auf Rücknahmen von Aktien können nach 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Luxemburg (oder einem anderen für den entsprechenden Teilfonds festgelegten Zeitpunkt), nicht storniert werden.

Anträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Rücknahmen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt werden.

Aktien werden zu einem Preis zurückgenommen, der dem Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse des jeweiligen Teilfonds entspricht (der „Rücknahmepreis“). Der Rücknahmeabschlag, der jedem Anleger belastet werden kann, ist den für jeden Teilfonds relevanten Informationen zu entnehmen. Der Rücknahmeabschlag fällt der Gesellschaft zu und kompensiert die Kosten, die ihr durch das Rücknahmeverfahren entstanden sind.

Der Rücknahmepreis ist spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag oder, sofern dieses Datum später liegt, nach Eingang der Angaben zum Rücknahmeantrag und gegebenenfalls der Aktienzertifikate bei der Gesellschaft zu zahlen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt per Überweisung und/oder per Scheck, der dem Aktionär an die von ihm angegebene Adresse zugesandt wird, oder per Bankanweisung auf ein vom Aktionär angegebenes Konto, und zwar auf Kosten und Risiko des Aktionärs. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt erst, wenn der Zeichnungspreis für den Kauf von Aktien gezahlt wurde.

Der Rücknahmepreis der Aktienklassen mit dem Buchstaben „I“, „X“ oder „P“ und der Aktienklassen mit dem Buchstaben „GC“ wird in der Referenzwährung der betreffenden Klasse des Teilfonds oder in einer anderen vom Aktionär angegebenen frei konvertierbaren Währung gezahlt. Im letzteren Fall gehen die Kosten für die Währungsumrechnung zu Lasten des Aktionärs.

Der Rücknahmepreis von Aktienklassen mit dem Buchstaben „R“ oder „N“ in ihrer Bezeichnung in einem Teilfonds wird in Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, GBP oder SEK gezahlt. Alle Währungsumrechnungskosten, die im Zusammenhang mit der Umrechnung des Rücknahmepreises dieser Aktienklassen von der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds in Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, GBP oder SEK anfallen, sind von dieser Aktienklasse zu tragen. Aktionäre sollten jedoch beachten, dass in Bezug auf diese Aktienklassen alle Währungsumrechnungskosten, die dadurch entstehen, dass sie die Zahlung des Rücknahmepreises in einer anderen Währung als dem Zeichnungspreis beantragen, von dem betreffenden Aktionär zu tragen sind. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlte Preis.

Die Gesellschaft hat das Recht, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt, die Zahlung des Rücknahmepreises an jeden Aktionäre, der sich damit einverstanden erklärt, in natura zu leisten, indem sie dem Inhaber Anlagen aus dem Portfolio von Vermögenswerten, das im Zusammenhang mit dieser Aktienklasse eingerichtet wurde, zuteilt, deren Wert an dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, demjenigen der zurückzunehmenden Aktien entspricht („Rücknahme in natura“). Die Art und der Typ der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte werden auf einer fairen und angemessenen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre der betreffenden Aktienklasse bestimmt, und die zugrunde gelegte Bewertung wird durch einen Sonderbericht des Abschlussprüfers an die Gesellschaft bestätigt, soweit dies nach luxemburgischem Recht erforderlich ist. Die Kosten solcher Transaktionen gehen zu Lasten des Empfängers der Vermögenswerte.

Aktien einer Klasse eines Teilfonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie dieses Teilfonds von der Gesellschaft gemäß Artikel 12 der Satzung ausgesetzt wurde.

Wenn sich darüber hinaus an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge gemäß Artikel 8 und Umtauschanträge gemäß Artikel 9 der Satzung in einem der Teilfonds auf mehr als 5% der ausgegebenen Aktien einer bestimmten Klasse eines Teilfonds beziehen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass diese Rücknahme- oder Umtauschanträge vollständig oder teilweise für einen Zeitraum zurückgestellt werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats dem besten Interesse des jeweiligen Teilfonds dient, sieben (7) Bewertungstage in der Regel jedoch nicht überschreitet. Am ersten Bewertungstag nach diesem Zeitraum werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge vor später eingegangenen Anträgen bearbeitet.

Sofern aus irgendeinem Grund der Gesamtwert des Nettovermögens eines Teilfonds oder der Wert des Nettovermögens einer Aktienklasse innerhalb eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist, der vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse festgesetzt wurde, oder diesen Wert nicht erreicht hat, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der effektiven Verkaufspreise der Anlagen und Kosten dieser Veräußerung) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen. Der Fonds wird die Inhaber der entsprechenden Aktienklasse(n) vor dem Stichtag für die Zwangsrücknahme entsprechend in Kenntnis setzen, wobei die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme aufgeführt werden: Die Inhaber von Namensaktien werden schriftlich informiert. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der effektiven Verkaufspreise der Anlagen und Kosten dieser Veräußerung). Rücknahmeerlöse, welche Aktien zuzuordnen sind, die zum Zeitpunkt dieser Zwangsrücknahme nicht zurückgegeben wurden, werden bei der Caisse de Consignation für den jeweils Anspruchsberechtigten hinterlegt. Wird der Anspruch auf diese Beträge nicht geltend gemacht, verfällt er gemäß Luxemburger Recht.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft kann ihre Nettoanlageerträge und alle realisierten Kapitalgewinne ausschütten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle nicht realisierten Kapitalgewinne und sonstigen Vermögenswerte ausschütten.

Aktienklassen mit dem Buchstaben „C“ (mit Ausnahme der „GC“-Aktienklassen) und „X“ in ihrer Bezeichnung sind Aktienklassen, die ihre Erträge kapitalisieren, während Aktienklassen mit dem Buchstaben „D“ Aktienklassen sind, die auf jährlicher Basis oder häufiger regelmäßige Dividenden ausschütten, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt. GC-Aktien können thesaurierende Aktien oder ausschüttende Aktien sein.

Wenn Aktionäre im Antragsformular die Wiederanlage solcher Dividenden beantragt haben, wird auf die Wiederanlage von Ausschüttungen kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Falls eine Dividende für einen oder mehrere Teilfonds gezahlt wird, wird diese Dividende an die Aktionäre per Scheck, per Post an die im Register der Aktionäre angegebene Adresse oder per Banküberweisung ausgezahlt. Dividendenschecks, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren eingelöst werden, verfallen und fließen dem Teilfonds zu, aus dem die Dividende zahlbar ist. Auf eine von der Gesellschaft erklärte Ausschüttung, die sie zur Verfügung des Empfängers hält, werden keine Zinsen gezahlt.

In jedem Fall darf keine Ausschüttung erfolgen, wenn dadurch der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter Euro 1.250.000,- fallen würde.

ERTRAGSAUSGLEICH

Die Gesellschaft wendet auf die Aktienklassen der Teilfonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dies bedeutet, dass der während des Geschäftsjahres aufgelaufene anteilige Ertrag und die realisierten Kapitalgewinne bzw. -verluste, die der Erwerber von Aktien als Teil des Zeichnungspreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Aktien als Bestandteil des Rücknahmepreises bezahlt bekommt, laufend verrechnet werden. Die angefallenen Aufwendungen werden in Verfahren zur Berechnung des Ertragsausgleichs ausgewiesen.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient zur Anpassung von Schwankungen im Verhältnis zwischen dem Ertrag und den realisierten Kapitalgewinnen bzw. -verlusten einerseits und den sonstigen Vermögenswerten andererseits, die durch Netto-Kapitalzuflüsse oder Netto-Kapitalabflüsse aufgrund der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien verursacht werden. Andernfalls würde jeder Netto-Kapitalzufluss den Anteil des Ertrags und der realisierten Kapitalgewinne bzw. -verluste am Nettoinventarwert eines Teilfonds vermindern und jeder Netto-Kapitalabfluss würde ihn erhöhen.

KOSTEN UND AUSLAGEN

Betriebliche Aufwendungen

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds alle von der Gesellschaft zu zahlenden Aufwendungen (nachstehend die „Gesamtbetriebskosten“). Hierzu zählen unter anderem Gründungskosten, an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater gegebenenfalls zu zahlende Gebühren, an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Performancevergütung, an die Abschlussprüfer, die Verwahrstelle und ihre Korrespondenten (falls zutreffend), die Zentralverwaltungsstelle, die Börsenzulassungsstelle, die Zahlstellen, die Vertriebsstellen und die ständigen Vertreter an den Orten der Registrierung, sowie an alle anderen von der Gesellschaft beschäftigten Vertreter zu zahlende Kosten und Auslagen, die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und ihre angemessenen Auslagen, Kosten für Versicherungsschutz und angemessene Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratsitzungen, Gebühren und Auslagen für Rechts- und Abschlussprüfungsdienste, einschließlich der Kosten für die Bereitstellung von Steuerauskunftsbescheinigungen für in- und ausländische Steuerzwecke, die Kosten für die Durchsetzung und Umsetzung vertretbarer Rechtsansprüche der Gesellschaft und für die Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen und ungerechtfertigt erscheinenden Ansprüchen, alle Kosten und Auslagen für die Eintragung und der Gesellschaft bei staatlichen Stellen oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern und deren Aufrechterhaltung, Kosten und Aufwendungen für die Veröffentlichung und den Vertrieb von Nettoinventarwerten, ein angemessener Teil der Werbekosten und andere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertrieb von Aktien entstehen, Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Werbung und den Vertrieb von Verkaufsprospekten, erläuternden Memoranden, periodischen Berichten oder Registrierungsklärungen, und die Kosten etwaiger Berichte an die Aktionäre, die Kosten für die Bewertung eines Teilfonds durch anerkannte Rating-Agenturen, die Kosten für die Berechnung von Risiko- und Performancekennzahlen sowie die Vergütung eines Beauftragten zur Sicherheitenverwaltung, wenn die Verwaltungsgesellschaft Dritte mit der Erbringung solcher Dienstleistungen beauftragt hat, die Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren, sämtliche Steuern, Abgaben, behördlichen und ähnlichen Gebühren sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto, Telefon und Fernschreiben.

Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, die regelmäßig oder wiederkehrend anfallen, auf der Grundlage eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume abgrenzen. Bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Aktien, die von einem Aktionäre über eine Zahlstelle in einem Land (z. B. Italien) getätigt werden, in dem die Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb registriert ist, können die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Zahlungsvermittlungsdiensten jedoch dem Aktionär in Rechnung gestellt werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Teilfonds werden über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren zu Lasten des Vermögens dieses Teilfonds abgeschrieben, und zwar in Höhe der vom Verwaltungsrat nach billigem Ermessen festgelegten Beträge pro Jahr. Der neu geschaffene Teilfonds trägt keinen Anteil der Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der Erstausgabe von Aktien entstanden sind und zum Zeitpunkt der Schaffung des neuen Teilfonds noch nicht abgeschrieben worden sind.

Die Zentralverwaltungsstelle und die Verwahrstelle haben Anspruch auf eine Gebühr von 0,045% p.a., die jeden Monat als Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Aktienklasse jedes Teilfonds berechnet wird und monatlich nachträglich zahlbar ist. In diesen Prozentzahlen sind auch die von der Verwahrstelle und ihren Korrespondenten erhobenen Transaktionsgebühren für Portfoliotransaktionen enthalten.

- a) Der Verwaltungsgesellschaft wird aus dem Vermögen jedes Teilfonds eine Anlageverwaltungsgebühr gezahlt, die einem Jahresprozentsatz des täglichen Nettoinventarwerts jeder Aktienklasse eines jeden Teilfonds entspricht und

vierteljährlich nachträglich gezahlt wird. Die Anlageverwaltungsgebühr beläuft sich entsprechend der folgenden Prozentzahlen:

- ODDO BHF Sustainable Euro Corporate Bond:

| „I“-Aktien und „GC“-Aktien | „N“-Aktien | „R“-Aktien | „P“-Aktien | „ON“-Aktien | „X“-Aktien |
|----------------------------|------------|------------|------------|-------------|------------|
| 0,45% | 0,65% | 0,9% | 0,30% | 0,65% | 0,195% |

- ODDO BHF Euro High Yield Bond:

| „I“-Aktien und „GC“-Aktien | „N“-Aktien | „R“-Aktien | Klasse „DP15-EUR“ | „P“-Aktien (außer „DP15-EUR“) | „X“-Aktien |
|----------------------------|------------|------------|-------------------|-------------------------------|------------|
| 0,70% | 1,00% | 1,40% | 0,60% | 0,45% | 0,33% |

- ODDO BHF Euro Credit Short Duration:

| „I“-Aktien und „GC“-Aktien | „N“-Aktien (außer der Klasse „DN-GBP[H]“) | Klasse „DN - GBP[H]“ | „R“-Aktien | „P“-Anteile |
|----------------------------|---|----------------------|------------|-------------|
| 0,50% | 0,60% | 0,54% | 0,80% | 0,40% |

- ODDO BHF Algo Trend Eurozone:

| „R“-Aktien (außer „Rw“-Aktien) | „RW“-Aktien | „I“-Aktien (außer „Iw“-Aktien), „GC“-Aktien | „N“-Aktien (außer „Nw“-Aktien) | „IW“-Aktien „NW“-Aktien |
|--------------------------------|-------------|---|--------------------------------|-------------------------|
| 1,40% | 1,60% | 0,60% | 0,90% | 0,75% |

- ODDO BHF Convertibles Global:

| „I“-Aktien und „GC“-Aktien | „N“-Aktien | „R“-Aktien |
|----------------------------|------------|------------|
| 0,70% | 1,05% | 1,40% |

- ODDO BHF Objectifs Revenus:

| „I“-Aktien und „GC“-Aktien |
|----------------------------|
| 0,50% |

- ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities:

| „I“-Aktien (außer „Iw“-Aktien), „GC“-Aktien, „X“-Aktien | „N“-Aktien (außer „Nw“-Aktien) | „R“-Aktien (außer „Rw“-Aktien) | „P“-Aktien (außer „Pw“-Aktien) | „RW“-Aktien | „Iw“-Aktien, „Nw“-Aktien | „PW“-Aktien |
|---|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------|--------------------------|-------------|
| 0,50% | 0,70% | 1% | 0,40% | 1,2% | 0,75% | 0,65% |

- ODDO BHF Global Credit Short Duration:

| „I“-Aktien (außer „Iw“-Aktien) | „F“-Aktien | „N“-Aktien (außer | „R“-Aktien (außer | „P“-Aktien (außer | „RW“-Aktien | „IW“-Aktien | „NW“-Aktien | „PW“-Aktien |
|--------------------------------|------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|--------------------------------|------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|

| | | | | | | | | |
|-------|-------|---------------------|---------------------|---------------------|----|-------|-------|-------|
| | | „Nw“-Aktien) | „Rw“-Aktien) | „Pw“-Aktien) | | | | |
| 0,55% | 0,25% | 0,60% | 0,90% | 0,45% | 1% | 0,65% | 0,70% | 0,55% |

- ODDO BHF Algo Trend US:

| | | | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|--------------------|
| „I“-Aktien (außer „Iw“-Aktien) | „N“-Aktien (außer „Nw“-Aktien) | „R“-Aktien (außer „Rw“-Aktien) | „P“-Aktien (außer „Pw“-Aktien) | „RW“-Aktien | „IW“-Aktien |
| 0,60% | 0,75% | 1,20% | 0,45% | 1,40% | 0,70% |

- ODDO BHF Artificial Intelligence:

| | | | | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| „I“-Aktien (außer „Iw“-Aktien) | „N“-Aktien (außer „Nw“-Aktien) | „R“-Aktien (außer „Rw“-Aktien) | „RW“-Aktien | „IW“-Aktien | „NW“-Aktien | „P“-Aktien |
| 0,80% | 0,95% | 1,60% | 1,90% | 0,95% | 1,10% | 0,50% |

- ODDO BHF Green Planet:

| | | | | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| „I“-Aktien (außer „Iw“-Aktien) | „N“-Aktien (außer „Nw“-Aktien) | „R“-Aktien (außer „Rw“-Aktien) | „RW“-Aktien | „NW“-Aktien | „IW“-Aktien | „PW“-Aktien |
| 0,80% | 0,95% | 1,60% | 1,90% | 1,10% | 0,95% | 0,50% |

- ODDO BHF Polaris Moderate F:

| | | |
|-------------------|-------------------|-------------------|
| „N“-Aktien | „R“-Aktien | „S“-Aktien |
| 0,40% | 0,55% | 0% |

- ODDO BHF Polaris Balanced F:

| | | |
|-------------------|-------------------|-------------------|
| „N“-Aktien | „R“-Aktien | „S“-Aktien |
| 0,55% | 0,70% | 0% |

- ODDO BHF Polaris Flexible F:

| | | |
|-------------------|-------------------|-------------------|
| „N“-Aktien | „R“-Aktien | „S“-Aktien |
| 0,50% | 0,80% | 0% |

- ODDO BHF Subordinated Debt:

| | | | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|---------------------|--------------------|--------------------|
| „I“-Aktien (außer „Iw“-Aktien) | „R“-Aktien (außer „Rw“-Aktien) | „RW“-Aktien | „Iw“-Aktien, | „NW“-Aktien | „PW“-Aktien |
| 0,40% | 1% | 1,20% | 0,60% | 0,90% | 0,45% |

b) Zusätzlich zu der oben unter a) aufgeführten Anlageverwaltungsgebühr kann die Verwaltungsgesellschaft jährlich aus dem Vermögen bestimmter Teilfonds nachträglich eine Performancevergütung (die „Performancevergütung“) wie unten angegeben erhalten, wobei es sich bei den Aktienklassen mit dem Buchstaben „W“ in ihrer Bezeichnung um Aktienklassen ohne Performancevergütung handelt.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts:

| Teilfonds, die eine Performancevergütung erheben | Höhe der Performancevergütung |
|---|---|
| ODDO BHF Algo Trend Eurozone | <p>Für die Aktienklassen „R“, „N“, „F“, „oN“ und „S“: Höchstens 10% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde und unter der Voraussetzung, dass der absolute Ertrag positiv ist (*).</p> <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> <p>für die Aktienklassen „I“, „X“ und „P“ Höchstens 10% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde (*).</p> <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> |
| ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities | <p>Für die Aktienklassen „R“, „N“, „F“, „oN“ und „S“: Höchstens 10% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde und unter der Voraussetzung, dass der absolute Ertrag positiv ist (*).</p> <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> <p>für die Aktienklassen „I“, „X“ und „P“ Höchstens 10% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde (*).</p> <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> |
| ODDO BHF Global Credit Short Duration | <p>Für die Aktienklassen „R“, „N“, „F“, „oN“ und „S“: Höchstens 10% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde und unter der Voraussetzung, dass der absolute Ertrag positiv ist (*).</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> <p>für die Aktienklassen „I“, „X“ und „P“ Höchstens 10% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde (*).</p> <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> |
| ODDO BHF Algo Trend US | <p>Für die Aktienklassen „R“, „N“, „F“, „oN“ und „S“: Höchstens 10% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde und unter der Voraussetzung, dass der absolute Ertrag positiv ist (*).</p> <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> <p>für die Aktienklassen „I“, „X“ und „P“ Höchstens 10% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde (*).</p> <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> |
| ODDO BHF Artificial Intelligence | <p>Für die Aktienklassen „R“, „N“, „F“, „oN“ und „S“: Höchstens 20% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde und unter der Voraussetzung, dass der absolute Ertrag positiv ist (*). Die Benchmark, die für die Berechnung der Performancevergütung Berücksichtigung findet, wird in der Währung der betreffenden Aktie betrachtet, mit Ausnahme von abgesicherten Aktien, für die die Benchmark stets in USD, der Währung des ODDO BHF Artificial Intelligence, angegeben wird.</p> <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> <p>für die Aktienklassen „I“, „X“ und „P“ Höchstens 20% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde (*). Die Benchmark, die für die Berechnung der Performancevergütung Berücksichtigung findet, wird in der Währung der betreffenden Aktie betrachtet, mit Ausnahme von abgesicherten Aktien, für die die Benchmark stets in USD, der Währung des ODDO BHF Artificial Intelligence, angegeben wird.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> |
| <p>ODDO BHF Green Planet</p> | <p>Für die Aktienklassen „R“, „N“, „F“, „oN“ und „S“: Höchstens 20% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde und unter der Voraussetzung, dass der absolute Ertrag positiv ist (*).</p> <p>Die Benchmark, die für die Berechnung der Performancevergütung Berücksichtigung findet, wird in der Währung der betreffenden Aktie betrachtet, mit Ausnahme von abgesicherten Aktien, für die die Benchmark stets in USD, der Währung des ODDO BHF Green Planet, angegeben wird.</p> <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein. Das vom Teilfonds verwendete Anlageuniversum unterscheidet sich von seinem Benchmarkindex, um die Berücksichtigung attraktiver Anlagen außerhalb der Benchmark und die Auswahl von Emittenten zu ermöglichen, die von der Fondsverwaltung nach Anwendung aller Filter der ESG-Anforderungen und der Anlagestrategie als attraktiv eingestuft werden.</p> <p>für die Aktienklassen „I“, „X“ und „P“ Höchstens 20% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde (*).</p> <p>Die Benchmark, die für die Berechnung der Performancevergütung Berücksichtigung findet, wird in der Währung der betreffenden Aktie betrachtet, mit Ausnahme von abgesicherten Aktien, für die die Benchmark stets in USD, der Währung des ODDO BHF Green Planet, angegeben wird. Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein. Das vom Teilfonds verwendete Anlageuniversum unterscheidet sich von seinem Benchmarkindex, um die Berücksichtigung attraktiver Anlagen außerhalb der Benchmark und die Auswahl von Emittenten zu ermöglichen, die von der Fondsverwaltung nach Anwendung aller Filter der ESG-Anforderungen und der Anlagestrategie als attraktiv eingestuft werden.</p> |
| <p>ODDO BHF Subordinated Debt</p> | <p>Für die Aktienklassen „R“, „N“, „F“, „oN“ und „S“: Höchstens 10% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde und unter der Voraussetzung, dass der absolute Ertrag positiv ist (*).</p> <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> |

| | |
|--|---|
| | |
| | <p>für die Aktienklassen „I“, „X“ und „P“ Höchstens 10% der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex, nachdem die Underperformance für die vergangenen fünf Jahre ausgeglichen wurde (*).</p> <p>Der Benchmarkindex stimmt mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds überein.</p> |

* Performancevergütung: wird zugunsten der Verwaltungsgesellschaft wie folgt abgezogen:

- Die Performancevergütung beruht auf einem Vergleich zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der seines Benchmarkindex oder gegebenenfalls einem auslösenden Schwellenwert und beinhaltet eine Methode, um eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung in der Vergangenheit auszugleichen.
- Die Wertentwicklung des Teilfonds wird auf der Grundlage seines Buchwerts nach Berücksichtigung der festen Verwaltungsgebühren und vor Abzug der Performancevergütung ermittelt.
- Die Outperformance wird anhand der „Indexed Asset“-Methode berechnet, mit der ein fiktives Vermögen simuliert wird, für das dieselben Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen gelten wie für den Teilfonds und das dieselbe Wertentwicklung wie sein Benchmarkindex aufweist. Dieses indizierte Vermögen wird anschließend mit dem Vermögen des Teilfonds verglichen. Die Differenz zwischen beiden entspricht der Outperformance des Teilfonds gegenüber dem Benchmarkindex.
- Wenn der Nettoinventarwert berechnet wird und sofern die Wertentwicklung des Teilfonds die des Benchmarkindex übersteigt, wird eine Rückstellung für die Performancevergütung gebildet. Wenn die Wertentwicklung eines Teilfonds zwischen zwei Nettoinventarwertberechnungen unter der des Benchmarkindex liegt, wird die zuvor gebildete Rückstellung reduziert. Die Rückstellung darf nicht um einen höheren als den zuvor angesammelten Betrag reduziert werden. Die Performancevergütung wird für jede Teilfondsaktienklasse separat berechnet und zurückgestellt.
- Der Benchmarkindex wird unabhängig von der Währung, auf die die betreffende Aktie lautet, in der Währung der Aktienklasse berechnet, außer bei den gegen Währungsrisiken abgesicherten Aktien. Bei ihnen wird der Benchmarkindex in der Referenzwährung des Fonds berechnet.
- Die Performancevergütung wird über eine Berechnungsperiode gemessen, die dem Geschäftsjahr des Teilfonds entspricht (die „Berechnungsperiode“). Jede Berechnungsperiode beginnt am letzten Geschäftstag des Geschäftsjahres des Teilfonds und endet am letzten Geschäftstag des darauffolgenden Geschäftsjahres. Für die während einer Berechnungsperiode aufgelegten Aktienklassen dauert die erste Berechnungsperiode mindestens 12 Monate und endet am letzten Geschäftstag des nächsten Geschäftsjahres. Die gesamte Performancevergütung ist jährlich nach Ende der Berechnungsperiode an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.
- Bei Rücknahmen wird, sofern eine Rückstellung für eine Performancevergütung gebildet wurde, der auf diese Rücknahmen entfallende Anteil der Rückstellung kristallisiert und fließt endgültig der Verwaltungsgesellschaft zu.
- Der Horizont, über den die Wertentwicklung gemessen wird, ist ein rollierender Zeitraum von fünf Jahren („Performance-Referenzzeitraum“). Der Ausgleichsmechanismus kann am Ende dieses Zeitraums teilweise zurückgesetzt werden. Das bedeutet, dass nach einer kumulierten Underperformance über den fünfjährigen Performance-Referenzzeitraum die unterdurchschnittliche Wertentwicklung auf rollierender jährlicher Basis teilweise zurückgesetzt werden kann. Dabei wird das erste Jahr der Underperformance im betreffenden Performance-Referenzzeitraum gelöscht. In dem betreffenden Performance-Referenzzeitraum kann eine Underperformance im ersten Jahr durch eine Outperformance in den folgenden Jahren des Performance-Referenzzeitraums ausgeglichen werden.
- In einem konkreten Performance-Referenzzeitraum muss jede Underperformance in der Vergangenheit ausgeglichen werden, bevor wieder eine Performancevergütung fällig wird.
- Wird eine Performancevergütung am Ende einer Berechnungsperiode kristallisiert (außer aufgrund von Rücknahmen), beginnt ein neuer Performance-Referenzzeitraum.
- Für die Aktienklassen „R“, „N“, „F“, „oN“ und „S“: fällt keine Performancevergütung an, wenn die absolute Performance der Aktie negativ ist. Die absolute Performance ist definiert als die Differenz zwischen dem aktuellen Nettoinventarwert und dem letzten Nettoinventarwert, der am Ende der vorangegangenen Berechnungsperiode ermittelt wurde (Referenz-Nettoinventarwert).
- Für die Aktienklassen „I“, „X“ und „P“: die Aktionäre darüber informiert werden, dass die Performancevergütungen vorbehaltlich einer Outperformance gegenüber der jeweiligen Benchmark auch im Fall einer negativen absoluten Performance an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden können.

Beispiel für die Anwendung der Performancevergütung auf die Aktienklassen „R“, „N“, „F“, „oN“ und „S“:

| Jahr | Nettoinventarwert des OGA (Basis: 100 am Anfang von Jahr 1) | Jahresperformance des OGA | Jahresperformance der Benchmark | Relative Jahresperformance | Im Folgejahr auszugleichende Underperformance | Zahlung einer Performancevergütung | Anmerkung |
|------|---|---------------------------|---------------------------------|----------------------------|---|------------------------------------|--|
| 1 | 105.00 | 5,0% | -1,0% | 6,0% | 0,0% | JA | Jährliche Outperformance UND positive absolute Performance für das Jahr |
| 2 | 91.30 | -13,1% | -5,1% | -8,0% | -8,0% | NEIN | Jährliche Underperformance |
| 3 | 94.09 | 3,1% | 1,1% | 2,0% | -6,0% | NEIN | Underperformance in Jahr 2 wird in Jahr 3 nur teilweise ausgeglichen |
| 4 | 89.09 | -5,3% | -6,3% | 1,0% | -5,0% | NEIN | Underperformance in Jahr 2 wird in Jahr 4 nur teilweise ausgeglichen |
| 5 | 100.88 | 13,2% | 11,2% | 2,0% | -3,0% | NEIN | Underperformance in Jahr 2 wird in Jahr 5 nur teilweise ausgeglichen |
| 6 | 102.91 | 2,0% | 1,0% | 1,0% | 0,0% | NEIN | Underperformance in Jahr 2 wird in Jahr 6 nur teilweise ausgeglichen. Allerdings wird die restliche Underperformance (-2%) für Jahr 7 (Ende des 5-Jahres-Zeitraums) gestrichen |
| 7 | 99.83 | -3,0% | -1,0% | -2,0% | -2,0% | NEIN | Jährliche Underperformance |
| 8 | 96.83 | -3,0% | -8,0% | 5,0% | 0,0% | NEIN | Die Underperformance in Jahr 7 wird in Jahr 8 vollständig ausgeglichen, aber die absolute Jahresperformance ist negativ: Es wird keine Performancevergütung gezahlt. |

Beispiel für die Anwendung von Performancevergütungen auf die Aktienklassen „I“, „X“ und „P“:

| Jahr | Nettoinventarwert des OGA (Basis: 100 am Anfang von Jahr 1) | Jahresperformance des OGA | Jahresperformance der Benchmark | Relative Jahresperformance | Im Folgejahr auszugleichende Underperformance | Zahlung einer Performancevergütung | Anmerkung |
|------|---|---------------------------|---------------------------------|----------------------------|---|------------------------------------|--|
| 1 | 105.00 | 5,0% | -1,0% | 6,0% | 0,0% | JA | Jährliche Outperformance |
| 2 | 91.30 | -13,1% | -5,1% | -8,0% | -8,0% | NEIN | Jährliche Underperformance |
| 3 | 94.09 | 3,1% | 1,1% | 2,0% | -6,0% | NEIN | Underperformance in Jahr 2 wird in Jahr 3 nur teilweise ausgeglichen |
| 4 | 89.09 | -5,3% | -6,3% | 1,0% | -5,0% | NEIN | Underperformance in Jahr 2 wird in Jahr 4 vollständig ausgeglichen |

| | | | | | | | |
|---|--------|-------|-------|-------|-------|------|---|
| 5 | 100.88 | 13,2% | 11,2% | 2,0% | -3,0% | NEIN | Underperformance in Jahr 2 wird in Jahr 5 vollständig ausgeglichen |
| 6 | 102.91 | 2,0% | 1,0% | 1,0% | 0,0% | NEIN | Underperformance in Jahr 2 wird in Jahr 6 nur teilweise ausgeglichen. Allerdings wird die restliche Underperformance (-2%) für Jahr 7 (Ende des 5-Jahres-Zeitraums) gestrichen. |
| 7 | 99.83 | -3,0% | -1,0% | -2,0% | -2,0% | NEIN | Jährliche Underperformance |
| 8 | 96.83 | -3,0% | -8,0% | 5,0% | 0,0% | JA | Underperformance in Jahr 7 wird in Jahr 8 vollständig ausgeglichen |

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der den Anlageverwaltern zustehenden Vergütung aus ihrer Gebühr verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmten Vertriebsstellen und/oder Anlegern Nachlässe auf die Anlageverwaltungsgebühr gewähren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan aufgestellt, in dem Maßnahmen festgelegt sind, die sie in Bezug auf die betreffenden Teilfonds für den Fall ergreifen wird, dass sich eine der oben aufgeführten Benchmarks wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „**Notfallplan**“), wie in Artikel 28(2) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils gültigen Fassung (die „**Benchmark-Verordnung**“) vorgeschrieben. Die Aktionäre können den Notfallplan am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und über die Website der Verwaltungsgesellschaft unter am.oddobhf.com einsehen.

Die oben unter b) aufgeführten Benchmarks werden von der neben dem Namen der jeweiligen Benchmark angegebenen Einrichtung in ihrer Eigenschaft als Administrator einer solchen Benchmark gemäß der Definition in der Benchmark-Verordnung bereitgestellt (jeweils ein „**Benchmark-Administrator**“ und zusammen die „**Benchmark-Administratoren**“). In der nachstehenden Tabelle ist der Status jedes Benchmark-Administrators in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte ESMA-Register (das „**Register**“) zum Veröffentlichungsdatum dieses mit dem Visastempel versehenen Verkaufsprospekts aufgeführt:

| Teilfonds | Benchmark | Administrator | Status des Administrators |
|---|--|---|--|
| ODDO BHF Sustainable Euro Corporate Bond | Markit iBoxx Euro Corporate Total Return | IHS Markit Benchmark Administration Limited | Als gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator im Register aufgeführt. |
| ODDO BHF Algo Trend Eurozone | EURO STOXX (Net Return) | STOXX Ltd | Als gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator im Register aufgeführt. |
| ODDO BHF Convertibles Global | Thomson Reuters Global Focus Hedged Convertible Bond | Thomson Reuters Benchmark Services Limited | Als gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator im Register aufgeführt. |
| ODDO BHF Objectifs Revenus | €STR + 15 Bp. | Europäisches Geldmarktinstitut (EMMI) | Als gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator im Register aufgeführt. |
| ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities | €STR +3% (kapitalisiert) | Europäisches Geldmarktinstitut (EMMI) | Als gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator im Register aufgeführt. |

| | | | |
|---------------------------------------|--|---|---|
| ODDO BHF Global Credit Short Duration | €STR +1,5% (kapitalisiert) | Europäisches Geldmarktinstitut (EMMI) | Als gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator im Register aufgeführt. |
| ODDO BHF Algo Trend US | S&P 500 NR | S&P Dow Jones Indices LLC | Als gemäß Artikel 33 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator im Register aufgeführt. |
| ODDO BHF Artificial Intelligence | MSCI World NR | MSCI Limited | Der Administrator stammt aus einem Drittland. Für Administratoren aus Drittländern wurde die Übergangsfrist für die Registrierung im öffentlichen Register der Administratoren und Benchmarks bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass der Administrator bis zum Ende des Berichtszeitraums in das Register eingetragen sein wird. |
| ODDO BHF Green Planet | MSCI ACWI Climate Change NR USD Index | MSCI Limited | Der Administrator stammt aus einem Drittland. Für Administratoren aus Drittländern wurde die Übergangsfrist für die Registrierung im öffentlichen Register der Administratoren und Benchmarks bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass der Administrator bis zum Ende des Berichtszeitraums in das Register eingetragen sein wird. |
| ODDO BHF Polaris Moderate F | STOXX Europe 50 (NR) JPM EMU Investment Grade 1-10 years JPM Euro Cash 1 M | STOXX Limited JPMorgan Chase & Co JPMorgan Chase & Co | Als gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator im Register aufgeführt Der Administrator stammt aus einem Drittland. Für Anbieter aus Drittstaaten wurde die Übergangsfrist für die Registrierung im öffentlichen Register der Administratoren und Referenzwerte von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die Gesellschaft geht davon aus, dass JPMorgan Chase & Co bis zum Ende dieses Zeitraums in |

| | | | |
|--------------------------------|---|--|---|
| | MSCI ACWI Index | MSCI Limited | <p>das Register eingetragen sein wird.</p> <p>Der Administrator stammt aus einem Drittland. Für Administratoren aus Drittländern wurde die Übergangsfrist für die Registrierung im öffentlichen Register der Administratoren und Benchmarks bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass der Administrator bis zum Ende des Berichtszeitraums in das Register eingetragen sein wird.</p> |
| ODDO BHF Polaris Balanced F | <p>STOXX Europe 50 (NR)®</p> <p>JPM EMU Investment Grade 1-10 years®</p> <p>JPM Euro Cash 1 M®</p> <p>MSCI USA®</p> | <p>STOXX Limited</p> <p>JPMorgan Chase & Co</p> <p>JPMorgan Chase & Co</p> <p>MSCI Limited</p> | <p>Als gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator im Register aufgeführt</p> <p>Der Administrator stammt aus einem Drittland. Für Anbieter aus Drittstaaten wurde die Übergangsfrist für die Registrierung im öffentlichen Register der Administratoren und Referenzwerte von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die Gesellschaft erwartet, dass JPMorgan Chase & Co bis zum Ende dieses Zeitraums in das Register eingetragen wird.</p> <p>Der Administrator stammt aus einem Drittland. Für Administratoren aus Drittländern wurde die Übergangsfrist für die Registrierung im öffentlichen Register der Administratoren und Benchmarks bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass der Administrator bis zum Ende des Berichtszeitraums in das Register eingetragen sein wird.</p> |
| ODDO BHF Polaris Flexible F | STOXX Europe 50 (NR)® | STOXX Limited | Als gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung |

| | | | | |
|-------------------------------|--|---|---------------------|--|
| | | JPM Euro Cash 1 M® JPM EMU Bond 1-10 Yrs | JPMorgan Chase & Co | zugelassener Administrator im Register aufgeführt Der Administrator stammt aus einem Drittland. Für Anbieter aus Drittstaaten wurde die Übergangsfrist für die Registrierung im öffentlichen Register der Administratoren und Referenzwerte von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die Gesellschaft erwartet, dass JPMorgan Chase & Co bis zum Ende dieses Zeitraums in das Register eingetragen wird. |
| | | MSCI USA | MSCI Limited | Der Administrator stammt aus einem Drittland. Für Administratoren aus Drittländern wurde die Übergangsfrist für die Registrierung im öffentlichen Register der Administratoren und Benchmarks bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass der Administrator bis zum Ende des Berichtszeitraums in das Register eingetragen sein wird. |
| ODDO BHF Subordinated Debt | | iBoxx € Corporates Subordinate | Markit N.V. | Als gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator im Register aufgeführt |
| | | Markit iBoxx EUR Contingent Convertible | Markit N.V. | Als gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator im Register aufgeführt |

Sollte sich der Status eines Benchmark-Administrators oder einer Benchmark ändern, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Verwässerungsabgabe und Swing Pricing

Der Preis einer Aktie wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse, auf die sie sich bezieht, berechnet.

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen können jedoch aufgrund von Handelskosten, Maklergebühren, Steuern und einer etwaigen Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Basiswerte des Teilfonds von den bei der Berechnung des Aktienpreises zugrunde gelegten Werten abweichen.

Diese Kosten können sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken, was als „Verwässerung“ bezeichnet wird.

Nach geltendem Recht können die Kosten der Verwässerung aus dem Vermögen der betreffenden Aktienklasse und/oder des Teilfonds bestritten oder von den Anlegern beim Kauf, Umtausch oder der Rücknahme von Aktien des Teilfonds unter anderem durch eine Verwässerungsanpassung des Handelspreises zurückgefordert werden.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen durch Anpassung der Bewertung des Handelspreises und damit durch Anpassung des Handelspreises der Aktien des Teilfonds zwecks Berücksichtigung der Handelskosten eine Verwässerungsgebühr anwenden.

Die Notwendigkeit, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, hängt vom Volumen der Käufe, Umtäusche oder Rücknahmen von Aktien an einem bestimmten Tag ab, wobei dies jeweils ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers bewertet wird.

Der Verwaltungsrat kann daher eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn er der Meinung ist, dass die bestehenden Anleger (bei Nettokäufen) oder die verbleibenden Anleger (bei Nettorücknahmen) andernfalls benachteiligt werden könnten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter den folgenden Umständen Anpassungen vorzunehmen:

- i) wenn sich ein Teilfonds in einem kontinuierlichen Rückgang befindet (d. h. Nettokapitalabflüsse zu verzeichnen sind)
- ii) wenn ein Teilfonds im Verhältnis zu seiner Größe hohe Nettozuflüsse verzeichnet
- iii) wenn der Teilfonds an einem beliebigen Tag Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen in Höhe von 1% oder mehr des gesamten Nettovermögens des Teilfonds verzeichnet
- iv) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine Verwässerungsanpassung im Interesse der Aktionäre ist.

Die oben genannte Politik unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und kann sich ändern. Die Entscheidung des Verwaltungsrats, ob und in welcher Höhe eine Verwässerungsabgabe erhoben wird, hindert ihn nicht daran, in Zukunft eine andere Entscheidung zu treffen.

Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, so erhöht sich oder sinkt der Handelspreis, wenn es Nettozuflüsse in den betreffenden Teilfonds bzw. Nettoabflüsse daraus gibt. Während der Handelspreis jeder Aktienklasse eines Teilfonds separat berechnet wird, wirkt sich eine Verwässerungsabgabe prozentual gesehen auf die Handelspreise der Aktien aller Klassen in gleicher Weise aus.

Gleichermaßen kann in Fällen, in denen solche Anpassungen vorgenommen werden, die Bewertung der vom betreffenden Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte angepasst werden, um die geschätzte Differenz zwischen dem Geld- und dem Briefkurs widerzuspiegeln.

Verrechnungsprovisionen

Die Verwaltungsgesellschaft und jeder der Anlageverwalter können mit Maklern Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen (sogenannte „Soft Commissions“) abschließen, in deren Rahmen bestimmte Geschäftsdienstleistungen für Dritte erbracht werden und von den Maklern aus den Provisionen bezahlt werden, die sie für Transaktionen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten. In Übereinstimmung mit der bestmöglichen Ausführung können die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter Maklern Maklerprovisionen für Portfoliotransaktionen für die Gesellschaft als Vergütung für die von ihnen erbrachten Research-Dienstleistungen sowie für die bei der Ausführung von Aufträgen durch diese Makler erbrachten Dienstleistungen zahlen.

Die Vereinbarungen des Fonds zu Verrechnungsprovisionen unterliegen den folgenden Bedingungen: (i) die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter handeln beim Abschluss von Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen jederzeit im besten Interesse der Gesellschaft; (ii) die erbrachten Leistungen stehen im direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter ; (iii) die für die Transaktionen der Gesellschaft anfallenden Vermittlungsprovisionen werden von der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern direkt an die Broker entrichtet, die ausschließlich juristische und keine natürlichen Personen sind; (iv) die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter informieren die Mitglieder des Verwaltungsrates über die Vereinbarungen zu Verrechnungsprovisionen einschließlich der Art der in diesem Zusammenhang erhaltenen Leistungen; und (v) Verrechnungsprovisionen werden in den periodisch erscheinenden Berichten veröffentlicht.

BESTEUERUNG

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften und Praktiken und unterliegt diesbezüglichen Änderungen.

A. Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

Die Gesellschaft unterliegt keiner luxemburgischen Steuer auf die Gewinne oder den Ertrag, und von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von 0,05% p. a. ihres Nettoinventarwerts; diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Werts des gesamten Nettovermögens der Teilfonds zum Ende des betreffenden Kalendervierteljahres zahlbar. Dieser Satz beträgt jedoch 0,01% p. a. für:

- a) Unternehmen, deren ausschließlicher Zweck in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten liegt
- b) Unternehmen, deren ausschließlicher Zweck in der gemeinsamen Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten liegt und
- c) einzelne Teilfonds von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit mehreren Teilfonds, die im Gesetz von 2010 genannt sind, sowie einzelne innerhalb eines OGA oder eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegebene Wertpapierklassen, sofern die Wertpapiere solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Unter bestimmten Bedingungen kann eine Befreiung von der taxe d'abonnement gelten.

Bei der Ausgabe von Aktien ist in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zu zahlen. Auf die realisierten Wertsteigerungen der Vermögenswerte der Gesellschaft ist keine luxemburgische Steuer zu zahlen.

Allgemeines

Von der Gesellschaft auf ihre Anlagen bezogene Dividenden und Zinsen können in den Ursprungsländern nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern unterliegen.

B. Besteuerung von Aktionären

Luxemburgische Besteuerung von Aktionären

Nach geltendem Recht unterliegen Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommen- oder Quellensteuer, außer (i) Personen, die in Luxemburg ansässig sind oder eine ständige Niederlassung haben, oder (ii) nicht in Luxemburg ansässige Personen, die persönlich oder durch Zurechnung direkt oder indirekt 10% oder mehr des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft halten und die ihre Beteiligung ganz oder teilweise innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Erwerbs veräußern, oder (iii) in einigen begrenzten Fällen einige ehemals in Luxemburg ansässige Personen, die persönlich oder durch Zurechnung direkt oder indirekt 10% oder mehr des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft halten.

Alle Dividenden, sonstigen Ertragsausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen von Erlösen aus dem Verkauf und/oder der Rücknahme von Aktien an der Gesellschaft können ab dem 1. Juli 2005 (je nach dem Anlageportfolio der SICAV) der Quellensteuer und/oder der Auskunftserteilung gemäß der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 (die „Richtlinie“) im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen, wenn die Zahlung an einen Aktionär, der eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person im Sinne der Richtlinie ist (oder eine in einem Mitgliedstaat ansässige „Resteinheit“), von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Zahlstelle geleistet wird. Bestimmte andere Länder (einschließlich der Schweiz) haben eine gleichwertige Quellensteuer- und/oder Auskunftsregelung für Zahlungen, die über eine in diesen Ländern niedergelassene Zahlstelle geleistet werden, eingeführt oder beabsichtigen dies. Die luxemburgische Regierung hat den automatischen Informationsaustausch ab dem 1. Januar 2015 eingeführt.

Die vorstehenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich von ihren eigenen professionellen Beratern über die Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besizes, des Umtauschs oder der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft beraten lassen.

Allgemeines

Es ist davon auszugehen, dass die Aktionäre der Gesellschaft in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sind. Daher wird im Verkaufsprospekt auch kein Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Umtauschs, des Besizes oder der Rückgabe oder des sonstigen Erwerbs oder der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft für jeden Anleger zusammenzufassen. Diese Folgen hängen von den geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Gründung eines Aktionärs sowie von seinen persönlichen Umständen ab.

Besondere Bestimmungen des Investmentsteuergesetzes

Unbeschadet der obigen Ausführungen werden hier weitere Überlegungen zum deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) angestellt.

Das InvStG sieht für in Deutschland ansässige Personen, die in Kapitalbeteiligungsfonds (mit einer Mindestaktienquote von 51%) oder gemischten Investmentfonds (mit einer Mindestaktienquote von 25%) anlegen, eine teilweise Steuerbefreiung vor. Diese neue steuerliche Behandlung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft (das InvStG ist jedoch bereits am 27. Juli 2016 in Kraft getreten und bestimmte Änderungen gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2016).

Für jeden relevanten Teilfonds ist im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des vorliegenden Verkaufsprospekts angegeben, ob der Teilfonds in eine Mindestaktienquote gemäß InvStG investiert. Die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlageziele und Anlagepolitik werden vom Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäß Artikel 18 der Satzung der Gesellschaft festgelegt.

Für diesen Zweck gelten als „Beteiligungen“ im Sinne von Kapitel 1 § 2 Abs. 8 des InvStG:

- an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist
- Investmentanteile an Aktienfonds gemäß Kapitel 1 § 2 Abs. 6 InvStG in Höhe von 51% des Wertes des Investmentanteils und
- Investmentanteile an Mischfonds gemäß Kapitel 1 § 2 Abs. 7 des InvStG in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils.

In Deutschland ansässige Personen werden gebeten, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren, um weitere Informationen über die Bestimmungen des InvStG zu erhalten.

Steuerliche Auswirkungen für einen Feeder-Teilfonds, der in einen Master-OGAW investiert

Es gibt keine steuerlichen Auswirkungen für einen Feeder-Teilfonds in Luxemburg, der in einen Master-OGAW investiert.

Anleger sollten sich über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rückgabe oder der anderweitigen Veräußerung von Aktien nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes oder ihrer Gründung informieren und gegebenenfalls ihre professionellen Berater dazu konsultieren.

VERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE UND BERICHTEN AN DIE AKTIONÄRE

Einladungen zu Hauptversammlungen der Aktionäre (einschließlich solcher, die Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds zum Gegenstand haben) werden jedem eingetragenen Aktionär mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung per Post zugestellt und in dem nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Umfang im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (dem „RESA“, früher bekannt als „Mémorial“) sowie in jeder luxemburgischen und sonstigen Zeitung(en), die der Verwaltungsrat bestimmen kann, veröffentlicht.

Wird die Satzung geändert, so werden diese Änderungen bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im RESA veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen ausführlichen, geprüften Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens. Dieser Bericht enthält unter anderem den konsolidierten Abschluss aller Teilfonds, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds und einen Bericht des Abschlussprüfers.

Die Gesellschaft veröffentlicht außerdem ungeprüfte Halbjahresberichte, die unter anderem eine Beschreibung der dem Portfolio der einzelnen Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen sowie die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien enthalten.

Die vorgenannten Dokumente werden innerhalb von vier (4) Monaten für die Jahresberichte und zwei (2) Monaten für die Halbjahresberichte nach Jahres- bzw. Halbjahresschluss erstellt und können von jeder Person am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie unter am.oddo-bhf.com und www.fundinfo.com kostenlos angefordert werden.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. November jedes Jahres und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

Die Jahreshauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg am ersten Freitag im Monat März um 10.00 Uhr statt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag in Luxemburg, so findet die Jahreshauptversammlung am darauffolgenden Geschäftstag statt.

Die Aktionäre eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Die konsolidierten Konten der Gesellschaft werden in Euro geführt, die Referenzwährung des Aktienkapitals. Die Jahresabschlüsse der einzelnen Teilfonds werden auch in der Referenzwährung der Teilfonds ausgedrückt.

ANHANG I:

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft ist befugt, auf der Grundlage des Grundsatzes der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen der einzelnen Teilfonds, gegebenenfalls die Referenzwährung und die Art und Weise, in der die Geschäfte der Gesellschaft zu führen sind, zu bestimmen.

Jeder Teilfonds kann im größtmöglichen Umfang und unter den Bedingungen, die in den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, jedoch in Übereinstimmung mit den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegten Bestimmungen, Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen. In diesem Fall und vorbehaltlich der in den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bedingungen werden die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte, sofern vorhanden, ausgesetzt, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden. Darüber hinaus und solange diese Aktien von einem Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Überprüfung der im Gesetz von 2010 festgelegten Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt.

Sofern nicht für einen bestimmten Teilfonds im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Verkaufsprospekts restriktivere Regeln vorgesehen sind, muss die Anlagepolitik jedes Teilfonds mit den nachstehend festgelegten Regeln und Beschränkungen übereinstimmen:

A. Die Anlagen in den Teilfonds umfassen ausschließlich:

1. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden
2. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden
3. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden
4. kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehenden Absätze 1 bis 3 gestellt wird
 - eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Erteilung sichergestellt ist
5. Anteile von gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder sonstigen OGA im Sinne des Gesetzes von 2010, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässig sind, vorausgesetzt, dass:
 - diese sonstigen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Maße gewährleistet ist (derzeit der Fall in den Vereinigten Staaten, Kanada, die Schweiz, Island, Australien, Neuseeland, Hongkong, Norwegen und Japan)
 - das Schutzniveau der Anteilseigner dieser sonstigen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die Trennung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind
 - die Geschäftstätigkeit der sonstigen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargestellt wird, um eine Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Erträge und der Geschäftstätigkeit während des Berichtszeitraums zu ermöglichen
 - nicht mehr als 10% des Vermögens des OGAW oder der sonstigen OGA, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß ihren Gründungsunterlagen insgesamt in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden können

6. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind

7. Derivative Finanzinstrumente, d. h. insbesondere Optionen, Futures, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehenden Absätze (1), (2) und (3) gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, sofern:
 - i) der Basiswert aus Instrumenten, die unter diesen Abschnitt A. fallen, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren kann; die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören und

die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
 - ii) diese Transaktionen unter keinen Umständen dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht

8. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anleger- und Sparer-schutzes Regulierungsvorschriften unterliegen und sofern diese Instrumente:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden oder
 - von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Wertpapiere auf den unter (1), (2) oder (3) genannten geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Regulierungsbehörde mindestens ebenso streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die zu den von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien gehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem in den drei vorstehenden Absätzen genannten gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten um eine SICAV, deren Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) beträgt und die ihren Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, ein Unternehmen, das sich innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, der Finanzierung der Gruppe widmet, oder ein Unternehmen handelt, das sich der Finanzierung von Verbriefungsorganismen widmet, die von einer Bankenliquiditätslinie profitieren.

B. Jeder Teilfonds kann jedoch:

1. Bis zu 10% seines Vermögens in anderen als den oben unter A (1) bis (4) und (8) genannten Vermögenswerten anlegen.

2. Vorübergehend und ergänzend Barmittel bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds halten; diese Beschränkung kann ausnahmsweise und vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass ein solcher Verstoß durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist und im besten Interesse der Aktionäre ist.

Der Teilfonds kann auch geeignete Zahlungsmitteläquivalente halten, um Rücknahmen Rechnung zu tragen oder andere Liquiditätsbedarfe zu decken, wie in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds näher beschrieben.

3. Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Vermögens aufnehmen, vorausgesetzt, dass diese nur vorübergehend aufgenommen werden. Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf den Abschluss von Optionen oder den Kauf oder

Verkauf von Termingeschäften (Forwards) oder -kontrakten (Futures) gelten nicht als „Kreditaufnahme“ im Sinne dieser Beschränkung.

4. Erwerb von Fremdwährung durch ein Back-to-Back-Darlehen.

C. Darüber hinaus muss die Gesellschaft in Bezug auf das Vermögen eines jeden Teilfonds die folgenden Anlagesbeschränkungen je Emittent einhalten:

a) Regeln zur Risikodiversifizierung

Für die Berechnung der unter den Punkten (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) beschriebenen Beschränkungen werden Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören, als ein einziger Emittent betrachtet.

Soweit es sich bei einem Emittenten um eine juristische Person mit mehreren Portfolios handelt, bei denen die Vermögenswerte eines Portfolios ausschließlich den Anlegern dieses Portfolios und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Forderung im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Portfolios entstanden ist, ist jedes Portfolio für die Zwecke der Anwendung der unter den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) beschriebenen Risikostreuungsregeln als eigenständiger Emittent anzusehen.

• **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

1. Kein Teilfonds darf zusätzliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von ein und demselben Emittenten erwerben, wenn:
 - i) bei einem solchen Kauf mehr als 10% seines Vermögens aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von ein und demselben Emittenten bestehen würden oder
 - ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% des Wertes seines Vermögens übersteigen würde. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.
2. Ein Teilfonds kann kumulativ bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und derselben Unternehmensgruppe begeben werden.
3. Die oben unter (1)(i) genannte Grenze von 10% wird auf 35% angehoben, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
4. Die vorstehend unter (1)(i) genannte Grenze von 10% wird auf bis zu 25% angehoben, wenn es sich um zulässige Schuldtitel handelt, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das nach geltendem Recht einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, um die Inhaber dieser zulässigen Schuldtitel zu schützen, und in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU. Für die Zwecke dieses Dokuments sind „zulässige Schuldtitel“ Wertpapiere, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und deren Erlöse nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, die eine Rendite erwirtschaften, die den Schuldendienst bis zum Fälligkeitstermin der Wertpapiere deckt und bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet wird, sowie Wertpapiere, die Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU entsprechen. Soweit ein relevanter Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in zulässigen Schuldtiteln eines solchen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Vermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.
5. Die oben unter (3) und (4) genannten Wertpapiere sind bei der Berechnung der unter (1) (ii) genannten Obergrenze von 40% nicht zu berücksichtigen.
6. **Ungeachtet der oben genannten Obergrenzen ist jeder Teilfonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) wie den Vereinigten Staaten oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten**

angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere Teil von mindestens sechs verschiedenen Emissionen sind und (ii) die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30% des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

7. Unbeschadet der unter **(b)** genannten Grenzen werden die unter (1) genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf maximal 20% angehoben, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, und zwar auf folgender Grundlage:
- De Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
 - Der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - Er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20% wird auf 35% angehoben, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem Einzelemittenten zulässig.

• **Bankguthaben**

8. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.

• **Derivative Instrumente**

9. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von A oben ist, (6) oder 5% seines Vermögens in anderen Fällen.
10. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten dürfen nur innerhalb der unter den Nummern 2, 5 und 14 genannten Grenzen getätigt werden, sofern das Risiko der Basiswerte insgesamt die unter den Nummern 1 bis 5, 8, 9, 13 und 14 genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) genannten Grenzen kombiniert werden.
- (11) Ist in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, ist dieses bei der Einhaltung der Anforderungen von A (7) (ii) und C (a) (10) und (D) sowie der in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegten Risiko- und Informationsanforderungen zu berücksichtigen.

• **Anteile an offenen Fonds**

- (12) Sofern in der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, darf kein Teilfonds mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen eines einzigen OGAW oder sonstigen OGA im Sinne von Punkt A (5) anlegen; ferner darf kein Teilfonds, sofern in der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, insgesamt mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen oder Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen.

Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jedes Portfolio eines OGA mit mehreren Portfolios im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als separater Emittent zu erachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Portfolios gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Wenn ein Teilfonds Aktien oder Anteile von OGAW, OGAW-ETF und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Legt ein Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA an, die direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft oder einem bestellten Anlageverwalter (in diesem und den beiden folgenden Absätzen als „Verwalter“ bezeichnet) oder von einer anderen SICAV verwaltet werden, mit der der Verwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die der Verwalter oder die andere SICAV für die Anlage des Teilfonds in Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

• **Kombinierte Grenzwerte**

13. Ungeachtet der oben in (1), (8) und (9) festgelegten individuellen Grenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten begeben von,

- Einlagen hinterlegt bei und/oder
 - Risiken aus Transaktionen mit OTC-Derivaten oder effizienten Portfoliotransaktionen bei einer einzigen Einrichtung in Höhe von mehr als 20% seines Vermögens.
14. Die in den vorstehenden Absätzen (1), (3), (4), (8), (9) und (13) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, so dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, in Einlagen bei diesem Emittenten oder in derivativen Instrumenten, die gemäß den vorstehenden Absätzen (1), (3), (4), (8), (9) und (13) getätigt werden, insgesamt 35% des Vermögens eines jeden Teilfonds der Gesellschaft nicht übersteigen dürfen.

b) Beschränkungen der Kontrolle

15. Kein Teilfonds darf eine derartige Menge an stimmberechtigten Aktien erwerben, die es der Gesellschaft ermöglichen würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
16. Kein Teilfonds darf (i) mehr als 10% der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Aktien eines Emittenten, (ii) mehr als 10% der im Umlauf befindlichen Schuldtitel eines Emittenten, (iii) mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines Emittenten oder (iv) mehr als 25% der im Umlauf befindlichen Aktien oder Anteile eines OGAW und/oder OGA erwerben.

Die unter (ii) bis (iv) genannten Grenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die oben unter (15) und (16) genannten Obergrenzen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Drittstaates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die unter C., Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) genannten Beschränkungen einhält und
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich für Rechnung der Gesellschaft in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Antrag der Aktionäre Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten ausüben.

D. Darüber hinaus muss die Gesellschaft in Bezug auf ihr Vermögen die folgenden Anlagebeschränkungen je Instrument einhalten:

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf derivative Finanzinstrumente seinen Gesamt nettowert nicht übersteigt.

Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet.

E. Schließlich muss die Gesellschaft in Bezug auf das Vermögen jedes Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen einhalten:

1. Kein Teilfonds darf Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben. Um jeden Zweifel auszuschließen, werden Transaktionen mit Fremdwährungen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Futures und Termingeschäfte, Optionen und Swaps für die Zwecke dieser Beschränkung nicht als Waren betrachtet.

2. Kein Teilfonds darf in Immobilien investieren, allerdings können Anlagen in Wertpapieren getätigt werden, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran besichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren.
3. Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte zur Zeichnung seiner Aktien ausgeben.
4. Ein Teilfonds darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten Dritter gewähren, wobei diese Beschränkung keinen Teilfonds daran hindert, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente, wie unter A., Punkte (5), (7) und (8) aufgeführt, zu investieren.
5. Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen, die unter A., Punkte (5), (7) und (8) aufgeführt sind.

F. Ausschließlich für die Master-Feeder-Struktur muss die Gesellschaft die folgenden Anlagebeschränkungen befolgen:

Ein Teilfonds, der als „Feeder“ im Sinne von Artikel 77 des Gesetzes von 2010 („Feeder-OGAW“) eines Master-OGAW („Master-OGAW“) handelt, muss mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines solchen Master-OGAW investieren.

Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder der Teilfonds eines solchen, a) unter dessen Anteilhabern sich mindestens ein Feeder-OGAW befindet, b) der selbst kein Feeder-OGAW ist und c) der keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

Ein Feeder-OGAW darf bis zu 15% seines Vermögens in eine oder mehrere der folgenden Anlagen investieren:

- (a) zusätzliche liquide Mittel gemäß Artikel 41(2), Absatz 2 des Gesetzes von 2010,
- (b) derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41(1)(g) und Artikel 42(2) und (3) genutzt werden dürfen, und
- (b) bewegliches sowie unbewegliches Vermögen, das für die Ausübung seines Geschäfts von wesentlicher Bedeutung ist, wenn der Feeder-OGAW eine Investmentgesellschaft ist.

In den entsprechenden Fällen muss die Beschreibung des Teilfonds Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthalten, die infolge der Anlage des Teilfonds im Feeder-OGAW anfallen; zudem müssen in der Beschreibung des Teilfonds die Gesamtgebühren und -auslagen des Master- und des Feeder-OGAW angegeben sein.

G. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

1. Die oben genannten Obergrenzen können von jedem Teilfonds bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Portfolio des jeweiligen Teilfonds geknüpft sind, außer Acht gelassen werden.
2. Werden diese Obergrenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle eines Teilfonds entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so muss dieser Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre zu beheben.

Der Teilfonds hat das Recht, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, soweit diese Beschränkungen erforderlich sind, um die Gesetze und Vorschriften der Länder einzuhalten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

H. Gesamtrisiko und Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Verfahren für das Risikomanagement einsetzen, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen in ihren Teilfonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil ihrer Teilfonds jederzeit zu überwachen und messen.

In Bezug auf derivative Finanzinstrumente muss die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren (oder mehrere Verfahren) zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten einsetzen, und die Verwaltungsgesellschaft muss für jeden Teilfonds sicherstellen, dass das Gesamtrisiko in Bezug auf derivative Finanzinstrumente den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der aktuelle Wert der Basiswerte, das Gegenpartierisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen verfügbare Zeit berücksichtigt.

Jeder Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Anhang I „Anlagebeschränkungen“ und in Anhang II „Anlagetechniken und -instrumente“ festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Engagement in den Basiswerten insgesamt die in Anhang I festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht notwendigerweise mit den in Anhang I „Anlagebeschränkungen“ Punkt C (a) (1)-(5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen kombiniert werden.

Ist in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, ist letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft berechnet das Gesamtengagement aller Teilfonds nach der Commitment-Methode, mit Ausnahme des ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities, für den die Gesellschaft die Methode des absoluten Value-at-Risk anwendet.

Nach dem Commitment-Ansatz werden alle derivativen Finanzpositionen des Teilfonds in den Marktwert der entsprechenden Basiswertpositionen umgerechnet. Netting- und Absicherungsvereinbarungen können in die Berechnung des Gesamtrisikos einfließen, wenn diese Vereinbarungen offensichtliche und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und zu einer deutlichen Verringerung des Risikos führen. Bei diesem Ansatz ist das globale Engagement eines Teilfonds auf 100% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Der VaR ist ein Maß für den maximalen potenziellen Verlust aus allen vom Teilfonds gehaltenen Positionen aufgrund des Marktrisikos und nicht aufgrund der Hebelwirkung. Insbesondere misst der VaR den maximalen potenziellen Verlust bei einem bestimmten Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer) unter normalen Marktbedingungen.

Die Berechnung des VaR sollte in Übereinstimmung mit den folgenden Parametern (die „VaR-Parameter“) durchgeführt werden:

- einseitiges Konfidenzintervall von 99%
- Haltedauer von 1 Monat (20 Geschäftstage)
- effektiver Beobachtungszeitraum (Historie) der Risikofaktoren von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage), es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist durch einen erheblichen Anstieg der Preisvolatilität (z. B. bei extremen Marktbedingungen) gerechtfertigt
- vierteljährliche Aktualisierungen des Datensatzes oder häufiger, wenn die Marktpreise wesentlichen Änderungen unterliegen und
- Berechnung mindestens auf Tagesbasis.

Ein Teilfonds kann ein Konfidenzintervall und/oder eine Haltedauer verwenden, die von den oben unter (a) und (b) genannten VaR-Parametern abweichen, sofern das Konfidenzintervall nicht unter 95% liegt und die Haltedauer 1 Monat (20 Geschäftstage) nicht überschreitet.

Absolute VaR-Methode

Die absolute VaR-Methode wird verwendet, wenn sich das Risiko-/Ertragsprofil eines Teilfonds häufig ändert oder wenn es nicht möglich ist, eine Benchmark festzulegen. Der absolute VaR-Ansatz verlangt, dass der VaR des Portfolios an keinem Tag mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen darf. Wenn andere VaR-Parameter zur Berechnung des VaR verwendet werden, sollte die maximale absolute VaR-Grenze von 20% neu skaliert werden, um die neuen VaR-Parameter zu berücksichtigen. Die Aktionäre sollten sich über die erwartete Höhe der Hebelwirkung und die zur Bestimmung der erwarteten Höhe der Hebelwirkung verwendete Methode informieren.

Erwartete Höhe der Hebelwirkung

Wenn ein Teilfonds sein Gesamtengagement auf der Grundlage der Absolute-VaR-Methode festlegt (für jeden Teilfonds präzisiert), wird der Hebel unter Berücksichtigung der vom Teilfonds eingesetzten Finanzderivate, der Wiederanlage von Sicherheiten, die er im Zusammenhang mit Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten hat, sowie der Verwendung von Sicherheiten im Rahmen sonstiger Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung, insbesondere in Bezug auf sonstige Wertpapierleihgeschäfte, bestimmt. Bei derivativen Finanzinstrumenten wird die Hebelwirkung als Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate berechnet. Die erwartete Höhe der Hebelwirkung für jeden Teilfonds sowie die Möglichkeit einer höheren Hebelwirkung werden für jeden Teilfonds in diesem Dokument angegeben.

Die Gesellschaft berechnet das Gesamtengagement des ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities jeweils mithilfe der Absolute-VaR-Methode bei einem Konfidenzniveau von 99% und einem Zeithorizont von 20 Geschäftstagen.

Bei diesem Ansatz liegt die erwartete Hebelwirkung bei 200%, kann aber unter bestimmten Marktbedingungen auch höher sein.

I. Informationsaustausch zwischen Master-Fonds und Feeder-Fonds

Wenn innerhalb der Gesellschaft eine Master-Feeder-Struktur geschaffen wird, werden Vereinbarungen über den Informationsaustausch getroffen, um die Interaktion zwischen dem Feeder-Fonds und dem Master-Fonds zu koordinieren, wie es das Gesetz und die europäische Richtlinie 2009/65/EG vorschreiben:

- In der Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen dem Feeder-Fonds und dem Master-Fonds müssen insbesondere die Maßnahmen, die im Hinblick auf den Zugang zu und den Austausch von Informationen über die Fonds ergriffen werden (u. a.: Rechtsdokumentation, Risikomanagement usw.), die Grundsätze für Investitionen und Desinvestitionen der Gesellschaft sowie die Festlegung der Standards für den Handel (u. a.: Abwicklungszyklus, Koordinierung der Häufigkeit und des Zeitplans von NIW und Aufträgen, usw.) beschrieben werden.

Was den Zugang zu Informationen betrifft, so stellen die Master-Fonds den Feeder-Fonds über den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Gesellschaft die Rechtsdokumentation der Master-Fonds und deren Änderungen sowie Informationen über etwaige übertragene Aufgaben zur Verfügung und machen Dokumente über ihre interne Funktionsweise, wie z. B. Risikomanagementverfahren und Berichte über die Einhaltung der Vorschriften, zugänglich, sobald Ereignisse eintreten, die eine Aktualisierung dieser Dokumente erfordern.

Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich des Handels haben sich der Master-Fonds und der Feeder-Fonds insbesondere dazu entschieden, ihre Nettoinventarwerte jeweils in identischem Rhythmus zu bestimmen und zu berechnen. Dazu gilt insbesondere:

- Der Nettoinventarwert des ODDO BHF Polaris Moderate F wird an jedem Tag (außer dem 24. Dezember) berechnet, an dem die Banken in Luxemburg für normale Bankgeschäfte geöffnet sind. Der Nettoinventarwert des ODDO BHF Polaris Moderate wird an jedem deutschen Börsentag berechnet.
- Der Nettoinventarwert des ODDO BHF Polaris Balanced F wird an jedem Tag (außer dem 24. Dezember) berechnet, an dem die Banken in Luxemburg für normale Bankgeschäfte geöffnet sind. Der Nettoinventarwert des ODDO BHF Exklusiv Polaris Balanced wird an jedem Bank- und Börsengeschäftstag in Frankfurt am Main und Luxemburg berechnet.
- Der Nettoinventarwert des ODDO BHF Polaris Flexible F wird an jedem Tag (außer dem 24. Dezember) berechnet, an dem die Banken in Luxemburg für normale Bankgeschäfte geöffnet sind. Der Nettoinventarwert des ODDO BHF Polaris Flexible wird an jedem Bank- und Börsengeschäftstag in Frankfurt am Main und Luxemburg berechnet.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge des ODDO BHF Polaris Moderate F werden von der Transferstelle an jedem Bewertungstag bis 11.00 Uhr, Ortszeit Luxemburg, gesammelt und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts desselben Tags ausgeführt, um die Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen des ODDO BHF Polaris Moderate zu erfüllen, nach denen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis zur Annahmeschlusszeit für Anträge um 14.00 Uhr bei der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingehen, zu dem am Tag des Auftragseingangs festgesetzten Anteilswert abgewickelt werden; Aufträge, die nach der Annahmeschlusszeit für Anträge eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgewickelt.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge des ODDO BHF Polaris Balanced F werden von der Transferstelle an jedem Bewertungstag bis 11.00 Uhr, Ortszeit Luxemburg gesammelt und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts desselben Tags ausgeführt, um die Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen des ODDO BHF Exklusiv Polaris Balanced zu erfüllen, die sich wie folgt gestalten: Kauf-, Verkaufs- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag nach 14.00 Uhr bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, werden zu dem am nächsten Bewertungstag berechneten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgewickelt.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge des ODDO BHF Polaris Flexible F werden von der Transferstelle an jedem Bewertungstag bis 11.00 Uhr, Ortszeit Luxemburg, gesammelt und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts desselben Tags ausgeführt, um die Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen des ODDO BHF Polaris Flexible zu erfüllen, die sich wie folgt gestalten: Kauf-, Verkaufs- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, werden zu dem am nächsten Bewertungstag berechneten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgewickelt.

Wenn der Master-Fonds die Rücknahme, die Rückzahlung, den Kauf oder die Zeichnung seiner Anteile, sei es aus eigener Initiative oder auf Verlangen der für ihn zuständigen Behörden, zeitweise aussetzt, ist der Feeder-Fonds berechtigt, die Rücknahme, die Rückzahlung, den Kauf oder die Zeichnung seiner Anteile im gleichen Zeitraum wie der Master-Fonds auszusetzen.

Die Master-Fonds und Feeder-Fonds geben über den Vorsitzenden ihres Verwaltungsrats jede vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen, Rückzahlungen, Käufen oder Zeichnungen von Aktien bzw. Anteilen des Fonds bekannt, sobald diese eintritt und sobald der betreffende Fonds von einer solchen Aussetzung Kenntnis erhält.

Da die Feeder-Fonds und die Master-Fonds unterschiedliche Rechnungsjahre haben, müssen die Master-Fonds den Feeder-Fonds alle für die Erstellung ihrer periodischen Berichte erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Die Abwicklungszyklen und Einzelheiten der Zahlungen für Käufe, Zeichnungen und Rücknahmen oder Rückzahlungen von Aktien an den Master-Fonds entsprechen den Bestimmungen des Verkaufsprospekts des Master-Fonds.

Folgende Vereinbarung ist auf Anfrage der Aktionäre erhältlich.

- die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den Verwahrern des Master-Fonds und des Feeder-Fonds. Diese Vereinbarung beschreibt die Dokumente und Informationen, die zwischen den Verwahrstellen ausgetauscht werden oder auf Anfrage verfügbar sein müssen, die Verfahren und Fristen für die Übermittlung dieser Informationen, die operative Koordinierung zwischen den Verwahrstellen im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Verpflichtungen entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften, die Koordinierung der Verfahren für die Rechnungslegung zum Jahresende und die Erklärung von Unstimmigkeiten auf Ebene des Master-Fonds.
- die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den zugelassenen unabhängigen Abschlussprüfern des Master-Fonds und des Feeder-Fonds. Diese Vereinbarung beschreibt die Dokumente und Informationen, die zwischen den Abschlussprüfern ausgetauscht werden oder auf Anfrage verfügbar sein müssen, die Verfahren und Fristen für die Übermittlung dieser Informationen, die Koordinierung ihrer Beteiligung an den Jahresabschlussverfahren der Master- und Feeder-Fonds, die Informationen, die auf der Ebene der Master-Fonds als Unstimmigkeiten zu behandeln sind, und die Verfahren für Ad-hoc-Unterstützungsanfragen.

ANHANG II: ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 08/356, des CSSF-Rundschreibens 14/592 und der zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions Regulation – SFTR), einsetzen. Beziehen sich diese Geschäfte auf die Verwendung von Derivaten, so müssen diese Bedingungen und Grenzen mit den in Anlage I „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Bestimmungen in Einklang stehen.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte abschließen, sofern die in diesem Anhang II aufgeführten Regeln eingehalten werden.

Soweit dies für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen ist, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit zulässigen Finanztiteln und Geldmarktinstrumenten einsetzen, insbesondere Pensionsgeschäfte, Kaufgeschäfte oder temporäre Wertpapierübertragungen, sofern diese Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolio- oder Liquiditätsverwaltung verwendet werden.

Diese Techniken und Instrumente dürfen auf keinen Fall dazu führen, dass die Gesellschaft von ihren im Verkaufsprospekt genannten Zielen abweicht.

II. – Die genannten Techniken und Instrumente erfüllen folgende Kriterien:

1. Sie werden in Abhängigkeit von den Marktbedingungen eingesetzt, d. h. durch diese Techniken und Instrumente wird mithilfe einer effizienten Portfolioverwaltung die höchstmögliche Rendite bei einem bestimmten Risikoniveau oder das geringstmögliche Risiko bei einem bestimmten Renditeniveau im Vergleich zu anderen Anlagen erreicht, die der betreffende Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik und -beschränkungen tätigen kann. Sie werden je nach Marktgelegenheiten vorübergehend verwendet, da die Teilfonds ausschließlich „spezielle“ Pensionsgeschäfte eingehen, bei denen der Entleiher dem betreffenden Teilfonds für die Dauer der Wertpapierleihe eine „Miete“ zahlt. Die Teilfonds reagieren unabhängig von den Zinsen auf Marktschwankungen, da die Geschäfte auf einen variablen Zinssatz + Marge (€STR) indexiert sind. Darüber hinaus können die Geschäfte jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 24 Stunden gekündigt werden. Die Teilfonds verleihen Wertpapiere an Emittenten aller Art, solange der Ertrag/Gewinn für die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds vorteilhaft ist. Mit fast allen Emittenten am Repo-Markt können Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, um die Nachfrage von Liquiditätsanbietern oder Arbitrageuren in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zu befriedigen;
2. Sie sind wirtschaftlich angemessen, da ihre Umsetzung rentabel ist;
3. Sie werden eingesetzt, um folgendes Ziel zu erreichen: um durch das Geschäft selbst und/oder durch die Wiederanlage von Barsicherheiten Kapitalzuwachs oder Erträge für die Gesellschaft zu generieren;
4. Die damit verbundenen Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft angemessen berücksichtigt.

Zum Datum der Erstellung dieses Verkaufsprospekts tätig keiner der Teilfonds Buy/Sell-Back-Geschäfte, Sell/Buy-Back-Geschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte im Sinne der SFTR. Sollte einer der Teilfonds solche Instrumente einsetzen, wird der Verkaufsprospekt dahingehend geändert.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen im Verkaufsprospekt unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ festgelegten Anlagezielen abweicht oder das angegebene Risikoprofil eines Teilfonds wesentlich erhöht wird.

Um das Risiko eines Teilfonds in Bezug auf den Ausfall der Gegenpartei im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften zu begrenzen, erhält der Teilfonds nur Barmittel als Sicherheiten, wie in Abschnitt C (Sicherheitenpolitik) nachstehend genauer beschrieben.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften erhaltene Vermögenswerte (mit Ausnahme von Sicherheiten) werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß dem Abschnitt „Verwahrstelle“ dieses Verkaufsprospekts gehalten.

A. Wertpapierleihe

Bei Wertpapierleihgeschäften überträgt ein Verleiher Wertpapiere oder Instrumente an einen Entleiher mit der Verpflichtung, dass der Entleiher gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Verlangen des Verleihers zurückgibt, wobei ein solches Geschäft für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleih und für die Gegenpartei, an die sie übertragen werden, als Wertpapierleihe gilt.

Sofern im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des vorliegenden Verkaufsprospekts für einen Teilfonds angegeben, kann die Gesellschaft für diesen Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen, mit der Maßgabe, dass sie die folgenden Regeln einhält:

- (i) Die Gegenpartei muss eine erstklassige Bank, ein erstklassiger Broker/Dealer oder ein anderes erstklassiges Finanzinstitut sein, das nach luxemburgischem Recht in seiner jeweils gültigen Fassung als zulässige Gegenpartei gilt.
- (ii) Sie darf Wertpapiere oder Instrumente nur entweder direkt, über ein standardisiertes System, das von Euroclear oder Clearstream Banking oder einer anderen anerkannten Clearingstelle organisiert wird, oder über ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das Aufsichtsvorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist, verleihen oder entleihen.
- (iii) Sie ist jederzeit berechtigt, im Rahmen des Vertrages die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere oder Instrumente zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen. Die Laufzeit des Vertrages darf 30 Tage nicht überschreiten (es sei denn, der Vertrag ist jederzeit kündbar). Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht mehr als 50% des Gesamtwerts des betreffenden Teilfonds verleihen, es sei denn, der Vertrag ist jederzeit kostenlos kündbar.
- (iv) Sie darf keine Wertpapiere verleihen, die als Basiswert im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden sind. Wertpapiere, die bei Derivaten auf einen Wechselkurs oder eine Währung als Absicherung verwendet werden, gelten nicht als mit diesem Derivat verbunden.

Das Hauptrisiko beim Verleihen von Wertpapieren besteht darin, dass der Entleiher zahlungsunfähig wird oder sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe der Wertpapiere nachzukommen. In diesem Fall könnte der Teilfonds seine Wertpapiere möglicherweise nur verzögert wiederbeschaffen und möglicherweise einen Kapitalverlust erleiden. Ein Teilfonds kann auch einen Verlust bei der Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheiten erleiden. Ein solcher Verlust kann entstehen, wenn der Wert der Anlage, die mit einer von einer Gegenpartei für Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Barsicherheit getätigt wurde, sinkt. Durch den Wertrückgang einer solchen mit einer Barsicherheit getätigten Anlage würde sich der Betrag der verfügbaren Sicherheiten verringern, den der Teilfonds nach Abschluss des Wertpapierleihgeschäfts an die Gegenpartei für Wertpapierleihgeschäfte zurückzahlen muss. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem Betrag ausgleichen, der für die Rückzahlung an die Gegenpartei zur Verfügung steht. Hierdurch würde ein Verlust für den Teilfonds entstehen.

B. Pensionsgeschäfte

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen im Rahmen einer Vereinbarung, nach der eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an einen Kontrahenten mit der Verpflichtung verkauft, diese oder andere Wertpapiere gleicher Art als Ersatz vom Kontrahenten zu einem festgelegten Preis an einem vom Übertragenden festgelegten oder zu bestimmenden künftigen Datum zurückzukaufen. Solche Transaktionen werden gemeinhin aus Sicht der die Wertpapiere oder Instrumente verkaufenden Partei als Pensionsgeschäfte bezeichnet.

Diese Anlagetechnik ermöglicht es dem zugelassenen Teilfonds, eine feste Rendite zu erzielen, die von den Marktschwankungen während dieses Zeitraums abgeschirmt ist.

Sofern im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ zum betreffenden Teilfonds in diesem Verkaufsprospekt dargelegt, kann der Fonds Pensionsgeschäfte als Käufer und Verkäufer von Wertpapieren oder Instrumenten tätigen. vorausgesetzt dies steht im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen:

- (i) die Gegenpartei muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind und
- (ii) der Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, ein eingegangenes Geschäft zu beenden oder den über ein Pensionsgeschäft in Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Barbetrag in voller Höhe abzurufen. Bei auf höchstens sieben Tage befristeten Transaktionen sollte jederzeit einen Abruf von Barmitteln oder Vermögenswerten möglich sein;
- (iii) die Gesellschaft darf keine Wertpapiere veräußern, die als mit Finanzderivaten verbundene Basiswerte verwendet werden, die verliehen wurden. Wertpapiere, die bei Derivaten auf einen Wechselkurs oder eine Währung als Absicherung verwendet werden, gelten nicht als mit diesem Derivat verbunden.

Das Hauptrisiko bei Pensionsgeschäften besteht darin, dass die Gegenpartei möglicherweise insolvent wird oder sich weigert, ihren Verpflichtungen zum Rückkauf oder Ersatz der Wertpapiere nachzukommen. In diesem Fall könnte der Teilfonds seine Wertpapiere möglicherweise nur verzögert wiederbeschaffen bzw. ersetzen und möglicherweise einen Kapitalverlust

erleiden. Ein Teilfonds kann auch einen Verlust bei der Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheiten erleiden. Ein solcher Verlust kann entstehen, wenn der Wert der Anlage, die mit einer von einer Gegenpartei erhaltenen Barsicherheit getätigt wurde, sinkt. Durch den Wertrückgang einer solchen mit einer Barsicherheit getätigten Anlage würde sich der Betrag der verfügbaren Sicherheiten verringern, den der Teilfonds nach Abschluss des Pensionsgeschäfts an die Gegenpartei zurückzahlen muss. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem Betrag ausgleichen, der für die Rückzahlung an die Gegenpartei zur Verfügung steht. Hierdurch würde ein Verlust für den Teilfonds entstehen.

C. Methoden zur Berechnung und Aufteilung des Ertrags aus temporären Käufen und Verkäufen von Wertpapieren

Bei temporären Wertpapierverkäufen (Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) fließt die daraus resultierende Zahlung nach Abzug der Gebühren vollständig den Teilfonds zu. Die Gebühren in Höhe von 25% des Bruttoumsatzes werden an die Gegenpartei zurückgezahlt. Außer den an die Gegenpartei zu zahlenden Gebühren wird dem Teilfonds bei temporären Wertpapierverkäufen keine andere direkte Gebühr berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Zahlung aus diesen Geschäften. Gegenpartei der Teilfonds ist ODDO BHF SCA als Hauptvermittler.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

D. Sicherheitenrichtlinie

In diesem Abschnitt wird die Politik der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung von Sicherheiten dargelegt, die zugunsten der einzelnen Teilfonds im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte) entgegengenommen werden. Alle Barmittel oder Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen der Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, werden für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten erachtet.

Zulässige Sicherheiten

Die zugunsten eines Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können zur Verringerung seines Gegenparteirisikos verwendet werden, wenn sie die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen erfüllen. Insbesondere sollten Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds entgegengenommen werden, die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, sollten qualitativ hochwertig und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahe kommt.
- (ii) Sicherheiten sollten mindestens auf Tagesbasis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden entsprechend konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen, wie weiter unten ausgeführt.
- (iii) Sicherheiten sollten von einer Einheit begeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der erwartet wird, dass sie keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweist.
- (iv) Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das maximale Engagement eines Teilfonds in einem bestimmten Emittenten, der im Korb der erhaltenen Sicherheiten enthalten ist, ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Wenn der Teilfonds gegenüber verschiedenen Gegenparteien ein Engagement aufweist, sollten die erhaltenen Sicherheiten aufgerechnet werden, um die 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu ermitteln. Abweichend davon kann diese Grenze überschritten werden, und bis zu 100% der von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, **einem Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20) wie den Vereinigten Staaten von Amerika, der Republik Singapur, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China** oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder Instrumente Teil eines Sicherheitenkorbs sind, der sich aus Wertpapieren oder Instrumenten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen zusammensetzt, und dass die Wertpapiere oder Instrumente aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
- (v) Im Falle einer Eigentumsübertragung sollten die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einem ihrer Unterverwahrer verwahrt werden, auf den die Verwahrstelle die Aufgabe der Verwahrung dieser Sicherheiten übertragen hat. Bei anderen Arten von Sicherheiten (z. B. Verpfändung) können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.

- (vi) Die Sicherheiten sollten von der Gesellschaft jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollstreckt werden können.
- (vii) Die erhaltenen Sicherheiten sollten gegebenenfalls auch die in Anhang I (Anlagebeschränkungen) dieses Verkaufsprospekts genannten Kontrollgrenzen einhalten.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen sind als Sicherheiten nur Barmittel in Euro zulässig.

Höhe der Sicherheiten

Die Höhe der für OTC-Finanzderivatetransaktionen und effiziente Portfoliomanagementtechniken erforderlichen Sicherheiten wird gemäß den mit den einzelnen Gegenparteien getroffenen Vereinbarungen festgelegt, wobei Faktoren wie die Art und die Merkmale der Transaktionen, die Kreditwürdigkeit und die Identität der Gegenparteien sowie die vorherrschenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Gegenparteirisiko wird stets unter den in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen für das Gegenparteirisiko bleiben.

Es wird erwartet, dass die Höhe der von einer Gegenpartei zugunsten eines jeden Teilfonds gestellten Sicherheiten so bemessen ist, dass das Nettoengagement des betreffenden Teilfonds gegenüber dieser Gegenpartei, welches sich aus Geschäften mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergibt, an jedem Bewertungstag null Prozent (0%) seines Nettoinventarwerts betragen soll: erwartet wird, dass jeder Teilfonds vollständig besichert ist.

Abschlagspolitik

Für Sicherheiten in Form von Bargeld wird kein Bewertungsabschlag („Haircut“) vorgenommen

Reinvestition von Sicherheiten

Unbare Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds entgegengenommen werden, dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Barsicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds entgegengenommen werden, können nur:

- (i) bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat hinterlegt werden, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind
- (ii) in hochwertige Staatsanleihen investiert werden
- (iii) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den von der ESMA herausgegebenen Leitlinien für eine gemeinsame Definition von europäischen Geldmarktfonds (CESR/10-049) in ihrer jeweils gültigen Fassung investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen (siehe oben) gestreut werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten birgt für den Teilfonds bestimmte Risiken, wie im Abschnitt Risikofaktoren beschrieben

Zentral abgewickelte OTC-Derivate

Die Gesellschaft kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Im Allgemeinen können zentral abgewickelte OTC-Derivate nach dem Agency-Modell oder dem Principal-to-Principal-Modell gecleart werden. Beim Principal-to-Principal-Modell gibt es in der Regel eine Transaktion zwischen der Gesellschaft und ihrem Clearing Broker und eine weitere Back-to-Back-Transaktion zwischen dem Clearing Broker und der zentralen Gegenpartei, während es beim Agency-Modell nur eine Transaktion zwischen der Gesellschaft und der zentralen Gegenpartei gibt. Für diese Geschäfte stellt und/oder erhält die Gesellschaft Sicherheiten für einen Teilfonds in Form von Einschusszahlungen, wie mit dem Clearing Broker in Übereinstimmung mit den Vorschriften des betreffenden Clearinghauses vereinbart, unter anderem über akzeptable Formen von Sicherheiten, die Höhe der Sicherheiten, die Bewertung und Sicherheitsabschläge. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die vom Clearing Broker zu leistende Nachschusszahlung mit seiner Richtlinie zu Sicherheiten übereinstimmt. Das zentrale Clearing soll das Kreditrisiko der Gegenpartei verringern und die Liquidität im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten erhöhen, beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig.

E. Umgang mit Interessenkonflikten

Aufgrund ihrer Größe, ihrer Zugehörigkeit zur ODDO BHF-Gruppe, der Gründung einer deutsch-französischen Vermögensverwaltungssparte und der angebotenen vielfältigen Anlagedienste und Management-Expertise wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit wahrscheinlich mit folgenden Situationen konfrontiert, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Dienste der ODDO-Gruppe als Hauptvermittler für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe im Rahmen von Pensionsgeschäften) in Anspruch.

Bei Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften, die mit ODDO BHF SCA durchgeführt werden, fließt die daraus resultierende Zahlung nach Abzug der Gebühren vollständig den Teilfonds zu. Die Gebühren in Höhe von 25% des Bruttoumsatzes werden an die Gegenpartei zurückgezahlt. Eine andere direkte Gebühr wird dem Teilfonds nicht berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Zahlung aus diesen Geschäften. Gegenpartei der Teilfonds ist ODDO BHF SCA als Hauptvermittler. Das scheint der Marktpraxis zu entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren, Kontrollen und Grenzen eingeführt, um diese potenziellen Interessenkonflikte möglichst effizient zu regeln. Darüber hinaus verfügt sie über ein von der ODDO-Gruppe unabhängiges Governance-System. Dementsprechend hat kein Mitglied der Unternehmensführung der ODDO-Gruppe eine Leitungsfunktion in der Verwaltungsgesellschaft und umgekehrt.

Die Mitarbeiter und ihre Vorgesetzten in der Verwaltungsgesellschaft sind mit Unterstützung der Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft für die ständige und sorgfältige Ermittlung von nachweislichen oder potenziellen Interessenkonflikten zuständig.

Mitarbeiter, die einen Interessenkonflikt ermittelt oder denken, einen solchen ermittelt zu haben, müssen unverzüglich den Kontrollleiter benachrichtigen, der den Vorgesetzten und Abteilungsleitern bei ihrem Entscheidungsprozess im Umgang mit Interessenkonflikten hilft.

Wird ein Interessenkonflikt vermutet, der nicht durch ein bestehendes Verfahren abgedeckt ist, gibt der Kontrollleiter eine auf der vorbildlichen Marktpraxis basierende Empfehlung an die Geschäftsführung oder den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft.

Gemäß Artikel 35 der EU-Richtlinie vom 19.12.2012 führt die Verwaltungsgesellschaft ein Register, das sie regelmäßig aktualisiert, in dem die von ihr oder in ihrem eigenen Namen durchgeführten gemeinsamen Anlagetätigkeiten aufgeführt sind, bei denen ein Interessenkonflikt, der den Interessen eines oder mehrerer ihrer Kunden oder OGAW erheblich schaden könnte, aufgetreten ist oder, bei einer laufenden Tätigkeit, wahrscheinlich auftreten wird.

In einigen komplexen oder speziellen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass die von der Verwaltungsgesellschaft ergriffenen organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass das Risiko vermieden werden kann, dass den Interessen der Kunden geschadet wird.

In diesem Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft den Kunden klare Informationen über die allgemeine Art oder die Ursache dieser Interessenkonflikte bereit, bevor sie im Namen der Kunden Namen handelt.

ANHANG III:

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

1) Berechnung und Veröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse in Bezug auf jeden Teilfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet und an jedem Bewertungstag (wie nachstehend genauer definiert) ermittelt, indem das Nettovermögen der Gesellschaft, das dieser Aktienklasse des betreffenden Teilfonds zuzurechnen ist (d. h. der Wert des Teils der Vermögenswerte abzüglich des Teils der Verbindlichkeiten, der dieser Klasse an einem solchen Bewertungstag zuzurechnen ist), durch die Gesamtzahl der dann im Umlauf befindlichen Aktien der betreffenden Klasse geteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Aktie kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Wenn seit dem Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie am betreffenden Bewertungstag eine wesentliche Änderung der Notierungen an den Märkten eingetreten ist, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen gehandelt oder notiert wird, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden auf der Grundlage dieser zweiten Bewertung behandelt.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jedes Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (außer am 24. Dezember) in Luxemburg ermittelt („Bewertungstag“). Der Nettoinventarwert pro Aktie wird auf der Grundlage des Wertes der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds gemäß Artikel 11 der Satzung berechnet (siehe „Anhang VI“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise pro Aktie jeder Klasse in jedem Teilfonds sind während der Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

2) Vorübergehende Aussetzung der Berechnung

Die Gesellschaft kann bei jedem Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien gemäß Artikel 12 der Satzung (siehe „Anhang VI“) vorübergehend aussetzen.

Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums werden von der Gesellschaft allen Aktionären durch Veröffentlichung mitgeteilt, und diese Informationen können den betroffenen Aktionären zugesandt werden, d. h. denen, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

Jeder Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien ist unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie des betreffenden Teilfonds wird ausgesetzt. In diesem Fall können die Aktionäre mitteilen, dass sie ihren Antrag zurückziehen möchten.

Geht bei der Gesellschaft keine diesbezügliche Mitteilung ein, wird der Antrag am ersten für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Bewertungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

ANHANG IV:

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1) Informationen zur Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 18. Dezember 1998 unter dem Namen „WestLB Compass Fund“ gegründet und unterliegt dem Gesellschaftsrecht und dem Gesetz von 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

| <u>Auflegungsdatum</u> | <u>Teilfonds</u> |
|------------------------|---|
| 30. Juni 2000 | ODDO BHF Euro High Yield Bond |
| 13. März 2002 | ODDO BHF Sustainable Euro Corporate Bond |
| 1. Juni 2011 | ODDO BHF Euro Credit Short Duration |
| 1. März 2016 | ODDO BHF Algo Trend Eurozone |
| 15. Dezember 2016 | ODDO BHF Convertibles Global |
| 15. Dezember 2016 | ODDO BHF Objectifs Revenus |
| 10. September 2018 | ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities |
| 16. Juli 2018 | ODDO BHF Algo Trend US |
| 22. Oktober 2018 | ODDO BHF Global Credit Short Duration |
| 14. Dezember 2018 | ODDO BHF Artificial Intelligence |
| September 2020 | ODDO BHF Green Planet |
| Juni 2021 | ODDO BHF Polaris Moderate F |
| Juni 2021 | ODDO BHF Polaris Balanced F |
| Juni 2021 | ODDO BHF Polaris Flexible F |
| XX 2023 | ODDO BHF Subordinated Debt |

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft ist im „Registre de Commerce et des Sociétés“ beim Bezirksgericht Luxemburg unter der Nummer B 67 580 eingetragen.

Die Satzung wurde im Mémorial vom 1. Februar 1999 veröffentlicht und bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg zusammen mit der „Notice légale“ über die Ausgabe und den Verkauf von Aktien hinterlegt. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 4. Januar 2018 vorgenommen, und eine Veröffentlichung im RESA, die diese Änderung bestätigt, erfolgte am 17. Januar 2018.

Jede betroffene Person kann diese Dokumente bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg einsehen; Kopien sind auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 1.250.000.- EUR. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Aktien.

Die Gesellschaft ist eine offene Gesellschaft, was bedeutet, dass sie jederzeit auf Antrag der Aktionäre ihre Aktien zu Preisen zurücknehmen kann, die auf dem geltenden Nettoinventarwert pro Aktie basieren.

In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds Aktien ausgeben. Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten geführt, das in Übereinstimmung mit dem für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlageziel investiert wird. Folglich ist die Gesellschaft ein „Umbrella-Fonds“, der es den Anlegern ermöglicht, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen, indem sie in einen oder mehrere Teilfonds investieren.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann bisweilen beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt aktualisiert und geändert, um ihn um detaillierte Angaben über die neuen Teilfonds zu ergänzen.

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird in Euro, der Referenzwährung der Gesellschaft, ausgedrückt und entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Gesamtwert des Nettovermögens aller Teilfonds.

Die Satzung enthält in Artikel 10 Bestimmungen, die es der Gesellschaft ermöglichen, den Besitz von Aktien zu beschränken oder zu verhindern (siehe „Anhang VI“).

2) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden, wobei die für Satzungsänderungen geltenden Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und die Stimmenmehrheiten einzuhalten sind.

Sinkt das Aktienkapital unter zwei Drittel des in Artikel 5 der Satzung angegebenen Mindestkapitals, so wird die Frage der Auflösung der Gesellschaft vom Verwaltungsrat einer Hauptversammlung vorgelegt. Die Hauptversammlung, für die in diesem Fall keine Beschlussfähigkeit (Quorum) gilt, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Aktien.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird auch dann einer Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt, wenn das Aktienkapital unter ein Viertel des in Artikel 5 der Satzung festgelegten Mindestkapitals fällt. In diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit abgehalten und die Auflösung kann von Aktionären beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Aktien halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung des Absinkens des Nettovermögens unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages stattfindet.

Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die von der zuständigen luxemburgischen Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß zugelassen sind und von der Hauptversammlung der Aktionäre bestellt werden, die auch ihre Befugnisse und ihre Vergütung festlegen.

Der Nettoerlös aus der Liquidation, der jeder Aktienklasse innerhalb eines Teilfonds entspricht, wird von den Liquidatoren an die Inhaber von Aktien der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz in dieser Klasse verteilt.

Sollte die Gesellschaft freiwillig oder zwangsweise liquidiert werden, wird die Liquidation gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durchgeführt. Dieses Gesetz legt die Schritte fest, die unternommen werden müssen, damit die Aktionäre an der Verteilung der Liquidationserlöse teilhaben können, und sieht eine Hinterlegung bei der „Caisse de Consignation“ zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation vor. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist aus dem Treuhandkonto eingefordert werden, verfallen nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

3) Auflösung, Teilung und Verschmelzung von Teilfonds oder Aktienklassen

Sofern aus irgendeinem Grund der Gesamtwert des Nettovermögens eines Teilfonds oder der Wert des Nettovermögens einer Aktienklasse innerhalb eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist, der vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse festgesetzt wurde, oder diesen Wert nicht erreicht hat, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der effektiven Verkaufspreise der Anlagen und Kosten dieser Veräußerung) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen. Der Fonds wird die Inhaber der entsprechenden Aktienklasse(n) vor dem Stichtag für die Zwangsrücknahme entsprechend in Kenntnis setzen, wobei die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme aufgeführt werden: Die Inhaber von Namensaktien werden schriftlich informiert. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der effektiven Verkaufspreise der Anlagen und Kosten dieser Veräußerung).

Der Verwaltungsrat kann unter den in diesem Abschnitt genannten Bedingungen beschließen, einen Teilfonds oder eine Aktienklasse durch Teilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Aktienklassen, durch Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder durch Verschmelzung einer Aktienklasse mit einer anderen Aktienklasse umzustrukturieren.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat durch vorstehenden Absatz eingeräumten Befugnisse kann die Generalversammlung der Aktionäre einer oder aller in einem Teilfonds aufgelegten Aktienklassen auf Vorschlag des Verwaltungsrats (i) alle Aktien der betreffenden Klasse(n) zurücknehmen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten) erstatten, der am Bewertungstag oder Bewertungszeitpunkt im Laufe eines Bewertungstags berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird, oder (ii) die

Teilung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse oder die Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW beschließen. Für eine solche Hauptversammlung der Aktionäre gelten keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, und die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern ein solcher Beschluss nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat.

Vermögenswerte, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an die Begünstigten ausgezahlt werden können, werden bei der Caisse de Consignation im Namen der berechtigten Personen hinterlegt. Wird der Anspruch auf diese Beträge nicht geltend gemacht, verfällt er gemäß Luxemburger Recht.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Jede Zusammenlegung eines Teilfonds innerhalb der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, die Entscheidung über eine Zusammenlegung einer Versammlung der Aktionäre der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Für diese Sitzung ist keine Beschlussfähigkeit erforderlich, und die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Verschmelzung eines Teilfonds, durch die die Gesellschaft aufhört zu existieren, wird über die Verschmelzung von einer Versammlung der Aktionäre abgestimmt, die gemäß den Anforderungen an Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheiten für Satzungsänderungen ihren Beschluss fasst.

Jede Verschmelzung eines Teilfonds unterliegt den Bestimmungen über Verschmelzungen, wie im Gesetz von 2010 und in den Durchführungsverordnungen festgelegt.

ANHANG V:

Verfügbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich:

- i) die Satzung der Gesellschaft;
- ii) die unter der Überschrift „Verwahrstelle“ genannte Dienstleistungsvereinbarung
- iii) die unter der Überschrift „Zentralverwaltungsstelle“ genannte Dienstleistungsvereinbarung
- iv) der Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft
- v) die Vereinbarungen mit dem/den Anlageverwalter(n), die unter der Überschrift „Anlageverwalter“ aufgeführt sind
- vi) die Vereinbarungen mit den unter der Überschrift „Vertriebsstelle“ genannten Vertriebsstellen
- vii) die aktuellen Berichte und Abschlüsse, die unter der Überschrift „Versammlungen der Aktionäre und Berichte an die Aktionäre“ aufgeführt sind
- viii) das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Anhang VI:

Auszüge aus der Satzung

Artikel 10. - Beschränkungen des Aktienbesitzes

Die Gesellschaft kann den Besitz von Aktien der Gesellschaft durch Personen, Firmen oder juristische Personen beschränken, wenn dieser Besitz nach Ansicht der Gesellschaft ihr schaden kann, wenn er unter Umständen zu einem Verstoß gegen luxemburgisches oder ausländisches Recht oder gegen diese Satzung oder die Verkaufsunterlagen der Gesellschaft führt oder wenn der Gesellschaft dadurch steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen können, die sie andernfalls nicht erlitten hätte (diese Personen, Firmen oder juristischen Personen, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind, werden im Folgenden als „unzulässige Personen“ bezeichnet).

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

A.- die Ausgabe von Aktien und die Eintragung von Aktienübertragungen ablehnen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine solche Eintragung oder Übertragung zu rechtllichem oder wirtschaftlichem Eigentum einer unzulässigen Person an diesen Aktien führen würde oder könnte und

B.- jederzeit von jeder Person, deren Name im Aktionärsregister eingetragen ist, oder von jeder Person, die die Eintragung der Übertragung von Aktien in das Aktionärsregister beantragt, die Vorlage von Informationen und/oder Belegen verlangen, die sie für erforderlich hält, um festzustellen, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien eines solchen Aktionärs bei einer unzulässigen Person verbleibt oder ob eine solche Eintragung zu einem wirtschaftlichen Eigentum an diesen Aktien durch eine unzulässige Person führen wird und

C.- sich weigern, die Stimme einer unzulässigen Person bei einer Aktionärsversammlung der Gesellschaft anzunehmen und

D.- wenn die Gesellschaft den Eindruck hat, dass eine unzulässige Person entweder allein oder zusammen mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer von Aktien ist, diesen Aktionär anweisen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Anweisung einen Nachweis über den Verkauf vorzulegen. Kommt ein solcher Aktionär der Anweisung nicht nach, kann die Gesellschaft alle von ihm gehaltenen Aktien zwangsweise zurücknehmen oder zurücknehmen lassen, und zwar wie folgt:

(1) Die Gesellschaft hat dem Aktionär, der diese Aktien hält oder im Aktionärsregister als Eigentümer der zu erwerbenden Aktien eingetragen ist, eine zweite Mitteilung (die „Kaufmitteilung“) zuzustellen, in der die zu erwerbenden Aktien, die Art der Berechnung des Kaufpreises und der Name des Käufers angegeben sind.

Eine solche Mitteilung kann dem Aktionär durch Versand in einem frankierten, an ihn adressierten Einschreibeumschlag an seiner letzten bekannten oder in den Büchern der Gesellschaft verzeichneten Adresse zugestellt werden. Der besagte Aktionär ist daraufhin verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich das oder die Aktienzertifikat(e) auszuhändigen, die die in der Kaufmitteilung genannten Aktien repräsentieren.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss des in der Kaufmitteilung genannten Datums verliert der betreffende Aktionär seine Eigenschaft als Eigentümer der in der Mitteilung genannten Aktien, und im Falle von Namensaktien wird sein Name aus dem Aktionärsregister gestrichen, und im Falle von Inhaberaktien wird das Zertifikat bzw. werden die Zertifikate, die diese Aktien repräsentieren, storniert.

(2) Der Preis, zu dem jeder dieser Aktien erworben werden soll (der „Kaufpreis“), ist ein Betrag, der auf dem Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse zu dem Bewertungstag oder Bewertungszeitpunkt während eines vom Verwaltungsrat für die Rücknahme von Aktien an der Gesellschaft festgelegten Bewertungstages basiert, der dem Datum der Kaufmitteilung oder der Rückgabe des Aktienzertifikats oder der Aktienzertifikate, die die in der Mitteilung genannten Aktien repräsentieren, vorausgeht, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, und der gemäß Artikel 8 dieser Satzung bestimmt wird, abzüglich der darin vorgesehenen Servicegebühr.

(3) Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt an den früheren Eigentümer dieser Aktien gewöhnlich in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien der betreffenden Klasse festgelegten Währung und wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (wie in der Kaufmitteilung angegeben) zur Zahlung an diesen Eigentümer hinterlegt, sobald der Kaufpreis nach Einreichung des/ der in der Mitteilung genannten Aktienzertifikats/Aktienzertifikate und der beigefügten, noch nicht fälligen Dividendenscheine endgültig feststeht. Nach Zustellung der Kaufmitteilung wie oben beschrieben hat der frühere Eigentümer mit Ausnahme des Anspruchs auf Auszahlung des Kaufpreises (ohne Zinsen) durch die Bank nach wirksamer Rückgabe des/der Aktienzertifikats/Aktienzertifikate wie oben beschrieben, weder ein weiteres Interesse an diesen Aktien noch einen Anspruch gegen die Gesellschaft oder ihr Vermögen in Bezug auf diese Aktien. Rücknahmeerlöse, die ein Aktionär gemäß diesem Absatz erhält, aber nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum eingezogen hat, können danach nicht mehr eingefordert werden und fallen

an die entsprechende(n) Aktienklasse(n) zurück. Der Verwaltungsrat ist befugt, von Zeit zu Zeit alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um einen solchen Rückgängigmachung zu vollziehen und solche Maßnahmen im Namen der Gesellschaft zu genehmigen.

(4) Die Ausübung der durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse durch die Gesellschaft darf in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass keine ausreichenden Nachweise für das Eigentum an Aktien durch eine Person vorlagen oder dass sich das tatsächliche Eigentum an Aktien anders gestaltete, als von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung gedacht, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft in einem solchen Fall die genannten Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt hat.

Der Begriff „unzulässige Person“, wie er hier verwendet wird, schließt weder Zeichner von Aktien der Gesellschaft ein, die im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft ausgegeben wurden, solange diese Zeichner diese Aktien halten, noch Wertpapierhändler, die Aktien zum Zwecke des Vertriebs im Zusammenhang mit einer Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft erwerben. „Unzulässige Person“ umfasst eine „US-Person“ gemäß der Definition in den Verkaufsunterlagen des Unternehmens.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe und Übertragung von Aktien einer Klasse auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 („institutionelle(r) Anleger“) beschränken. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für Aktien einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, so lange aufschieben, bis die Gesellschaft einen ausreichenden Nachweis erhalten hat, dass der Antragsteller die Voraussetzung eines institutionellen Anlegers erfüllt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Aktien einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, kein institutioneller Anleger ist, wandelt der Verwaltungsrat die betreffenden Aktien in Aktien einer Klasse um, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (sofern eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen existiert), oder nimmt die betreffenden Aktien gemäß den oben in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zwangsweise zurück. Der Verwaltungsrat verweigert die Übertragung von Aktien und damit die Eintragung in das Aktionärsregister, wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass Aktien einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten würden, die nicht als institutioneller Anleger zu erachten ist.

Zusätzlich zu jeglicher Haftung nach geltendem Recht muss jeder Aktionär, der nicht die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllt und Aktien einer Klasse hält, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, oder jeder Aktionär, der vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die anderen Aktionäre der betreffenden Klasse und die Beauftragten der Gesellschaft für sämtliche Schäden, Verluste und Aufwendungen, die aus den Beteiligungsumständen resultieren oder damit verbunden sind, zu denen der betreffende Aktionär irreführende oder unwahre Unterlagen vorgelegt oder irreführende oder unwahre Angaben gemacht hat, um seinen Status unrechtmäßig zu begründen, oder es versäumt hat, die Gesellschaft über die Änderung seines Status zu informieren, schadlos zu halten und zu entschädigen.

Artikel 11 - Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse wird in der Referenzwährung (wie in den Verkaufsunterlagen für die Aktien definiert) des betreffenden Teilfonds berechnet und, soweit innerhalb eines Teilfonds zutreffend, in der Währung ausgedrückt, in der die betreffende Aktienklasse notiert ist. Er wird an jedem Bewertungstag oder zu jedem Bewertungszeitpunkt im Verlauf eines Bewertungstages ermittelt, indem das Nettovermögen der Gesellschaft, das jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, d. h. der Wert des Anteils der Vermögenswerte abzüglich des Anteils der Verbindlichkeiten, der dieser Klasse zuzurechnen ist, an einem solchen Bewertungstag oder zu einem solchen Bewertungszeitpunkt im Verlauf eines Bewertungstages durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Aktien der betreffenden Klasse gemäß den nachstehend aufgeführten Bewertungsregeln geteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Aktie kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abgerundet werden. Wenn seit dem Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts eine wesentliche Änderung der Notierungen an den Märkten eingetreten ist, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen gehandelt oder notiert wird, die der betreffenden Aktienklasse zuzurechnen sind, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Aktienklassen erfolgt auf folgende Weise:

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft beinhalten:

1. alle Barmittel oder Einlagen, einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen
2. alle Wechsel und Schuldscheine sowie Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren)
3. alle Anleihen, Termingeldscheine, Einlagenzertifikate, Aktien, Anteile, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche

Vermögenswerte, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder für die sie Verträge abgeschlossen hat (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anpassungen in einer Weise vornehmen kann, die nicht im Widerspruch zu Absatz (a) unten steht, und zwar im Hinblick auf Schwankungen im Marktwert von Wertpapieren, die durch den Handel ex-Dividende, ex-Recht oder durch ähnliche Praktiken verursacht werden)

4. alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die die Gesellschaft erhält, soweit die Informationen darüber der Gesellschaft in angemessener Weise zur Verfügung stehen
5. alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, die sich im Besitz des Unternehmens befinden, es sei denn, sie sind im Kapitalbetrag eines solchen Vermögenswerts enthalten oder schlagen sich darin nieder
6. die vorläufigen Ausgaben der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Aktien der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden
7. alle anderen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur, einschließlich im Voraus gezahlter Kosten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Bargeld oder Einlagen, Wechseln und Sichtwechseln sowie Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben erklärt oder aufgelaufen sind und noch nicht erhalten wurden, gilt als der volle diesbezügliche Betrag, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass derlei Beträge in voller Höhe gezahlt oder erhalten werden; in diesem Fall wird der Wert nach einem Abschlag ermittelt, den die Gesellschaft jeweils für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.
- b) Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, die an einer Börse oder einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden im Allgemeinen zu ihrem letzten vor dem Bewertungszeitpunkt verfügbaren Kurs an dem betreffenden Markt bewertet. Festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an solchen Märkten gehandelt werden, werden im Allgemeinen zu ihren letzten verfügbaren Preis- oder Renditeäquivalenten bewertet, die von einem oder mehreren vom Verwaltungsrat genehmigten Händlern oder Pricing Services eingeholt werden; wenn solche Preise nicht repräsentativ für ihren Wert sind, werden solche Vermögenswerte zu ihrem beizulegenden Zeitwert angegeben, zu dem sie erwartungsgemäß weiterverkauft werden können und der nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder nach dessen Anweisungen zu bestimmen ist.
- c) Alle sonstigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, einschließlich Aktien und Schuldtitel, für die Preise von einer Preisagentur geliefert werden, die aber nicht als repräsentativ für den Marktwert angesehen werden, werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet, der nach Treu und Glauben in Anwendung der vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird.
- d) Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, was ihrem Marktwert nahekommt. Bei dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht zum Marktwert, sondern zu den um die Abschreibung von Agio bzw. die Zuschreibung von Disagio bereinigten Anschaffungskosten bewertet.
- e) Anteile oder Aktien offener Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten festgestellten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder, falls dieser Preis nicht repräsentativ für den Marktwert dieser Vermögenswerte ist, wird der Preis von der Gesellschaft auf einer fairen und angemessenen Basis festgelegt. Anteile oder Aktien eines geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten verfügbaren Börsenwert bewertet.
- f) Futures-, Termin- oder Optionskontrakte, die nicht an einer Börse oder an geregelten Märkten oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Nettoliquidationswert bewertet, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätzen auf einer für die verschiedenen Arten von Kontrakten einheitlich angewandten Grundlage bestimmt wird. Der Wert von Terminkontrakten Termingeschäfte oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an geregelten Märkten oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungs- oder Schlusskursen, die für diese Kontrakte an einer Börse oder an geregelten Märkten oder an anderen geregelten Märkten, an denen die betreffenden Terminkontrakte, Termingeschäfte oder Optionskontrakte im Namen der Gesellschaft gehandelt werden, gelten, dies unter der Maßgabe, dass, wenn ein Terminkontrakt, Termingeschäft oder Optionskontrakt an dem Tag, für den das Vermögen ermittelt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts eines solchen Kontrakts der Wert ist, den der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält.
- g) Zinsswaps werden auf der Grundlage ihres Marktwerts bewertet, der unter Bezugnahme auf die geltende Zinskurve ermittelt wird.

Credit Default Swaps und Total Return Swaps werden nach den vom Verwaltungsrat genehmigten Verfahren zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Da diese Swaps nicht an der Börse gehandelt werden, sondern private Verträge sind, die die Gesellschaft und eine Swap-Gegenpartei als Auftraggeber abschließen, werden die Dateninputs für die Bewertungsmodelle in der Regel durch Bezugnahme auf aktive Märkte ermittelt. Allerdings ist es möglich, dass solche Marktdaten für Credit Default Swaps und Total Return Swaps in der Nähe des Bewertungstages nicht zur Verfügung stehen werden. Sind solche Marktdaten nicht verfügbar, werden notierte Marktdaten für ähnliche Instrumente (z. B. ein anderes Basisinstrument für dasselbe oder ein ähnliches Referenzunternehmen) verwendet, vorausgesetzt, es werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um etwaigen Unterschieden zwischen den zu bewertenden Credit Default Swaps und Total Return Swaps und dem ähnlichen Finanzinstrument, für das ein Preis verfügbar ist, Rechnung zu tragen. Marktinputdaten und -preise können von Börsen, einem Broker, einer externen Preisagentur oder einer Gegenpartei bezogen werden.

Stehen keine solchen Marktdaten zur Verfügung, werden Credit Default Swaps und Total Return Swaps zu ihrem beizulegenden Zeitwert nach einer vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungsmethode bewertet, bei der es sich um eine als gute Marktusage weithin anerkannte Bewertungsmethode handelt (d. h. eine Methode, die von aktiven Marktteilnehmern bei der Preisbildung angewandt wird oder die nachweislich eine zuverlässige Schätzung der Marktpreise liefert), dies unter der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat Anpassungen vornimmt, die er für angemessen und vernünftig hält. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft wird die Angemessenheit der Bewertungsmethode für die Bewertung von Credit Default Swaps und Total Return Swaps überprüfen. In jedem Fall wird die Gesellschaft Credit Default Swaps und Total Return Swaps immer nach dem Fremdvergleichsgrundsatz bewerten.

Alle anderen Swaps werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der nach Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird.

- h) Alle anderen Wertpapiere, Instrumente und sonstigen Vermögenswerte werden zum Marktwert bewertet, der nach Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird.
- i) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung lauten als die, in der der jeweilige Nettoinventarwert ausgedrückt wird, werden zum jeweiligen Devisenkassakurs am betreffenden Bewertungstag umgerechnet. In diesem Zusammenhang sind die zur Absicherung von Wechselkursrisiken eingesetzten Sicherungsinstrumente zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei der Bewertung der Vermögenswerte, die einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, von den unter (b), (c), (d), (e), (f) und (g) genannten Bewertungsregeln abzuweichen, indem sie zu den unter (b), (c), (d), (e), (f) und (g) genannten Preisen einen Betrag hinzurechnet, der die geschätzten Kosten für den Erwerb der entsprechenden Vermögenswerte widerspiegelt, falls die Gesellschaft erwartet, dass weitere Anlagen für den Teilfonds, zu dem diese Klasse gehört, getätigt werden, oder indem sie von den unter (b), (c), (d), (e), (f) und (g) genannten Preisen einen Betrag abzieht, der die geschätzten Kosten für die Veräußerung dieser Vermögenswerte widerspiegelt, falls die Gesellschaft erwartet, dass Anlagen, die dem Teilfonds, zu dem diese Klasse gehört, zuzuordnen sind, verkauft werden.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass diese dem Marktwert eines Vermögenswertes der Gesellschaft besser Rechnung trägt.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:

1. alle Darlehen, Rechnungen und Verbindlichkeiten
2. alle aufgelaufenen Zinsen auf Darlehen des Unternehmens (einschließlich der aufgelaufenen Gebühren für die Zusage solcher Darlehen)
3. alle aufgelaufenen oder zu zahlenden Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verwaltungskosten, Managementgebühren, einschließlich Erfolgsprämien, Verwahrstellengebühren und Gebühren für Unternehmensvertreter)
4. alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldern oder Vermögenswerten, einschließlich des Betrags der von der Gesellschaft erklärten, nicht ausgezahlten Dividenden
5. eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf der Grundlage des Kapitals und der Erträge bis zum Bewertungstag oder Bewertungszeitpunkt im Laufe eines Bewertungstages, wie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft festgelegt, und (gegebenenfalls) andere vom Verwaltungsrat genehmigte und gebilligte Rücklagen sowie der Betrag (gegebenenfalls), den der Verwaltungsrat als angemessene Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft erachtet

6. alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, gleich welcher Art und welchen Charakters, die nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung ausgewiesen werden. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zu zahlenden Aufwendungen, darunter die Gründungskosten, an ihre Anlageverwalter und Anlageberater zu zahlende Gebühren, an ihre Abschlussprüfer, Verwahrstelle und ihre Korrespondenten, Domizil-, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, Börsenzulassungsstelle, die Zahlstelle, die Vertriebsstelle und die ständigen Vertreter an den Registrierungsstellen sowie alle anderen von der Gesellschaft beschäftigten Vertreter zu zahlenden Gebühren, die Honorare der Verwaltungsratsmitglieder und ihre angemessenen Auslagen, Kosten für Versicherungsschutz und angemessenen Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen, die Gebühren und Auslagen für Rechts- und Abschlussprüfungsdienste, die Gebühren und Auslagen für die Eintragung und Aufrechterhaltung der Eintragung der Gesellschaft bei staatlichen Stellen oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern, Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Werbung und die Verteilung von Verkaufsprospekten, erläuternden Memoranden, periodischen Berichten oder Registrierungserklärungen, der Kosten für den Druck von Aktienzertifikaten und der Kosten für Berichte an die Aktionäre, alle Steuern, Abgaben, staatlichen und ähnlichen Gebühren sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto, Telefon und Telex. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, die regelmäßig oder wiederkehrend anfallen, auf der Grundlage eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume abgrenzen.

III. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeordnet:

Der Verwaltungsrat legt für jede Aktienklasse einen Teilfonds auf und kann einen Teilfonds für mehrere Aktienklassen auf folgende Weise auflegen:

- a) beziehen sich mehrere Aktienklassen auf einen Teilfonds, werden die diesen Klassen zuzuordnenden Vermögenswerte gemeinsam gemäß der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt, wobei der Verwaltungsrat jedoch innerhalb eines Teilfonds befugt ist, Aktienklassen wie folgt zu definieren: entsprechend (i) einer spezifischen Ausschüttungspolitik, wie z. B. Anspruch auf Ausschüttungen oder kein Anspruch auf Ausschüttungen, und/oder (ii) einer spezifischen Struktur von Verkaufs- und Rücknahmegebühren und/oder (iii) einer spezifischen Struktur von Verwaltungs- oder Beratungsgebühren und/oder (iv) einer spezifischen Zuweisung von Ausschüttungen, Aktionärsdiensten oder sonstigen Gebühren und/oder (v) der Währung oder Währungseinheit, in der die Klasse notiert werden kann, und dem Wechselkurs zwischen dieser Währung oder Währungseinheit und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, und/oder (vi) dem Einsatz verschiedener Absicherungstechniken, um die in der Währung der betreffenden Aktienklasse notierten Vermögenswerte und Erträge in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds gegen langfristige Schwankungen ihrer Notierungswährung zu schützen, und/oder (vii) den sonstigen Merkmale, die der Verwaltungsrat bisweilen unter Einhaltung geltenden Rechts festlegt
- b) die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien einer Klasse werden in den Büchern der Gesellschaft der oder den für diesen Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) zugerechnet, und der entsprechende Betrag erhöht gegebenenfalls den Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der der auszugebenden Aktienklasse zuzurechnen ist
- c) die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die einem Teilfonds zuzurechnen sind, werden vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter (a) auf die für diesen Teilfonds ausgegebene(n) Aktienklasse(n) angewandt
- d) wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, so ist dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft derselben Klasse bzw. denselben Klassen von Aktien zuzuordnen wie die Vermögenswerte, von denen er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist der Wertzuwachs oder die Wertminderung der betreffenden Klasse bzw. den betreffenden Klassen von Aktien zuzuordnen;
- e) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einer bestimmten Aktienklasse zurechenbar angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Aktienklassen anteilig zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder auf eine andere vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegte Weise zugewiesen, mit der Maßgabe, dass (i) in Fällen, in denen Vermögenswerte im Namen mehrerer Teilfonds auf einem Konto gehalten und/oder als getrennter Pool von Vermögenswerten gemeinsam von einem Beauftragten des Verwaltungsrats verwaltet werden, der jeweilige Anspruch jeder Aktienklasse der anteiligen Beteiligung, die sich aus der Einbringung der betreffenden Aktienklasse in das betreffende Konto oder den betreffenden Pool ergibt, entspricht und (ii) der Anspruch entsprechend den Einlagen und Entnahmen, die für Rechnung der Aktienklasse getätigt werden, wie in den Verkaufsunterlagen für die Aktien der Gesellschaft beschrieben, variiert und schließlich (iii) alle Verbindlichkeiten, unabhängig von der Aktienklasse, der sie zuzuordnen sind, für die Gesellschaft als Ganzes verbindlich sind, sofern mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart wurde

- f) bei der Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber einer Aktienklasse wird der Nettoinventarwert dieser Aktienklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen verringert.

Alle Bewertungsvorschriften und -feststellungen sind nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung auszulegen und vorzunehmen.

Jede Entscheidung zur Berechnung des Nettoinventarwerts, die vom Verwaltungsrat oder von einer Bank, einem Unternehmen oder einer anderen Organisation, die der Verwaltungsrat zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts ernennen kann, getroffen wird, ist endgültig und für die Gesellschaft und die gegenwärtigen, früheren oder künftigen Aktionäre verbindlich, sofern keine Bösgläubigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

IV. Im Zusammenhang mit den Regeln dieses Artikels gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Aktien der Gesellschaft, die zurückgenommen werden sollen, werden bis unmittelbar nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt des Bewertungstages, an dem eine solche Bewertung vorgenommen wird, als vorhanden behandelt und berücksichtigt, und ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung durch die Gesellschaft gilt der Preis dafür als Verbindlichkeit der Gesellschaft
2. Aktien, die von der Gesellschaft ausgegeben werden sollen, werden ab dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt des Bewertungstages, an dem diese Bewertung vorgenommen wird, als ausgegeben behandelt, und ab diesem Zeitpunkt und bis zum Eingang des Preises bei der Gesellschaft gilt der Preis als eine Schuld gegenüber der Gesellschaft
3. alle Anlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung des oder der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Aktien geltenden Marktkurse bewertet und
4. wenn die Gesellschaft an einem Bewertungstag oder zu einem Bewertungszeitpunkt im Laufe eines Bewertungstages vertraglich vereinbart hat:

- einen Vermögensgegenstand zu erwerben, so ist der Wert des für diesen Vermögensgegenstand zu zahlenden Entgelts als Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Wert des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes als Vermögensgegenstand der Gesellschaft auszuweisen

- einen Vermögensgegenstand zu verkaufen, so ist der Wert des dafür zu erhaltenden Entgelts als Vermögensgegenstand der Gesellschaft auszuweisen, und der zu liefernde Vermögensgegenstand ist nicht in das Vermögen der Gesellschaft einzubeziehen

wenn jedoch der genaue Wert oder die Art einer solchen Gegenleistung oder eines solchen Vermögensgegenstand an einem solchen Bewertungstag oder zu einem solchen Bewertungszeitpunkt im Laufe eines Bewertungstages nicht bekannt ist, wird ihr bzw. sein Wert von der Gesellschaft geschätzt.

Der Nettoinventarwert kann in dem Maße angepasst werden, wie es der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter für angemessen hält, um unter anderem etwaige Handelsgebühren, einschließlich etwaiger Handelsspannen, steuerliche Abgaben und potenzielle Marktauswirkungen, die sich aus den Aktionärgeschäften ergeben, zu berücksichtigen.

Bei Geschäften kann eine Verwässerungsabgabe erhoben werden, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben. Eine solche Verwässerungsabgabe sollte einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft bekannt gegeben wird. Bei der Berechnung dieser Verwässerungsabgabe werden die geschätzten Kosten, Ausgaben und potenziellen Auswirkungen auf die Wertpapierkurse berücksichtigt, die durch die Erfüllung von Rücknahme- und Umtauschanträgen entstehen können.

5. Die Gesellschaft kann alle oder einen Teil der für zwei oder mehrere Teilfonds (für die Zwecke dieses Dokuments „beteiligte Teilfonds“) gebildeten Vermögen auf einer gepoolten Basis anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird durch die Übertragung von Barmitteln oder anderen Vermögenswerten (sofern diese Vermögenswerte im Hinblick auf die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angemessen sind) von jedem der beteiligten Teilfonds gebildet. Danach kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen auf jeden Vermögenspool vornehmen. Vermögenswerte können auch bis zur Höhe der Beteiligung des betreffenden Teilfonds auf einen beteiligten Teilfonds rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds an einem Vermögenspool wird unter Bezugnahme auf fiktive Aktien gleichen Werts am Vermögenspool gemessen. Bei der Bildung eines Vermögenspools bestimmt die Gesellschaft den anfänglichen Wert der fiktiven Anteile (der in einer von der Gesellschaft als angemessen erachteten Währung ausgedrückt wird) und weist jedem beteiligten Teilfonds fiktive Anteile zu, deren Gesamtwert dem eingebrachten Barbetrag (oder dem Wert anderer Vermögenswerte)

entspricht. Danach wird der Wert der Aktien bestimmt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der fiktiven Aktien geteilt wird.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder aus diesem entnommen werden, wird die Zuteilung von fiktiven Aktien des betreffenden beteiligten Teilfonds um eine Anzahl von fiktiven Aktien erhöht bzw. verringert, die ermittelt wird, indem der Betrag der eingebrachten oder entnommenen Barmittel oder Wert der Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Aktie an einem solchen Vermögenspool geteilt wird. Wird eine Bareinlage geleistet, so kann sie für die Zwecke dieser Berechnung um einen Betrag vermindert werden, den die Gesellschaft unter Berücksichtigung der steuerlichen Abgaben und der Handels- und Erwerbskosten für angemessen hält, die bei der Anlage der betreffenden Barmittel anfallen können. Im Falle einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei der Verwertung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools anfallen können.

Dividenden, Zinsen und andere ertragsähnliche Ausschüttungen, die in Bezug auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden diesem Vermögenspool zugerechnet und führen zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Nach Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung an dem Vermögenspool zugeteilt.

Artikel 12 – Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Der Nettoinventarwert pro Aktie und der Preis für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien werden für jede Aktienklasse von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft beauftragten Vertreter mindestens zweimal im Monat in einem vom Verwaltungsrat festgelegten Rhythmus berechnet, wobei dieser Zeitpunkt hier als „Bewertungstag“ bezeichnet wird; sofern der Nettoinventarwert pro Aktie zu mehreren Zeitpunkten im Verlauf desselben Bewertungstages berechnet wird, wird jeder dieser Zeitpunkte hier als „Bewertungszeitpunkt“ im Verlauf des betreffenden Bewertungstages bezeichnet.

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme ihrer Aktien von ihren Aktionären sowie den Umtausch von und in Aktien jeder Klasse aussetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem eine(r) der maßgeblichen Börsen, geregelten Märkte oder ein anderer geregelter Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die dieser Aktienklasse zuzurechnen sind, notiert ist oder gehandelt wird, oder in dem ein oder mehrere Devisenmärkte in der Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Klasse lautet, außer an gewöhnlichen Feiertagen, geschlossen sind oder in dem der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist, sofern diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft, die einer dort notierten Klasse zuzurechnen sind, beeinträchtigt oder
- b) während des Bestehens eines Zustands, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht praktikabel wäre oder
- c) während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder des Wertes einer Anlage dieser Aktienklasse oder des aktuellen Preises oder Wertes an einer Börse oder einem anderen Markt in Bezug auf die dieser Aktienklasse zuzurechnenden Vermögenswerte eingesetzt werden oder
- d) wenn aus einem anderen Grund die Preise von Anlagen im Besitz der Gesellschaft, die einer Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht unverzüglich oder genau ermittelt werden können oder
- e) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder für Zahlungen bei der Rücknahme von Aktien dieser Klasse zu repatriieren, oder während eines Zeitraums, in dem ein Transfer von Geldern, die mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder mit Zahlungen, die bei der Rücknahme von Aktien fällig werden, verbunden sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann
- f) im Falle der Veröffentlichung (i) einer Einberufung zu einer Hauptversammlung der Aktionäre, auf der die Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds beschlossen werden soll, oder des Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds aufzulösen, oder (ii) soweit eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, der Einberufung der Hauptversammlung der Aktionäre, auf der die Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds vorgeschlagen werden soll, oder des Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen
- g) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrats entziehen, undurchführbar oder den Aktionären gegenüber unfair ist, den Handel mit den Aktien fortzusetzen, oder unter anderen Umständen, bei denen ein Versäumnis dazu führen könnte, dass die Gesellschaft oder ihre Aktionäre

steuerpflichtig werden oder andere finanzielle Nachteile oder sonstige Nachteile erleiden würde, die der Gesellschaft oder ihren Aktionären andernfalls nicht entstanden wären

h) während eines Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann.

Eine solche Aussetzung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft veröffentlicht und kann den Aktionären mitgeteilt werden, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

Die Aussetzung einer Aktienklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien einer anderen Aktienklasse.

Jeder Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag ist unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Anhang VII:

DATENSCHUTZERKLÄRUNG – ANLEGER UND NAHESTEHENDE PERSONEN

Die Gesellschaft und/oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft können jeweils als für die Datenverarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten von natürlichen Personen, die Inhaber oder Zeichner von Aktien (die „**Anleger**“) sind, sowie von deren Verwaltungsratsmitgliedern, Führungskräften und wirtschaftlichen Eigentümern (die „**betroffenen Personen**“) erheben und verarbeiten, wenn diese in der Gesellschaft anlegen, insbesondere wenn diese Daten bei der Anlage über das Antragsformular oder auf eine andere, im Prospekt vorgesehene Weise bereitgestellt werden.

Diese personenbezogenen Daten können unter anderem den Vor- und Nachnamen, die Wohnsitzadresse, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und andere Kontaktangaben, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Staatsbürgerschaft und den Beruf, Kopien der Personalausweis-/Reisepassnummer oder einer anderen nationalen Identifikationsnummer, Steuerdaten (z. B. die Steuernummer oder den FATCA- oder CRS-Status), finanzielle Angaben, Funktionen und Vollmachten (die „**personenbezogenen Daten**“) der betroffenen Personen umfassen.

Falls der betreffende Anleger nicht die betroffene Person ist, auf welche sich die personenbezogenen Daten beziehen, hat dieser Anleger die jeweilige(n) betroffene(n) Person(en) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die in diesem Dokument genannten Zwecke zu informieren, diesen Personen eine Kopie dieser Mitteilung zu übergeben und, sofern dies notwendig und angemessen ist, gegebenenfalls im Voraus deren Einwilligung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen. Wir können annehmen, dass Anleger die in diesem Dokument enthaltenen Verpflichtungen eingehalten haben.

Personenbezogene Daten werden in Einklang mit der EU-Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**DSGVO**“) und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetze (einschließlich des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz in der jeweils geltenden geänderten oder neuen Fassung) (gemeinsam: die „**Datenschutzgesetze**“) verarbeitet, und es werden Verarbeitungssysteme konzipiert, die ein Höchstmaß an Schutz für die personenbezogenen Daten gewährleisten.

Von den betroffenen Personen bereitgestellte personenbezogene Daten werden zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft (z. B. zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen und im Rahmen des Antragsformulars, das von den betroffenen Personen unterzeichnet wurde), bei berechtigtem Interesse des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, denen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche unterliegt, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft (bzw. deren Tochterunternehmen, Vertretern, Mitarbeitern, Beauftragten oder Unterauftragnehmern) insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet:

1. um Anlagen in Aktien der Gesellschaft und die laufende Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft (einschließlich der Erstellung, Aktualisierung und Führung von Anlegerkonten und des Registers der Aktionäre, der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien sowie der Durchführung von Kapitalmaßnahmen in Bezug auf die Aktien) zu ermöglichen und zu erleichtern;
2. für die Zwecke der Fondsverwaltung, zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft und zur Verfolgung von berechtigten Interessen und Zielen (einschließlich der Ausschüttung von Dividenden, der Bereitstellung von Informationen und Berichten an die Anleger, der Bearbeitung von Beschwerden und der Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen der Aktionäre);
3. zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften u. a. im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche (zur Überprüfung der Identität von Kunden („Know Your Customer“-Überprüfungen)) und der geltenden Steuervorschriften (insbesondere gemäß dem FATCA oder der EU-Richtlinie 2014/107/EU („CRS“)), zur Verhinderung von Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken, für regelmäßige und ad hoc erstellte Berichte an Anleger und lokale Behörden und zur Einhaltung von einstweiligen Verfügungen;
4. für alle sonstigen Zwecke, sofern die betroffene Person in die jeweilige Verarbeitung eingewilligt hat;

5. Für die Zwecke des Kundenbeziehungsmanagement.

Die „berechtigten Interessen“ des o. g. für die Datenverarbeitung Verantwortlichen umfassen: (a) den Verarbeitungszweck gemäß Punkt 5. des vorstehenden Absatzes dieser Klausel; (b) die Erbringung des Nachweises (im Falle eines Rechtsstreits) einer Transaktion oder einer geschäftlichen Kommunikation sowie im Zusammenhang mit einem geplanten Kauf, einer Zusammenlegung oder einer Übernahme eines beliebigen Teils des Geschäfts der Gesellschaft; und (c) die Ausführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in Übereinstimmung mit angemessenen Marktstandards.

Angesichts der Zwecke, für die die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen ist, erwarten die Gesellschaft und gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft nicht, dass die Einholung einer Einwilligung erforderlich sein wird. Sofern wir die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen benötigen, werden wir sie dazu kontaktieren. Falls eine Einwilligung erforderlich ist, sind die betroffenen Personen berechtigt, ihre Einwilligung jederzeit zurückzuziehen.

In Einklang mit den Grundsätzen der DSGVO werden personenbezogene Daten nicht länger als für die Erhebungszwecke notwendig gespeichert und unterliegen bestimmten Aufbewahrungsfristen.

Personenbezogene Daten können unmittelbar von der Gesellschaft oder ihrer Verwaltungsgesellschaft oder von einem oder mehreren ihrer Vertreter, Beauftragten oder externen Dienstleister einschließlich in erster Linie der Verwahrstelle, Zahlstelle und Zentralverwaltungsstelle, die als „Datenverarbeiter“ gemäß DSGVO agieren, erhoben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Vertreter, Beauftragte oder externe Dienstleister der Gesellschaft und/oder gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, darunter die Verwahrstelle, die Zahlstelle und die Zentralverwaltungsstelle, die ansonsten personenbezogene Daten als Datenverarbeiter der Gesellschaft (und/oder gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft) verarbeiten, auch als für die Datenverarbeitung Verantwortliche fungieren, falls sie personenbezogene Daten für die Zwecke der Einhaltung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten (insbesondere im Rahmen ihrer eigenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihrer Know-Your-Customer-Prozesse).

Neben der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft können personenbezogene Daten an Vertreter, Beauftragte und externe Dienstleister der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft sowie an Gerichte und öffentliche Einrichtungen und Behörden weitergegeben werden (wobei diese Behörden und insbesondere Steuerbehörden ihrerseits die Angaben an andere Behörden wie insbesondere Steuerbehörden weitergeben können). Die Gesellschaft und/oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft sowie die o. g. Empfänger können die personenbezogenen Daten wiederum zu den o. g. Zwecken und für interne Untersuchungen und Berichte an ihre Vertreter, Mitarbeiter und an andere Unternehmen ihrer Gruppe sowie an Dritte weitergeben.

Personenbezogene Daten können von den o. g. Stellen innerhalb und außerhalb des EWR weitergegeben werden; im letzteren Fall müssen sie sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten durch eine Angemessenheitsfeststellung der Europäischen Kommission oder angemessene Schutzmechanismen wie z. B. EU-Modellverträge, verbindliche Unternehmensregeln, geltende Verhaltensregeln oder geltende Nachweise geschützt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann personenbezogene Daten insbesondere an die Tochtergesellschaft der ODDO BHF Group in Tunis, ODDO BHF Tunis, für die Zwecke der IT-Verarbeitung weitergeben; in diesem Fall unterliegen die Datenübermittlung und -verarbeitung den Standard-Vertragsklauseln der Europäischen Kommission (C(2010) 593), die ein angemessenes Schutzniveau garantieren (ein Exemplar dieser Standard-Vertragsklauseln kann per E-Mail an dpo@oddo-bhf.com angefordert werden).

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der DSGVO und anderer einschlägiger Gesetze sind betroffene Personen berechtigt, die für die o. g. Zwecke verarbeiteten Daten einzusehen und die Berichtigung der Daten zu verlangen, wenn sie nachweisen können, dass sie unrichtig sind, sowie deren Löschung zu verlangen, die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken und die Übertragbarkeit der Daten zu verlangen.

Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eine gesetzliche Verpflichtung darstellt oder die Ausführung von vertraglichen Verpflichtungen ermöglichen soll, kann die Weigerung der betroffenen Personen, die verlangten Daten offenzulegen, oder die Inanspruchnahme eines Rechts zur Einschränkung der Datenverarbeitung dazu führen, dass die

Gesellschaft die Zeichnung oder Rücknahme von Aktien ablehnt oder allgemein nicht in der Lage ist, die gemäß den Dokumenten vorgesehenen Dienstleistungen insgesamt oder teilweise zu erbringen.

Bei Fragen, Wünschen oder sonstigen Anliegen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten können die betroffenen Personen sich per E-Mail an dpo@oddo-bhf.com oder an den Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft (siehe Seite 3 des Verkaufsprospekts) wenden.

Darüber hinaus können betroffene Personen Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an die luxemburgische Datenschutzbehörde (CNPD) oder, wenn sie ihren Sitz außerhalb Luxemburgs haben, an die Aufsichtsbehörde in dem EWR-Mitgliedsland, in dem sie leben oder arbeiten, oder in dem Mitgliedsland, in dem der vermeintliche Verstoß gegen die DSGVO stattfand, richten.

Diese Mitteilung wird regelmäßig überprüft und kann zu gegebener Zeit aktualisiert werden.

GLOSSAR

| | |
|--|---|
| „Absoluter VaR“ | Absolute Value at Risk |
| „Verwaltungsvertrag“ | der zum 1. Februar 2016 in Kraft getretene Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle |
| „Satzung“ | die Satzung der Gesellschaft |
| „Abschlussprüfer“ | Deloitte Audit |
| „Verwaltungsrat“ | der jeweils aktuelle Verwaltungsrat der Gesellschaft |
| „Geschäftstag“ | Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg für normale Bankgeschäfte geöffnet sind; und ausschließlich für den ODDO BHF Polaris Moderate F: jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und Deutschland für normale Bankgeschäfte geöffnet sind |
| „Geschäftstag im Vereinigten Königreich“ | jeder Tag, an dem die Banken im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland für normale Bankgeschäfte geöffnet sind |
| „Zentralverwaltungsstelle“ | Caceis Bank, Luxembourg Branch |
| „Klasse“ | eine Aktienklasse eines Teilfonds der Gesellschaft; die Aktienklassen können sich im Hinblick auf Kosten, Gebührenstruktur, Verwendung der Erträge, anlageberechtigte Personen, Mindestanlagebetrag, Referenzwährung, die Möglichkeit einer Währungsabsicherung in einer Aktienklasse oder andere Merkmale unterscheiden |
| „Barmittel“ | Bankeinlagen auf Sicht im Sinne der Frage 14 der FAQ der CSSF zum Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen |
| „Barmitteläquivalent“ | Geldmarktinstrumente im Sinne von Frage 15 der FAQ der CSSF zum Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Commercial Paper |
| „Aktienrecht“ | Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in seiner geänderten Fassung) |
| „Gesellschaft“ | SICAV ODDO BHF |
| „CSSF-Rundschreiben 08/356“ | CSSF-Rundschreiben 08/356 über die Vorschriften, die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbar sind, sofern diese bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen |
| „CSSF-Rundschreiben 14/592“ | CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen |
| „Verwahrstelle und Zahlstelle“ | Caceis Bank, Luxembourg Branch |
| „Zugelassener Markt“ | Ein geregelter Markt in einem zugelassenen Staat, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist |
| „Zugelassener Staat“ | Jeder Mitgliedstaat der OECD und jedes andere Land in Nord- und Südamerika, Europa, Asien, Afrika und Ozeanien |
| „Zugelassene Wertpapiere“ | (i) Wertpapiere, die zum amtlichen Markt einer Wertpapierbörse in einem zugelassenen Staat zugelassen sind; und/oder (ii) übertragbare Wertpapiere, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden; und/oder (iii) Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum amtlichen Markt einer Wertpapierbörse oder zu einem anderen organisierten Markt in einem zugelassenen Staat zu beantragen, und sofern die Zulassung spätestens vor |

„ESMA“

„EU“

Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird
die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
derzeitige und künftige Mitgliedstaaten der Europäischen Union

| | |
|------------------------------------|---|
| „Unternehmensgruppe“ | Firmen, die zur gleichen Gesamtheit von Unternehmen gehören und gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse aufstellen müssen |
| „Institutioneller Anleger“ | institutioneller Anleger gemäß Definition in den von den luxemburgischen Aufsichtsbehörden jeweils herausgegebenen Richtlinien oder Empfehlungen |
| „Anlageverwalter“ | ein kraft einer Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dienstleister, der Anlagedienstleistungen für einen oder mehrere Teilfonds erbringt, wie im Abschnitt „Anlageverwalter“ beschrieben |
| „Gesetz von 2010“ | das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung |
| „Verwaltungsgesellschaft“ | ODDO BHF Asset Management SAS ist die designierte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft |
| „Mitgliedstaat“ | Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union |
| „Mémorial“ | Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations des Großherzogtums Luxemburg |
| „Geldmarktinstrumente“ | Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann |
| „Nettoinventarwert“ | Der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse innerhalb jedes Teilfonds eines jeden Teilfonds, wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, oder des Fonds |
| „OECD“ | die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| „Angebotspreis“ | der Angebotspreis pro Aktie jeder Klasse in Bezug auf jeden Teilfonds, der gemäß der im Abschnitt „Ausgabe und Verkauf von Aktien“ dargelegten Methode berechnet wird |
| „Anderer regulierter Markt“ | ein Markt, der reguliert, regelmäßig geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d. h. ein Markt, (i) der folgende Kriterien auf kumulativer Basis erfüllt: Liquidität, Orderabstimmung mit mehreren Instanzen (allgemeine Abstimmung von Brief- und Geldkursen zur Festsetzung eines Einheitskurses); Transparenz (die Weitergabe vollständiger Informationen, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, Abschlüsse nachzuvollziehen und damit sicherzustellen, dass ihre Order zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) auf dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer öffentlichen Behörde, die von diesem Staat mit Befugnissen ausgestattet wurde, oder von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat oder dieser öffentlichen Behörde anerkannt wird, wie z. B. eine Berufsvereinigung, anerkannt wird, und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind |
| „Drittstaat“ | Jeder europäische Staat, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien |
| „Rücknahmepreis“ | der Rücknahmepreis pro Aktie jeder Klasse in Bezug auf jeden Teilfonds, der gemäß der im Abschnitt „Rücknahme von Aktien“ dargelegten Methode berechnet wird |
| „Referenzwährung“ | die Einheitswährung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse |
| „Geregelter Markt“ | jeder geregelte Markt in einem beliebigen Land, der gemäß der Definition in Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist |
| „Aufsichtsbehörde“ | die luxemburgische Behörde oder ihre Nachfolgerin, die für die Aufsicht über |

| | |
|--|---|
| | OGA im Großherzogtum Luxemburg zuständig ist |
| „RESA“ | <i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> (früher bekannt als Mémorial) |
| „Aktionäre“ | Inhaber von Aktien der Gesellschaft, wie sie in den Büchern der Gesellschaft, die bei der Zentralverwaltungsstelle hinterlegt sind, eingetragen sind |
| „Aktien“ | Aktien der Gesellschaft ohne Nennwert, die jeweils in verschiedene Klassen unter Bezugnahme auf die Teilfonds der Gesellschaft unterteilt sind |
| „SICAV“ | Société d'Investissement à Capital Variable (ein offener Publikumsfonds) |
| „SFDR“ | Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor |
| „SFTR“ | Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 |
| „Teilfonds“ | separate Portfolios von Vermögenswerten der Gesellschaft, die jeweils durch eine oder mehrere Klassen von Aktien der Gesellschaft repräsentiert werden und in Einklang mit einem bestimmten Anlageziel und einer bestimmten Anlagepolitik verwaltet werden |
| „Übertragbare Wertpapiere“ | <ul style="list-style-type: none"> - Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere - Anleihen und andere Schuldtitel - alle anderen handelbaren Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten - Darlehensbeteiligungen |
| „OGA“ | ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des luxemburgischen Rechts |
| „OGAW“ | ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie |
| „OGAW-Richtlinie“ | Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung |
| „USA“ oder „Vereinigte Staaten“ | die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitztümer, alle Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und der District of Columbia |
| „US-Person“ | <p>I. Der Begriff „US-Person“ bezeichnet</p> <ul style="list-style-type: none"> (A) ein Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten (B) eine inländische Personengesellschaft (C) eine inländische Kapitalgesellschaft (D) jeden Nachlass (mit Ausnahme ausländischer Nachlässe im Sinne von Absatz II. unten und (E) jeden Trust, wenn - <ul style="list-style-type: none"> (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die Hauptaufsicht über die Verwaltung des Trusts auszuüben und (ii) eine oder mehrere Personen aus den Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren. <p>II. Ausländische Nachlass- oder Treuhandvermögen.</p> <ul style="list-style-type: none"> (A) Ausländischer Nachlass. Der Begriff „ausländischer Nachlass“ bezeichnet einen Nachlass, dessen Einkünfte aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten, die nicht de facto mit der Ausübung eines Gewerbes oder Unternehmens innerhalb der Vereinigten Staaten verbunden sind, in das Bruttoeinkommen gemäß Untertitel A nicht einbezogen werden können. (B) Ausländischer Trust. Der Begriff „ausländischer Trust“ bezeichnet jeden |

Trust, der nicht in Absatz I beschrieben ist
jeder Tag (mit Ausnahme des 24. Dezembers), der ein Geschäftstag ist.

„**Bewertungstag**“

Anhang VIII:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Sustainable Euro Corporate Bond

Der ODDO BHF Sustainable Euro Corporate Bond („Teilfonds“ oder „Fonds“) ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF („SICAV“).

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 47U0WTOORVIPRTCR8T92

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel

| WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT? | |
|---|--|
| <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: N. Z. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: N. Z. | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Der Teilfonds bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale, die sich in der Zusammensetzung und Gewichtung des internen ESG-Ratingsystems des Anlageverwalters widerspiegeln.

Im Rahmen des Ratingverfahrens des Anlageverwalters werden insbesondere die folgenden Kriterien analysiert:

- **Umwelt:** Klimarisikomanagement, Energie- und Wasserverbrauch, Abfallmanagement, Umweltzertifizierungen, Produkte und Dienstleistungen mit ökologischem Mehrwert usw.
- **Soziales:** Humankapital (Personalmanagement, Diversität der Führungsteams, Mitarbeiter-Weiterbildung, Arbeitsschutz usw.), Lieferantenmanagement, Innovation usw.
- **Governance:** Unternehmensführung (Interessenschutz von Minderheitsaktionären, Zusammensetzung der Führungsorgane, Vergütungspolitik), Erfüllung von Steuerpflichten, Gefährdung durch Korruptionsrisiken usw.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Analyse von Humankapital und der Corporate Governance, die unabhängig von der Größe und dem Wirtschaftszweig 30% bzw. 25% des Ratings jedes Unternehmens ausmachen. Wir sind fest davon überzeugt, dass ein schlechtes Management des Humankapitals oder eine schwache Unternehmensführung ein großes Risiko für die Umsetzung der Unternehmensstrategie und damit für die Unternehmensbewertung darstellen.

Die Analyse von Kontroversen (Arbeitsunfälle, Umweltverschmutzung, Verurteilungen wegen Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement usw.) auf der Grundlage der Informationen, die von unserem externen Anbieter nicht-finanzieller Daten bezogen werden, ist in den Ratingprozess integriert und wirkt sich direkt auf das ESG-Rating jedes Unternehmens aus.

Dieser interne ESG-Analyseprozess führt zu einer internen fünfstufigen Ratingskala (wobei 5 die beste und 1 die schlechteste Note ist): Erhebliche ESG-Chancen (5), ESG-Chancen (4), ESG-neutral (3), moderates ESG-Risiko (2) und hohes ESG-Risiko (1).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

● WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das ESG-Analysemodell des Anlageverwalters verwendet alle im obigen Absatz erwähnten Merkmale und Indikatoren, und die monatliche ESG-Berichterstattung enthält derzeit Indikatoren, die deren Erreichung wie folgt belegen

- Das interne gewichtete ESG-Rating für das Portfolio zur Beurteilung der allgemeinen Erreichung der ökologischen, sozialen und auf die Unternehmensführung bezogenen Merkmale.
- Das interne gewichtete Rating zur Bewertung der Qualität des Managements.
- Die CO₂-Intensität des Teilfonds (Summe der Scope-1- und Scope-2-CO₂-Emissionen geteilt durch die Summe der Umsätze der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert).
- Der braune Anteil der Anlagen des Teilfonds (Engagement in Branchen mit fossilen Brennstoffen gemäß ESG-Research von MSCI).
- Der grüne Anteil der Anlagen des Teilfonds (Engagement in grünen Lösungen gemäß ESG-Research von MSCI).

● WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Die nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds sind folgende:

1. **EU-Taxonomie:** Der Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz sowie zu den vier anderen Umweltzielen der EU-Taxonomie. Dieser Beitrag wird anhand der gewichteten Summe der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umsätze jeder Investition im Portfolio und auf der Grundlage der von den Unternehmen, in die investiert wird, veröffentlichten Daten ermittelt. Liegen von den Unternehmen, in die investiert wird, keine Daten vor, kann das MSCI-Research herangezogen werden.
2. **Umwelt:** Der Beitrag zu den Umweltauswirkungen wie von MSCI ESG Research im Bereich „Nachhaltige Wirkung“ in Bezug auf die Umweltziele definiert. Dies umfasst Auswirkungen auf die folgenden Kategorien: Alternative Energien, Energieeffizienz, grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, nachhaltige Landwirtschaft.

Der Sustainable Impact Revenue Indicator von MSCI ESG Research bewertet die Ausrichtung der Umsätze von Unternehmen auf Umweltthemen wie Energieeffizienz, alternative Energien, grünes Bauen und nachhaltige Wasserwirtschaft, allerdings ohne den Rahmen der EU-Taxonomie. Damit können wir die Ausrichtung von Wirtschaftstätigkeiten auf ökologisch nachhaltige Anlageziele rechtfertigen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und

INWIEFERN WERDEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, KEINEM DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN NACHHALTIGEN ANLAGEZIELE ERHEBLICH SCHADEN?

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR)** festgelegt:

- **Ratingbezogene Ausschlüsse aus der Berechnung nachhaltiger Investitionen:** Unternehmen, die nach der internen Methodik von ODDO mit 1/5 bewertet werden, gelten nicht als nachhaltig, da sie einem oder mehreren anderen ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden könnten.
- **Von Investitionen ausgeschlossene Sektoren:** Die Ausschlusspolitik des Anlageverwalters wird angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben. Der Teilfonds kann nicht in die Sektoren Tabak, unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, Laser-Blendwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Glücksspiel, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande), konventionelle Waffen, GVO, Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, nukleare Sektoren und die Produktion von Erwachsenenunterhaltung investieren.
- **Kontroversen:** Die laut unserem Datenanbieter MSCI ESG umstrittensten Unternehmen werden nach erneuter Prüfung und Bestätigung durch das ESG-Team nicht als nachhaltig eingestuft.
- **Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:** Um die Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich zu beeinträchtigen, legt der Anlageverwalter (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (Toleranz 0%), Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Artenvielfalt (Toleranz 0%), und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Toleranz 0%).
- **Dialog, Engagement und Abstimmungen:** Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Verordnung (EU) 2020/852 definiert bestimmte Problembereiche, die negative Auswirkungen („PAI“) haben können.

Der Anlageverwalter wendet vor dem Handel Regeln zu drei PAI an:

- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%),
- Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität (PAI 7 und Toleranz 0%)
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Darüber hinaus bezieht der Anlageverwalter andere PAI in seine ESG-Analyse für Unternehmen ein, bei denen die Informationen verfügbar sind, aber keine strengen Kontrollvorschriften bestehen. Das endgültige ESG-Rating des Anlageverwalters wird mithilfe der Erhebung von PAI-Daten ermittelt.

Die ESG-Analyse umfasst die Überwachung der Treibhausgasemissionen (PAI 1), des Exposures in fossilen Brennstoffen (PAI 4), des Anteils des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien (PAI 5), der Intensität des Energieverbrauchs in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung (PAI 6), fehlender Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), des unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles (PAI 12) und der paritätischen Zusammensetzung des Verwaltungsrats (PAI 13). Der Anlageverwalter bezieht darüber hinaus zwei weitere PAI ein: die Entwaldungspolitik (PAI 15) und das Fehlen einer Menschenrechtspolitik (PAI 9).

Sofern der Teilfonds in staatliche Anlagen investiert, bezieht das ESG-Modell des Anlageverwalters die beiden wichtigsten PAI in die ESG-Analyse ein: Treibhausgasintensität (PAI 15) und Länder mit Investitionen, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16).

Weitere Informationen über die Berücksichtigung der PAI durch den Anlageverwalter finden Sie unter am.oddo-bhf.com.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Der Anlageverwalter vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds und wendet dabei die Ausschlussliste des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) an, wie in der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters dargelegt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

- Ja**, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ erläutert. Dieser Prozess ermöglicht es zudem, die Fähigkeit des Managementteams zur Steuerung negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte zu bewerten.
- Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und zielt auf langfristigen Kapitalzuwachs ab, indem er ein Portfolio verwaltet, das mindestens 2/3 seines Gesamtvermögens in übertragbaren Schuldtiteln öffentlicher und privater Unternehmen aus sämtlichen Sektoren (einschließlich Finanzinstitute) anlegt, und dabei gleichzeitig eine Analyse der ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) einbezieht.

Das Anlageuniversum des Teilfonds umfasst Unternehmen, die im Markt iBoxx Euro Corporate Total Return Index enthalten sind. Im Rahmen des Anlageprozesses kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden und vom Anlageuniversum abweichen.

Zunächst berücksichtigt der Anlageverwalter in erheblichem Umfang ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance). Dazu verwendet er einen selektiven Ansatz, der eine große Mehrheit der Wertpapiere des Anlageuniversums des Teilfonds abdeckt und zum Ausschluss von mindestens 20% dieses Universums führt. Dieser selektive Ansatz wird in zwei Stufen durchgeführt:

- Erste Stufe: Ausschluss von Sektoren

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage von Informationen des externen ESG-Datenanbieters (d. h. MSCI) des Anlageverwalters, insbesondere von MSCI Business Involvement Screening, kann der Teilfonds nicht in Tabak, unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Glücksspiel, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande), konventionelle Waffen, GVO, Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, nukleare Sektoren und die Produktion von Erwachsenenunterhaltung investieren.

Ferner sind Unternehmen ausgeschlossen, die in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und zum Europäischen SRI-Transparenzkodex, der weitere Einzelheiten zur ESG-Integration und zu Ausschlussschwellen enthält, sind unter „am.oddo-bhf.com“ zu finden.

- Zweite Stufe: ESG-Rating

In dieser Phase wird das ESG-Rating bei einer großen Mehrheit der Unternehmen im Anlageuniversum berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Rating aus einer internen Bewertung des Anlageverwalters oder vom externen Anbieter nicht-finanzieller Daten des Anlageverwalters stammt.

Der ESG-Filter des externen Anbieters nicht-finanzieller Daten des Anlageverwalters basiert auf dem MSCI-ESG-Rating, das die Exposition von Unternehmen gegenüber ESG-bezogenen Risiken und Chancen auf einer Skala von CCC (schlechtestes Rating) bis AAA (bestes Rating) bewertet. Es basiert auf den Teilbewertungen auf einer Skala von 0 (schlechteste) bis 10 (beste) für die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance.

Der interne ESG-Analyseprozess des Anlageverwalters kombiniert zwei Ansätze:

1. „Best-in-Universe“: Das Managementteam des Anlageverwalters bevorzugt Emittenten mit dem höchsten Rating, unabhängig von Größe und Wirtschaftszweig.
2. „Best Effort“: Das Managementteam des Anlageverwalters fördert durch direkten Dialog den Fortschritt der Emittenten im Laufe der Zeit.

Im Rahmen des Ratingverfahrens des Anlageverwalters werden insbesondere die folgenden Kriterien analysiert:

- Umwelt: Klimarisikomanagement, Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Abfallmanagement, Umweltzertifizierungen, Produkte und Dienstleistungen mit ökologischem Mehrwert usw.
- Soziales: Humankapital (Personalmanagement, Diversität der Führungsteams, Mitarbeiter-Weiterbildung, Arbeitsschutz usw.), Management von Lieferanten, Innovation usw.
- Governance: Unternehmensführung (Wahrung der Interessen von Minderheitsaktionären, Zusammensetzung der Führungsorgane, Vergütungspolitik), Erfüllung von Steuerpflichten, Gefährdung durch Korruptionsrisiken usw.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Analyse von Humankapital und der Corporate Governance, die unabhängig von der Größe und dem Wirtschaftszweig 30% bzw. 25% des Ratings jedes Unternehmens ausmachen. Wir sind fest überzeugt, dass ein schlechtes Management des Humankapitals oder eine schwache Unternehmensführung ein großes Risiko für die Umsetzung der Unternehmensstrategie und damit für die Unternehmensbewertung darstellen.

Die Analyse von Kontroversen (Arbeitsunfälle, Umweltverschmutzung, Verurteilungen wegen Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement usw.) auf der Grundlage der Informationen, die von unserem externen Anbieter nicht-finanzieller Daten bereitgestellt werden, ist in den Ratingprozess integriert und wirkt sich direkt auf das ESG-Rating jedes Unternehmens aus.

Dieser interne ESG-Analyseprozess führt zu einer internen fünfstufigen Ratingskala (wobei 5 die beste und 1 die schlechteste Note ist): Erhebliche ESG-Chancen (5), ESG-Chancen (4), ESG-neutral (3), moderates ESG-Risiko (2) und hohes ESG-Risiko (1).

Durch die Kombination von externen und internen Ratingverfahren wird das Anlageuniversum des Teilfonds weiter verringert, um das zulässige Universum zu bestimmen:

1. Unternehmen, die weder vom internen Modell des Anlageverwalters noch vom externen Anbieter nicht-finanzieller Daten des Anlageverwalters verfolgt werden, werden systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen;
2. Unternehmen, die nicht vom internen Modell des Anlageverwalters verfolgt werden und ein MSCI-ESG-Rating von CCC und B aufweisen, werden, wenn das MSCI-ESG-Teilrating für eine der Kategorien Umwelt, Soziales oder Governance unter 3 liegt, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen;
3. Schließlich werden Unternehmen, die auf unserer internen Ratingskala in den Bereichen „Humankapital“ und/oder „Corporate Governance“ mit 1 von 5 bewertet werden, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieses Punktesystem, das finanzielle Aspekte unberücksichtigt lässt, beeinflusst die gesamte Portfoliostruktur, indem das Engagement in Emittenten, die eine geringere Punkteanzahl in Bezug auf die ESG-Kriterien (Level 1 und Level 2) aufweisen, auf eine maximale Gewichtung von 1/3 begrenzt wird, während gleichzeitig eine Übergewichtung von Emittenten angestrebt wird, die eine höhere ESG-Punkteanzahl (Level 4 und Level 5) als der Markt iBoxx Euro Corporate Total Return Index aufweisen, und wird zur Sicherstellung einer bestimmten Gesamtqualität des Portfolios in Bezug auf ESG-Kriterien genutzt. Insbesondere muss das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios gemäß der internen Bewertung höher sein als das der Benchmark.

Bei diesem zulässigen Universum führt das Managementteam des Anlageverwalters wie nachstehend beschrieben eine Fundamentalanalyse durch.

Das interne ESG-Team analysiert die vom Managementteam des Anlageverwalters ausgewählten Emittenten, sodass mindestens 90% des Nettovermögens des Teilfonds einem internen ESG-Rating unterzogen werden.

● **WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?**

Auf der Grundlage von Informationen die vom externen ESG-Datenanbieter (MSCI) des Anlageverwalters bezogen werden, insbesondere von MSCI Business Involvement Screening, investiert der Teilfonds nicht in die Sektoren Tabak, unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Landminen und Streubomben, Laser-Blendwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Glücksspiel, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande), konventionelle Waffen, GVO, Kohlebergbau und Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, Kernenergie und die Produktion von Erwachsenenunterhaltung.

Darüber hinaus sind Unternehmen, die in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des UN Global Compact verstoßen, ausgeschlossen. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und zum Europäischen SRI-Transparenzkodex mit weiteren Angaben zur ESG-Integration und Ausschlusschwellen sind auf der Website am.oddo-bhf.com zu finden.

Durch die Kombination von externen und internen Ratingverfahren wird das Anlageuniversum des Teilfonds weiter verringert, um das zulässige Universum zu bestimmen:

1. Unternehmen, die weder vom internen Modell des Anlageverwalters noch vom externen Anbieter nicht-finanzieller Daten des Anlageverwalters verfolgt werden, werden systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen;
2. Unternehmen, die nicht vom internen Modell des Anlageverwalters verfolgt werden und ein MSCI-ESG-Rating von CCC und B aufweisen, werden, wenn das MSCI-ESG-Teilrating für eine der Kategorien Umwelt, Soziales oder Governance unter 3 liegt, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen;
3. Schließlich werden Unternehmen, die auf unserer internen Ratingskala in den Bereichen „Humankapital“ und/oder „Corporate Governance“ mit 1 von 5 bewertet werden, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieses Punktesystem, das finanzielle Aspekte unberücksichtigt lässt, beeinflusst die gesamte Portfoliostruktur, indem das Engagement in Emittenten, die eine geringere Punkteanzahl in Bezug auf die ESG-Kriterien (Level 1 und Level 2) aufweisen, auf eine maximale Gewichtung von 1/3 begrenzt wird, während gleichzeitig eine Übergewichtung von Emittenten angestrebt wird, die eine höhere ESG-Punkteanzahl (Level 4 und Level 5) als der Markt iBoxx Euro Corporate Total Return Index aufweisen, und wird zur Sicherstellung einer bestimmten Gesamtqualität des Portfolios in Bezug auf ESG-Kriterien genutzt. Insbesondere muss das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios gemäß der internen Bewertung höher sein als das der Benchmark.

● **UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?**

Das Managementteam berücksichtigt die nicht-finanziellen Aspekte anhand eines selektiven Ansatzes, der zum Ausschluss von mindestens 20% des Anlageuniversums führt. Der oben beschriebene Ansatz reduziert den Umfang der Investitionen gemäß den geltenden Sektorausschlüssen und auf der Grundlage der durchgeführten ESG-Analyse und der ESG-Ratings, die den zulässigen Emittenten zugewiesen wurden.

● **WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?**

In der nachhaltigen Anlagepolitik von ODDO BHF Asset Management sind unsere Definition und Bewertung dessen, was die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ausmacht, ausführlich beschrieben.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stützen sich auf die Qualität des Managementteams, die Strategie der nachhaltigen Entwicklung, die Rechte von Minderheitsaktionären, die Korruptionsbekämpfung und die Erfolgsbilanz sowie auf weitere Kriterien. Ein guter Indikator für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung im Hinblick auf den UN Global Compact. Durch die Verpflichtung auf die zehn Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung setzt das Unternehmen ein positives Signal für seine starken Ambitionen zur Schaffung eines langfristig orientierten Finanzökosystems. Das Fondsmanagement prüft auch, ob die Unternehmen eine Politik der Nachhaltigkeit verfolgen oder entsprechende Ziele definiert haben. Ist dies der Fall, wird ferner analysiert, welche Mittel zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, wer die Verantwortung trägt und ob es eine Angleichung der Vergütung des Top-Managements gibt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

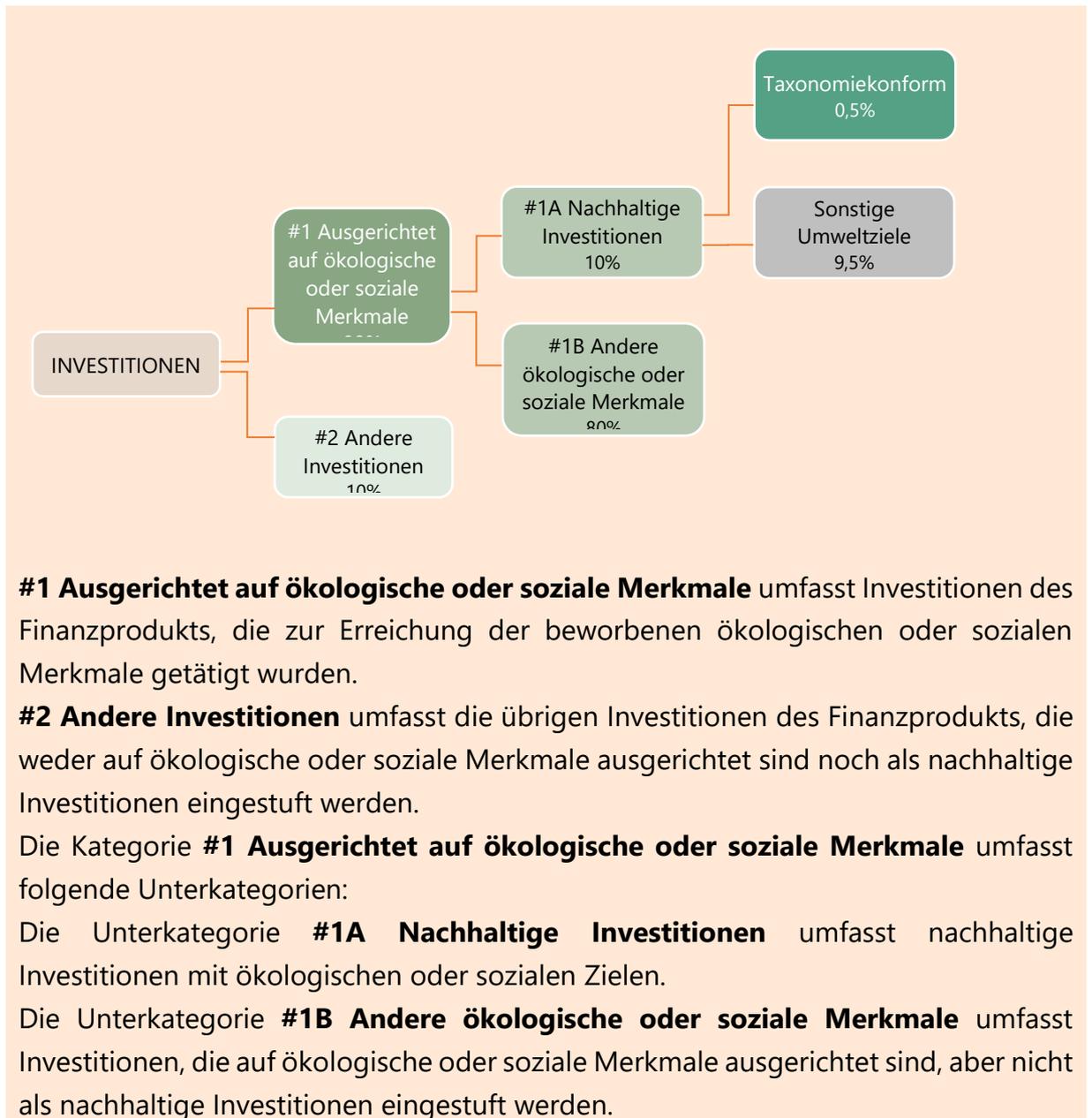
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen

0,5% des Vermögens des Teilfonds werden in Aktivitäten investiert, die für die Taxonomie zulässig sind. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb des Teilfonds beträgt 10%, wie im Zusammenhang mit der vom Teilfonds verfolgten Anlagestrategie im Abschnitt „WELCHE ANLAGESTRATEGIE VERFOLGT DIESES FINANZPRODUKT?“ in diesem Anhang näher beschrieben.



● INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren.

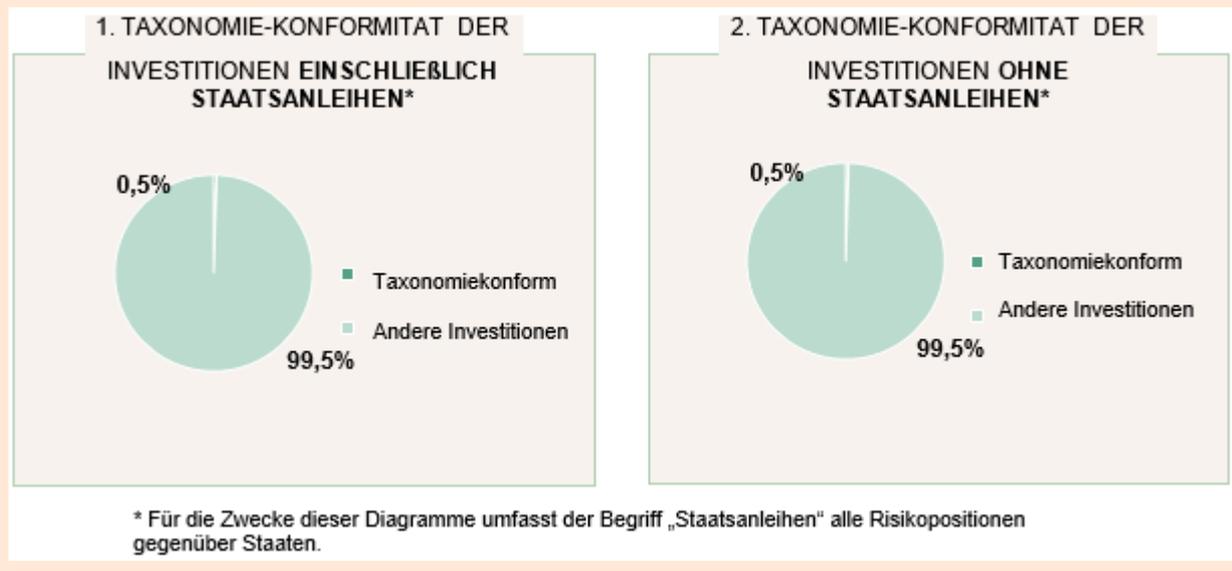


IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDEN TÄTIGKEITEN?

Der Mindestprozentsatz beträgt 0%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 9,5%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0%, allerdings darf der Teilfonds Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Derivate und sonstige ergänzende Anlagen (wie Geldmarktinstrumente), wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Teilfonds festgelegt. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark, dem Markt iBoxx EUR Corporates Total Return Index („Benchmark“). Bei der Benchmark handelt es sich um einen breiten Marktindex, dessen Zusammensetzung oder Berechnungsmethode nicht zwangsläufig die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale berücksichtigt.

- **INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?**

Die Benchmark ist nicht mit den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden ausschließlich von der ESG-Anlagestrategie des Teilfonds abgedeckt.

- **WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?**

Die Benchmark und ihre Bestandteile werden vom Benchmark-Administrator nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien überprüft. ESG-Risiken für die Emittenten und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-Zielen werden für den Teilfonds im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds berücksichtigt.

- **WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?**

Bei der Benchmark des Teilfonds handelt es sich um einen breiten Marktindex. Die ESG-Strategie des Teilfonds ist nicht von diesem Index abhängig.

- **WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?**

Beim Benchmarkindex handelt es sich um einen breiten Marktindex, dessen Zusammensetzung oder Berechnungsmethode nicht zwangsläufig die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung des Benchmarkindex verwendeten Methode ist zu finden unter „<https://ihsmarkit.com/products/indices.html>“.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter ESG-Kriterien berücksichtigt, finden Sie im Jahresbericht des Teilfonds und auf am.oddo-bhf.com.

** Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Anhang IX:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF EURO HIGH YIELD BOND

Der ODDO BHF EURO HIGH YIELD BOND („Teilfonds“ oder „Fonds“) ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF („SICAV“).

Unternehmenskennung (LEI-CODE): E1BBUNTIB1P10L18SD26

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel

| WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT? | |
|---|--|
| <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja | <input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: N. Z. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: N. Z. | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |

WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Der Teilfonds bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale, die sich in der Zusammensetzung und Gewichtung des internen ESG-Ratingsystems des Anlageverwalters widerspiegeln.

Im Rahmen des Ratingverfahrens des Anlageverwalters werden insbesondere die folgenden Kriterien analysiert:

- **Umwelt:** Klimarisikomanagement, Energie- und Wasserverbrauch, Abfallmanagement, Umweltzertifizierungen, Produkte und Dienstleistungen mit ökologischem Mehrwert usw.
- **Soziales:** Humankapital (Personalmanagement, Diversität der Führungsteams, Mitarbeiter-Weiterbildung, Arbeitsschutz usw.), Lieferantenmanagement, Innovation usw.
- **Governance:** Unternehmensführung (Interessenschutz von Minderheitsaktionären, Zusammensetzung der Führungsorgane, Vergütungspolitik), Erfüllung von Steuerpflichten, Gefährdung durch Korruptionsrisiken usw.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Analyse von Humankapital und der Corporate Governance, die unabhängig von der Größe und dem Wirtschaftszweig 30% bzw. 25% des Ratings jedes Unternehmens ausmachen. Wir sind fest davon überzeugt, dass ein schlechtes Management des Humankapitals oder eine schwache Unternehmensführung ein großes Risiko für die Umsetzung der Unternehmensstrategie und damit für die Unternehmensbewertung darstellen.



Die Analyse von Kontroversen (Arbeitsunfälle, Umweltverschmutzung, Verurteilungen wegen Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement usw.) auf der Grundlage der Informationen, die von unserem externen Anbieter nicht-finanzieller Daten bezogen werden, ist in den Ratingprozess integriert und wirkt sich direkt auf das ESG-Rating jedes Unternehmens aus.

Dieser interne ESG-Analyseprozess führt zu einer internen fünfstufigen Ratingskala (wobei 5 die beste und 1 die schlechteste Note ist): Erhebliche ESG-Chancen (5), ESG-Chancen (4), ESG-neutral (3), moderates ESG-Risiko (2) und hohes ESG-Risiko (1).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das ESG-Analysemodell des Anlageverwalters verwendet alle im obigen Absatz erwähnten Merkmale und Indikatoren, und die monatliche ESG-Berichterstattung enthält derzeit Indikatoren, die deren Erreichung wie folgt belegen

- Das interne gewichtete ESG-Rating für das Portfolio zur Beurteilung der allgemeinen Erreichung der ökologischen, sozialen und auf die Unternehmensführung bezogenen Merkmale.
- Das interne gewichtete Rating zur Bewertung der Qualität des Managements.
- Die CO₂-Intensität des Teilfonds (Summe der Scope-1- und Scope-2-CO₂-Emissionen geteilt durch die Summe der Umsätze der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert).
- Der braune Anteil der Anlagen des Teilfonds (Engagement in Branchen mit fossilen Brennstoffen gemäß ESG-Research von MSCI).
- Der grüne Anteil der Anlagen des Teilfonds (Engagement in grünen Lösungen gemäß ESG-Research von MSCI).

● WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Die nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds sind folgende:

1. **EU-Taxonomie:** Der Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz sowie zu den vier anderen Umweltzielen der EU-Taxonomie. Dieser Beitrag wird anhand der gewichteten Summe der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umsätze jeder Investition im Portfolio und auf der Grundlage der von den Unternehmen, in die investiert wird, veröffentlichten Daten ermittelt. Liegen von den Unternehmen, in die investiert wird, keine Daten vor, kann das MSCI-Research herangezogen werden.
2. **Umwelt:** Der Beitrag zu den Umweltauswirkungen wie von MSCI ESG Research im Bereich „Nachhaltige Wirkung“ in Bezug auf die Umweltziele definiert. Dies umfasst Auswirkungen auf die folgenden Kategorien: Alternative Energien, Energieeffizienz, grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, nachhaltige Landwirtschaft.

Der Sustainable Impact Revenue Indicator von MSCI ESG Research bewertet die Ausrichtung der Umsätze von Unternehmen auf Umweltthemen wie Energieeffizienz, alternative Energien, grünes Bauen und nachhaltige Wasserwirtschaft, allerdings ohne den Rahmen der EU-Taxonomie. Damit können wir die Ausrichtung von Wirtschaftstätigkeiten auf ökologisch nachhaltige Anlageziele rechtfertigen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

● **INWIEFERN WERDEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, KEINEM DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN NACHHALTIGEN ANLAGEZIELE ERHEBLICH SCHADEN?**

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR)** festgelegt:

- **Ratingbezogene Ausschlüsse aus der Berechnung nachhaltiger Investitionen:** Unternehmen, die nach der internen Methodik von ODDO mit 1/5 bewertet werden, gelten nicht als nachhaltig, da sie einem oder mehreren anderen ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden könnten.
- **Von Investitionen ausgeschlossene Sektoren:** Die Ausschlusspolitik des Anlageverwalters wird angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben. Der Teilfonds schließt Unternehmen aus den Sektoren unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, Tabak und Produktion von Erwachsenenunterhaltung aus. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Anlageverwalters mit weiteren Angaben zur ESG-Integration und Ausschlusschwellen sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.
- **Kontroversen:** Die laut unserem Datenanbieter MSCI ESG umstrittensten Unternehmen werden nach erneuter Prüfung und Bestätigung durch das ESG-Team nicht als nachhaltig eingestuft.
- **Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:** Um die Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich zu beeinträchtigen, legt der Anlageverwalter (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (Toleranz 0%), Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Artenvielfalt (Toleranz 0%), und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Toleranz 0%).
- **Dialog, Engagement und Abstimmungen:** Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Verordnung (EU) 2020/852 definiert bestimmte Problembereiche, die negative Auswirkungen („PAI“) haben können.

Der Anlageverwalter wendet vor dem Handel Regeln zu drei PAI an:

- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%),
- Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität (PAI 7 und Toleranz 0%)
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Darüber hinaus bezieht der Anlageverwalter andere PAI in seine ESG-Analyse für Unternehmen ein, bei denen die Informationen verfügbar sind, aber keine strengen Kontrollvorschriften bestehen. Das endgültige ESG-Rating des Anlageverwalters wird mithilfe der Erhebung von PAI-Daten ermittelt.

Die ESG-Analyse umfasst die Überwachung der Treibhausgasemissionen (PAI 1), des Exposures in fossilen Brennstoffen (PAI 4), des Anteils des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien (PAI 5), der Intensität des Energieverbrauchs in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung (PAI 6), fehlender Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), des unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles (PAI 12) und der paritätischen Zusammensetzung des Verwaltungsrats (PAI 13). Der Anlageverwalter bezieht darüber hinaus zwei weitere PAI ein: die Entwaldungspolitik (PAI 15) und das Fehlen einer Menschenrechtspolitik (PAI 9).

Sofern der Teilfonds in staatliche Anlagen investiert, bezieht das ESG-Modell des Anlageverwalters die beiden wichtigsten PAI in die ESG-Analyse ein: Treibhausgasintensität (PAI 15) und Länder mit Investitionen, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16).

Weitere Informationen über die Berücksichtigung der PAI durch den Anlageverwalter finden Sie unter am.oddo-bhf.com.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Der Anlageverwalter vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds und wendet dabei die Ausschlussliste des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) an, wie in der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters dargelegt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ erläutert. Dieser Prozess ermöglicht es zudem, die Fähigkeit des Managementteams zur Steuerung negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte zu bewerten.

Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) ergänzen die Fundamentalanalyse und werden vollständig in den Investmentprozess integriert. Der Ansatz basiert auf zwei aufeinanderfolgenden Stufen.

- Erste Stufe: Ausschluss von Unternehmen aus den Sektoren unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, Tabak und Produktion von Erwachsenenunterhaltung. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Anlageverwalters mit weiteren Angaben zur ESG-Integration und Ausschlusschwellen sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt

- Zweite Stufe: In dieser Phase wird einer großen Mehrheit von Unternehmen im Anlageuniversum ein ESG-Rating zugewiesen. Dabei werden zwei Ansätze kombiniert:
 - 1) „Best-in-Universe“: Das Managementteam des Anlageverwalters bevorzugt Emittenten mit dem höchsten Rating, unabhängig von Größe und Wirtschaftszweig.
 - 2) „Best Effort“: Das Managementteam des Anlageverwalters fördert durch direkten Dialog den Fortschritt der Emittenten im Laufe der Zeit.

Im Rahmen des Ratingverfahrens des Anlageverwalters werden insbesondere die folgenden Kriterien analysiert:

- Umwelt: Klimarisikomanagement, Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Abfallmanagement, Umweltzertifizierungen, Produkte und Dienstleistungen mit ökologischem Mehrwert usw.
- Soziales: Humankapital (Personalmanagement, Diversität der Führungsteams, Mitarbeiter-Weiterbildung, Arbeitsschutz usw.), Management von Lieferanten, Innovation usw.
- Governance: Unternehmensführung (Wahrung der Interessen von Minderheitsaktionären, Zusammensetzung der Führungsorgane, Vergütungspolitik), Erfüllung von Steuerpflichten, Gefährdung durch Korruptionsrisiken usw.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Analyse von Humankapital und der Corporate Governance, die unabhängig von der Größe und dem Wirtschaftszweig 30% bzw. 25% des Ratings jedes Unternehmens ausmachen. Wir sind fest überzeugt, dass ein schlechtes Management des Humankapitals oder eine schwache Unternehmensführung ein großes Risiko für die Umsetzung der Unternehmensstrategie und damit für die Unternehmensbewertung darstellen.

Die Analyse von Kontroversen (Arbeitsunfälle, Umweltverschmutzung, Verurteilungen wegen Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement usw.) auf der Grundlage der Informationen, die von unserem externen Anbieter nicht-finanzieller Daten bereitgestellt werden, ist in den Ratingprozess integriert und wirkt sich direkt auf das ESG-Rating jedes Unternehmens aus.

Dieser interne ESG-Analyseprozess führt zu einer internen fünfstufigen Ratingskala (wobei 5 die beste und 1 die schlechteste Note ist): Erhebliche ESG-Chancen (5), ESG-Chancen (4), ESG-neutral (3), moderates ESG-Risiko (2) und hohes ESG-Risiko (1).

Bei Aktien, die nicht durch das interne Modell des Anlageverwalters überwacht werden, stützt sich der Anlageverwalter auf nicht-finanzielle Daten, die von einem externen Dienstleister zur Verfügung gestellt werden.

Das interne ESG-Team analysiert die vom Managementteam des Anlageverwalters ausgewählten Emittenten, sodass mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds einem internen ESG-Rating unterzogen werden.

Dieses ESG-Punktesystem beeinflusst die Portfoliostruktur, indem das Engagement in Emittenten, die eine geringere Punktzahl in Bezug auf die ESG-Kriterien (Level 1 und Level 2) aufweisen, begrenzt wird, und wird zur Sicherstellung einer bestimmten Gesamtqualität des Portfolios in Bezug auf ESG-Kriterien genutzt. Insbesondere muss das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios gemäß der internen Bewertung höher sein als das der Benchmark.

● **WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?**

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen die in den Sektoren unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, Tabak und Produktion von Erwachsenenunterhaltung tätig sind. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Anlageverwalters mit weiteren Angaben zur ESG-Integration und Ausschlusschwellen sind unter am.oddo-bhf.com zu finden.

Das ESG-Punktesystem beeinflusst die Portfoliostruktur, indem das Engagement in Emittenten, die eine geringere Punktzahl in Bezug auf die ESG-Kriterien (Level 1 und Level 2) aufweisen, begrenzt wird, und wird zur Sicherstellung einer bestimmten Gesamtqualität des Portfolios in Bezug auf ESG-Kriterien genutzt. Insbesondere muss das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios gemäß der internen Bewertung höher sein als das der Benchmark.

● **UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?**

Es gibt keinen Mindestsatz.

● **WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?**

In der nachhaltigen Anlagepolitik von ODDO BHF Asset Management sind unsere Definition und Bewertung dessen, was die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ausmacht, ausführlich beschrieben.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stützen sich auf die Qualität des Managementteams, die Strategie der nachhaltigen Entwicklung, die Rechte von Minderheitsaktionären, die Korruptionsbekämpfung und die Erfolgsbilanz sowie auf weitere Kriterien. Ein guter Indikator für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung im Hinblick auf den UN Global Compact. Durch die Verpflichtung auf die zehn Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung setzt das Unternehmen ein positives Signal für seine starken Ambitionen zur Schaffung eines langfristig orientierten Finanzökosystems. Das Fondsmanagement prüft auch, ob die Unternehmen eine Politik der Nachhaltigkeit verfolgen oder entsprechende Ziele definiert haben. Ist dies der Fall, wird ferner analysiert, welche Mittel zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, wer die Verantwortung trägt und ob es eine Angleichung der Vergütung des Top-Managements gibt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

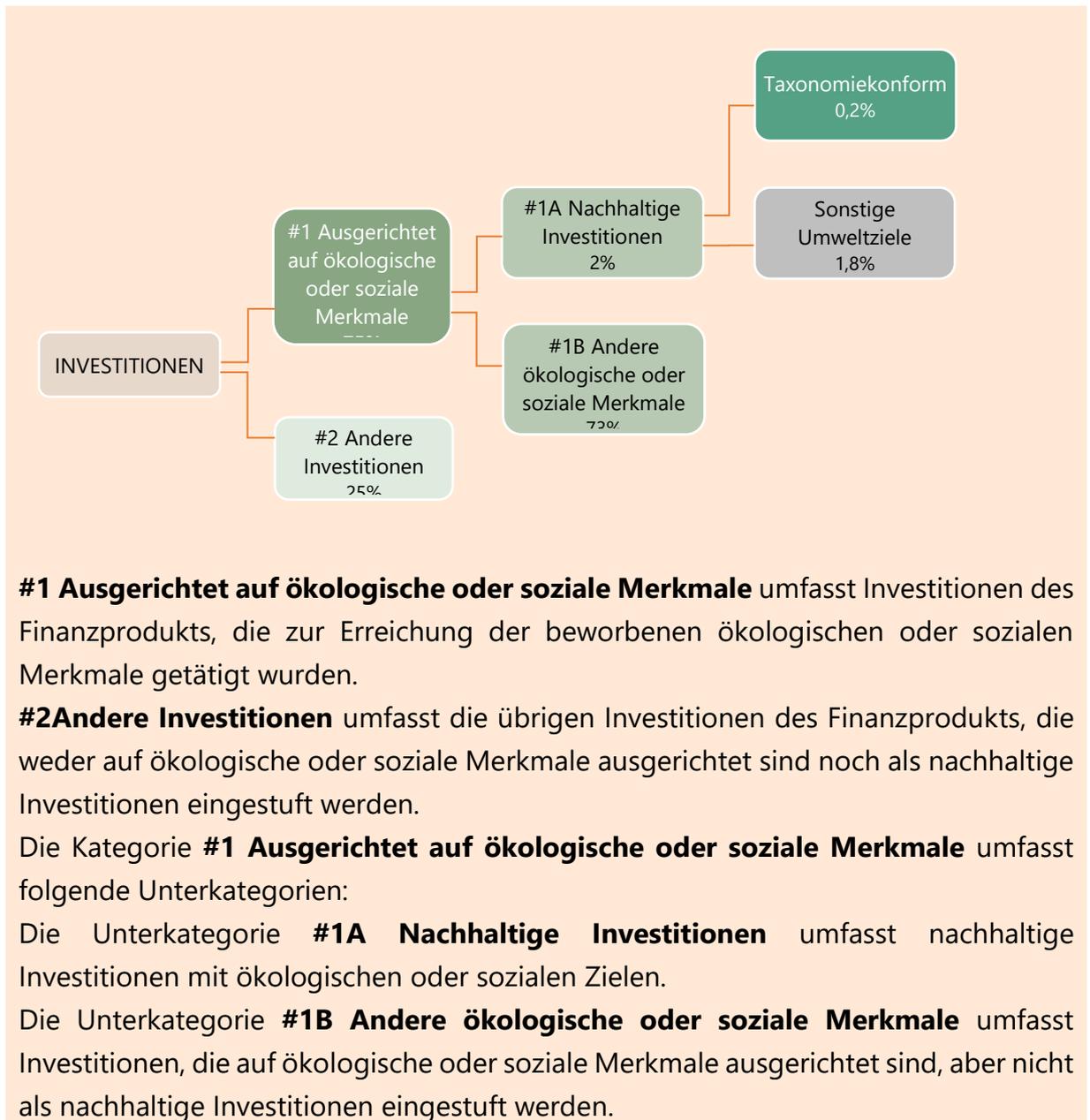
- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

0,2% des Vermögens des Teilfonds werden in Aktivitäten investiert, die für die Taxonomie zulässig sind. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb des Teilfonds beträgt 2%, wie im Zusammenhang mit der vom Teilfonds verfolgten Anlagestrategie im Abschnitt „WELCHE ANLAGESTRATEGIE VERFOLGT DIESES FINANZPRODUKT?“ in diesem Anhang näher beschrieben.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDEN TÄTIGKEITEN?

Der Mindestprozentsatz beträgt 0%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 1,8%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0%, allerdings darf der Teilfonds Investitionen mit einem sozialen Ziel eingehen.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Derivate und sonstige ergänzende Anlagen (wie Geldmarktinstrumente), wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Teilfonds festgelegt. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Der Teilfonds orientiert sich an einer Benchmark, dem BofAML E HY NF FI&FL Rate HY Constrained Index („Benchmark“). Bei der Benchmark handelt es sich um einen breiten Marktindex, dessen Zusammensetzung oder Berechnungsmethode nicht zwangsläufig die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale berücksichtigt.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

Die Benchmark ist nicht mit den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden ausschließlich von der ESG-Anlagestrategie des Teilfonds abgedeckt.

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

Die Benchmark und ihre Bestandteile werden vom Benchmark-Administrator nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien überprüft. ESG-Risiken für die Emittenten und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-Zielen werden für den Teilfonds im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds berücksichtigt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

● **WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?**

Bei der Benchmark des Teilfonds handelt es sich um einen breiten Marktindex. Die ESG-Strategie des Teilfonds ist nicht von diesem Index abhängig.

● **WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?**

Beim Benchmarkindex handelt es sich um einen breiten Marktindex, dessen Zusammensetzung oder Berechnungsmethode nicht zwangsläufig die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung des Benchmarkindex verwendeten Methode ist zu finden unter <https://markets.ml.com/web/gis/index-list>.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter ESG-Kriterien berücksichtigt, finden Sie im Jahresbericht des Teilfonds und auf am.oddo-bhf.com.

** Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Anhang X:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF EURO CREDIT SHORT DURATION

Der ODDO BHF Euro Credit Short Duration („Teilfonds“ oder „Fonds“) ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF („SICAV“).

Unternehmenskennung (LEI-CODE): AZEBJ8BY4JQK6HQX1N65

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen

| WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT? | |
|---|---|
| ●● □ Ja | ●● ☒ Nein |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: N. Z. <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: N. Z. | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2% an nachhaltigen Investitionen <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |

| | |
|--|--|
| | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |
|--|--|

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten

WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Der Teilfonds bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale, die sich in der Zusammensetzung und Gewichtung des internen ESG-Ratingsystems des Anlageverwalters widerspiegeln.



Im Rahmen des Ratingverfahrens des Anlageverwalters werden insbesondere die folgenden Kriterien analysiert:

- **Umwelt:** Klimarisikomanagement, Energie- und Wasserverbrauch, Abfallmanagement, Umweltzertifizierungen, Produkte und Dienstleistungen mit ökologischem Mehrwert usw.
- **Soziales:** Humankapital (Personalmanagement, Diversität der Führungsteams, Mitarbeiter-Weiterbildung, Arbeitsschutz usw.), Lieferantenmanagement, Innovation usw.
- **Governance:** Unternehmensführung (Interessenschutz von Minderheitsaktionären, Zusammensetzung der Führungsorgane, Vergütungspolitik), Erfüllung von Steuerpflichten, Gefährdung durch Korruptionsrisiken usw.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Analyse von Humankapital und der Corporate Governance, die unabhängig von der Größe und dem Wirtschaftszweig 30% bzw. 25% des Ratings jedes Unternehmens ausmachen. Wir sind fest davon überzeugt, dass ein schlechtes Management des Humankapitals oder eine schwache Unternehmensführung ein großes Risiko für die Umsetzung der Unternehmensstrategie und damit für die Unternehmensbewertung darstellen.

Die Analyse von Kontroversen (Arbeitsunfälle, Umweltverschmutzung, Verurteilungen wegen Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement usw.) auf der Grundlage der Informationen, die von unserem externen Anbieter nicht-finanzieller Daten bezogen werden, ist in den Ratingprozess integriert und wirkt sich direkt auf das ESG-Rating jedes Unternehmens aus.

Dieser interne ESG-Analyseprozess führt zu einer internen fünfstufigen Ratingskala (wobei 5 die beste und 1 die schlechteste Note ist): Erhebliche ESG-Chancen (5), ESG-Chancen (4), ESG-neutral (3), moderates ESG-Risiko (2) und hohes ESG-Risiko (1).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

● WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das ESG-Analysemodell des Anlageverwalters verwendet alle im obigen Absatz erwähnten Merkmale und Indikatoren, und die monatliche ESG-Berichterstattung enthält derzeit Indikatoren, die deren Erreichung wie folgt belegen

- Das interne gewichtete ESG-Rating für das Portfolio zur Beurteilung der allgemeinen Erreichung der ökologischen, sozialen und auf die Unternehmensführung bezogenen Merkmale.
- Das interne gewichtete Rating zur Bewertung der Qualität des Managements.
- Die CO₂-Intensität des Teilfonds (Summe der Scope-1- und Scope-2-CO₂-Emissionen geteilt durch die Summe der Umsätze der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert).
- Der braune Anteil der Anlagen des Teilfonds (Engagement in Branchen mit fossilen Brennstoffen gemäß ESG-Research von MSCI).
- Der grüne Anteil der Anlagen des Teilfonds (Engagement in grünen Lösungen gemäß ESG-Research von MSCI).

● WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Die nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds sind folgende:

1. **EU-Taxonomie:** Der Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz sowie zu den vier anderen Umweltzielen der EU-Taxonomie. Dieser Beitrag wird anhand der gewichteten Summe der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umsätze jeder Investition im Portfolio und auf der Grundlage der von den Unternehmen, in die investiert wird, veröffentlichten Daten ermittelt. Liegen von den Unternehmen, in die investiert wird, keine Daten vor, kann das MSCI-Research herangezogen werden.
2. **Umwelt:** Der Beitrag zu den Umweltauswirkungen wie von MSCI ESG Research im Bereich „Nachhaltige Wirkung“ in Bezug auf die Umweltziele definiert. Dies umfasst Auswirkungen auf die folgenden Kategorien: Alternative Energien, Energieeffizienz, grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, nachhaltige Landwirtschaft.

Der Sustainable Impact Revenue Indicator von MSCI ESG Research bewertet die Ausrichtung der Umsätze von Unternehmen auf Umweltthemen wie Energieeffizienz, alternative Energien, grünes Bauen und nachhaltige Wasserwirtschaft, allerdings ohne den Rahmen der EU-Taxonomie. Damit können wir die Ausrichtung von Wirtschaftstätigkeiten auf ökologisch nachhaltige Anlageziele rechtfertigen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

INWIEFERN WERDEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, KEINEM DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN NACHHALTIGEN ANLAGEZIELE ERHEBLICH SCHADEN?

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR)** festgelegt:

- **Ratingbezogene Ausschlüsse aus der Berechnung nachhaltiger Investitionen:** Unternehmen, die nach der internen Methodik von ODDO mit 1/5 bewertet werden, gelten nicht als nachhaltig, da sie einem oder mehreren anderen ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden könnten.
- **Von Investitionen ausgeschlossene Sektoren:** Die Ausschlusspolitik des Anlageverwalters wird angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die in den Sektoren unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, Laser-Blendwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, Tabak und die Produktion von Erwachsenenunterhaltung tätig sind.
- **Kontroversen:** Die laut unserem Datenanbieter MSCI ESG umstrittensten Unternehmen werden nach erneuter Prüfung und Bestätigung durch das ESG-Team nicht als nachhaltig eingestuft.
- **Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:** Um die Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich zu beeinträchtigen, legt der Anlageverwalter (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (Toleranz 0%), Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Artenvielfalt (Toleranz 0%), und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Toleranz 0%).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von

Dialog, Engagement und Abstimmungen: Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

– WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN BERÜCKSICHTIGT?

Die Verordnung (EU) 2020/852 definiert bestimmte Problembereiche, die negative Auswirkungen („PAI“) haben können.

Der Anlageverwalter wendet vor dem Handel Regeln zu drei PAI an:

- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%),
- Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität (PAI 7 und Toleranz 0%)
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Darüber hinaus bezieht der Anlageverwalter andere PAI in seine ESG-Analyse für Unternehmen ein, bei denen die Informationen verfügbar sind, aber keine strengen Kontrollvorschriften bestehen. Das endgültige ESG-Rating des Anlageverwalters wird mithilfe der Erhebung von PAI-Daten ermittelt.

Die ESG-Analyse umfasst die Überwachung der Treibhausgasemissionen (PAI 1), des Exposures in fossilen Brennstoffen (PAI 4), des Anteils des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien (PAI 5), der Intensität des Energieverbrauchs in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung (PAI 6), fehlender Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), des unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles (PAI 12) und der paritätischen Zusammensetzung des Verwaltungsrats (PAI 13). Der Anlageverwalter bezieht darüber hinaus zwei weitere PAI ein: die Entwaldungspolitik (PAI 15) und das Fehlen einer Menschenrechtspolitik (PAI 9).

Sofern der Teilfonds in staatliche Anlagen investiert, bezieht das ESG-Modell des Anlageverwalters die beiden wichtigsten PAI in die ESG-Analyse ein: Treibhausgasintensität (PAI 15) und Länder mit Investitionen, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16).

Weitere Informationen über die Berücksichtigung der PAI durch den Anlageverwalter finden Sie unter am.oddo-bhf.com.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Der Anlageverwalter vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds und wendet dabei die Ausschlussliste des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) an, wie in der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters dargelegt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ erläutert. Dieser Prozess ermöglicht es zudem, die Fähigkeit des Managementteams zur Steuerung negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte zu bewerten.

Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, hohe Erträge und ein hohes Kapitalwachstum zu erwirtschaften, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Teilfonds beschrieben.

Die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) ergänzen die Fundamentalanalyse und werden vollständig in den Investmentprozess integriert. Der Ansatz basiert auf zwei aufeinanderfolgenden Stufen.

- Erste Stufe: Ausschluss von Unternehmen aus den Sektoren unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, Tabak und Produktion von Erwachsenenunterhaltung. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und zum Europäischen SRI-Transparenzkodex, der weitere Einzelheiten zur ESG-Integration und zu Ausschlusschwellen enthält, sind unter „am.oddo-bhf.com“ zu finden.

- Zweite Stufe: In dieser Phase wird einer großen Mehrheit von Unternehmen im Anlageuniversum ein ESG-Rating zugewiesen. Dabei werden zwei Ansätze kombiniert:
 - 1) „Best-in-Universe“: Das Managementteam des Anlageverwalters bevorzugt Emittenten mit dem höchsten Rating, unabhängig von Größe und Wirtschaftszweig.
 - 2) „Best Effort“: Das Managementteam des Anlageverwalters fördert durch direkten Dialog den Fortschritt der Emittenten im Laufe der Zeit.

Im Rahmen des Ratingverfahrens des Anlageverwalters werden insbesondere die folgenden Kriterien analysiert:

- Umwelt: Klimarisikomanagement, Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Abfallmanagement, Umweltzertifizierungen, Produkte und Dienstleistungen mit ökologischem Mehrwert usw.
- Soziales: Humankapital (Personalmanagement, Diversität der Führungsteams, Mitarbeiter-Weiterbildung, Arbeitsschutz usw.), Management von Lieferanten, Innovation usw.
- Governance: Unternehmensführung (Wahrung der Interessen von Minderheitsaktionären, Zusammensetzung der Führungsorgane, Vergütungspolitik), Erfüllung von Steuerpflichten, Gefährdung durch Korruptionsrisiken usw.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Analyse von Humankapital und der Corporate Governance, die unabhängig von der Größe und dem Wirtschaftszweig 30% bzw. 25% des Ratings jedes Unternehmens ausmachen. Wir sind fest überzeugt, dass ein schlechtes Management des Humankapitals oder eine schwache Unternehmensführung ein großes Risiko für die Umsetzung der Unternehmensstrategie und damit für die Unternehmensbewertung darstellen.

Die Analyse von Kontroversen (Arbeitsunfälle, Umweltverschmutzung, Verurteilungen wegen Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement usw.) auf der Grundlage der Informationen, die von unserem externen Anbieter nicht-finanzieller Daten bereitgestellt werden, ist in den Ratingprozess integriert und wirkt sich direkt auf das ESG-Rating jedes Unternehmens aus.

Dieser interne ESG-Analyseprozess führt zu einer internen fünfstufigen Ratingskala (wobei 5 die beste und 1 die schlechteste Note ist): Erhebliche ESG-Chancen (5), ESG-Chancen (4), ESG-neutral (3), moderates ESG-Risiko (2) und hohes ESG-Risiko (1).

Bei jenen Aktien, die nicht durch das interne Modell des Anlageverwalters überwacht werden, stützt sich der Anlageverwalter auf nicht-finanzielle Daten, die von einem externen Dienstleister zur Verfügung gestellt werden.

Das interne ESG-Team analysiert die vom Managementteam des Anlageverwalters ausgewählten Emittenten. Daher werden mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds einem internen ESG-Rating unterzogen.

Dieses ESG-Punktesystem beeinflusst die Portfoliostruktur, indem das Engagement in Emittenten, die eine geringere Punktzahl in Bezug auf die ESG-Kriterien (Level 1 und Level 2) aufweisen, begrenzt wird, und wird zur Sicherstellung einer bestimmten Gesamtqualität des Portfolios in Bezug auf ESG-Kriterien genutzt. Insbesondere muss das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios über dem ESG-gewichteten Durchschnitt des Anlageuniversums liegen, das als der folgende Index definiert ist: ICE BofA 0-5 Year Euro Developed Markets High Yield 2% Constrained Index, gemäß der internen Bewertung des Anlageverwalters. Das Managementteam kann in Schuldtitel außerhalb des Anlageuniversums investieren. Das Anlageuniversum stellt lediglich eine relevante Vergleichsgröße für das ESG-Rating des Portfolios dar.

● WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die in den Sektoren unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, Laser-Blendwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, Tabak und die Produktion von Erwachsenenunterhaltung tätig sind.

Im Hinblick auf unkonventionelle Waffen und in Übereinstimmung mit den von Frankreich und Deutschland unterzeichneten internationalen Verträgen und Vereinbarungen schließt der Anlageverwalter alle Unternehmen, die an der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von unkonventionellen Waffen beteiligt sind, vollständig aus.

Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und zum Europäischen SRI-Transparenzkodex mit weiteren Angaben zur ESG-Integration und Ausschlusschwellen sind auf der Website am.oddo-bhf.com zu finden.

Das ESG-Punktesystem beeinflusst die Portfoliostruktur, indem das Engagement in Emittenten, die eine geringere Punktzahl in Bezug auf die ESG-Kriterien (Level 1 und Level 2) aufweisen, begrenzt

wird, und wird zur Sicherstellung einer bestimmten Gesamtqualität des Portfolios in Bezug auf ESG-Kriterien genutzt. Insbesondere muss das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios über dem ESG-gewichteten Durchschnitt des Anlageuniversums liegen, das als der folgende Index definiert ist: ICE BofA 0-5 Year Euro Developed Markets High Yield 2% Constrained Index, gemäß der internen Bewertung des Anlageverwalters. Das Managementteam kann in Schuldtitel außerhalb des Anlageuniversums investieren. Das Anlageuniversum stellt lediglich eine relevante Vergleichsgröße für das ESG-Rating des Portfolios dar.

● **UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?**

Es gibt keinen Mindestsatz.

● **WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?**

In der nachhaltigen Anlagepolitik von ODDO BHF Asset Management sind unsere Definition und Bewertung dessen, was die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ausmacht, ausführlich beschrieben.

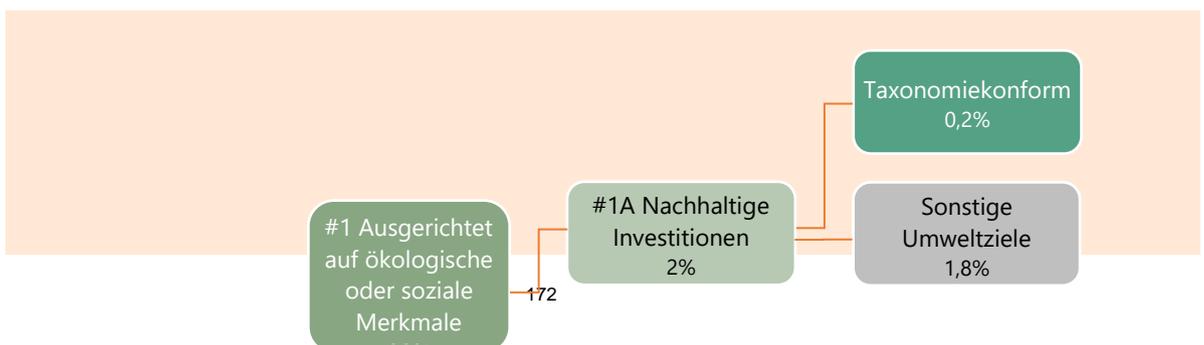
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stützen sich auf die Qualität des Managementteams, die Strategie der nachhaltigen Entwicklung, die Rechte von Minderheitsaktionären, die Korruptionsbekämpfung und die Erfolgsbilanz sowie auf weitere Kriterien. Ein guter Indikator für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung im Hinblick auf den UN Global Compact. Durch die Verpflichtung auf die zehn Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung setzt das Unternehmen ein positives Signal für seine starken Ambitionen zur Schaffung eines langfristig orientierten Finanzökosystems. Das Fondsmanagement prüft auch, ob die Unternehmen eine Politik der Nachhaltigkeit verfolgen oder entsprechende Ziele definiert haben. Ist dies der Fall, wird ferner analysiert, welche Mittel zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, wer die Verantwortung trägt und ob es eine Angleichung der Vergütung des Top-Managements gibt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

0,2% des Vermögens des Teilfonds werden in Aktivitäten investiert, die für die Taxonomie zulässig sind. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb des Teilfonds beträgt 2%, wie im Zusammenhang mit der vom Teilfonds verfolgten Anlagestrategie im Abschnitt „WELCHE ANLAGESTRATEGIE VERFOLGT DIESES FINANZPRODUKT?“ in diesem Anhang näher beschrieben.

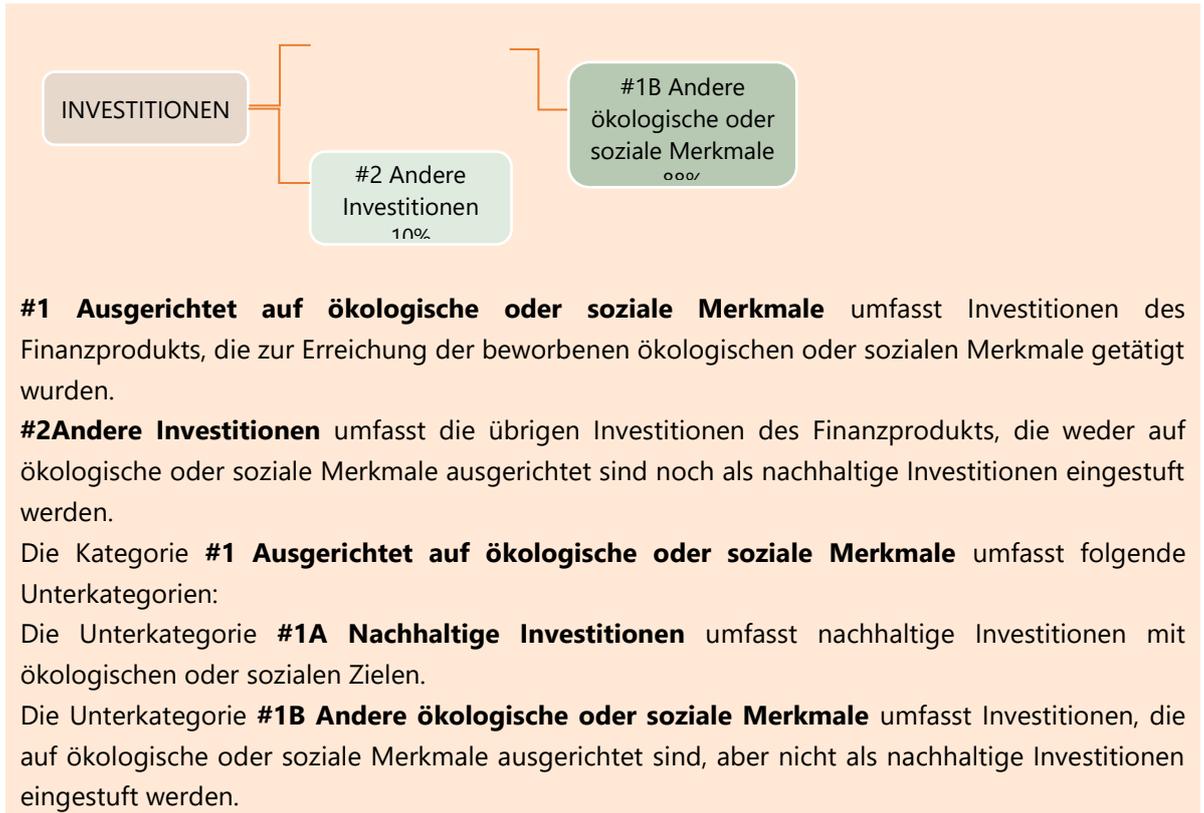


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgabe**



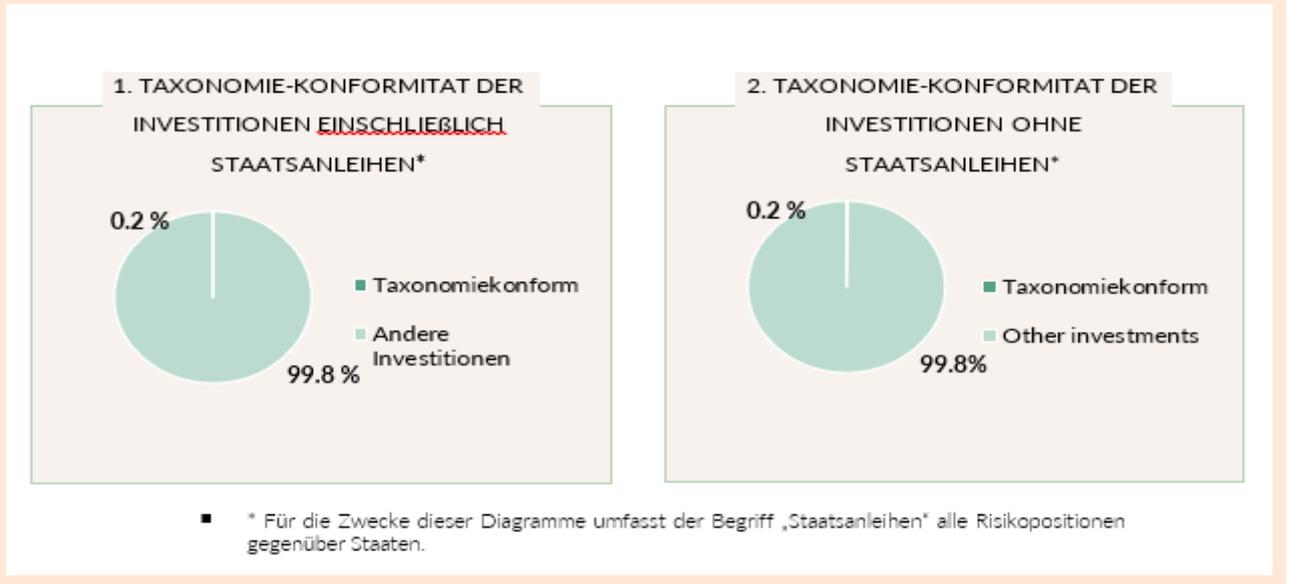
● INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen

● **WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDEN TÄTIGKEITEN?**

Der Mindestprozentsatz beträgt 0%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 1,8%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0%, allerdings darf der Teilfonds Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Derivate und sonstige ergänzende Anlagen.



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

- INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

N. Z.

- WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

N. Z.

- WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

N. Z.

- WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

N. Z.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter ESG-Kriterien berücksichtigt, finden Sie im Jahresbericht des Teilfonds und auf am.oddo-bhf.com.

** Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Anhang XI:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities

Der ODDO BHF Sustainable Credit Opportunities („Teilfonds“ oder „Fonds“) ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF („SICAV“).

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 5493006MVL1X779UUVS34

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit



| WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT? | |
|---|---|
| ●● <input type="checkbox"/> Ja | ●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: N. Z. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: N. Z. | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |

WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Der Teilfonds bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale, die sich in der Zusammensetzung und Gewichtung des internen ESG-Ratingsystems des Anlageverwalters widerspiegeln.

Im Rahmen des Ratingverfahrens des Anlageverwalters werden insbesondere die folgenden Kriterien analysiert:

- **Umwelt:** Klimarisikomanagement, Energie- und Wasserverbrauch, Abfallmanagement, Umweltzertifizierungen, Produkte und Dienstleistungen mit ökologischem Mehrwert usw.
- **Soziales:** Humankapital (Personalmanagement, Diversität der Führungsteams, Mitarbeiter-Weiterbildung, Arbeitsschutz usw.), Lieferantenmanagement, Innovation usw.
- **Governance:** Unternehmensführung (Interessenschutz von Minderheitsaktionären, Zusammensetzung der Führungsorgane, Vergütungspolitik), Erfüllung von Steuerpflichten, Gefährdung durch Korruptionsrisiken usw.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Analyse von Humankapital und der Corporate Governance, die unabhängig von der Größe und dem Wirtschaftszweig 30% bzw. 25% des Ratings jedes Unternehmens ausmachen. Wir sind fest davon überzeugt, dass ein schlechtes Management des Humankapitals oder eine schwache Unternehmensführung ein großes Risiko für die Umsetzung der Unternehmensstrategie und damit für die Unternehmensbewertung darstellen.

Die Analyse von Kontroversen (Arbeitsunfälle, Umweltverschmutzung, Verurteilungen wegen Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement usw.) auf der Grundlage der Informationen, die von unserem externen Anbieter nicht-finanzieller Daten bezogen werden, ist in den Ratingprozess integriert und wirkt sich direkt auf das ESG-Rating jedes Unternehmens aus.

Dieser interne ESG-Analyseprozess führt zu einer internen fünfstufigen Ratingskala (wobei 5 die beste und 1 die schlechteste Note ist): Erhebliche ESG-Chancen (5), ESG-Chancen (4), ESG-neutral (3), moderates ESG-Risiko (2) und hohes ESG-Risiko (1).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das ESG-Analysemodell des Anlageverwalters verwendet alle im obigen Absatz erwähnten Merkmale und Indikatoren, und die monatliche ESG-Berichterstattung enthält derzeit Indikatoren, die deren Erreichung wie folgt belegen

- Das interne gewichtete ESG-Rating für das Portfolio zur Beurteilung der allgemeinen Erreichung der ökologischen, sozialen und auf die Unternehmensführung bezogenen Merkmale.
- Das interne gewichtete Rating zur Bewertung der Qualität des Managements.
- Die CO₂-Intensität des Teilfonds (Summe der Scope-1- und Scope-2-CO₂-Emissionen geteilt durch die Summe der Umsätze der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert).
- Der braune Anteil der Anlagen des Teilfonds (Engagement in Branchen mit fossilen Brennstoffen gemäß ESG-Research von MSCI).
- Der grüne Anteil der Anlagen des Teilfonds (Engagement in grünen Lösungen gemäß ESG-Research von MSCI).

WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Die nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds sind folgende:

1. **EU-Taxonomie:** Der Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz sowie zu den vier anderen Umweltzielen der EU-Taxonomie. Dieser Beitrag wird anhand der gewichteten Summe der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umsätze jeder Investition im Portfolio und auf der Grundlage der von den Unternehmen, in die investiert wird, veröffentlichten Daten ermittelt. Liegen von den Unternehmen, in die investiert wird, keine Daten vor, kann das MSCI-Research herangezogen werden.
2. **Umwelt:** Der Beitrag zu den Umweltauswirkungen wie von MSCI ESG Research im Bereich „Nachhaltige Wirkung“ in Bezug auf die Umweltziele definiert. Dies umfasst Auswirkungen auf die folgenden Kategorien: Alternative Energien, Energieeffizienz, grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, nachhaltige Landwirtschaft.

Der Sustainable Impact Revenue Indicator von MSCI ESG Research bewertet die Ausrichtung der Umsätze von Unternehmen auf Umweltthemen wie Energieeffizienz, alternative Energien, grünes Bauen und nachhaltige Wasserwirtschaft, allerdings ohne den Rahmen der EU-Taxonomie. Damit können wir die Ausrichtung von Wirtschaftstätigkeiten auf ökologisch nachhaltige Anlageziele rechtfertigen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

INWIEFERN WERDEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, KEINEM DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN NACHHALTIGEN ANLAGEZIELE ERHEBLICH SCHADEN?

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR)** festgelegt:

- **Ratingbezogene Ausschlüsse aus der Berechnung nachhaltiger Investitionen:** Unternehmen, die nach der internen Methodik von ODDO mit 1/5 bewertet werden, gelten nicht als nachhaltig, da sie einem oder mehreren anderen ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden könnten.
- **Von Investitionen ausgeschlossene Sektoren:** Die Ausschlusspolitik des Anlageverwalters wird angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben. Der Teilfonds investiert nicht in die Sektoren Tabak, unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, Laser-Blendwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Glücksspiel, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande), konventionelle Waffen, GVO, Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, nukleare Sektoren und die Produktion von Erwachsenenunterhaltung.
- **Kontroversen:** Die laut unserem Datenanbieter MSCI ESG umstrittensten Unternehmen werden nach erneuter Prüfung und Bestätigung durch das ESG-Team nicht als nachhaltig eingestuft.
- **Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:** Um die Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich zu beeinträchtigen, legt der Anlageverwalter (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (Toleranz 0%), Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Artenvielfalt (Toleranz 0%), und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Toleranz 0%).
- **Dialog, Engagement und Abstimmungen:** Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Verordnung (EU) 2020/852 definiert bestimmte Problembereiche, die negative Auswirkungen („PAI“) haben können.

Der Anlageverwalter wendet vor dem Handel Regeln zu drei PAI an:

- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%),
- Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität (PAI 7 und Toleranz 0%)
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Darüber hinaus bezieht der Anlageverwalter andere PAI in seine ESG-Analyse für Unternehmen ein, bei denen die Informationen verfügbar sind, aber keine strengen Kontrollvorschriften bestehen. Das endgültige ESG-Rating des Anlageverwalters wird mithilfe der Erhebung von PAI-Daten ermittelt.

Die ESG-Analyse umfasst die Überwachung der Treibhausgasemissionen (PAI 1), des Exposures in fossilen Brennstoffen (PAI 4), des Anteils des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien (PAI 5), der Intensität des Energieverbrauchs in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung (PAI 6), fehlender Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), des unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles (PAI 12) und der paritätischen Zusammensetzung des Verwaltungsrats (PAI 13). Der Anlageverwalter bezieht darüber hinaus zwei weitere PAI ein: die Entwaldungspolitik (PAI 15) und das Fehlen einer Menschenrechtspolitik (PAI 9).

Sofern der Teilfonds in staatliche Anlagen investiert, bezieht das ESG-Modell des Anlageverwalters die beiden wichtigsten PAI in die ESG-Analyse ein: Treibhausgasintensität (PAI 15) und Länder mit Investitionen, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16).

Weitere Informationen über die Berücksichtigung der PAI durch den Anlageverwalter finden Sie unter am.oddo-bhf.com.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Der Anlageverwalter vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds und wendet dabei die Ausschlussliste des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) an, wie in der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters dargelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ erläutert. Dieser Prozess ermöglicht es zudem, die Fähigkeit des Managementteams zur Steuerung negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte zu bewerten.

Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und sein Anlageziel besteht darin, eine Performance zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über der Wertentwicklung des €STR plus 3% (kapitalisiert) auf jährlicher Basis liegt. Dazu verwaltet er ein Portfolio, das mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedsstaat haben, und berücksichtigt gleichzeitig eine Analyse von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance).

Das Anlageuniversum des Teilfonds setzt sich aus den Unternehmen zusammen, die in folgenden Kreditmarktindizes enthalten sind: ICE BofAML Euro Corporate Senior Index, ICE BofAML BB-B Euro High Yield Non-Financial Constrained Index, ICE BofAML Euro Subordinated Financial Index, ICE BofA Euro Non-Financial Subordinated Index, ICE BofAML Euro Large Cap ex Corporates Index und ICE BofA Non-Financial US Emerging Markets Liquid Corporate Plus Index sowie ICE BofA Contingent Capital Index. Im Rahmen des Anlageprozesses kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden und vom Anlageuniversum abweichen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

I. Zunächst berücksichtigt der Anlageverwalter in erheblichem Umfang ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance). Dazu verwendet er einen selektiven Ansatz, der eine große Mehrheit der Wertpapiere des Anlageuniversums des Teilfonds abdeckt und zum Ausschluss von mindestens 20% dieses Universums führt. Dieser selektive Ansatz wird in zwei Stufen durchgeführt.

- Erste Stufe: Ausschluss von Sektoren

Auf der Grundlage von Informationen des externen ESG-Datenanbieters (d. h. MSCI) des Anlageverwalters, insbesondere von MSCI Business Involvement Screening, kann der Teilfonds nicht in Tabak, unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Glücksspiel, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande), konventionelle Waffen, GVO, Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, nukleare Sektoren und die Produktion von Erwachsenenunterhaltung investieren.

Ferner sind Unternehmen ausgeschlossen, die in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und zum Europäischen SRI-Transparenzkodex, der weitere Einzelheiten zur ESG-Integration und zu Ausschlussschwellen enthält, sind unter „am.oddo-bhf.com“ zu finden.

- Zweite Stufe: ESG-Rating

In dieser Phase wird das ESG-Rating bei einer großen Mehrheit der Unternehmen im Anlageuniversum berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Rating aus einer internen Bewertung des Anlageverwalters oder vom externen Anbieter nicht-finanzieller Daten des Anlageverwalters stammt.

Der ESG-Filter des externen Anbieters nicht-finanzieller Daten des Anlageverwalters basiert auf dem MSCI-ESG-Rating, das die Exposition von Unternehmen gegenüber ESG-bezogenen Risiken und Chancen auf einer Skala von CCC (schlechtestes Rating) bis AAA (bestes Rating) bewertet. Es basiert auf den Teilbewertungen auf einer Skala von 0 (schlechteste) bis 10 (beste) für die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance.

Der interne ESG-Analyseprozess des Anlageverwalters kombiniert zwei Ansätze:

1. „Best-in-Universe“: Das Managementteam des Anlageverwalters bevorzugt Emittenten mit dem höchsten Rating, unabhängig von Größe und Wirtschaftszweig.
2. „Best Effort“: Das Managementteam des Anlageverwalters fördert durch direkten Dialog den Fortschritt der Emittenten im Laufe der Zeit.

Im Rahmen des Ratingverfahrens des Anlageverwalters werden insbesondere die folgenden Kriterien analysiert:

- Umwelt: Klimarisikomanagement, Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Abfallmanagement, Umweltzertifizierungen, Produkte und Dienstleistungen mit ökologischem Mehrwert usw.
- Soziales: Humankapital (Personalmanagement, Diversität der Führungsteams, Mitarbeiter-Weiterbildung, Arbeitsschutz usw.), Management von Lieferanten, Innovation usw.
- Governance: Unternehmensführung (Wahrung der Interessen von Minderheitsaktionären, Zusammensetzung der Führungsorgane, Vergütungspolitik), Erfüllung von Steuerpflichten, Gefährdung durch Korruptionsrisiken usw.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Analyse von Humankapital und der Corporate Governance, die unabhängig von der Größe und dem Wirtschaftszweig 30% bzw. 25% des Ratings jedes Unternehmens ausmachen. Wir sind fest überzeugt, dass ein schlechtes Management des Humankapitals oder eine schwache Unternehmensführung ein großes Risiko für die Umsetzung der Unternehmensstrategie und damit für die Unternehmensbewertung darstellen.

Die Analyse von Kontroversen (Arbeitsunfälle, Umweltverschmutzung, Verurteilungen wegen Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement usw.) auf der Grundlage der Informationen, die von unserem externen Anbieter nicht-finanzieller Daten bereitgestellt werden, ist in den Ratingprozess integriert und wirkt sich direkt auf das ESG-Rating jedes Unternehmens aus.

Dieser interne ESG-Analyseprozess führt zu einer internen fünfstufigen Ratingskala (wobei 5 die beste und 1 die schlechteste Note ist): Erhebliche ESG-Chancen (5), ESG-Chancen (4), ESG-neutral (3), moderates ESG-Risiko (2) und hohes ESG-Risiko (1).

Durch die Kombination von externen und internen Ratingverfahren wird das Anlageuniversum des Teilfonds weiter verringert, um das zulässige Universum zu bestimmen:

1. Unternehmen, die weder vom internen Modell des Anlageverwalters noch vom externen Anbieter nicht-finanzieller Daten des Anlageverwalters verfolgt werden, werden systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen;
2. Unternehmen, die nicht vom internen Modell des Anlageverwalters verfolgt werden und ein MSCI-ESG-Rating von CCC und B aufweisen, werden, wenn das MSCI-ESG-Teilrating für eine der Kategorien Umwelt, Soziales oder Governance unter 3 liegt, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen;
3. Schließlich werden Unternehmen, die auf unserer internen Ratingskala in den Bereichen „Humankapital“ und/oder „Corporate Governance“ mit 1 von 5 bewertet werden, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieses Punktesystem, das finanzielle Aspekte unberücksichtigt lässt, beeinflusst die gesamte Portfoliostruktur und wird zur Sicherstellung einer bestimmten Gesamtqualität in Bezug auf ESG-Kriterien genutzt. Insbesondere muss das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios nach unserer internen Bewertungsmethode über dem ESG-gewichteten Durchschnitt des Anlageuniversums liegen.

Das interne ESG-Team analysiert die vom Managementteam des Anlageverwalters ausgewählten Emittenten, sodass mindestens 90% des Nettovermögens des Teilfonds einem internen ESG-Rating unterzogen werden.

II. Bei diesem zulässigen Universum führt das Managementteam des Anlageverwalters einen Anlageprozess durch, wie im allgemeinen Teil dieses Prospekts dargelegt.

● WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Auf der Grundlage von Informationen die vom externen ESG-Datenanbieter (MSCI) des Anlageverwalters bezogen werden, insbesondere von MSCI Business Involvement Screening, investiert der Fonds nicht in die Sektoren Tabak, unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Glücksspiel, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande), konventionelle Waffen, GVO, Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur, nukleare Sektoren und die Produktion von Erwachsenenunterhaltung investieren.

Darüber hinaus sind Unternehmen, die in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des UN Global Compact verstoßen, ausgeschlossen. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und zum Europäischen SRI-Transparenzkodex mit weiteren Angaben zur ESG-Integration und Ausschlusschwellen sind auf der Website AM.ODDO-BHF.COM zu finden.

Durch die Kombination von externen und internen Ratingverfahren wird das Anlageuniversum des Teilfonds weiter verringert, um das zulässige Universum zu bestimmen:

1. Unternehmen, die weder vom internen Modell des Anlageverwalters noch vom externen Anbieter nicht-finanzieller Daten des Anlageverwalters verfolgt werden, werden systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen;
2. Unternehmen, die nicht vom internen Modell des Anlageverwalters verfolgt werden und ein MSCI-ESG-Rating von CCC und B aufweisen, werden, wenn das MSCI-ESG-Teilrating für eine der Kategorien Umwelt, Soziales oder Governance unter 3 liegt, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen;
3. Schließlich werden Unternehmen, die auf unserer internen Ratingskala in den Bereichen „Humankapital“ und/oder „Corporate Governance“ mit 1 von 5 bewertet werden, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieses Punktesystem, das finanzielle Aspekte unberücksichtigt lässt, beeinflusst die gesamte Portfoliostruktur und wird zur Sicherstellung einer bestimmten Gesamtqualität in Bezug auf ESG-Kriterien genutzt. Insbesondere muss das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios nach unserer

internen Bewertungsmethode über dem ESG-gewichteten Durchschnitt des Anlageuniversums liegen.

● **UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?**

Der Anlageverwalter berücksichtigt die nicht-finanziellen Aspekte anhand eines selektiven Ansatzes, der zum Ausschluss von mindestens 20% des Anlageuniversums führt. Der oben beschriebene Ansatz reduziert den Umfang der Investitionen gemäß den geltenden Sektorausschlüssen und auf der Grundlage der durchgeführten ESG-Analyse und der ESG-Ratings, die den zulässigen Emittenten zugewiesen wurden.

● **WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?**

In der nachhaltigen Anlagepolitik von ODDO BHF Asset Management sind unsere Definition und Bewertung dessen, was die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ausmacht, ausführlich beschrieben.

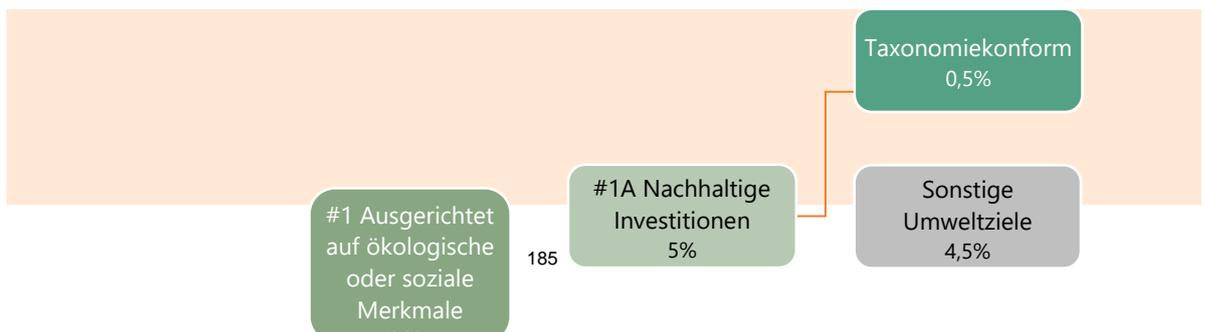
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stützen sich auf die Qualität des Managementteams, die Strategie der nachhaltigen Entwicklung, die Rechte von Minderheitsaktionären, die Korruptionsbekämpfung und die Erfolgsbilanz sowie auf weitere Kriterien. Ein guter Indikator für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung im Hinblick auf den UN Global Compact. Durch die Verpflichtung auf die zehn Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung setzt das Unternehmen ein positives Signal für seine starken Ambitionen zur Schaffung eines langfristig orientierten Finanzökosystems. Das Fondsmanagement prüft auch, ob die Unternehmen eine Politik der Nachhaltigkeit verfolgen oder entsprechende Ziele definiert haben. Ist dies der Fall, wird ferner analysiert, welche Mittel zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, wer die Verantwortung trägt und ob es eine Angleichung der Vergütung des Top-Managements gibt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

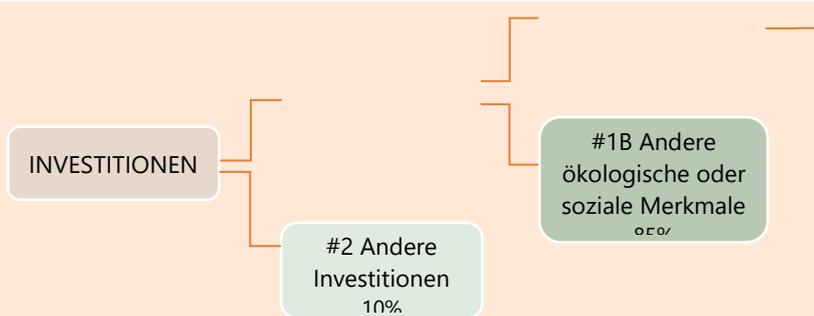


WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

0,5% des Vermögens des Teilfonds werden in Aktivitäten investiert, die für die Taxonomie zulässig sind. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb des Teilfonds beträgt 5%, wie im Zusammenhang mit der vom Teilfonds verfolgten Anlagestrategie im Abschnitt „WELCHE ANLAGESTRATEGIE VERFOLGT DIESES FINANZPRODUKT?“ in diesem Anhang näher beschrieben.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

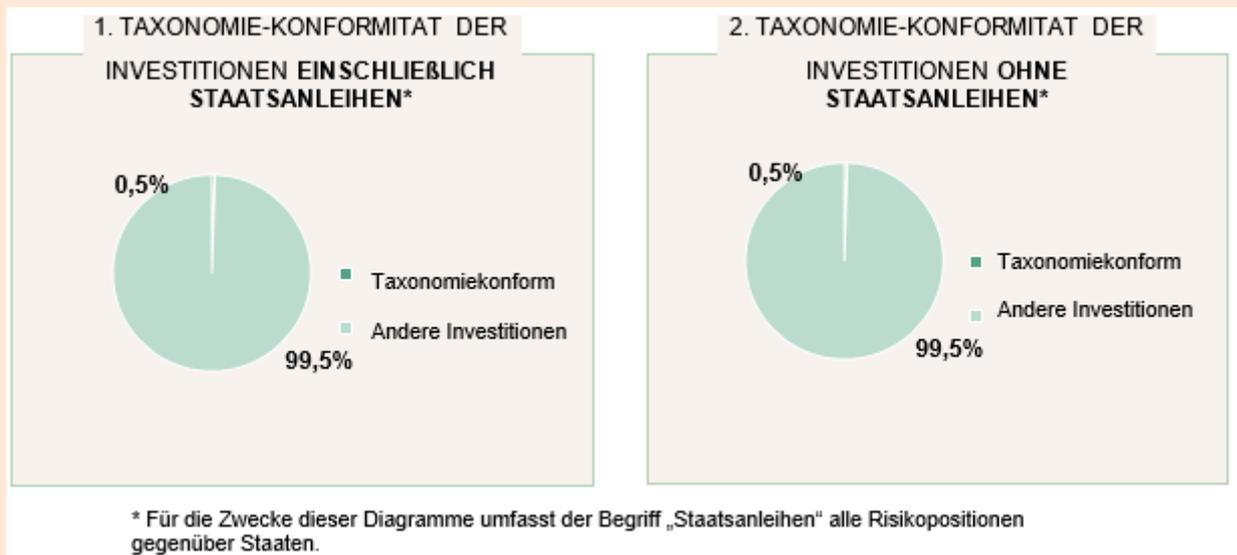
INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDEN TÄTIGKEITEN?

Der Mindestprozentsatz beträgt 0%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 4,5%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0%, allerdings darf der Fonds Investitionen mit einem sozialen Ziel eingehen.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Derivate und sonstige ergänzende Anlagen (wie Geldmarktinstrumente), wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Teilfonds festgelegt. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und sein Anlageziel besteht darin, eine Performance zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren (x) bis zum 31. Dezember 2021 über der Wertentwicklung des EONIA Index +3% (kapitalisiert) und (y) ab dem 1. Januar 2022 über der der €STR +8,5 Bp. +3% (kapitalisiert), (die „Benchmark“), liegt. Bei der Benchmark handelt es sich um einen breiten Marktindex, dessen Zusammensetzung oder Berechnungsmethode nicht zwangsläufig die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale berücksichtigt.

● INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

Die Benchmark ist nicht mit den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden ausschließlich von der ESG-Anlagestrategie des Teilfonds abgedeckt.

● WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

Die Benchmark und ihre Bestandteile werden vom Benchmark-Administrator nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien überprüft. ESG-Risiken für die Emittenten und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-Zielen werden für den Teilfonds im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds berücksichtigt.

● WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

Bei den Benchmarks des Teilfonds handelt es sich um breite Marktindizes. Die ESG-Strategie des Teilfonds stützt sich nicht auf den Index.

● WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

Beim Benchmarkindex handelt es sich um einen breiten Marktindex, dessen Zusammensetzung oder Berechnungsmethode nicht zwangsläufig die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale berücksichtigt.

berücksichtigt. Eine Beschreibung der zur Berechnung des Benchmarkindex verwendeten Methode ist zu finden unter <http://www.emmi-benchmarks.eu/emmi/>.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter ESG-Kriterien berücksichtigt, finden Sie im Jahresbericht des Teilfonds und auf am.oddo-bhf.com.

** Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Anhang XII:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit

Nachhaltiges Investitionsziel

Name des Produkts: ODDO BHF Artificial Intelligence

Der ODDO BHF Artificial Intelligence („Teilfonds“) ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF.

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 549300JBBFN3XZYK2J67

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 90%
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: N. Z.

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von N. Z. an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



WELCHES NACHHALTIGE INVESTITIONSZIEL WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT ANGESTREBT?

Der Teilfonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen in internationalen börsennotierten Aktien von Unternehmen an, die vom globalen Megatrend „Künstliche Intelligenz“ („Artificial Intelligence“) profitieren, und investiert hierzu in eine Auswahl verwandter Anlagethemen. Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der SFDR. Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, zur Verringerung der CO₂-Emissionen beizutragen und Gelegenheiten zu nutzen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens vom 12. Dezember 2015 zur Begrenzung der globalen Erwärmung ergeben. Der Teilfonds wird CO₂-Emissionen erreichen, die um 30% unter denen der Benchmark, des MSCI World NR, liegen, gemessen an der CO₂-Intensität (tCO₂/Mio. USD Umsatz; aggregiert auf Portfolioebene einschließlich Scope 1, Scope 2 und Scope 3).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

● WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS DIESES FINANZPRODUKTS HERANGEZOGEN?

Das nachhaltige Investitionsziel wird anhand der CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit den Portfolioanlagen des Teilfonds bewertet, die anhand der CO₂-Intensität gemessen werden (tCO₂/Mio. USD Umsatz; aggregiert auf Portfolioebene einschließlich Scope 1, Scope 2 und Scope 3).

● WIE WIRD ERREICHT, DASS NACHHALTIGE INVESTITIONEN NICHT ZU EINER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG DES ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS FÜHREN?

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) festgelegt:

1. Ratingbezogene Ausschlüsse: Unternehmen, die nicht vom internen Modell des Managementteams verfolgt werden und ein MSCI-ESG-Rating von CCC und B aufweisen, werden, wenn das MSCI-ESG-Teilrating für eine der Kategorien Umwelt, Soziales oder Governance unter 3 liegt, systematisch aus dem ESG-Anlageuniversum ausgeschlossen;

2. Sektor- und normenbasierte Ausschlüsse: Auf der Grundlage von Informationen des externen ESG-Datenanbieters (d. h. MSCI), insbesondere von MSCI Business Involvement Screening, kann der Teilfonds nicht in Tabak, unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Glücksspiel, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande), konventionelle Waffen, GVO, Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur und die Produktion von Erwachsenenunterhaltung investieren. Der Teilfonds kann auch nicht in Energie (Öl, Gas und Kohle), Grundstoffe, Immobilien, Luftfracht, Luftlogistik und Fluggesellschaften auf der Grundlage der Informationen von Bloomberg investieren. Ferner wird die Ausschlusspolitik angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben. Diese Ausschlusspolitik überschneidet sich mit den spezifischen Ausschlüssen des Teilfonds oder ergänzt diese.

Dieser erste ESG-Filter wird vierteljährlich anhand der ESG-Analysen von MSCI überprüft. Falls der Teilfonds in ein Unternehmen investiert hat, das aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen wird, dann veräußert der Teilfonds innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausschluss die gesamte Beteiligung.

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI): Die Verwaltungsgesellschaft legt (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für einige ausgewählte erheblich schädigende Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

4. Scharfe Kontroversen laut MSCI: Unternehmen mit laut MSCI ESG Research nachhaltigen Anlagen, jedoch scharfen Kontroversen werden aus der Berechnung der nachhaltigen Anlagen ausgeschlossen. Mithilfe der MSCI-Controversies-Bewertung werden kontroverse Ereignisse und ihr

Schweregrad auf einer Bewertungsskala von null (äußerst schwerwiegend) bis zehn (in letzter Zeit keine Vorfälle) eingestuft.

5. Dialog, Engagement und Abstimmungen: Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Taxonomie-Verordnung der Europäischen Union (EU) 2020/852 definiert bestimmte Problembereiche, die wesentliche negative Auswirkungen („PAI“) haben können. Die Verwaltungsgesellschaft wendet vor dem Handel Regeln zu drei PAI an: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), THG-Emissionsintensität pro Million Umsatz für Scope-1- und Scope-2-Emissionen (PAI 3 und Grenzwert von 399 Millionen Tonnen (Mt) von CO₂-Äquivalenten / Millionen Umsatz, sofern die Anlage keine von der Initiative für wissenschaftsbasierte Ziele (Science Based Targets Initiative, SBTi) zertifizierte Klimastrategie verfolgt ; d. h. eine Verpflichtung oder Strategie zur Begrenzung der Erderwärmung auf weit unter 2 Grad Celsius), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich negativ auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Darüber hinaus integrieren die MSCI-ESG-Ratings Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, sofern die Erhebung weiterer zentraler PAI-Daten für Unternehmen und Staaten deren ESG-Rating unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst bei Unternehmen, sofern die Daten verfügbar sind, die Überwachung der Treibhausgasemissionen (PAI 1), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11) und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Bei staatlichen Emittenten werden auch die Treibhausgasintensität pro Kopf (PAI 15, normalerweise auf Basis des Bruttoinlandsprodukts und nicht auf Basis der Bevölkerungszahl) und die Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16), berücksichtigt.

Dennoch legt die Verwaltungsgesellschaft für diese anderen zentralen PAI keine spezifischen Ziele oder definierten Kontrollregeln, mit Ausnahme der im ersten Absatz genannten, fest.

Weitere Informationen zu den MSCI-ESG-Ratings sind erhältlich unter: <https://www.msci.com/zh/esg-ratings>

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG?

Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds und wendet dabei die Ausschlussliste des United Nations Global Compact (UNGC) an, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken, indem sie ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in ihren Anlageentscheidungsprozess einbezieht, wie vorstehend erläutert. Dieser Prozess ermöglicht es zudem, die Fähigkeit des Managementteams zur Steuerung negativer Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten auf Nachhaltigkeitsaspekte zu bewerten. Ein Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14), eine THG-Emissionsintensität pro Million Umsatz für Scope-1- und Scope-2-Emissionen (PAI 3 und Grenzwert von 399 Millionen Tonnen (Mt) von CO₂-Äquivalenten / Millionen Umsatz, sofern die Anlage keine von der Initiative für wissenschaftsbasierte Ziele (Science Based Targets Initiative, SBTi) zertifizierte Klimastrategie verfolgt; d. h. eine Verpflichtung oder Strategie zur Begrenzung der Erderwärmung auf weit unter 2 Grad Celsius), ein Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4), Tätigkeiten, die sich negativ auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7), und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10) werden nicht toleriert und alle derartigen Emittenten werden aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der Teilfonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen in internationalen börsennotierten Aktien von Unternehmen an, die vom globalen Megatrend „Künstliche Intelligenz“ („Artificial Intelligence“) profitieren, und investiert hierzu in eine Auswahl verwandter Anlagethemen. Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der SFDR. Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, zur Verringerung der CO₂-Emissionen beizutragen und Gelegenheiten zu nutzen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens vom 12. Dezember 2015* zur Begrenzung der globalen Erwärmung ergeben.

1) Auf Grundlage des Anlageuniversums, das sich aus der Big-Data-Analyse ergibt, wird dann eine ESG-Analyse (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) für die daraus resultierenden Emittenten durchgeführt, die das „ESG-Anlageuniversum“ bilden. Aufgrund eines selektiven Ansatzes, der eine große Mehrheit der Wertpapiere des ESG-Anlageuniversums abdeckt, werden mindestens 20% des ESG-Anlageuniversums ausgeschlossen. Dieser selektive Ansatz wird in zwei Stufen durchgeführt und anschließend durch Überlegungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen ergänzt:

Erste Stufe: Ausschluss von Sektoren

Auf der Grundlage von Informationen des externen ESG-Datenanbieters (d. h. MSCI), insbesondere von MSCI Business Involvement Screening, kann der Teilfonds nicht in Tabak, unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Glücksspiel, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande), konventionelle Waffen, GVO, Kohlebergbau,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt

Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur und die Produktion von Erwachsenenunterhaltung investieren. Der Teilfonds kann auch nicht in Energie (Öl, Gas und Kohle), Grundstoffe, Immobilien, Luftfracht, Luftlogistik und Fluggesellschaften auf der Grundlage der Informationen von Bloomberg investieren.

Ferner sind Unternehmen ausgeschlossen, die in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft und zum Europäischen SRI-Transparenzkodex, der weitere Einzelheiten zur ESG-Integration und zu Ausschlussschwellen enthält, sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.

Zweite Stufe: ESG-Rating

In dieser Phase wird das ESG-Rating bei einer großen Mehrheit der Unternehmen im ESG-Anlageuniversum berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Rating aus einer internen Bewertung des Managementteams oder vom externen Anbieter nicht-finanzieller Daten des Managementteams stammt.

Der ESG-Filter des externen Anbieters nicht-finanzieller Daten des Managementteams basiert auf dem MSCI-ESG-Rating, das auf einer Skala von CCC (schlechtestes Rating) bis AAA (bestes Rating) bewertet, inwieweit ESG-bezogene Risiken bzw. Chancen für die Unternehmen bestehen. Es basiert auf den Teilbewertungen auf einer Skala von 0 (schlechteste) bis 10 (beste) für die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Durch die Kombination von externen und internen Ratingverfahren wird das ESG-Anlageuniversum des Teilfonds weiter verringert, um das zulässige Universum zu bestimmen:

1. Unternehmen, die nicht vom internen Modell des Managementteams verfolgt werden und ein MSCI-ESG-Rating von CCC und B aufweisen, werden, wenn das MSCI-ESG-Teilrating für eine der Kategorien Umwelt, Soziales oder Governance unter 3 liegt, systematisch aus dem ESG-Anlageuniversum ausgeschlossen;
2. Unternehmen mit äußerst schwerwiegenden Kontroversen und/oder Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, werden ebenfalls ausgeschlossen. Wenn ein Portfoliounternehmen herabgestuft wird und eine dieser Einschränkungen nicht mehr erfüllt, muss das Managementteam das entsprechende Investment innerhalb von drei Monaten beenden.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios muss über dem des ESG-Anlageuniversums liegen. Mindestens 90% des Nettovermögens des Teilfonds werden einem ESG-Rating und einer CO₂-Bilanzanalyse unterzogen.

II) Der selektive Ansatz wird durch Überlegungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen ergänzt. Der Teilfonds berücksichtigt CO₂-bezogene Daten, um die langfristigen Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens zur Begrenzung der globalen Erwärmung zu erreichen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in Unternehmen, die ihren CO₂-Fußabdruck reduzieren, indem er ihre Fortschritte bei der Emissionsreduzierung in absoluten Zahlen für Scope 1 (direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen), Scope 2 (indirekte Emissionen im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch zur Herstellung von Waren und Dienstleistungen) und Scope 3 (alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens anfallen) dynamisch überwacht, wobei der Drittanbieter MSCI herangezogen wird. Weitere Informationen über die

Methodik und die ESG-Bewertung sowie die ESG-Berichterstattung für den Teilfonds sind unter am.oddobhf.com verfügbar.

Das Managementteam wird Emittenten in Betracht ziehen, die sich für den Klimawandel engagieren und/oder das Potenzial für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft auf Grundlage verschiedener anerkannter Marktrahmen aufweisen:

Unternehmen mit einer von der SBTi (Science Based Target Initiative) zertifizierten Strategie zur CO₂-Reduktion,

Ausrichtung der Umsätze an der EU-Taxonomie und Steigerung des grünen Anteils der Unternehmensaktivitäten.

Schließlich wird der Teilfonds CO₂-Emissionen erreichen, die um 30% unter denen der Benchmark, des MSCI World NR, liegen, gemessen an der CO₂-Intensität (tCO₂/Mio. USD Umsatz; aggregiert auf Portfolioebene einschließlich Scope 1, Scope 2 und Scope 3).

Mindestens 90% des Nettovermögens des Teilfonds werden mit Unterstützung eines externen Anbieters von ESG-Analysen einer Prüfung unterzogen, in der es nicht um finanzielle Aspekte geht.

● **WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERREICHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS VERWENDET WERDEN?**

Auf der Grundlage von Informationen des externen ESG-Datenanbieters (d. h. MSCI), insbesondere von MSCI Business Involvement Screening, kann der Teilfonds nicht in Tabak, unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streubomben, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Glücksspiel, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande), konventionelle Waffen, GVO, Kohlebergbau, Kohleverstromung, kohlebezogene Entwicklungsprojekte oder Infrastruktur und die Produktion von Erwachsenenunterhaltung investieren. Der Teilfonds kann auch nicht in Energie (Öl, Gas und Kohle), Grundstoffe, Immobilien, Luftfracht, Luftlogistik und Fluggesellschaften auf der Grundlage der Informationen von Bloomberg investieren.

Ferner sind Unternehmen ausgeschlossen, die in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft und zum Europäischen SRI-Transparenzkodex, der weitere Einzelheiten zur ESG-Integration und zu Ausschlussschwellen enthält, sind unter „www.am.oddobhf.com“ zu finden.

● **WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?**

In der ODDO BHF Global Responsible Investment Policy sind unsere Definition und Bewertung einer guten Unternehmensführung ausführlich beschrieben. Danach ist es erforderlich, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf die Qualität des Managementteams, die Strategie der nachhaltigen Entwicklung, die Rechte von Minderheitsaktionären, die Korruptionsbekämpfung und die Erfolgsbilanz sowie auf weitere Kriterien stützen. Ein guter Indikator

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuerpflichten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

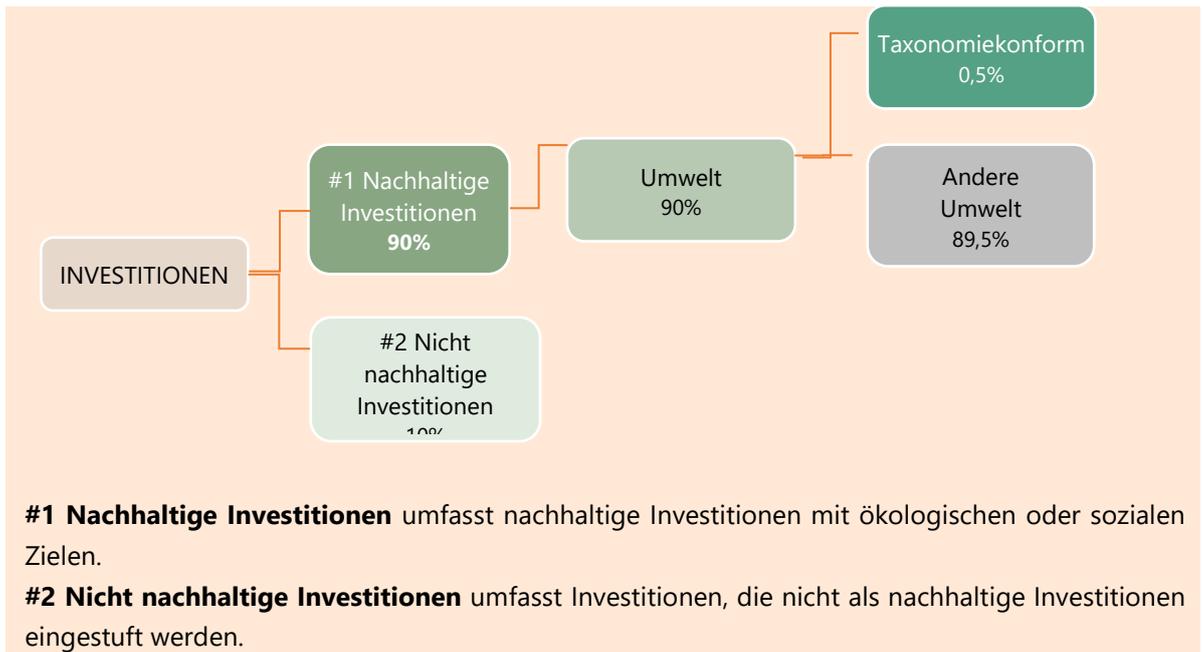
- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der

für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung im Hinblick auf den UN Global Compact. Durch die Verpflichtung auf die zehn Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung setzt das Unternehmen ein positives Signal für seine starken Ambitionen zur Schaffung eines langfristig orientierten Finanzökosystems. Das Fondsmanagement prüft auch, ob die Unternehmen eine Politik der Nachhaltigkeit verfolgen oder entsprechende Ziele definiert haben. Ist dies der Fall, wird ferner analysiert, welche Mittel zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, wer die Verantwortung trägt und ob es eine Angleichung der Vergütung des Top-Managements gibt.



WIE SEHEN DIE VERMÖGENSALLOKATION UND DER MINDESTANTEIL DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN AUS?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 90% (wie im Zusammenhang mit der vom Teilfonds verfolgten Anlagestrategie im Abschnitt „WELCHE ANLAGESTRATEGIE VERFOLGT DIESES FINANZPRODUKT?“ in diesem Anhang näher beschrieben), davon sind mindestens 0,5% taxonomiekonform.



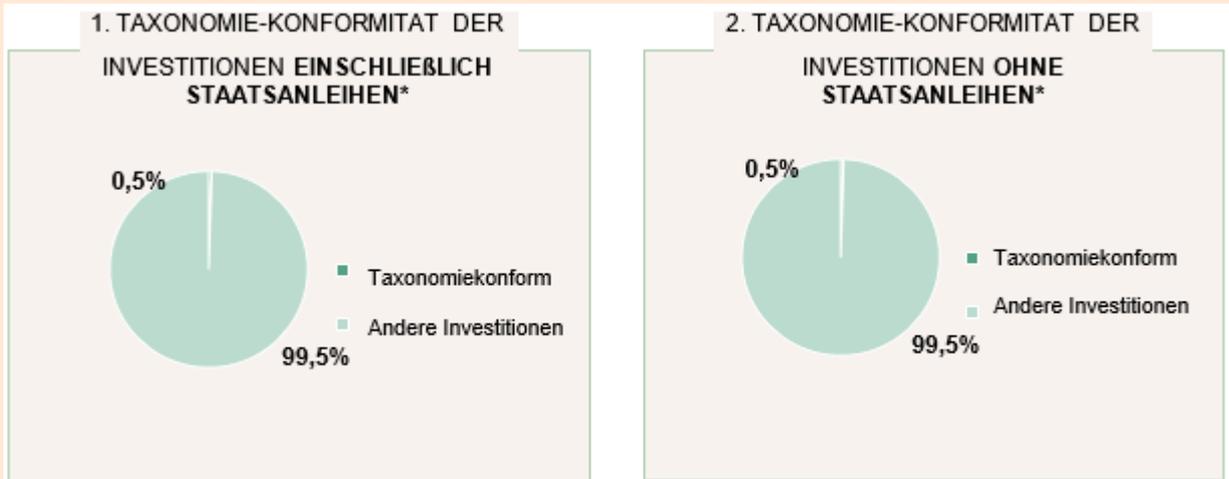
WIE WIRD DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DAS NACHHALTIGE INVESTITIONSZIEL ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren. Derivate, die zu Anlagezwecken verwendet werden, haben eine nachhaltige Anlage als Basiswert und tragen somit zur Erreichung des Umweltziels bei.

IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDEN TÄTIGKEITEN?

Der Mindestprozentsatz beträgt 0%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 89,5%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL AN NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT EINEM SOZIALEM ZIEL?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0%, allerdings darf der Teilfonds Investitionen mit einem sozialen Ziel eingehen.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 NICHT NACHHALTIGE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEM MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Derivate und sonstige ergänzende Anlagen wie Geldmarktinstrumente, für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz zur Anwendung kommt. Die Auswirkungen dieser Vermögenswerte werden als neutral für das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds angesehen. Derivate, die zu Anlagezwecken

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-

verwendet werden, haben eine nachhaltige Anlage als Basiswert und tragen somit zur Erreichung des Umweltziels bei.



WURDE ZUR ERREICHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS EIN BESTIMMTER INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT?

Der Teilfonds orientiert sich am MSCI World NR Index als Benchmark**. Die Benchmark ist ein breiter Marktindex, der in seiner Zusammensetzung oder bei seiner Berechnungsmethode die ESG-Merkmale des Teilfonds nicht berücksichtigt.

INWIEFERN WERDEN BEI DEM REFERENZWERT NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN KONTINUIERLICH IM EINKLANG MIT DEM NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIEL BERÜCKSICHTIGT?

Die Benchmark ist nicht mit den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden ausschließlich von der ESG-Anlagestrategie des Teilfonds abgedeckt.

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

Die Benchmark und ihre Bestandteile werden vom Benchmark-Administrator nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien überprüft. ESG-Risiken für die Emittenten und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-Zielen werden für den Teilfonds berücksichtigt.

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

Bei der Benchmark des Teilfonds handelt es sich um einen breiten Marktindex. Die ESG-Strategie des Teilfonds stützt sich nicht auf den Index.

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

Eine Beschreibung der zur Berechnung des Index verwendeten Methode ist unter „[msci.com/index-solutions](https://www.msci.com/index-solutions)“ zu finden.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com.

*https://treaties.un.org/doc/Treaties/2016/02/20160215%2006-03%20PM/Ch_XXVII-7-d.pdf

** MSCI World NR Index ist eine eingetragene Marke der MSCI Limited.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Anhang XIII:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Nachhaltiges Investitionsziel

Name des Produkts: ODDO BHF Green Planet

Der ODDO BHF Green Planet („Teilfonds“) ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF.

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 549300XKOCFKWWDCFC63

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 90%
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: N. Z.

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von N. Z. an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



WELCHES NACHHALTIGE INVESTITIONSZIEL WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT ANGESTREBT?

Der Teilfonds zielt darauf ab, in internationalen börsennotierten Aktien von Unternehmen anzulegen, die am stärksten vom strukturellen Trend zu einer ökologischen Transformation, dem Megatrend „Green Planet“ profitieren, d. h. deren Geschäftsmodell einen wesentlichen positiven Beitrag zur Bewältigung von Herausforderungen des Klimawandels hinsichtlich vier verschiedener nicht exklusiver Unterthemen leistet – u. a. saubere Energie, Energieeffizienz, Schutz natürlicher Ressourcen und nachhaltige Mobilität. Die Anlage in den Megatrend „Green Planet“ gilt als ökologisch nachhaltiges Ziel.

● WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS DIESES FINANZPRODUKTS HERANGEZOGEN?

Der Nachhaltigkeitsindikator, mit dem das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels gemessen wird, ist der Anteil des Teilfonds, der auf der Grundlage der von MSCI ESG Research bereitgestellten Daten im Bereich „Nachhaltige Wirkung“ und der von der Verwaltungsgesellschaft verwendeten Berechnungsmethode als nachhaltig gilt. In diesem Zusammenhang werden alle Anlagen als nachhaltig angesehen, deren Umsätze aus nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen laut MSCI ESG Research über 5% liegen und die den Ansatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) des Anlageverwalters beachten. Unternehmen, die keine nachhaltigen Umsätze erzielen oder deren Daten nicht konsistent sind, können vom ESG-Team des Anlageverwalters auf der Grundlage der Ausrichtung ihrer Umsätze an den nachhaltigen Investitionszielen des Teilfonds berücksichtigt werden, sofern sie den DNSH-Ansatz des Anlageverwalters beachten.

Der Teilfonds misst seinen Beitrag zum Umweltziel des Teilfonds, indem er einen höheren „grünen Anteil“ im Teilfonds anstrebt als die Benchmark. „Grüner Anteil“ bezeichnet den von MSCI ESG Research in der Kategorie „Environmental Impact Solutions“ angegebenen Umsatzanteil.

● WIE WIRD ERREICHT, DASS NACHHALTIGE INVESTITIONEN NICHT ZU EINER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG DES ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS FÜHREN?

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) festgelegt:

1. Ratingbezogene Ausschlüsse: Der Teilfonds legt ausschließlich in Unternehmen mit einer MSCI-ESG-Bewertung von mindestens BB an.
2. Sektor- und normenbasierte Ausschlüsse: Die Ausschlusspolitik wird angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben. Diese Ausschlusspolitik überschneidet sich mit den teilfondsspezifischen Ausschlüssen oder ergänzt diese und umfasst Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Kernenergie, fossile Energien, unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Nuklearwaffen, konventionelle Waffen, Schusswaffen für den zivilen Gebrauch, Erwachsenenunterhaltung und GVO.

Auf Grundlage dieser Analyse schließt die Verwaltungsgesellschaft Unternehmen gemäß den folgenden Regeln aus dem Anlageuniversum aus:

- in Bezug auf energiebezogene Aktivitäten (Kernenergie, konventionelles Öl und Gas, Kohle, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande)): siehe Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft und zum Europäischen SRI-Transparenzkodex, der weitere Einzelheiten zur ESG-Integration und zu Ausschlusschwellen enthält, sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.
- in Bezug auf die übrigen Aktivitäten werden Unternehmen ausgeschlossen, deren Beteiligung 5% ihres Umsatzes übersteigt.

Dieser erste ESG-Filter wird vierteljährlich anhand der ESG-Analysen von MSCI überprüft. Falls der Teilfonds in ein Unternehmen investiert hat, das aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen wird,

dann veräußert der Teilfonds innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausschluss die gesamte Beteiligung.

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI): Die Verwaltungsgesellschaft legt (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für einige ausgewählte, erheblich schädigende Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich negativ auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

4. Scharfe Kontroversen laut MSCI: Unternehmen mit laut MSCI ESG Research nachhaltigen Anlagen, jedoch scharfen Kontroversen werden aus der Berechnung der nachhaltigen Anlagen ausgeschlossen. Mithilfe der MSCI-Controversies-Bewertung werden kontroverse Ereignisse und ihr Schweregrad auf einer Bewertungsskala von null (äußerst schwerwiegend) bis zehn (in letzter Zeit keine Vorfälle) eingestuft. Das Anlageuniversum des Teilfonds beschränkt sich auf Unternehmen, die im Hinblick auf die ESG-Kriterien eine MSCI-Controversies-Bewertung von mindestens 1 aufweisen.

5. Dialog, Engagement und Abstimmungen: Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Taxonomie-Verordnung der Europäischen Union (EU) 2020/852 definiert bestimmte Problembereiche, die wesentliche negative Auswirkungen („PAI“) haben können. Die Verwaltungsgesellschaft wendet vor dem Handel Regeln zu drei PAI an: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%), und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Darüber hinaus integrieren die MSCI-ESG-Ratings Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, sofern die Erhebung weiterer zentraler PAI-Daten für Unternehmen und Staaten deren ESG-Rating unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst bei Unternehmen, sofern die Daten verfügbar sind, die Überwachung der Treibhausgasemissionen (PAI 1), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11) und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Bei staatlichen Emittenten werden auch die Treibhausgasintensität pro Kopf (PAI 15, normalerweise auf Basis des Bruttoinlandsprodukts und nicht auf Basis der Bevölkerungszahl) und die Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16), berücksichtigt.

Dennoch legt die Verwaltungsgesellschaft für diese anderen zentralen PAI keine spezifischen Ziele oder definierten Kontrollregeln, mit Ausnahme der im ersten Absatz genannten, fest.

Weitere Informationen zu den MSCI-ESG-Ratings sind erhältlich unter: <https://www.msci.com/zh/esg-ratings>

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG?

Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds und wendet dabei die Ausschlussliste des United Nations Global Compact (UNGC) an, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken, indem sie ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in ihren Anlageentscheidungsprozess einbezieht, wie vorstehend erläutert. Dieser Prozess ermöglicht es zudem, die Fähigkeit des Managementteams zur Steuerung negativer Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten auf Nachhaltigkeitsaspekte zu bewerten. Ein Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10) werden nicht toleriert und alle derartigen Emittenten werden aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der Teilfonds zielt darauf ab, in internationalen börsennotierten Aktien von Unternehmen anzulegen, die am stärksten vom strukturellen Trend zu einer ökologischen Transformation, dem Megatrend „Green Planet“ profitieren, d. h. deren Geschäftsmodell einen wesentlichen positiven Beitrag zur Bewältigung von Herausforderungen des Klimawandels hinsichtlich vier verschiedener nicht exklusiver Unterthemen leistet – u. a. saubere Energie, Energieeffizienz, Schutz natürlicher Ressourcen und nachhaltige Mobilität. Die Anlage in den Megatrend „Green Planet“ gilt als ökologisch nachhaltiges Ziel. Gleichzeitig wird eine nicht-finanzielle Analyse durchgeführt, um vorzugsweise in Unternehmen anzulegen, deren ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) am stärksten zur Begrenzung der operativen Ausführungsrisiken und zur Förderung nachhaltiger Praktiken beitragen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageuniversum basiert zunächst auf dem MSCI ACWI NR Index** und internationalen Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 500 Millionen USD, die einer ESG-Analyse (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) unterzogen werden. Dieser ESG-Filter führt zum Ausschluss von mindestens 20% der Unternehmen aus dem ursprünglichen Anlageuniversum. Im Rahmen des Anlageprozesses kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden und vom Anlageuniversum abweichen. Allerdings muss jede Anlage einen Umsatz aus nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen laut MSCI ESG Research von über 5% haben und den Ansatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) des Anlageverwalters beachten, um als nachhaltig zu gelten. Unternehmen, die keine nachhaltigen Umsätze erzielen oder deren Daten nicht

konsistent sind, können vom ESG-Team des Anlageverwalters auf der Grundlage der Ausrichtung ihrer Umsätze an den nachhaltigen Investitionszielen des Teilfonds berücksichtigt werden, sofern sie den DNSH-Ansatz des Anlageverwalters beachten. Die Benchmark MSCI ACWI Climate Change NR USD Index entspricht angesichts der globalen Dimension des Themas ökologischer Wandel dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds, indem sie die Möglichkeit bietet, sowohl Unternehmen aus Industrieländern als auch aus Schwellenländern auszuwählen, die potenziell in der gesamten Wertschöpfungskette fokussierter Unterthemen (Lieferanten, Hersteller, Händler, Dienstleister) aktiv sind. Der MSCI ACWI Climate Change NR USD Index wird im Hinblick auf ESG vollständig über unseren Anbieter nicht-finanzieller Daten, MSCI ESG Research, abgedeckt. Somit ist eine umfassende Integration der festgelegten Ausschlussfilter sichergestellt und die Möglichkeit der Auswahl von Unternehmen gegeben, die das beabsichtigte nachhaltige Anlageziel nicht wesentlich beeinträchtigen.

Dabei liegt der Fokus auf den besten Emittenten ihrer Klasse, die auf Grundlage der ESG-Analysen von MSCI mit den folgenden Methoden ermittelt werden:

(1) Die ESG-Bewertung von MSCI dient zur Einschätzung, inwieweit die Unternehmen ESG-bezogenen Risiken und Chancen ausgesetzt sind, woraus sich eine Ratingskala von CCC (schlechteste Note) bis AAA (beste Note) ergibt. Das Anlageuniversum des Teilfonds beschränkt sich auf Unternehmen mit einer MSCI-ESG-Bewertung von mindestens BB.

Im Rahmen des ESG-Bewertungsverfahrens werden insbesondere folgende Kriterien analysiert:

Umwelt: Klimarisikomanagement, Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Abfallmanagement, Umweltzertifizierungen, Produkte und Dienstleistungen mit ökologischem Mehrwert

Soziales: Humankapital (Personalmanagement, Diversität der Führungsteams, Mitarbeiter-Weiterbildung, Arbeitsschutz usw.), Lieferantenmanagement, Innovation usw.

Governance: Unternehmensführung (Wahrung der Interessen von Minderheitsaktionären, Zusammensetzung der Führungsorgane, Vergütungspolitik), Erfüllung von Steuerpflichten, Gefährdung durch Korruptionsrisiken usw.

(2) Mithilfe der MSCI-Controversies-Bewertung werden kontroverse Ereignisse und ihr Schweregrad auf einer Bewertungsskala von null (äußerst schwerwiegend) bis zehn (in letzter Zeit keine Vorfälle) eingestuft. Das Anlageuniversum des Teilfonds beschränkt sich auf Unternehmen, die im Hinblick auf die ESG-Kriterien eine MSCI-Controversies-Bewertung von mindestens 1 für soziale und auf die Unternehmensführung bezogene Merkmale und von mindestens 2 für ökologische Merkmale aufweisen.

(3) Mit der Filterkennzahl MSCI Business Involvement wird die Beteiligung der Unternehmen an den Marktbereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Kernenergie, fossile Energien, unkonventionelle Waffen (chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, deren Splitter nicht aufspürbar sind, Nuklearwaffen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Land produziert werden, das nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist), Nuklearwaffen, konventionelle Waffen, Schusswaffen für den zivilen Gebrauch, Erwachsenenunterhaltung und GVO.

Auf Grundlage dieser Analyse schließt die Verwaltungsgesellschaft Unternehmen gemäß den folgenden Regeln aus dem Anlageuniversum aus:

in Bezug auf energiebezogene Aktivitäten (Kernenergie, konventionelles Öl und Gas, Kohle, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande)): siehe Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik der

Verwaltungsgesellschaft und zum Europäischen SRI-Transparenzkodex, der weitere Einzelheiten zur ESG-Integration und zu Ausschlusschwellen enthält, sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden. In Bezug auf die übrigen Aktivitäten werden Unternehmen ausgeschlossen, deren Beteiligung 5% ihres Umsatzes übersteigt.

Dieser erste ESG-Filter wird vierteljährlich anhand der ESG-Analysen von MSCI überprüft. Falls der Teilfonds in ein Unternehmen investiert hat, das aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen wird, dann veräußert der Teilfonds innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausschluss die gesamte Beteiligung.

Kontroversen rund um die im Portfolio enthaltenen Unternehmen werden vom ESG-Team aufmerksam verfolgt.

Mindestens 90% des Nettovermögens des Teilfonds werden mit Unterstützung eines externen Anbieters von ESG-Analysen einer Prüfung unterzogen, in der es nicht um finanzielle Aspekte geht.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark, dem MSCI ACWI Climate Change NR USD Index (die „Benchmark“), deren Wertentwicklung er zu übertreffen versucht und die gegebenenfalls als Bezugsgröße für die Berechnung der Performancevergütung herangezogen wird. Diese Benchmark bildet die Performance von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen aus 23 Industrieländern und 26 Schwellenländern ab. Der Teilfonds ist bestrebt, seine Benchmark zu übertreffen anstatt sie präzise nachzubilden und kann sowohl in positiver als auch negativer Richtung beträchtlich von ihr abweichen. Im Rahmen des Anlageprozesses kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden.

● WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERREICHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS VERWENDET WERDEN?

Gleichzeitig wird eine nicht-finanzielle Analyse durchgeführt, um vorzugsweise in Unternehmen anzulegen, deren ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) am stärksten zur Begrenzung der operativen Ausführungsrisiken und zur Förderung nachhaltiger Praktiken beitragen. Auf Grundlage dieser Analyse schließt die Verwaltungsgesellschaft Unternehmen gemäß den folgenden Regeln aus dem Anlageuniversum aus:

- in Bezug auf energiebezogene Aktivitäten (Kernenergie, konventionelles Öl und Gas, Kohle, unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande und Teersande)): siehe Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft. Einzelheiten zur Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft und zum Europäischen SRI-Transparenzkodex, der weitere Einzelheiten zur ESG-Integration und zu Ausschlusschwellen enthält, sind unter „www.am.oddo-bhf.com“ zu finden.
- in Bezug auf die übrigen Aktivitäten werden Unternehmen ausgeschlossen, deren Beteiligung 5% ihres Umsatzes übersteigt.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt zudem Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit über ihre interne Ausschlusspolitik, mit der spezifische Sektoren aufgrund ihrer erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden, und über den Ausschluss von Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Verwaltungsgesellschaft

hat die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und auch das CDP (vormals als Carbon Disclosure Project bekannt) unterzeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Produkts und das Risiko wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) der einzelnen Anlagen. Schließlich übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte aus, wenn Aktien vom Teilfonds gehalten werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

In der ODDO BHF Global Responsible Investment Policy sind unsere Definition und Bewertung einer guten Unternehmensführung ausführlich beschrieben. Danach ist es erforderlich, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf die Qualität des Managementteams, die Strategie der nachhaltigen Entwicklung, die Rechte von Minderheitsaktionären, die Korruptionsbekämpfung und die Erfolgsbilanz sowie auf weitere Kriterien stützen. Ein guter Indikator für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung im Hinblick auf den UN Global Compact. Durch die Verpflichtung auf die zehn Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung setzt das Unternehmen ein positives Signal für seine starken Ambitionen zur Schaffung eines langfristig orientierten Finanzökosystems. Das Fondsmanagement prüft auch, ob die Unternehmen eine Politik der Nachhaltigkeit verfolgen oder entsprechende Ziele definiert haben. Ist dies der Fall, wird ferner analysiert, welche Mittel zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, wer die Verantwortung trägt und ob es eine Angleichung der Vergütung des Top-Managements gibt.



● WIE SEHEN DIE VERMÖGENSALLOKATION UND DER MINDESTANTEIL DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN AUS?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 90% (wie im Zusammenhang mit der vom Teilfonds verfolgten Anlagestrategie im Abschnitt „WELCHE ANLAGESTRATEGIE VERFOLGT DIESES FINANZPRODUKT?“ in diesem Anhang näher beschrieben), davon sind mindestens 0,5% taxonomiekonform.

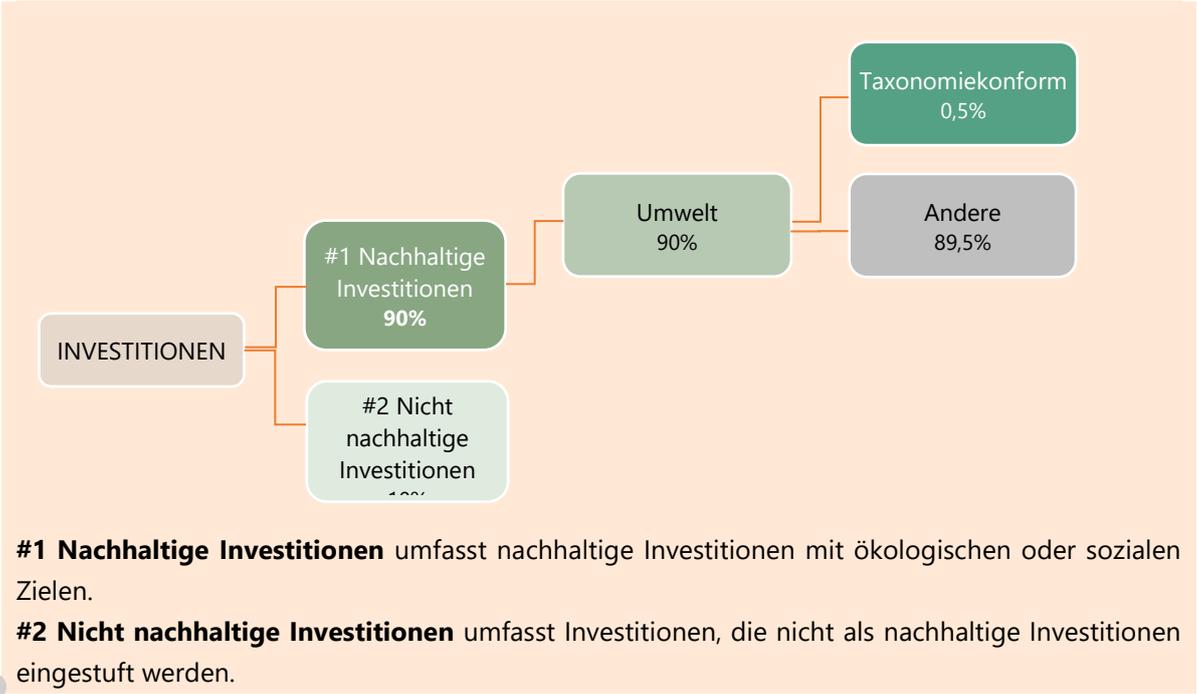
Die **Vermögensallokati** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen bestimmte Vermögenswe an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

WIE WIRD DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DAS NACHHALTIGE INVESTITIONSZIEL ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren. Derivate, die zu Anlagezwecken verwendet werden, haben eine nachhaltige Anlage als Basiswert und tragen somit zur Erreichung des Umweltziels bei.

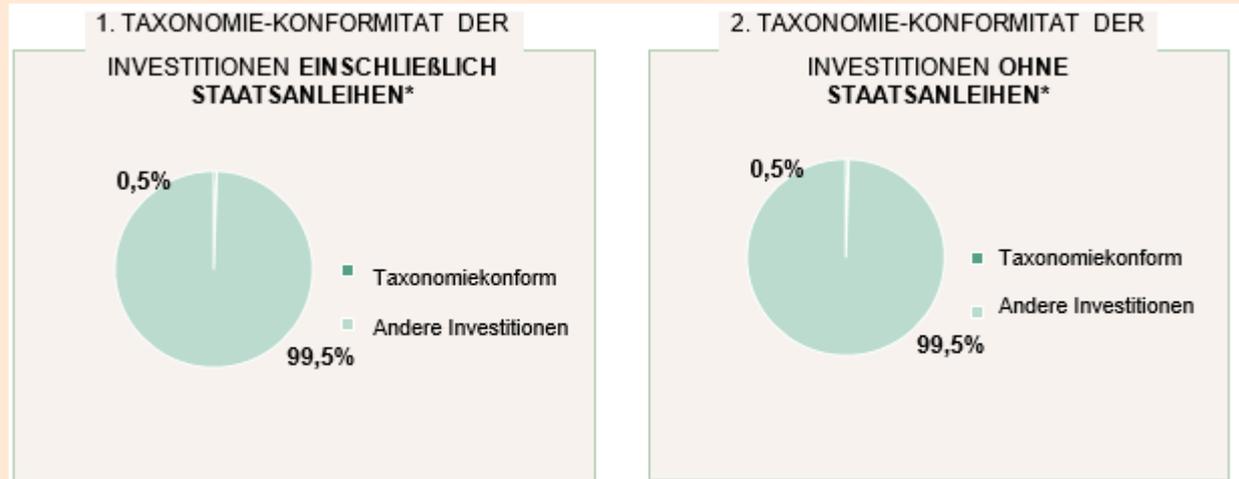


IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDEN TÄTIGKEITEN?

Der Mindestprozentsatz beträgt 0%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 89,5%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL AN NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT EINEM SOZIALEM ZIEL?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0%, allerdings darf der Fonds Investitionen mit einem sozialen Ziel eingehen.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 NICHT NACHHALTIGE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEM MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Derivate und sonstige ergänzende Anlagen wie Geldmarktinstrumente, für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz zur Anwendung kommt. Diese Vermögenswerte werden als neutral für das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds angesehen. Derivate, die zu Anlagezwecken verwendet



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

werden, haben eine nachhaltige Anlage als Basiswert und tragen somit zur Erreichung des Umweltziels bei.



WURDE ZUR ERREICHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS EIN BESTIMMTER INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT?

Der Teilfonds orientiert sich am MSCI ACWI Climate Change NR USD Index als Benchmark**. Die Benchmark ist ein spezieller ESG-Index, der in seiner Zusammensetzung oder bei seiner Berechnungsmethode die ESG-Merkmale des Teilfonds berücksichtigt.

INWIEFERN WERDEN BEI DEM REFERENZWERT NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN KONTINUIERLICH IM EINKLANG MIT DEM NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIEL BERÜCKSICHTIGT?

Die Benchmark ist mit den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen Merkmalen konform. Die ökologischen Merkmale werden von der ESG-Anlagestrategie des Teilfonds abgedeckt. Der Index soll die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abbilden, die Wertpapiere auf der Grundlage der mit dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft verbundenen Chancen und Risiken neu gewichtet und gleichzeitig versucht, die Ausschlüsse aus dem übergeordneten Index zu minimieren. Die Methode der MSCI Climate Change Indizes verwendet den MSCI Low Carbon Transition Score und die MSCI Low Carbon Transition-Kategorie zur Neugewichtung der Bestandteile eines übergeordneten Index, um das Engagement in Unternehmen zu erhöhen, die an den mit dem Übergang verbundenen Chancen teilhaben, und das Engagement in Unternehmen zu verringern, die den mit dem Übergang verbundenen Risiken ausgesetzt sind.

Der Index wird halbjährlich zum Ende des letzten Geschäftstages im Mai und November, zeitgleich mit der halbjährlichen Indexüberprüfung der MSCI Global Investable Market Indizes im Mai und November, neu gewichtet.

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

Die Benchmark und ihre Bestandteile werden vom Benchmark-Administrator auf die Einhaltung von ESG-Kriterien überprüft. ESG-Risiken für die Emittenten und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-Zielen werden für den Teilfonds berücksichtigt.

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

Die Benchmark des Teilfonds ist kein breiter Marktindex, sondern wird anhand des MSCI Low Carbon Transition Score neu gewichtet.

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

Eine Beschreibung der zur Berechnung des Index verwendeten Methode ist unter „[msci.com/index-solutions](https://www.msci.com/index-solutions)“ zu finden.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts

** MSCI ACWI Climate Change NR USD Index ist eine eingetragene Marke der MSCI Limited.

Anhang XIV:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Polaris Moderate F

Der ODDO BHF Polaris Moderate F („Teilfonds“) ist ein Feeder-Fonds des ODDO BHF Polaris Moderate („Master-Fonds“). Die ESG-bezogenen Angaben des Teilfonds sind mit denen des Master-Fonds abgestimmt.

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 549300TP5F8VCGO9CC03

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: N. Z.
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: N. Z.

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Der Master-Fonds des ODDO BHF Polaris Moderate F bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale. Diese spiegeln sich in der Zusammensetzung und Gewichtung der ESG-Berichterstattung von MSCI, den Ausschlüssen und der Überwachung von Kontroversen wider:

1. Das MSCI-ESG-Rating bewertet auf einer Skala von „CCC“ (schlechtestes Rating) bis „AAA“ (bestes Rating), inwieweit ESG-bezogenen Risiken bzw. Chancen für die Unternehmen bestehen. Es basiert auf den Teilbewertungen auf einer Skala von „0“ (schlechteste) bis „10“ (beste) für die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Master-Fonds investiert nicht in Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Der Master-Fonds investiert nicht in staatliche Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“.

2. Das MSCI Business Involvement Screening liefert eine Analyse der von den Unternehmen in potenziell kritischen Sektoren erzielten Umsätze. Der Master-Fonds erwirbt keine Wertpapiere von Unternehmen, die Umsätze mit umstrittenen Waffen (biologische Waffen, Chemiewaffen, Streumunition, Laser-Blendwaffen, Landminen usw.) erzielen oder deren Umsätze mit anderen Waffen (Gesamtanteil des Umsatzes mit Kernwaffen, konventionellen Waffen und nichtmilitärischen Waffen), Glücksspiel, Pornographie, Tabak, Kohlebergbau oder Kohleverstromung ein festgelegtes Niveau übersteigen.

3. Der MSCI ESG Controversies Score analysiert und überwacht Unternehmensführungsstrategien und ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung der Verletzung internationaler Normen und Standards. Die Einhaltung des Prinzipien des UN Global Compact ist einer der überwachten Aspekte. Emittenten, die diese Prinzipien gemäß dem MSCI ESG Controversies Score nicht einhalten, werden nicht erworben.

4. Wenn der Master-Fonds Wertpapiere oder Anleihen von Regierungen direkt erwirbt (Direktanlage), werden Wertpapiere von Ländern mit einem unzureichenden Freedom House-Ranking nicht erworben. Die Freedom House-Rankings werden jedoch nicht für Wertpapiere berücksichtigt, die indirekt als Teil einer Anlage in einen Zielfonds gekauft werden (kein „Look-Through“). Darüber hinaus können zusätzliche ESG-Bewertungen des internen Research von ODDO BHF oder von Dritten verwendet werden.

Mindestens 90% der Anlageemittenten werden auf der Basis ihrer ESG-Leistung bewertet (Anlagen in Zielfonds, Edelmetallzertifikaten und Geldmarktinstrumenten sind von diesem Prozess ausgeschlossen). Der Master-Fonds konzentriert sich auf Unternehmen und Länder mit einer starken Nachhaltigkeitsleistung und strebt ein durchschnittliches MSCI-ESG-Rating von „A“ für die Vermögenswerte des Master-Fonds an.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

● WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das ESG-Ratingmodell von MSCI verwendet alle im obigen Absatz genannten Merkmale und Indikatoren, und der monatliche ESG-Bericht des Master-Fonds enthält derzeit die folgenden Indikatoren, die deren Erreichung belegen:

- Das gewichtete ESG-Rating von MSCI für das Portfolio zur Beurteilung der allgemeinen Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale;
- Den gewichteten MSCI-Score zur Bewertung der Qualität der Unternehmensführung;
- Den gewichteten MSCI-Score zur Bewertung des Humankapitals;
- Die CO₂-Intensität des Master-Fonds (Summe der Scope-1- und Scope-2-Emissionen geteilt durch die Summe der Umsätze der Unternehmen, in die der Master-Fonds investiert).

● WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Die nachhaltigen Investitionsziele des Master-Fonds sind folgende:

1. **EU-Taxonomie:** Der Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz sowie zu den vier anderen Umweltzielen der EU-Taxonomie. Dieser Beitrag wird anhand der gewichteten Summe der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umsätze jeder Investition im Portfolio und auf der Grundlage der von den Unternehmen, in die investiert wird, veröffentlichten Daten ermittelt. Liegen von den Unternehmen, in die investiert wird, keine Daten vor, kann das MSCI-Research herangezogen werden.
2. **Umwelt:** Der Beitrag zu den Umweltauswirkungen wie von MSCI ESG Research im Bereich „Nachhaltige Wirkung“ in Bezug auf die Umweltziele definiert. Dies umfasst Auswirkungen auf die folgenden Kategorien: Alternative Energien, Energieeffizienz, grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, nachhaltige Landwirtschaft.

INWIEFERN WERDEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, KEINEM DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN NACHHALTIGEN ANLAGEZIELE ERHEBLICH SCHADEN?

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) festgelegt:

- **Ratingbezogene Ausschlüsse:** Der Master-Fonds investiert nicht in Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Der Master-Fonds investiert nicht in staatliche Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“.
- **Sektor- und normenbasierte Ausschlüsse:** Die Ausschlusspolitik wird angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben. Diese Ausschlusspolitik überschneidet sich mit den spezifischen Ausschlüssen des Master-Fonds oder ergänzt diese und umfasst Kohle, UNGC, unkonventionelles Öl und Gas, kontroverse Waffen, Tabak, Zerstörung der Biodiversität und die Förderung fossiler Brennstoffe in der Arktis.
- **Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI):** Der Anlageverwalter legt (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für einige ausgewählte, erheblich schädigende Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%), CO₂-Intensität des Master-Fonds (PAI 3 und niedriger als die Benchmark) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

- **Dialog, Engagement und Abstimmungen:** Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

– WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Taxonomie der Europäischen Union (EU) 2020/852 definiert bestimmte Problembereiche, die negative Auswirkungen („PAI“) haben können. Der Anlageverwalter wendet vor dem Handel Regeln zu drei PAI an: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%), CO₂-Intensität des Master-Fonds (PAI 3 und niedriger als die Benchmark) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Darüber hinaus integrieren die MSCI-ESG-Ratings Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, sofern die Erhebung weiterer zentraler PAI-Daten für Unternehmen und Staaten deren ESG-Rating unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst bei Unternehmen, sofern die Daten verfügbar sind, die Überwachung der Treibhausgasemissionen (PAI 1), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11) und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Bei staatlichen Emittenten werden auch die Treibhausgasintensität pro Kopf (PAI 15, normalerweise auf Basis des Bruttoinlandsprodukts und nicht auf Basis der Bevölkerungszahl) und die Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16), berücksichtigt.

Dennoch legt der Anlageverwalter für diese anderen zentralen PAI keine spezifischen Ziele oder definierten Kontrollregeln, mit Ausnahme der im ersten Absatz genannten, fest.

Weitere Informationen zu den MSCI-ESG-Ratings sind erhältlich unter: <https://www.msci.com/zh/esg-ratings>

– WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Der Anlageverwalter vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Master-Fonds und wendet dabei die Ausschlussliste des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) an, wie in der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters dargelegt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem

verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ erläutert. Dieser Prozess ermöglicht es zudem, die Fähigkeit des Managementteams zur Steuerung negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte zu bewerten.

Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der Teilfonds ist ein Feeder-Fonds des ODDO BHF Polaris Moderate Fonds (Master-Fonds) und wird kontinuierlich 85% bis 100% seines Nettovermögens in Anteilen des Master-Fonds und ergänzend bis zu 15% in liquiden Mitteln anlegen. Das Ziel einer Anlage in den Teilfonds besteht darin, über eine Anlage in den Master-Fonds unter Nutzung der Anlagenallokation größere Kursrückschläge zu vermeiden und einen höheren Ertrag als bei einer festverzinslichen Anlage zu erzielen. Der Master-Fonds investiert aktiv in eine Mischung aus Anleihen, Aktien, Zertifikaten und Geldmarktanlagen. Insgesamt bildet Europa den Hauptschwerpunkt der Aktien- und Anleihenallokation. Eine aktive Allokation in Wertpapieren aus den USA und solchen aus Schwellenländern kann nach Ermessen des Portfoliomanagers des Master-Fonds ebenfalls hinzugenommen werden.

Der angestrebte Aktienanteil liegt zwischen 0% und 40%. Die festverzinslichen Anlagen des Fonds bestehen vorwiegend aus Staats- und Unternehmensanleihen sowie Pfandbriefen (Covered Bonds). Darüber hinaus dürfen bis zu 10% des Fondsvermögens in Anteile von Investmentfonds und ETFs investiert werden. Der Master-Fonds kann auch mittels Finanztermingeschäften verwaltet werden. Bis zu 10% des Vermögens des Master-Fonds dürfen zudem in Edelmetallzertifikate* investiert werden. Im Rahmen der Verwaltung des Master-Fonds können auch Finanzderivate eingesetzt werden.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR)** bezieht der Portfoliomanager des Master-Fonds Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investmentprozess ein, indem er bei Anlageentscheidungen ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) sowie wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Investmentprozess basiert auf der Einbeziehung von ESG-Kriterien, normativem Screening (einschließlich Global Compact der Vereinten Nationen, umstrittene Waffen), Sektorausschlüssen und einem Best-in-Class-Ansatz. Für die Anlagen Fonds gelten daher Einschränkungen nach ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Darüber hinaus

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

respektiert die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Fragen die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren („UN-PRI“) und wendet diese im Zuge ihres Engagements an, beispielsweise über die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung der Rechte von Anteilhabern und Gläubigern sowie den Dialog mit den Emittenten. Unternehmen, die in erheblichem Maße gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, sind ausgeschlossen. Die im MSCI ACWI Index*** enthaltenen Unternehmen stellen sowohl für Aktien als auch für Unternehmensanleihen den Ausgangspunkt für das Anlageuniversum des Master-Fonds dar.

Der Master-Fonds kann auch in Unternehmen oder Emittenten aus OECD-Ländern mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 100 Millionen EUR oder einem Mindestvolumen der emittierten Anleihen von 100 Millionen EUR investieren. Anschließend wird ein ESG-Filter angewandt, der zum Ausschluss von mindestens 20% der im MSCI ACWI Index enthaltenen Unternehmen führt. Der ESG-Filter beruht unter anderem auf Bewertungen, die vom Fondsmanager des Master-Fonds wie folgt auf den Master-Fonds angewandt werden:

1. Das MSCI-ESG-Rating bewertet auf einer Skala von „CCC“ (schlechtestes Rating) bis „AAA“ (bestes Rating), inwieweit ESG-bezogenen Risiken bzw. Chancen für die Unternehmen bestehen. Es basiert auf den Teilbewertungen auf einer Skala von 0 (schlechteste) bis 10 (beste) für die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Master-Fonds investiert nicht in Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Der Master-Fonds investiert nicht in staatliche Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“.

2. Das MSCI Business Involvement Screening liefert eine Analyse der von den Unternehmen in potenziell kritischen Sektoren erzielten Umsätze. Der Master-Fonds erwirbt keine Wertpapiere von Unternehmen, die Umsätze mit umstrittenen Waffen (biologische Waffen, Chemiewaffen, Streumunition, Laser-Blendwaffen, Landminen usw.) erzielen oder deren Umsätze mit anderen Waffen (Gesamtanteil des Umsatzes mit Kernwaffen, konventionellen Waffen und nichtmilitärischen Waffen), Glücksspiel, Pornographie, Tabak, Kohlebergbau oder Kohleverstromung ein festgelegtes Niveau übersteigen.

3. Der MSCI ESG Controversies Score analysiert und überwacht Unternehmensführungsstrategien und ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung der Verletzung internationaler Normen und Standards. Die Einhaltung des Prinzipien des UN Global Compact ist einer der überwachten Aspekte. Emittenten, die diese Prinzipien gemäß dem MSCI ESG Controversies Score nicht einhalten, werden nicht erworben.

4. Wenn der Master-Fonds Wertpapiere von Regierungen direkt erwirbt (Direktanlage), werden Wertpapiere von Ländern mit einem unzureichenden Freedom House-Ranking nicht erworben. Die Freedom House-Rankings werden jedoch nicht für Wertpapiere berücksichtigt, die indirekt als Teil einer Anlage in einen Zielfonds gekauft werden (kein „Look-Through“).

Darüber hinaus können zusätzliche ESG-Bewertungen über internes Research der Gruppe oder von Dritten verwendet werden. Mindestens 90% der Anlageemittenten werden auf der Basis ihrer ESG-Leistung bewertet (Anlagen in Zielfonds, Edelmetallzertifikaten und Geldmarktinstrumenten sind von diesem Prozess ausgeschlossen). Der Master-Fonds konzentriert sich auf Unternehmen und Länder mit einer starken Nachhaltigkeitsleistung und strebt ein durchschnittliches MSCI-ESG-Rating von „A“ für die Vermögenswerte des Master-Fonds an.

* Diese Zertifikate müssen der EU-Richtlinie 2007/16/EG vom 19.03.2007 entsprechen

** MSCI ACWI ist eine eingetragene Marke der MSCI Limited.

● WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Der Master-Fonds erwirbt keine Wertpapiere von Unternehmen, die Umsätze mit umstrittenen Waffen (biologische Waffen, Chemiewaffen, Streumunition, Laser-Blendwaffen, Landminen usw.) erzielen oder deren Umsätze mit anderen Waffen (Gesamtanteil des Umsatzes mit Kernwaffen, konventionellen Waffen und nichtmilitärischen Waffen), Glücksspiel, Pornographie, Tabak, Kohlebergbau oder Kohleverstromung ein festgelegtes Niveau übersteigen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Der Fonds investiert nicht in staatliche Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Mindestens 90% der Emittenten der Fondsanlagen werden hinsichtlich ihrer ESG-Leistung bewertet (mit Ausnahme von Anlagen in Zielfonds, Edelmetallzertifikaten und Geldmarktinstrumenten). Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen und Ländern mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung. Angestrebt wird ein durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating für das Fondsvermögen von „A“.

Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds hält auch die Bestimmungen des CDP (Carbon Disclosure Project) ein. Darüber hinaus hat er im Rahmen seiner Ausschlusspolitik eine abgestufte Veräußerungsstrategie umgesetzt, nach der er oberhalb bestimmter Schwellenwerte nicht mehr in Emittenten aus der Kohleindustrie investiert. Ziel ist es, die Schwellenwerte bis 2030 für Emittenten aus EU- und OECD-Ländern und bis 2040 für den Rest der Welt auf 0% zu senken. Informationen und Einzelheiten zur Ausschlusspolitik und den Ausschlusschwellen der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds sowie zum Europäischen SRI-Transparenzkodex des Master-Fonds, der weitere Informationen zur ESG-Integration, zu Ausschlüssen und zu Ausschlusschwellen enthält, sind unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar.

● UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds berücksichtigt nicht-finanzielle Kriterien anhand eines selektiven Ansatzes, der zum Ausschluss von mindestens 20% des Anlageuniversums des MSCI ACWI Index*** führt. Der oben beschriebene Ansatz reduziert den Umfang der Investitionen auf der Grundlage der geltenden Sektorausschlüsse und des MSCI ESG-Ratings sowie der ESG-Ratings, die den zulässigen Emittenten zugewiesen wurden.

** MSCI ACWI ist eine eingetragene Marke der MSCI Limited.

● WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

In der ODDO BHF Global Responsible Investment Policy sind unsere Definition und Bewertung einer guten Unternehmensführung ausführlich beschrieben. Sie wird auf am.oddo-bhf.com veröffentlicht.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Der Teilfonds wird kontinuierlich 85% bis 100% seines Nettovermögens in Anteilen des Master-Fonds und ergänzend bis zu 15% in liquiden Mitteln anlegen. Das Ziel einer Anlage in den Teilfonds besteht darin, über eine Anlage in den Master-Fonds unter Nutzung der Anlagenallokation größere Kursrückschläge zu vermeiden und einen höheren Ertrag als bei einer festverzinslichen Anlage zu erzielen. Der Master-Fonds investiert aktiv in eine Mischung aus Anleihen, Aktien, Zertifikaten und Geldmarktanlagen. Insgesamt bildet Europa den Hauptschwerpunkt der Aktien- und

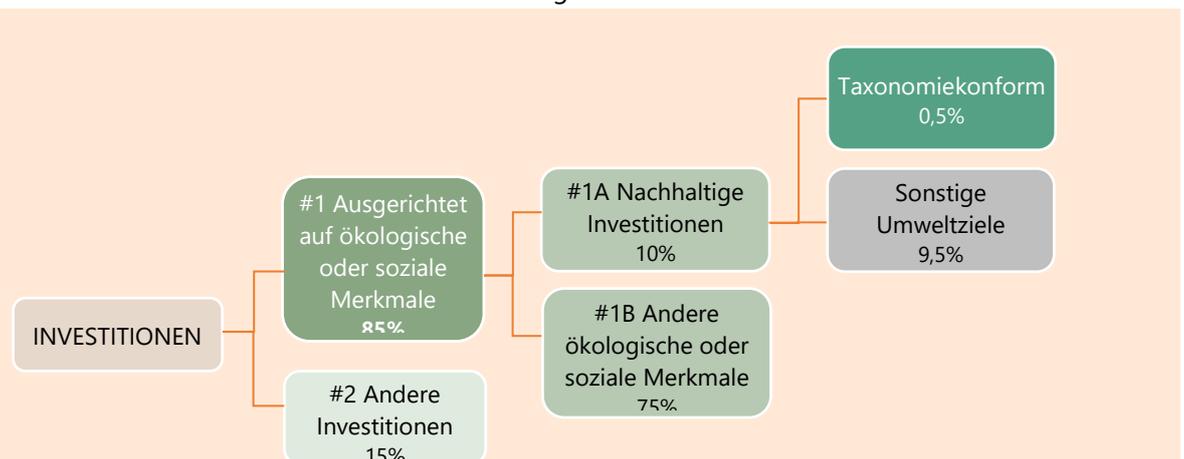
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird.

Anleihenallokation. Eine aktive Allokation in Wertpapieren aus den USA und solchen aus Schwellenländern kann nach Ermessen des Portfoliomanagers des Master-Fonds ebenfalls hinzugenommen werden. Der angestrebte Aktienanteil liegt zwischen 0% und 40%. Die festverzinslichen Anlagen des Fonds bestehen vorwiegend aus Staats- und Unternehmensanleihen sowie Pfandbriefen (Covered Bonds). Darüber hinaus dürfen bis zu 10% des Fondsvermögens in Anteile von Investmentfonds und ETFs investiert werden. Bis zu 10% des Vermögens des Master-Fonds dürfen zudem in Edelmetallzertifikate investiert werden. Im Rahmen der Verwaltung des Master-Fonds können auch Finanzderivate eingesetzt werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt. Der Master-Fonds kann bis zu einer Grenze von 100% seines Nettovermögens Derivate einsetzen, entweder um das Anlage- oder das Währungsrisiko abzusichern oder zu Anlagezwecken, um das Engagement des Portfolios in Aktien, Sektoren oder Indizes zu erhöhen, ohne dabei ein Überengagement anzustreben, um das festgelegte Anlageziel zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

unmittelbar ermöglichen darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

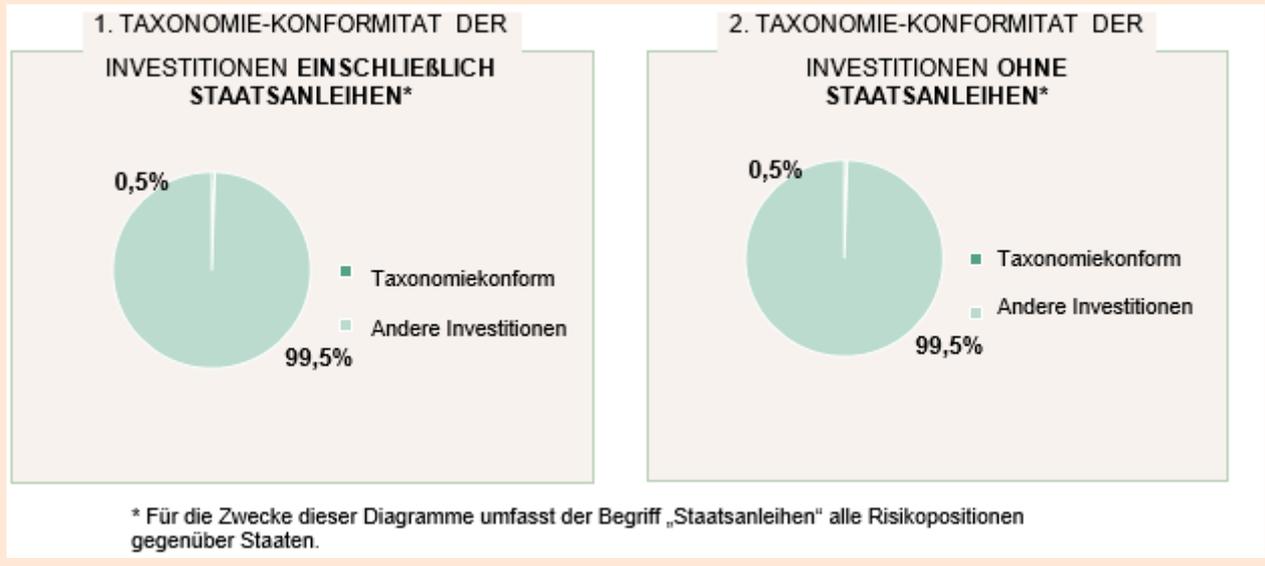
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDEN TÄTIGKEITEN?

Der Mindestprozentsatz ist noch nicht bekannt.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beläuft sich auf 9,5%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Es gibt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, allerdings darf der Master-Fonds Investitionen mit einem sozialen Ziel eingehen.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Derivate und sonstige ergänzende Anlagen.



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Master-Fonds folgt dem STOXX Europe 50 (NR) (20%), dem JPM EMU Investment Grade 1-10 years (60%) und dem JPM Euro Cash 1 M (20%) als Referenzindizes. Bei den vorstehenden Indizes handelt es sich um breite Marktindizes, die in ihrer Zusammensetzung oder bei ihrer Berechnungsmethode nicht zwangsläufig die vom Master-Fonds beworbenen ESG-Merkmale berücksichtigen.

- **INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?**

Die Benchmarks sind nicht mit den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden ausschließlich von der ESG-Anlagestrategie des Master-Fonds abgedeckt.

- **WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?**

Die Benchmarks und ihre Bestandteile werden vom Benchmark-Administrator nicht auf die Einhaltung von ESG-Kriterien überprüft. ESG-Risiken für die Emittenten und ihre Bemühungen zur Bewerbung von ESG-Zielen werden für den Master-Fonds im Rahmen des Anlageprozesses des Master-Fonds berücksichtigt.

- **WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?**

Bei den Benchmarks des Master-Fonds handelt es sich um breite Marktindizes. Die ESG-Strategie des Master-Fonds stützt sich nicht auf den Index.

- **WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?**

Eine Beschreibung der zur Berechnung des Index verwendeten Methode ist unter „<https://www.stoxx.com/index-details?symbol=SX5T>“ und „<https://jpmorganindices.com/indices/listing>“ zu finden.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com.

Anhang XV:

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Polaris Balanced F

Der ODDO BHF Polaris Balanced F („Teilfonds“) ist ein Feeder-Fonds des Teilfonds ODDO BHF Exklusiv („Master-Fonds“). Der Feeder-Fonds ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF. Die ESG-bezogenen Angaben des Teilfonds sind mit denen des Master-Fonds abgestimmt.

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 5493001B4OZ2UBR7V763

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: N. Z.
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: N. Z.

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Der Master-Fonds des ODDO BHF Polaris Balanced F bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale. Diese spiegeln sich in der Zusammensetzung und Gewichtung des Portfolios auf Grundlage der ESG-Berichterstattung von MSCI, den Ausschlüssen und der Überwachung von Kontroversen durch die Verwaltungsgesellschaft des Master-Teilfonds wider.

WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das ESG-Ratingmodell von MSCI verwendet alle im obigen Absatz genannten Merkmale und Indikatoren, und der monatliche ESG-Bericht des Master-Fonds enthält derzeit die folgenden Indikatoren, die deren Erreichung belegen:

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

- Das gewichtete ESG-Rating von MSCI für das Portfolio zur Beurteilung der allgemeinen Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale;
- Den gewichteten MSCI-Score zur Bewertung der Qualität der Unternehmensführung;
- Den gewichteten MSCI-Score zur Bewertung des Humankapitals;
- Die CO₂-Intensität des Master-Fonds (Summe der Scope-1- und Scope-2-CO₂-Emissionen geteilt durch die Summe der Umsätze der Unternehmen, in die der Master-Fonds investiert).

● WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Die nachhaltigen Investitionsziele des Master-Fonds sind folgende:

1. **EU-Taxonomie:** Der Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz sowie zu den vier anderen Umweltzielen der EU-Taxonomie. Dieser Beitrag wird anhand der gewichteten Summe der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umsätze jeder Investition im Portfolio und auf der Grundlage der von den Unternehmen, in die investiert wird, veröffentlichten Daten ermittelt. Liegen von den Unternehmen, in die investiert wird, keine Daten vor, kann das MSCI-Research herangezogen werden.
2. **Umwelt:** Der Beitrag zu den Umweltauswirkungen wie von MSCI ESG Research im Bereich „Nachhaltige Wirkung“ in Bezug auf die Umweltziele definiert. Dies umfasst Auswirkungen auf die folgenden Kategorien: Alternative Energien, Energieeffizienz, grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, nachhaltige Landwirtschaft.

● INWIEFERN WERDEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, KEINEM DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN NACHHALTIGEN ANLAGEZIELE ERHEBLICH SCHADEN?

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) festgelegt:

- **Ratingbezogene Ausschlüsse:** Der Master-Fonds investiert nicht in Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Der Master-Fonds investiert nicht in staatliche Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“.
- **Sektor- und normenbasierte Ausschlüsse:** Die Ausschlusspolitik wird angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben. Diese Ausschlusspolitik überschneidet sich mit den spezifischen Ausschlüssen des Master-Fonds oder ergänzt diese und umfasst Kohle, UNGC, unkonventionelles Öl und Gas, kontroverse Waffen, Tabak, Zerstörung der Biodiversität und die Förderung fossiler Brennstoffe in der Arktis.
- **Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI):** Der Anlageverwalter legt (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln

für einige ausgewählte, erheblich schädigende Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%), CO₂-Intensität des Master-Fonds (PAI 3 und niedriger als die Benchmark) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%). Für die übrigen nachteiligen Auswirkungen (1. Treibhausgasemissionen, 2. CO₂-Bilanz, 4. Engagement bei Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, 6. Intensität des Energieverbrauchs in klimaintensiven Sektoren, 8. Emissionen in Wasser, 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, 11. Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle, 13. Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Aufsichtsorganen, 15. Intensität der Treibhausgasemissionen, 16. Länder, in die investiert wird und die gegen die Sozialvorschriften verstoßen), hat der Anlageverwalter keine ausdrücklichen Kontrollregeln festgelegt. Diese negativen Auswirkungen werden nur im Rahmen der MSCI-ESG-Scores für das jeweilige Unternehmen oder ggf. Land berücksichtigt.

- **Dialog, Engagement und Abstimmungen:** Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Taxonomie der Europäischen Union (EU) 2020/852 definiert bestimmte Problembereiche, die negative Auswirkungen („PAI“) haben können. Der Anlageverwalter wendet vor dem Handel Regeln zu drei PAI an: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%), CO₂-Intensität des Master-Fonds (PAI 3 und niedriger als die Benchmark) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Darüber hinaus integrieren die MSCI-ESG-Ratings Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, sofern die Erhebung weiterer zentraler PAI-Daten für Unternehmen und Staaten deren ESG-Rating unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst bei Unternehmen, sofern die Daten verfügbar sind, die Überwachung der Treibhausgasemissionen (PAI 1), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11) und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Bei staatlichen Emittenten werden auch die Treibhausgasintensität pro Kopf (PAI 15, normalerweise auf Basis des Bruttoinlandsprodukts und

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von

nicht auf Basis der Bevölkerungszahl) und die Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16), berücksichtigt.

Dennoch legt der Anlageverwalter für diese anderen zentralen PAI keine spezifischen Ziele oder definierten Kontrollregeln, mit Ausnahme der im ersten Absatz genannten, fest.

Weitere Informationen zu den MSCI-ESG-Ratings sind erhältlich unter: <https://www.msci.com/zh/esg-ratings>

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Der Anlageverwalter vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Master-Fonds und wendet dabei die Ausschlussliste des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) an, wie in der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters dargelegt.

Aufgrund einer schlechten Datenqualität werden die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gegenwärtig nicht auf direkte Weise berücksichtigt. Einzelne Aspekte der oben genannten Leitsätze und Leitprinzipien werden jedoch indirekt (über die ESG-Ratings von MSCI ESG Research) berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ erläutert. Dieser Prozess ermöglicht es zudem, die Fähigkeit des Managementteams zur Steuerung negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte zu bewerten.

Ein Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14), Tätigkeiten, die negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger biologischer Vielfalt haben (PAI 7), und Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10) werden nicht toleriert. Die betreffenden Emittenten werden aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Informationen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind im Jahresbericht des Umbrella-Fonds, auf der Website „am.oddo-bhf.com“ und auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Das Ziel einer Anlage in den Teilfonds besteht darin, über eine Anlage in den Master-Fonds ein attraktives Kapitalwachstum mit verminderten Wertschwankungen zu erreichen, indem wertorientierte Anlagen und überdurchschnittlich nachhaltige Fondsanlagen aufgebaut werden.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR)** bezieht der Portfoliomanager des Master-Fonds Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investmentprozess ein, indem er bei Anlageentscheidungen ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) sowie wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Investmentprozess basiert auf der Einbeziehung von ESG-Kriterien, normativem Screening (einschließlich Global Compact der Vereinten Nationen, umstrittene Waffen), Sektorausschlüssen und einem Best-in-Class-Ansatz. Im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds unterliegt der Master-Fonds somit Einschränkungen in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds respektiert in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Fragen die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren („UN-PRI“) und wendet diese im Zuge ihres Engagements an, beispielsweise über die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung der Rechte von Anteilhabern und Gläubigern sowie den Dialog mit den Emittenten. Emittenten, die in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des UN Global Compact verstoßen, werden ausgeschlossen.

Die im MSCI ACWI Index*** enthaltenen Unternehmen stellen sowohl für Aktien als auch für Unternehmensanleihen den Ausgangspunkt für das Anlageuniversum des Master-Fonds dar.

Der Master-Fonds kann zudem ergänzend in Unternehmen oder Emittenten aus OECD-Ländern mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 100 Millionen EUR oder einem Mindestvolumen der emittierten Anleihen von 100 Millionen EUR investieren. Darauf wird ein ESG-Filter angewandt, der zum Ausschluss von mindestens 20% der im MSCI ACWI Index enthaltenen Unternehmen führt.

Der ESG-Filter beruht unter anderem auf den folgenden Bewertungen:

1. Das MSCI-ESG-Rating bewertet auf einer Skala von „CCC“ (schlechtestes Rating) bis „AAA“ (bestes Rating), inwieweit ESG-bezogenen Risiken bzw. Chancen für die Unternehmen bestehen. Es basiert auf den Teilbewertungen auf einer Skala von „0“ (schlechteste) bis „10“ (beste) für die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Master-Fonds investiert nicht in Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Der Master-Fonds investiert nicht in staatliche Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

2. Das MSCI Business Involvement Screening liefert eine Analyse der von den Unternehmen in potenziell kritischen Sektoren erzielten Umsätze. Der Master-Fonds erwirbt keine Wertpapiere von Unternehmen, die Umsätze mit umstrittenen Waffen (biologische Waffen, Chemiewaffen, Streumunition, Laser-Blendwaffen, Landminen usw.) erzielen oder deren Umsätze mit anderen Waffen (Gesamtanteil des Umsatzes mit Kernwaffen, konventionellen Waffen und nichtmilitärischen Waffen), Glücksspiel, Pornographie, Tabak, Kohlebergbau oder Kohleverstromung ein festgelegtes Niveau übersteigen.

3. Der MSCI ESG Controversies Score analysiert und überwacht Unternehmensführungsstrategien und ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung der Verletzung internationaler Normen und Standards. Die Einhaltung des Prinzipien des UN Global Compact ist einer der überwachten Aspekte. Emittenten, die diese Prinzipien gemäß dem MSCI ESG Controversies Score nicht einhalten, werden nicht erworben.

4. Wenn der Master-Fonds Wertpapiere oder Anleihen von Regierungen direkt erwirbt (Direktanlage), werden Wertpapiere von Ländern mit einem unzureichenden Freedom House-Ranking nicht erworben. Die Freedom House-Rankings werden jedoch nicht für Wertpapiere berücksichtigt, die indirekt als Teil einer Anlage in einen Zielfonds gekauft werden (kein „Look-Through“). Darüber hinaus können zusätzliche ESG-Bewertungen über internes Research der Gruppe oder von Dritten verwendet werden.

Mindestens 90% der Vermögenswerte des Master-Fonds werden auf der Basis ihrer ESG-Leistung bewertet (Anlagen in Zielfonds, Edelmetallzertifikaten und Geldmarktinstrumenten sind von diesem Prozess ausgeschlossen). Der Master-Fonds konzentriert sich auf Unternehmen und Länder mit einer starken Nachhaltigkeitsleistung und strebt ein durchschnittliches MSCI-ESG-Rating von „A“ für die Vermögenswerte des Master-Fonds an.

0,5% des Vermögens des Teilfonds werden in Aktivitäten investiert, die taxonomiekonform sind. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds beträgt 10%.

Die Verwaltungsgesellschaft hält auch die Bestimmungen des CDP (Carbon Disclosure Project) ein. Zudem hat sie im Rahmen ihrer Ausschlusspolitik eine abgestufte Veräußerungsstrategie umgesetzt, nach der oberhalb bestimmter Schwellenwerte nicht mehr in Emittenten aus dem Kohlesektor investiert wird. Ziel ist es, die Schwellenwerte bis 2030 für Emittenten aus EU- und OECD-Ländern und bis 2040 für den Rest der Welt auf 0% zu senken.

● **WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?**

Der Master-Fonds erwirbt keine Wertpapiere von Unternehmen, die Umsätze mit umstrittenen Waffen (biologische Waffen, Chemiewaffen, Streumunition, Laser-Blendwaffen, Landminen usw.) erzielen oder deren Umsätze mit anderen Waffen (Gesamtanteil des Umsatzes mit Kernwaffen, konventionellen Waffen und nichtmilitärischen Waffen), Glücksspiel, Pornographie, Tabak, Kohlebergbau oder Kohleverstromung ein festgelegtes Niveau übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds hält auch die Bestimmungen des CDP (Carbon Disclosure Project) ein. Darüber hinaus hat er im Rahmen seiner Ausschlusspolitik eine abgestufte

Veräußerungsstrategie umgesetzt, nach der er oberhalb bestimmter Schwellenwerte nicht mehr in Emittenten aus der Kohleindustrie investiert. Ziel ist es, die Schwellenwerte bis 2030 für Emittenten aus EU- und OECD-Ländern und bis 2040 für den Rest der Welt auf 0% zu senken. Informationen und Einzelheiten zur Ausschlusspolitik und den Ausschlusschwellen der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds sowie zum Europäischen SRI-Transparenzkodex des Master-Fonds, der weitere Informationen zur ESG-Integration, zu Ausschlüssen und zu Ausschlusschwellen enthält, sind unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar.

UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds berücksichtigt nicht-finanzielle Kriterien anhand eines selektiven Ansatzes, der zum Ausschluss von mindestens 20% des Anlageuniversums des MSCI ACWI Index*** führt. Der oben beschriebene Ansatz reduziert den Umfang der Investitionen auf der Grundlage der geltenden Sektorausschlüsse und des MSCI ESG-Ratings sowie der ESG-Ratings, die den zulässigen Emittenten zugewiesen wurden.

WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

In der ODDO BHF Global Responsible Investment Policy sind unsere Definition und Bewertung einer guten Unternehmensführung ausführlich beschrieben. Sie wird auf am.oddo-bhf.com veröffentlicht. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stützen sich auf die Qualität des Managementteams, die Strategie der nachhaltigen Entwicklung, die Rechte von Minderheitsaktionären, die Korruptionsbekämpfung und die Erfolgsbilanz sowie auf weitere Kriterien. Ein guter Indikator für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung im Hinblick auf den UN Global Compact. Durch die Verpflichtung auf die zehn Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung setzt das Unternehmen ein positives Signal für seine starken Ambitionen zur Schaffung eines langfristig orientierten Finanzökosystems. Das Fondsmanagement prüft auch, ob die Unternehmen eine Politik der Nachhaltigkeit verfolgen oder entsprechende Ziele definiert haben. Ist dies der Fall, wird ferner analysiert, welche Mittel zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, wer die Verantwortung trägt und ob es eine Angleichung der Vergütung des Top-Managements gibt.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Der Teilfonds ist ein Feeder-Fonds des Teilfonds ODDO BHF Exklusiv Polaris Balanced (Master-Fonds); der Master-Fonds ist ein Teilfonds des ODDO BHF Exklusiv (Fonds). Der Teilfonds wird kontinuierlich 85% bis 100% seines Nettovermögens in Anteilen des Master-Fonds und ergänzend bis zu 15% in liquiden Mitteln anlegen.

Mindestens 90% der Anlagen des Master-Teilfonds sind auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, davon 80% auf andere ökologische oder soziale Merkmale und mindestens 10% auf nachhaltige Investitionen. Höchstens 10% der Investitionen des Master-Teilfonds sind sonstige Anlagen. Weitere Informationen werden im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlagepolitik“ ausführlich dargelegt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?**

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

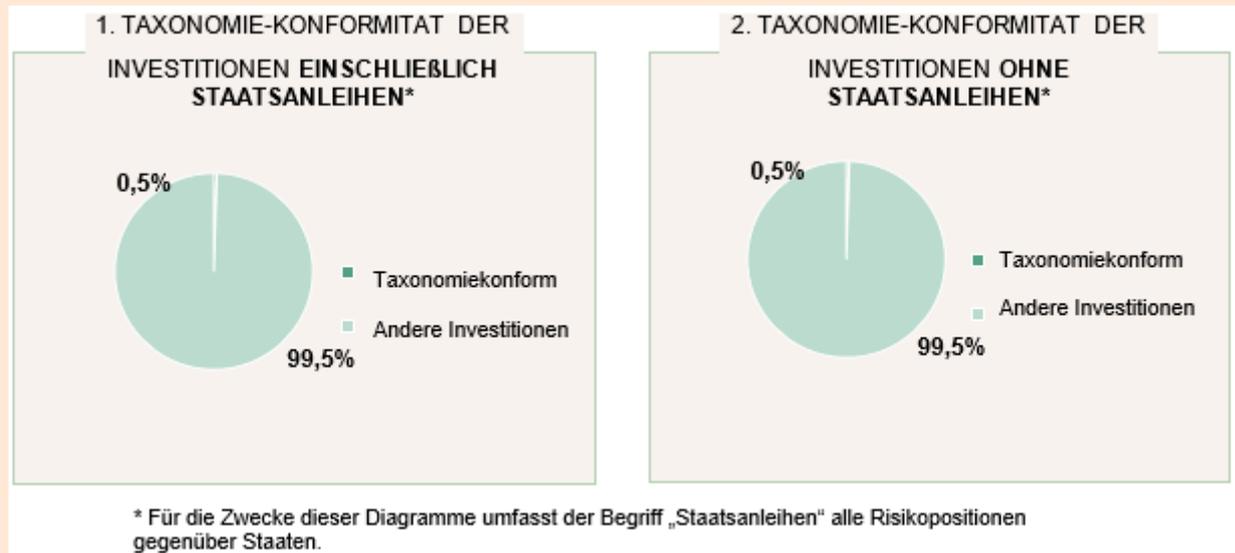
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

unmittelbar Ermöglichter darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDEN TÄTIGKEITEN?

Der Mindestprozentsatz beträgt 0%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beläuft sich auf 9,5%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beläuft sich auf 0%.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Derivate und sonstige ergänzende Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Edelmetallzertifikate.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz unter „Andere Investitionen“.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Für den Master-Teilfonds wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob der Master-Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

Die Benchmarks des Master-Teilfonds sind nicht mit den vom Master-Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform.

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden ausschließlich von der ESG-Anlagestrategie des Master-Fonds abgedeckt.

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden ausschließlich von der ESG-Anlagestrategie des Master-Fonds abgedeckt.

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden ausschließlich von der ESG-Anlagestrategie des Master-Fonds abgedeckt.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

** Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

*** MSCI ACWI ist eine eingetragene Marke der MSCI Limited.

**** STOXX® Europe 50 (NR)® ist eine eingetragene Marke der STOXX Limited. JPM EMU Investment Grade 1-10 years® und JPM Euro Cash 1 M® sind eingetragene Marken von JPMorgan Chase & Co. MSCI USA® ist eine eingetragene Marke von MSCI Inc.

Anhang XVI:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Polaris Flexible F

Der ODDO BHF Polaris Flexible F („Teilfonds“) ist ein Feeder-Fonds des ODDO BHF Polaris Flexible („Master-Fonds“). Die ESG-bezogenen Angaben des Teilfonds sind mit denen des Master-Fonds abgestimmt.

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 549300MHS8CJCBSI4527

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: N. Z.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: N. Z.

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Der Master-Fonds des ODDO BHF Polaris Flexible F bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale. Diese spiegeln sich in der Zusammensetzung und Gewichtung des Portfolios auf Grundlage der ESG-Berichterstattung von MSCI, den Ausschlüssen und der Überwachung von Kontroversen wider.

WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das ESG-Ratingmodell von MSCI verwendet alle im obigen Absatz genannten Merkmale und Indikatoren, und der monatliche ESG-Bericht des Master-Fonds enthält derzeit die folgenden Indikatoren, die deren Erreichung belegen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

- Das gewichtete ESG-Rating von MSCI für das Portfolio zur Beurteilung der allgemeinen Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale;
- Den gewichteten MSCI-Score zur Bewertung der Qualität der Unternehmensführung;
- Den gewichteten MSCI-Score zur Bewertung des Humankapitals;
- Die CO₂-Intensität des Master-Fonds (Summe der Scope-1- und Scope-2-CO₂-Emissionen geteilt durch die Summe der Umsätze der Unternehmen, in die der Master-Fonds investiert).

WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Die nachhaltigen Investitionsziele des Master-Fonds sind folgende:

1. **EU-Taxonomie:** Der Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz sowie zu den vier anderen Umweltzielen der EU-Taxonomie. Dieser Beitrag wird anhand der gewichteten Summe der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umsätze jeder Investition im Portfolio und auf der Grundlage der von den Unternehmen, in die investiert wird, veröffentlichten Daten ermittelt. Liegen von den Unternehmen, in die investiert wird, keine Daten vor, kann das MSCI-Research herangezogen werden.
2. **Umwelt:** Der Beitrag zu den Umweltauswirkungen wie von MSCI ESG Research im Bereich „Nachhaltige Wirkung“ in Bezug auf die Umweltziele definiert. Dies umfasst Auswirkungen auf die folgenden Kategorien: Alternative Energien, Energieeffizienz, grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, nachhaltige Landwirtschaft.

INWIEFERN WERDEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, KEINEM DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN NACHHALTIGEN ANLAGEZIELE ERHEBLICH SCHADEN?

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) festgelegt:

- **Ratingbezogene Ausschlüsse:** Der Master-Fonds investiert nicht in Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Der Master-Fonds investiert nicht in staatliche Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“.
- **Sektor- und normenbasierte Ausschlüsse:** Die Ausschlusspolitik wird angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben. Diese Ausschlusspolitik überschneidet sich mit den spezifischen Ausschlüssen des Master-Fonds oder ergänzt diese und umfasst Kohle, UNGC, unkonventionelles Öl und Gas, kontroverse Waffen, Tabak, Zerstörung der Biodiversität und die Förderung fossiler Brennstoffe in der Arktis.
- **Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI):** Der Anlageverwalter legt (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für einige ausgewählte, erheblich schädigende Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen

Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%), CO₂-Intensität des Master-Fonds (PAI 3 und niedriger als die Benchmark) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%). Für die übrigen nachteiligen Auswirkungen (1. Treibhausgasemissionen, 2. CO₂-Bilanz, 4. Engagement bei Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, 6. Intensität des Energieverbrauchs in klimaintensiven Sektoren, 8. Emissionen in Wasser, 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, 11. Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle, 13. Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen, 15. Intensität der Treibhausgasemissionen, 16. Länder, in die investiert wird und die gegen die Sozialvorschriften verstoßen), hat der Anlageverwalter keine ausdrücklichen Kontrollregeln festgelegt. Diese negativen Auswirkungen werden nur im Rahmen der MSCI-ESG-Scores für das jeweilige Unternehmen oder ggf. Land berücksichtigt.

- **Dialog, Engagement und Abstimmungen:** Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Taxonomie der Europäischen Union (EU) 2020/852 definiert bestimmte Problembereiche, die negative Auswirkungen („PAI“) haben können. Der Anlageverwalter wendet vor dem Handel Regeln zu drei PAI an: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%), CO₂-Intensität des Master-Fonds (PAI 3 und niedriger als die Benchmark) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Darüber hinaus integrieren die MSCI-ESG-Ratings Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, sofern die Erhebung weiterer zentraler PAI-Daten für Unternehmen und Staaten deren ESG-Rating unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst bei Unternehmen, sofern die Daten verfügbar sind, die Überwachung der Treibhausgasemissionen (PAI 1), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11) und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Bei staatlichen Emittenten werden auch die Treibhausgasintensität pro Kopf (PAI 15, normalerweise auf Basis des Bruttoinlandsprodukts und nicht auf Basis der Bevölkerungszahl) und die Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16), berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von

Dennoch legt der Anlageverwalter für diese anderen zentralen PAI keine spezifischen Ziele oder definierten Kontrollregeln, mit Ausnahme der im ersten Absatz genannten, fest.

Weitere Informationen zu den MSCI-ESG-Ratings sind erhältlich unter: <https://www.msci.com/zh/esg-ratings>

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Der Anlageverwalter vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Master-Fonds und wendet dabei die Ausschlussliste des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) an, wie in der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters dargelegt.

Aufgrund einer schlechten Datenqualität werden die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gegenwärtig nicht auf direkte Weise berücksichtigt. Einzelne Aspekte der oben genannten Leitsätze und Leitprinzipien werden jedoch indirekt (über die ESG-Ratings von MSCI ESG Research) berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ erläutert. Dieser Prozess ermöglicht es zudem, die Fähigkeit des Managementteams zur Steuerung negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte zu bewerten. Ein Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14), Tätigkeiten, die negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger biologischer Vielfalt haben (PAI 7), und Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10) werden nicht toleriert. Die betreffenden Emittenten werden aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Informationen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind im Jahresbericht des Fonds, auf der Website „am.oddo-bhf.com“ und auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der Teilfonds ist ein Feeder-Fonds des ODDO BHF Polaris Flexible Fund (Master-Fonds) und wird kontinuierlich 85% bis 100% seines Nettovermögens in Anteilen des Master-Fonds und ergänzend bis zu 15% in liquiden Mitteln anlegen. Das Risiko wird zudem aktiv über derivative Absicherungsinstrumente verwaltet. Im Anleihensegment sind Staats- und Unternehmensanleihen sowie Pfandbriefe zulässig. Für den Master-Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps eingegangen. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR)** bezieht der Portfoliomanager des Master-Fonds Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investmentprozess ein, indem er bei Anlageentscheidungen ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) sowie wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Investmentprozess basiert auf der Einbeziehung von ESG-Kriterien, normativem Screening (einschließlich Global Compact der Vereinten Nationen, umstrittene Waffen), Sektorausschlüssen und einem Best-in-Class-Ansatz.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Für die Anlagen des Master-Fonds gelten daher Einschränkungen nach ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds befolgt in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Fragen die Anforderungen der Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren („UN-PRI“) und wendet diese im Zuge ihres Engagements an, beispielsweise über die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung der Rechte von Anteilhabern und Gläubigern sowie den Dialog mit den Emittenten. Unternehmen, die in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des UN Global Compact verstoßen, sind ausgeschlossen.

Der Master-Fonds kann zudem ergänzend in Unternehmen oder Emittenten aus OECD-Ländern mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 100 Millionen EUR oder einem Mindestvolumen der emittierten Anleihen von 100 Millionen EUR investieren. Es wird ein ESG-Filter angewandt, der zum Ausschluss von mindestens 20% der im MSCI ACWI Index*** enthaltenen Unternehmen führt.

Der ESG-Filter beruht unter anderem auf den folgenden Bewertungen, die vom Portfoliomanager des Master-Fonds wie folgt auf den Master-Fonds angewandt werden:

1. Das MSCI-ESG-Rating bewertet auf einer Skala von „CCC“ (schlechtestes Rating) bis „AAA“ (bestes Rating), inwieweit ESG-bezogenen Risiken bzw. Chancen für die Unternehmen bestehen. Es basiert auf den Teilbewertungen auf einer Skala von 0 (schlechteste) bis 10 (beste) für die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Master-Fonds investiert nicht in Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Der Master-Fonds investiert nicht in staatliche Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“.

2. Das MSCI Business Involvement Screening liefert eine Analyse der von den Unternehmen in potenziell kritischen Sektoren erzielten Umsätze. Der Master-Fonds erwirbt keine Wertpapiere von Unternehmen, die Umsätze mit umstrittenen Waffen (biologische Waffen, Chemiewaffen, Streumunition, Laser-Blendwaffen, Landminen usw.) erzielen oder deren Umsätze mit anderen Waffen (Gesamtanteil des Umsatzes mit Kernwaffen, konventionellen Waffen und nichtmilitärischen Waffen), Glücksspiel, Pornographie, Tabak, Kohlebergbau oder Kohleverstromung ein festgelegtes Niveau übersteigen.

3. Der MSCI ESG Controversies Score analysiert und überwacht Unternehmensführungsstrategien und ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung der Verletzung internationaler Normen und Standards. Die Einhaltung des Prinzipien des UN Global Compact ist einer der überwachten Aspekte. Emittenten, die diese Prinzipien gemäß dem MSCI ESG Controversies Score nicht einhalten, werden nicht erworben.

4. Wenn der Master-Fonds Wertpapiere von Regierungen direkt erwirbt (Direktanlage), werden Wertpapiere von Ländern mit einem unzureichenden Freedom House-Ranking nicht erworben. Die Freedom House-Rankings werden jedoch nicht für Wertpapiere berücksichtigt, die indirekt als Teil einer Anlage in einen Zielfonds gekauft werden (kein „Look-Through“).

Darüber hinaus können zusätzliche ESG-Bewertungen über internes Research der Gruppe oder von Dritten verwendet werden. Mindestens 90% der Anlageemittenten werden auf der Basis ihrer ESG-Leistung bewertet (Anlagen in Zielfonds, Edelmetallzertifikaten und Geldmarktinstrumenten sind von diesem Prozess ausgeschlossen). Der Master-Fonds konzentriert sich auf Unternehmen und Länder mit einer starken Nachhaltigkeitsleistung und strebt ein durchschnittliches MSCI-ESG-Rating von „A“ für die Vermögenswerte des Master-Fonds an.

Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Teilfonds hält auch die Bestimmungen des CDP (Carbon Disclosure Project) ein. Zudem hat sie im Rahmen ihrer Ausschlusspolitik eine abgestufte Veräußerungsstrategie umgesetzt, nach der oberhalb bestimmter Schwellenwerte nicht mehr in Emittenten aus der Kohleindustrie investiert wird. Ziel ist es, die Schwellenwerte bis 2030 für Emittenten aus EU- und OECD-Ländern und bis 2040 für den Rest der Welt auf 0% zu senken.

● WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Der Master-Fonds erwirbt keine Wertpapiere von Unternehmen, die Umsätze mit umstrittenen Waffen (biologische Waffen, Chemiewaffen, Streumunition, Laser-Blendwaffen, Landminen usw.) erzielen oder deren Umsätze mit anderen Waffen (Gesamtanteil des Umsatzes mit Kernwaffen, konventionellen Waffen und nichtmilitärischen Waffen), Glücksspiel, Pornographie, Tabak, Kohlebergbau oder Kohleverstromung ein festgelegtes Niveau übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds hält auch die Bestimmungen des CDP (Carbon Disclosure Project) ein.

Der Master-Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Der Fonds investiert nicht in staatliche Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von „CCC“ oder „B“.

Mindestens 90% der Emittenten der Fondsanlagen werden hinsichtlich ihrer ESG-Leistung bewertet (dabei sind Anlagen in Zielfonds, Edelmetallzertifikate und Geldmarktinstrumente ausgeschlossen). Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen und Ländern mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung. Angestrebt wird ein durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating für das Fondsvermögen von „A“.

Darüber hinaus hat er im Rahmen seiner Ausschlusspolitik eine abgestufte Veräußerungsstrategie umgesetzt, nach der er oberhalb bestimmter Schwellenwerte nicht mehr in Emittenten aus der Kohleindustrie investiert. Ziel ist es, die Schwellenwerte bis 2030 für Emittenten aus EU- und OECD-Ländern und bis 2040 für den Rest der Welt auf 0% zu senken. Informationen und Einzelheiten zur Ausschlusspolitik und den Ausschlusschwellen der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds sowie zum Europäischen SRI-Transparenzkodex des Master-Fonds, der weitere Informationen zur ESG-Integration, zu Ausschlüssen und zu Ausschlusschwellen enthält, sind unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar.

● UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds berücksichtigt nicht-finanzielle Kriterien anhand eines selektiven Ansatzes, der zum Ausschluss von mindestens 20% des Anlageuniversums des MSCI ACWI Index*** führt. Der oben beschriebene Ansatz reduziert den Umfang der Investitionen auf der Grundlage der geltenden Sektorausschlüsse und des MSCI ESG-Ratings sowie der ESG-Ratings, die den zulässigen Emittenten zugewiesen wurden.

● WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

In der ODDO BHF Global Responsible Investment Policy sind unsere Definition und Bewertung einer guten Unternehmensführung ausführlich beschrieben. Sie wird auf am.oddo-bhf.com veröffentlicht. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stützen sich auf die Qualität des Managementteams, die Strategie der nachhaltigen Entwicklung, die Rechte von Minderheitsaktionären, die Korruptionsbekämpfung und die Erfolgsbilanz sowie auf weitere Kriterien. Ein guter Indikator für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung im Hinblick auf den UN Global Compact. Durch die Verpflichtung auf die zehn Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung setzt das Unternehmen ein positives Signal für seine starken Ambitionen zur Schaffung eines langfristig orientierten Finanzökosystems. Das Fondsmanagement prüft auch, ob die Unternehmen eine Politik der Nachhaltigkeit verfolgen oder entsprechende Ziele definiert haben. Ist dies der Fall, wird ferner analysiert, welche Mittel zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, wer die Verantwortung trägt und ob es eine Angleichung der Vergütung des Top-Managements gibt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Der Teilfonds ist ein Feeder-Fonds des ODDO BHF Polaris Flexible Fund (Master-Fonds) und wird kontinuierlich 85% bis 100% seines Nettovermögens in Anteilen des Master-Fonds und ergänzend bis zu 15% in liquiden Mitteln anlegen. In der ODDO BHF Asset Management Global Responsible Investment Policy sind unsere Definition und Bewertung einer guten Unternehmensführung ausführlich beschrieben. Sie wird auf am.oddo-bhf.com veröffentlicht. Ein guter Indikator des Grads der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung im Hinblick auf den UN Global Compact. Wenn sich ein Unternehmen den zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verpflichtet, setzt das Unternehmen ein positives Signal für seine Ambitionen zur Schaffung eines langfristig orientierten Finanzökosystems. Der Fondsmanager prüft außerdem, ob die Unternehmen eine Politik der Nachhaltigkeit verfolgen oder entsprechende Ziele definiert haben. Ist dies der Fall, analysiert der Fondsmanager ferner, welche Mittel zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, wer die Verantwortung trägt und ob es eine entsprechende Vergütung für das Top-Management gibt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

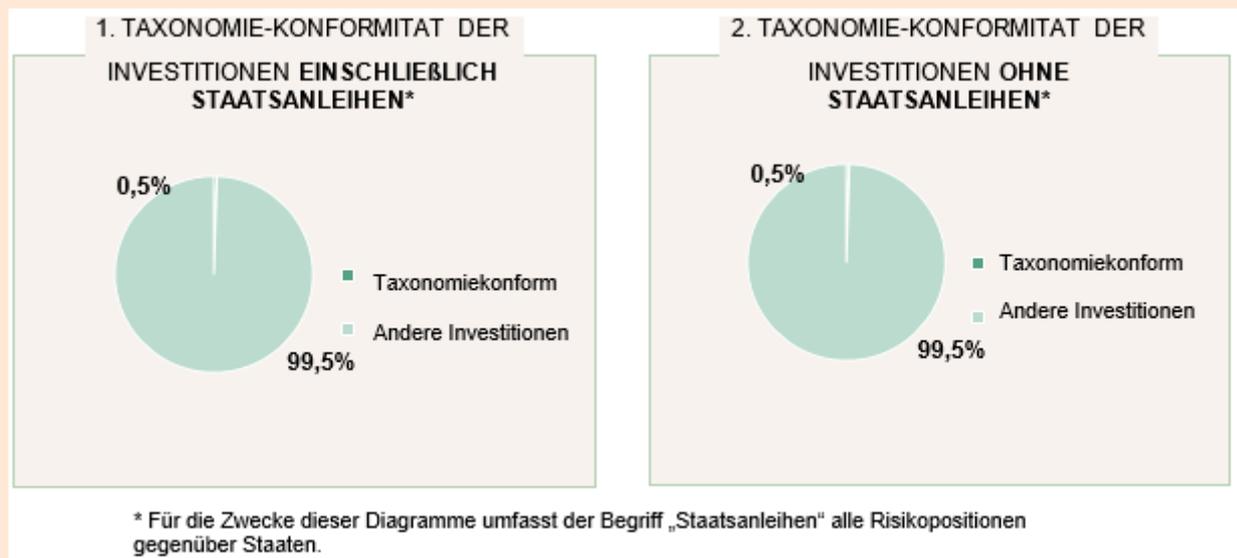
darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDEN TÄTIGKEITEN?

Der Mindestprozentsatz beträgt 0%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beläuft sich auf 9,5%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beläuft sich auf 0%.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Derivate und sonstige ergänzende Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Edelmetallzertifikate.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz unter „Andere Investitionen“.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Für den Master-Teilfonds wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?**

Die vom Master-Teilfonds verwendeten Benchmarks sind nicht mit den vom Master-Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform.

- **WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?**

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden ausschließlich von der ESG-Anlagestrategie des Master-Fonds abgedeckt.

- **WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?**

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden ausschließlich von der ESG-Anlagestrategie des Master-Fonds abgedeckt.

- **WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?**

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden ausschließlich von der ESG-Anlagestrategie des Master-Fonds abgedeckt.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com.

** Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

*** MSCI ACWI ist eine eingetragene Marke der MSCI Limited.

**** StoxxEurope 50 (NR) Euro® ist eine eingetragene Marke der STOXX Limited. JPM EMU Bond 1-10 yrs® und JPM Euro Cash 1 M® sind eingetragene Marken von JPMorgan Chase & Co. MSCI US (NR) EUR® ist eine eingetragene Marke von MSCI Ltd.

WEITERE INFORMATIONEN ZU EINRICHTUNGEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER

Gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG finden Sie nachfolgend Informationen über die Einrichtungen, die die in Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2019/1160 genannten Aufgaben wahrnehmen werden:

- **Abwicklung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie sonstiger Zahlungen an die Anteilhaber in Bezug auf die Anteile des OGAW**

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge können gerichtet werden an

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
Ansprechpartner: Sandra BRAZ COSTA
Telefonnummer : +352 4767 5804
E-Mail Adresse : FDI-TA1 fdi-ta1@caceis.com

Zahlungen in Bezug auf die Anteile des OGAW werden geleistet durch

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
Ansprechpartner: Sandra BRAZ COSTA
Telefonnummer: +352 4767 5804
E-Mail Adresse : FDI-TA1 fdi-ta1@caceis.com

- **Bereitstellung von Informationen für Anleger, in denen dargelegt wird, wie Anträge gestellt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden**

Informationen darüber, wie Anträge gestellt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden, erhalten Sie bei

ODDO BHF Asset Management SAS
12, boulevard de la Madeleine
75440 Paris Cedex 09 - France
Ansprechpartner: Client Service
Telefonnummer: +33 1 44 51 80 28
E-Mail Adresse : service_client@oddo-bhf.fr
Website: www.am.oddo-bhf.com

andrea.deflorian@rbinternational.com

- Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vereinbarungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG im Zusammenhang mit der Ausübung von Anlegerrechten

Informationen erhalten Sie bei

ODDO BHF Asset Management SAS
12, boulevard de la Madeleine
75440 Paris Cedex 09 - France
Ansprechpartner: Client Service
Telefonnummer: +33 1 44 51 80 28
E-Mail Adresse : service_client@oddo-bhf.fr
Website: www.am.oddo-bhf.com

- Bereitstellung der gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen und Dokumente für Anleger

Informationen erhalten Sie bei

ODDO BHF Asset Management SAS
12, boulevard de la Madeleine
75440 Paris Cedex 09 - France
Ansprechpartner: Client Service
Telefonnummer: +33 1 44 51 80 28
E-Mail Adresse : service_client@oddo-bhf.fr
Website: www.am.oddo-bhf.com

Der aktuelle Ausgabe-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website www.fundinfo.com erhältlich.